

Kreisstadt Homburg

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 12.12.2019 um 17:30 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Informationen der Verwaltung zum aktuellen Planungsstand "Begegnungszentrum Altes Rathaus" (Am Marktplatz)
- 4) Antrag der CDU-Fraktion: Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Nutzung städtischer Gebäude
- 5) Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Planungskosten für die vom Rat beschlossene Variante 2 der Autobahn–Auffahrt Homburg–Ost
- 6) Anfrage der Fraktion Die Linke an die Stadtverwaltung im Nachgang zur Stadtratssitzung vom 26.11.19 zum Grundstückskauf rund um das Kombi-Bad „Koi“
- 7) Jahresabschluss 2014 der Kreisstadt Homburg
- 8) Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer
- 9) Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung -AwBGSS- zum 01.01.2020
- 10) Teilnahme an der Übernahme von Krediten zur Liquiditätssicherung durch das Land im Rahmen des Gesetzes über den Saarlandpakt
- 11) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kreisstadt Homburg und der Stadt Blieskastel im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes
- 12) Einführung eines Bürgerinformationssystems
- 13) Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße"; Schwarzenbach
- 14) Bebauungsplan "Auf der Heide", 2. Teiländerung, Schwarzenbach, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

- 15) Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift vom 17.05.1978 (60-22), geändert durch die örtliche Bauvorschrift vom 13.07.1979 (60-22a)
- 16) Erneute Beratung über das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Zum Alten Kanal 5", Beeden
- 17) Geld- und Sachzuwendungen für die Ortsräte
- 18) Überplanmäßige Aufwendungen für das Konzept 5G-Mobilfunk im Rahmen des Förderprogrammes "5 x 5G" der Bundesregierung
- 19) Zuschuss 2019 an die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH
- 20) Wirtschaftsplan 2020 der Musikschule Homburg gGmbH
- 21) Änderung der Satzung der Musikschule Homburg gGmbH
- 22) Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierungsmaßnahme Saarpfalz-Halle Einöd
- 23) Überplanmäßige Auszahlung für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen
- 24) Unterrichtungen
- 24.1) Überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
- 25) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 26) Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD: Sachstand und weiteres Vorgehen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind
- 27) Grundstücksverkauf "Am Zweibrücker Tor"; Genehmigung des notariellen Vertragsentwurfs
- 28) Anpassung des Betriebskostenzuschusses 2019 für das Kombibad Homburg
- 29) Erschließungsvertrag NBG "Auf der Heide"
- 30) Grundsteuererlass für das Jahr 2018
- 31) Rahmenvertrag „Pflege von städtischen Vegetationsflächen in den Jahren 2020, 2021 und 2022“ mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr
- 32) GEW Management GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 33) Unterrichtungen
- 33.1) GEW Management GmbH: Sachstandsbericht Wirtschaftsplan 2020 und Finanzierung des Geschäftsfeldes IT
- 33.2) Information über die Aufnahme eines Investitionskredites
- 34) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung
Michael Forster
Bürgermeister

2019/431/50**öffentlich**

Informationsvorlage

50 - Jugend, Senioren und Soziales

Bericht erstattet: Christine Becker



Informationen der Verwaltung zum aktuellen Planungsstand "Begegnungszentrum Altes Rathaus" (Am Marktplatz)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	26.11.2019	Ö

Sachverhalt

In seiner Sondersitzung vom 14.10.2018 hat der Stadtrat das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Altstadt einstimmig angenommen.

Darin wurde festgehalten, die Sanierung des Alten Rathauses wegen dringendem Sanierungsbedarf anzugehen. Zu den Finanzierungsmöglichkeiten wurde auf die Programme „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und den „Investitionspakt Soziale Integration“ verwiesen. Die Beantragung von Mitteln aus dem letztgenannten Programm wurde empfohlen, da es mit 90% der förderfähigen Kosten ein unüblich hohes Maß an finanzieller Unterstützung für die Stadt bietet.

In seiner Sitzung vom 13.12.2018 hat der Rat (nach Empfehlung von HFA und KA) einstimmig beschlossen, den Antrag auf Aufnahme im Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018“ für die Einzelmaßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ zu stellen. Daraufhin wurde unter Federführung der Frau Beigeordneten Becker ein entsprechendes inhaltliches Konzept mit detaillierter Beschreibung und Begründung der Bedeutung der Einzelmaßnahme erstellt und mit der Obersten Landesbaubehörde des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport abgestimmt. Eine Grobkostenschätzung mit Unterlagen zur Raumplanung wurde eingereicht, ebenso eine Kosten- und Finanzierungsübersicht mit möglichen Folgekosten. Beigefügt wurde außerdem ein Schreiben des Landesdenkmalamtes mit der Information, dass von dort keine Förderung zu erwarten ist.

Die Förderquote im Investitionspakt beträgt 90% (75% Bund plus 15% Saarland). Die Mittel zur Finanzierung der Maßnahme stehen nur zeitlich begrenzt zur Verfügung. Der Schlussverwendungsnachweis der Stadt Homburg ist dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2024 vorzulegen. Einnahmen, die in dem Gebäude erzielt werden, sind anzugeben. Es werden marktüblich zu erzielende Einnahmen (z.B. für eine Vermietung des großen Veranstaltungsraumes) in Abzug gebracht.

Zum inhaltlichen Schwerpunkt des Konzeptes:

Inhaltlicher Schwerpunkt: Sprache – Kultur – Kommunikation als „roter Faden“

Mit der Verortung der Stadtbibliothek ist im Hause schon seit langen Jahren ein Ort des Lesens und Lernens etabliert. Der Schwerpunkt der künftigen Nutzung des gesamten Hauses soll daher weiterhin auf einer niedrigschwelligen Gestaltung der Themen Bildung und Sprache ausgerichtet werden.

Die Freude an Sprache und den damit verbundenen vielfältigen Möglichkeiten der Kommunikation soll sich als „roter Faden“ durch alle Aktivitäten im Hause ziehen.

Dabei geht es um Sprache in ihren verschiedenen Erscheinungsformen:

Die Nutzung von Literatur und anderen Medien aus der Bibliothek, Lesen (-lernen), Erzählen im Erzählcafé der Generationen, Vorträge, literarische Lesungen, „Poetry Slams“ und anderes mehr gehört dazu. Auch „offenes Singen“ mit der Verbindung von Sprache, dem Liedgut aus verschiedenen Kulturen und dem Klang vieler Stimmen fördert gemeinsames Erleben und hilft bei der Integration der Generationen und Kulturen.

Eine neue Art von Angeboten mit Werkstatt-Charakter wären dann:

- Offenes Singen im (Stadt-)Zentrum
- Literatur – Lesen – aus aller Welt und „Selbst Schreiben“ im kreativen Prozess
- Umgang mit gesprochener Sprache im „Erzähl-Café“ auch im Sinne der „oral history“ zwischen den Generationen.

Damit wird die Funktion als offenes Haus der musisch-kulturellen Bildung und des Austausches der Kulturen noch stärker betont.

Die inhaltlich geplanten Maßnahmen werden dazu beitragen, den Zusammenhalt im Quartier zu stärken und die soziale Integration innerhalb der heterogenen Wohnbevölkerung zu fördern. Die Ressourcen der Anbieter und Nutzer werden gebündelt

Die Oberste Landesbaubehörde stimmt dem vorgelegten Nutzungskonzept nach der städtebaulichen Abstimmung zu und führt aus: „Insbesondere die flexible Nutzung des großen Veranstaltungsraumes und das geplante Stuhllager im Erdgeschoss ermöglichen es u.a. den bestehenden, temporären Flächenbedarf für Kulturveranstaltungen auf dem Marktplatz weiterhin zu decken. Mit dem neuen Büro für das geplante Altstadtmanagement im Erdgeschoss, 1. Raum links, wird eine wichtige öffentliche Anlaufstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner im unmittelbaren Eingangsbereich des denkmalgeschützten Gebäudes geschaffen.“

Für die Jahre 2018 und 2019 wurden bisher Förderbeträge in Höhe von 1,1 Mio. Euro für das geplante „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ bewilligt. Die restlichen Mittel von ca. 500.000 € können für das Programmjahr 2020 angemeldet werden.

Die aus dem Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ bereitgestellten Mittel können nicht für die Sanierung eines anderen Gebäudes, z.B. der Hohenburgschule, verwendet werden. Förderung hierfür kann beantragt werden, allerdings beträgt diese dann Zweidrittel (Bund und Land). Das weitere Drittel muss die Stadt Homburg selbst ergänzen.

Aufgrund der beschriebenen Sachlage empfiehlt die Verwaltung, die Einzelmaßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ weiter umzusetzen.

Anlage/n

- 1 NutzungRäume Altes RathausVersionEndversion (öffentlich)
- 2 Städtebauliche Abstimmung MfIBS 11092019 (öffentlich)

- 3 2019-10-30 Rathaus I - Planung EG (öffentlich)
- 4 Trennwand (öffentlich)
- 5 2018_2019_St._Oberste Landesbaubehörde (öffentlich)
- 6 Mögliche Folgekosten beim_ Projekt (öffentlich)
- 7 Antwort_Landesdenkmalamt_Förderung (öffentlich)
- 8 ErgänzungNutzungskonzeptAltes Rathaus (öffentlich)
- 9 Rathaus I - Planung EG_02122019 (öffentlich)

Konzept Begegnungszentrum Altes Rathaus

- **Detaillierte Beschreibung und Begründung der Bedeutung der Einzelmaßnahme -**

Hier: Nutzung des Hauses und Raumbelagung

Beschreibung des Umfeldes und aktuelle Nutzung mit Stadtbibliothek

Das Altstadtquartier in Homburg ist geprägt durch eine heterogene Wohnbevölkerung und zugleich vielfältige Nutzungsansprüche, auch von außerhalb.

Mehr als ein Viertel der Bevölkerung (25,3%) in der Altstadt Homburg hat eine ausländische Staatsbürgerschaft. Hinzu kommen Doppelstaatler sowie sonstige Personen mit ausländischen Wurzeln, die mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben.

Hier leben mit 40% deutlich mehr junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 39 Jahren als im Rest der Stadt (28%). Der Anteil der unter 18-Jährigen liegt aber nur halb so hoch wie im städtischen Mittel, der Seniorenanteil beträgt 2,4% weniger als im Durchschnitt von Homburg. Bei einem großen Teil der Wohnbebauung besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. (Quelle ISEK Altstadt Homburg, Beschluss durch Stadtrat Homburg am 13.12.2018)

Rund um den Marktplatz als „Herz und guter Stube Homburgs“ hat sich seit einiger Zeit eine neu entstandene moderne Gastronomie etabliert. Die engagierte „Altstadttinitiative“ sorgt mit dem Musiksommer und weiteren kulturellen Veranstaltungen für eine große Aufmerksamkeit über die Grenzen von Homburg hinaus.

In diesem Spannungsverhältnis kommt dem Alten Rathaus eine besondere städtebauliche und sozial integrative Bedeutung zu: Die Stadtbibliothek ist hier seit langen Jahren beheimatet und ein im Gebäude befindlicher Bistroraum wird schon für Lesungen und andere kulturelle Aktivitäten genutzt.

Die absolut zentrale Lage direkt am Marktplatz bietet hervorragende Möglichkeiten der Verknüpfung von Aktivitäten mit und für ganz unterschiedliche Zielgruppen.

Ziel des Antrags

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, das Alte Rathaus, in seiner Funktion als Begegnungszentrum auszubauen. In Verbindung mit der Stadtbibliothek soll das Haus als Ort des lebenslangen Lernens gestärkt werden. Die Freude an Sprache und Kommunikation in ihren vielfältigen Erscheinungen stehen im Mittelpunkt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben den geplanten inhaltlichen Maßnahmen auch eine Sanierung und bauliche Aufwertung erforderlich.

Inhaltlicher Schwerpunkt: Sprache – Kultur – Kommunikation als „roter Faden“

Mit der Verortung der Stadtbibliothek ist im Hause schon seit langen Jahren ein Ort des Lesens und Lernens etabliert. Der Schwerpunkt der künftigen Nutzung des gesamten Hauses soll daher weiterhin auf einer niedrigschwelligen Gestaltung der Themen Bildung und Sprache ausgerichtet werden.

Die Freude an Sprache und den damit verbundenen vielfältigen Möglichkeiten der Kommunikation soll sich als „roter Faden“ durch alle Aktivitäten im Hause ziehen.

Dabei geht es um Sprache in ihren verschiedenen Erscheinungsformen:

Die Nutzung von Literatur und anderen Medien aus der Bibliothek, Lesen (-lernen), Erzählen im Erzählcafé der Generationen, Vorträge, literarische Lesungen, „Poetry Slams“ und anderes mehr gehört dazu. Auch „offenes Singen“ mit der Verbindung von Sprache, dem Liedgut aus verschiedenen Kulturen und dem Klang vieler Stimmen fördert gemeinsames Erleben und hilft bei der Integration der Generationen und Kulturen.

Eine neue Art von Angeboten mit Werkstatt-Charakter sind dann:

- Offenes Singen im (Stadt-)Zentrum
- Literatur – Lesen – aus aller Welt und „Selbst Schreiben“ im kreativen Prozess
- Umgang mit gesprochener Sprache im „Erzähl-Café“ auch im Sinne der „oral history“ zwischen den Generationen.

Damit wird die Funktion als offenes Haus der musisch-kulturellen Bildung und des Austausches der Kulturen noch stärker betont.

Die inhaltlich geplanten Maßnahmen werden dazu beitragen, den Zusammenhalt im Quartier zu stärken und die soziale Integration innerhalb der heterogenen Wohnbevölkerung zu fördern. Die Ressourcen der Anbieter und Nutzer werden gebündelt.

Geplante Maßnahmen inhaltlich

- **Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen**

Einberufung einer Altstadtkonferenz, an der sich möglichst viele relevante Akteure im Quartier beteiligen sollen. Die gemeinsame Arbeit der Konferenzmitglieder kann wichtige Themen aufgreifen, Lösungswege erarbeiten und ebnen und so den Zusammenhalt im Quartier nachhaltig fördern.

Als potentielle Mitglieder neben der Stadtbibliothek sowie dem Amt für Kultur und Tourismus, kommen interessierte Anwohner, Gewerbetreibende, Katholische und Protestantische Kirchengemeinde, Protestantische Kita Arche Noah (Mitglied im Förderprogramm KiBISS für Kinder und ihre Eltern), die Grundschule Sonnenfeld (da Einzugsbereich Altstadt), Caritas Saarpfalz und Diakonisches Werk, Eine Welt Laden, Altstadtinitiative und weitere Einrichtungen

der Stadt Homburg (Amt für Jugend, Senioren und Soziales, Frauenbeauftragte, die Beauftragten für Behinderte, Senioren und Integration, das Sachgebiet Integration der Ortspolizeibehörde u.a.) infrage.

Die durchweg positiven Erfahrungen der vom städtischen Kinder- und Jugendbüro federführend betreuten Partnerschaft für Demokratie Homburg (gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“) können in hohem Maß dazu beitragen, die Bemühungen um eine integrative Zusammenarbeit verschiedener Zielgruppen zu unterstützen.

Durch das oben genannte breit gestreute Aufgabenspektrum der möglichen Akteur/innen wird deutlich, dass generationenübergreifende Maßnahmen, die Bearbeitung unterschiedlicher Themen sowie eine Mischung aus ehrenamtlich wie hauptamtlich engagierten Menschen gute Synergieeffekte für die positive Weiterentwicklung des Quartiers versprechen.

Eine von der Stadtverwaltung formulierte und von allen im Hause Aktiven beschlossene und unterzeichnete Nutzerordnung soll die Gewähr für ein gelingendes Miteinander darstellen.

Zur Koordinierung der vielfältig angedachten Aktionen wie Vorträge, Sitzungen, Workshops, Sprechstunden, offene Treffs usw. ist die Einrichtung einer Stelle eines/einer Altstadtmanagers/managerin erforderlich. Es soll sich dabei z.B. um eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft mit hoher sozialer und kommunikativer Kompetenz handeln.

Geplante Maßnahmen zur Gebäudesanierung

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Von Arbeiten am Gebäude betroffen sind unter anderem die Erneuerung der Fenster und des Fassadenputzes, die Balkonsanierung, die Elektroinstallationsarbeiten im Außenbereich und eine Veränderung der Bühne vor dem Gebäude.

Zur brandschutztechnischen Ertüchtigung sind bauliche und elektrotechnische Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der künftigen Nutzung ergibt sich die Notwendigkeit der Innensanierung, betreffend Wand-, Decken- und Bodenbeläge, Elektroinstallation, GLT- und EDV-Anlagen, sowie die Erneuerung der Heizungs- und Toilettenanlagen.

Geplante Belegung

A) Die Stadtbibliothek (Ober- und Dachgeschoss) als bewährte Bildungseinrichtung und ihre Entwicklung zu einer modernen Mediathek

Neben den Ausleihzeiten vielfältiger Medien an fünf Tagen in der Woche wurde in der Bibliothek das zentrale „Netzwerk Lesekompetenz“ aufgebaut. Dieses umfangreiche Netzwerk wird vom Landesinstitut für Pädagogik und Medien inhaltlich und wissenschaftlich unterstützt und bietet zurzeit:

- enge Kooperationen mit verschiedenen Kindertageseinrichtungen (dabei enge Zusammenarbeit mit KiBiSS), Grundschulen, Christian-von-Mannlich-Gymnasium
- fast jede Grundschule in Homburg beherbergt eine Zweigstelle der Stadtbibliothek
- Nutzung und Einsatz neuer Medien, z.B. die Entwicklung eines „action bounds“ für das Römermuseum
- Saarland Onleihe/Virtuelle Führungen/Arbeiten mit speziellen Apps
- Homburger Lesesommer mit prominenter Unterstützung
- „Homburger Lesezeit“
- Lesepaten
- Leseclub und Programm „Mein Papa liest vor“
- Platzierung der Bibliothek beim Integrationspreis des Deutschen Städtetages unter den 37 besten Bibliotheken.

Das „Netzwerk Lesekompetenz“ soll weiter ausgebaut werden im Hinblick auf die Ausweitung der bisherigen Zielgruppen und der Integrationsarbeit mit Migrant/innen.

Hier kommt der Bibliothek als „Ort lebenslangen Lernens“ für alle Generationen schon jetzt eine große Bedeutung zu. Sie wird über die Grenzen der Stadt Homburg hinaus von vielen Menschen genutzt.

B) Mögliche Belegung des Veranstaltungsraums (Erdgeschoss)

- | | |
|--|-----------------|
| • Dialogcafé mit Verwaltungsspitze | 4x im Jahr |
| • Sprechstunde Behindertenbeauftragte/r | 1x im Monat |
| • Sprechstunde Integrationsbeauftragte/r | 1x im Monat |
| • Sprechstunde Ortsvertrauensmann/frau | 1x im Monat |
| • öffentliche Sitzungen von Senioren- und Behindertenbeirat und demnächst Jugendbeirat | |
| • Sitzungen der AG „Pro Fahrrad“ in Zusammenarbeit mit dem/der neuen Beauftragten für das Radwegekonzept | |
| • Sitzungen der Altstadtinitiative | 1x im Monat |
| • Sitzungen der Altstadtkonferenz | Vierteljährlich |
| • Vorträge für spezielle Zielgruppen | 1x im Monat |
| • Offenes Singen am Abend | 1x im Monat |

- Gremien der Partnerschaft für Demokratie 4x im Jahr
- Jugendforum der Partnerschaft für Demokratie alle 6 Wochen
- Eine Welt Laden/Fair Trade/Veranstaltungen mehrmals im Jahr
- Einführung/Start Stadtführungen ca. 1 x im Monat
- Vielfältige Informationsveranstaltungen (z.B. „Homburg lebt gesund“) ca. 1x im Monat
- Nachbarschafts-Mitbring-Frühstück (Brötchen und Kaffee werden gestellt, alles andere bringen Teilnehmende mit)
- Erzählcafé mit „biografischem Arbeiten“ der Generationen
- Literaturzirkel
- Kreatives Schreiben
- Kulturelle Veranstaltungen, incl. „Lesezeit“ 1x im Monat
- Mitmach-Kunst für Groß und Klein in Zusammenarbeit mit Artefix

Bei Bedarf kann ein Bereich als Künstlergarderobe mit Paravent abgeschirmt werden für die Musik- und sonstigen Kulturveranstaltungen auf dem Marktplatz. Nebenräume wie Tee-/Anrichteküche, eine verkleinerte Theke und ein kleiner Raum als Stuhllager geben den praktischen Rahmen für die benötigte Infrastruktur.

Die Ausstattung mit moderner Technik wie Licht, Ton, Internetnutzung und Beamer garantieren eine hohe Nutzerfreundlichkeit. Der bereits vorhandene Fahrstuhl sowie die Installation von „Hörschleifen“ sorgen für weitgehende Barrierefreiheit.

C) Mögliche Belegung des geplanten Büroraums (Erdgeschoss)

- Sprechstunden s.o.
- Beratungsangebote von z.B. „Pro Mensch“ u.a.
- Sitz der/s Altstadtmanagerin/s; Integrationsmanagerin/s

D) Nutzung des kleineren Raumes (Erdgeschoss hinten links)

Der kleinere der beiden Räume im EG sollte für die Aufbewahrung von Material und Stühlen für die geplanten Veranstaltungen bereitgestellt werden. Lagerraum für Equipment Marktplatzveranstaltungen

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Stadtverwaltung Homburg • Postfach 1653 • 66407 Homburg

Dienststelle: STADTKÄMMEREI

An das
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Oberste Landesbaubehörde
Referat OBB14
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Sachbearbeiter/in: Frau Marita Seger
Telefon: (06841) 101 - 305
Telefax: (06841) 101 - 380
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: Besprechung am 15.05.2019
Unser Zeichen: 200 20 30 33
Datum: 11.09.2019

Städtebauförderungsprogramm 2019 Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“

Einzelmaßnahme: „Begegnungszentrum Altes Rathaus“

Städtebauliche Abstimmung

Sehr geehrter Herr Müller-Zick,
sehr geehrte Frau Lamsfuß,

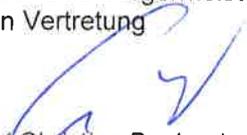
bezugnehmend auf unsere Besprechung am 15.05.2019 hier im Hause, erhalten Sie die folgenden Unterlagen mit der Bitte um städtebauliche Stellungnahme:

- Konzept (detaillierte Beschreibung und Begründung der Bedeutung der Einzelmaßnahme)
- Grobkostenschätzung mit Planunterlagen (Raumplanung)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Folgekosten (Anlage)
- Schreiben Landesdenkmalamt vom 21.08.2019

Für Ihr Bemühen bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
In Vertretung


(Christine Becker)
Beigeordnete



Anlagen



Konzept Begegnungszentrum Altes Rathaus

- **Detaillierte Beschreibung und Begründung der Bedeutung der Einzelmaßnahme -**

Hier: Nutzung des Hauses und Raumbelegung

Beschreibung des Umfeldes und aktuelle Nutzung mit Stadtbibliothek

Das Altstadtquartier in Homburg ist geprägt durch eine heterogene Wohnbevölkerung und zugleich vielfältige Nutzungsansprüche, auch von außerhalb.

Mehr als ein Viertel der Bevölkerung (25,3%) in der Altstadt Homburg hat eine ausländische Staatsbürgerschaft. Hinzu kommen Doppelstaatler sowie sonstige Personen mit ausländischen Wurzeln, die mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben.

Hier leben mit 40% deutlich mehr junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 39 Jahren als im Rest der Stadt (28%). Der Anteil der unter 18-Jährigen liegt aber nur halb so hoch wie im städtischen Mittel, der Seniorenanteil beträgt 2,4% weniger als im Durchschnitt von Homburg. Bei einem großen Teil der Wohnbebauung besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. (Quelle ISEK Altstadt Homburg, Beschluss durch Stadtrat Homburg am 13.12.2018)

Rund um den Marktplatz als „Herz und guter Stube Homburgs“ hat sich seit einiger Zeit eine neu entstandene moderne Gastronomie etabliert. Die engagierte „Altstadttinitiative“ sorgt mit dem Musiksommer und weiteren kulturellen Veranstaltungen für eine große Aufmerksamkeit über die Grenzen von Homburg hinaus.

In diesem Spannungsverhältnis kommt dem Alten Rathaus eine besondere städtebauliche und sozial integrative Bedeutung zu: Die Stadtbibliothek ist hier seit langen Jahren beheimatet und ein im Gebäude befindlicher Bisterraum wird schon für Lesungen und andere kulturelle Aktivitäten genutzt.

Die absolut zentrale Lage direkt am Marktplatz bietet hervorragende Möglichkeiten der Verknüpfung von Aktivitäten mit und für ganz unterschiedliche Zielgruppen.

Ziel des Antrags

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, das Alte Rathaus, in seiner Funktion als Begegnungszentrum auszubauen. In Verbindung mit der Stadtbibliothek soll das Haus als Ort des lebenslangen Lernens gestärkt werden. Die Freude an Sprache und Kommunikation in ihren vielfältigen Erscheinungen stehen im Mittelpunkt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben den geplanten inhaltlichen Maßnahmen auch eine Sanierung und bauliche Aufwertung erforderlich.

Inhaltlicher Schwerpunkt: Sprache – Kultur – Kommunikation als „roter Faden“

Mit der Verortung der Stadtbibliothek ist im Hause schon seit langen Jahren ein Ort des Lesens und Lernens etabliert. Der Schwerpunkt der künftigen Nutzung des gesamten Hauses soll daher weiterhin auf einer niedrighschwelligigen Gestaltung der Themen Bildung und Sprache ausgerichtet werden.

Die Freude an Sprache und den damit verbundenen vielfältigen Möglichkeiten der Kommunikation soll sich als „roter Faden“ durch alle Aktivitäten im Hause ziehen.

Dabei geht es um Sprache in ihren verschiedenen Erscheinungsformen:

Die Nutzung von Literatur und anderen Medien aus der Bibliothek, Lesen (-lernen), Erzählen im Erzählcafé der Generationen, Vorträge, literarische Lesungen, „Poetry Slams“ und anderes mehr gehört dazu. Auch „offenes Singen“ mit der Verbindung von Sprache, dem Liedgut aus verschiedenen Kulturen und dem Klang vieler Stimmen fördert gemeinsames Erleben und hilft bei der Integration der Generationen und Kulturen.

Eine neue Art von Angeboten mit Werkstatt-Charakter sind dann:

- Offenes Singen im (Stadt-)Zentrum
- Literatur – Lesen – aus aller Welt und „Selbst Schreiben“ im kreativen Prozess
- Umgang mit gesprochener Sprache im „Erzähl-Café“ auch im Sinne der „oral history“ zwischen den Generationen.

Damit wird die Funktion als offenes Haus der musisch-kulturellen Bildung und des Austausches der Kulturen noch stärker betont.

Die inhaltlich geplanten Maßnahmen werden dazu beitragen, den Zusammenhalt im Quartier zu stärken und die soziale Integration innerhalb der heterogenen Wohnbevölkerung zu fördern. Die Ressourcen der Anbieter und Nutzer werden gebündelt.

Geplante Maßnahmen inhaltlich

- **Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen**

Einberufung einer Altstadtkonferenz, an der sich möglichst viele relevante Akteure im Quartier beteiligen sollen. Die gemeinsame Arbeit der Konferenzmitglieder kann wichtige Themen aufgreifen, Lösungswege erarbeiten und ebnen und so den Zusammenhalt im Quartier nachhaltig fördern.

Als potentielle Mitglieder neben der Stadtbibliothek sowie dem Amt für Kultur und Tourismus, kommen interessierte Anwohner, Gewerbetreibende, Katholische und Protestantische Kirchengemeinde, Protestantische Kita Arche Noah (Mitglied im Förderprogramm KiBISS für Kinder und ihre Eltern), die Grundschule Sonnenfeld (da Einzugsbereich Altstadt), Caritas Saarpfalz und Diakonisches Werk, Eine Welt Laden, Altstadtinitiative und weitere Einrichtungen

der Stadt Homburg (Amt für Jugend, Senioren und Soziales, Frauenbeauftragte, die Beauftragten für Behinderte, Senioren und Integration, das Sachgebiet Integration der Ortspolizeibehörde u.a.) infrage.

Die durchweg positiven Erfahrungen der vom städtischen Kinder- und Jugendbüro federführend betreuten Partnerschaft für Demokratie Homburg (gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“) können in hohem Maß dazu beitragen, die Bemühungen um eine integrative Zusammenarbeit verschiedener Zielgruppen zu unterstützen.

Durch das oben genannte breit gestreute Aufgabenspektrum der möglichen Akteur/innen wird deutlich, dass generationenübergreifende Maßnahmen, die Bearbeitung unterschiedlicher Themen sowie eine Mischung aus ehrenamtlich wie hauptamtlich engagierten Menschen gute Synergieeffekte für die positive Weiterentwicklung des Quartiers versprechen.

Eine von der Stadtverwaltung formulierte und von allen im Hause Aktiven beschlossene und unterzeichnete Nutzerordnung soll die Gewähr für ein gelingendes Miteinander darstellen.

Zur Koordinierung der vielfältig angedachten Aktionen wie Vorträge, Sitzungen, Workshops, Sprechstunden, offene Treffs usw. ist die Einrichtung einer Stelle eines/einer Altstadtmanagers/managerin erforderlich. Es soll sich dabei z.B. um eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft mit hoher sozialer und kommunikativer Kompetenz handeln.

Geplante Maßnahmen zur Gebäudesanierung

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Von Arbeiten am Gebäude betroffen sind unter anderem die Erneuerung der Fenster und des Fassadenputzes, die Balkonsanierung, die Elektroinstallationsarbeiten im Außenbereich und eine Veränderung der Bühne vor dem Gebäude.

Zur brandschutztechnischen Ertüchtigung sind bauliche und elektrotechnische Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der künftigen Nutzung ergibt sich die Notwendigkeit der Innensanierung, betreffend Wand-, Decken- und Bodenbeläge, Elektroinstallation, GLT- und EDV-Anlagen, sowie die Erneuerung der Heizungs- und Toilettenanlagen.

Geplante Belegung

A) Die Stadtbibliothek (Ober- und Dachgeschoss) als bewährte Bildungseinrichtung und ihre Entwicklung zu einer modernen Mediathek

Neben den Ausleihzeiten vielfältiger Medien an fünf Tagen in der Woche wurde in der Bibliothek das zentrale „Netzwerk Lesekompetenz“ aufgebaut. Dieses umfangreiche Netzwerk wird vom Landesinstitut für Pädagogik und Medien inhaltlich und wissenschaftlich unterstützt und bietet zurzeit:

- enge Kooperationen mit verschiedenen Kindertageseinrichtungen (dabei enge Zusammenarbeit mit KiBiSS), Grundschulen, Christian-von-Mannlich-Gymnasium
- fast jede Grundschule in Homburg beherbergt eine Zweigstelle der Stadtbibliothek
- Nutzung und Einsatz neuer Medien, z.B. die Entwicklung eines „action bounds“ für das Römermuseum
- Saarland Onleihe/Virtuelle Führungen/Arbeiten mit speziellen Apps
- Homburger Lesesommer mit prominenter Unterstützung
- „Homburger Lesezeit“
- Lesepaten
- Leseclub und Programm „Mein Papa liest vor“
- Platzierung der Bibliothek beim Integrationspreis des Deutschen Städtetages unter den 37 besten Bibliotheken.

Das „Netzwerk Lesekompetenz“ soll weiter ausgebaut werden im Hinblick auf die Ausweitung der bisherigen Zielgruppen und der Integrationsarbeit mit Migrant/innen.

Hier kommt der Bibliothek als „Ort lebenslangen Lernens“ für alle Generationen schon jetzt eine große Bedeutung zu. Sie wird über die Grenzen der Stadt Homburg hinaus von vielen Menschen genutzt.

B) Mögliche Belegung des Veranstaltungsraums (Erdgeschoss)

- Dialogcafé mit Verwaltungsspitze 4x im Jahr
- Sprechstunde Behindertenbeauftragte/r 1x im Monat
- Sprechstunde Integrationsbeauftragte/r 1x im Monat
- Sprechstunde Ortsvertrauensmann/frau 1x im Monat
- öffentliche Sitzungen von Senioren- und Behindertenbeirat und demnächst Jugendbeirat
- Sitzungen der AG „Pro Fahrrad“ in Zusammenarbeit mit dem/der neuen Beauftragten für das Radwegekonzept
- Sitzungen der Altstadtinitiative 1x im Monat
- Sitzungen der Altstadtkonferenz Vierteljährlich
- Vorträge für spezielle Zielgruppen 1x im Monat
- Offenes Singen am Abend 1x im Monat

- Gremien der Partnerschaft für Demokratie 4x im Jahr
- Jugendforum der Partnerschaft für Demokratie alle 6 Wochen
- Eine Welt Laden/Fair Trade/Veranstaltungen mehrmals im Jahr
- Einführung/Start Stadtführungen ca. 1 x im Monat
- Vielfältige Informationsveranstaltungen (z.B. „Homburg lebt gesund“) ca. 1x im Monat
- Nachbarschafts-Mitbring-Frühstück (Brötchen und Kaffee werden gestellt, alles andere bringen Teilnehmende mit)
- Erzählcafé mit „biografischem Arbeiten“ der Generationen
- Literaturzirkel
- Kreatives Schreiben
- Kulturelle Veranstaltungen, incl. „Lesezeit“ 1x im Monat
- Mitmach-Kunst für Groß und Klein in Zusammenarbeit mit Artefix

Bei Bedarf kann ein Bereich als Künstlergarderobe mit Paravent abgeschirmt werden für die Musik- und sonstigen Kulturveranstaltungen auf dem Marktplatz. Nebenräume wie Tee-/Anrichteküche, eine verkleinerte Theke und ein kleiner Raum als Stuhllager geben den praktischen Rahmen für die benötigte Infrastruktur.

Die Ausstattung mit moderner Technik wie Licht, Ton, Internetnutzung und Beamer garantieren eine hohe Nutzerfreundlichkeit. Der bereits vorhandene Fahrstuhl sowie die Installation von „Hörschleifen“ sorgen für weitgehende Barrierefreiheit.

C) Mögliche Belegung des geplanten Büroraums (Erdgeschoss)

- Sprechstunden s.o.
- Beratungsangebote von z.B. „Pro Mensch“ u.a.
- Sitz der/s Altstadtmanagerin/s; Integrationsmanagerin/s

D) Nutzung des kleineren Raumes (Erdgeschoss hinten links)

Der kleinere der beiden Räume im EG sollte für die Aufbewahrung von Material und Stühlen für die geplanten Veranstaltungen bereitgestellt werden. Lagerraum für Equipment Marktplatzveranstaltungen

Kämmerei // Abteilung 230 – Liegenschaften und Gebäudeunterhaltung - Sachbearbeiterin: Frau Wendel-Rippel

Städtebauförderprogramm – Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“

Einzelmaßnahme: Begegnungszentrum Altes Rathaus

Grob-Kostenschätzungen für Sanierungsmaßnahmen am Alten Rathaus Stand: 12.08.2019

Gebäude-Eckdaten

- Das Gebäude verfügt über ca. 1200 m² Brutto-Grundfläche
- Geschosse:
 - KG (nur teilweise unterkellert bzw. nach Einbau des Aufzugs Bereiche nicht mehr zugänglich); ca. 50 m² werden dauerhaft von den Stadtwerken als Trafo-Station genutzt
 - EG (Verringerung der nutzbaren Gebäudefläche durch Arkaden)
 - OG
 - DG (Verringerung der nutzbaren Fläche durch Dachschrägen)

1. Maßnahmen zum baulichen Brandschutz

- Erstellen eines Brandschutzkonzeptes
- Einbau von Rauch- und Brandschutztüren
⇒ Ca. 45.000,00 €
- RWA in Treppenhaus
⇒ Ca. 10.000,00 €
- Ertüchtigung Brandschutzverkleidungen im Fahrstuhlschacht
⇒ Ca. 15.000,00 €
- Einbau einer Brandmeldeanlage
⇒ Ca. 40.000,00 €
- Ertüchtigung der Geschossdecken
⇒ Ca. 60.000,00 €
- Ertüchtigung der Elektro-Installations-Anlagen (z.B. Umbau UV aus Treppenhaus)
⇒ Ca. 100.000,00 €

Kostengruppe	(ca.)Kosten	Förderfähig	Eigenanteil		
300	130.000 €	90%	117.000 €	10%	13.000 €
400	140.000 €	90%	126.000 €	10%	14.000 €
700 (25% von KG 300+400)	67.500 €	20% von KG 300+400 Davon 90%	48.600 €		18.900 €
Summe	337.500,- €		291.600,- €		45.900,- €

Kämmerei // Abteilung 230 – Liegenschaften und Gebäudeunterhaltung - Sachbearbeiterin: Frau Wendel-Rippel

Städtebauförderprogramm – Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“

Einzelmaßnahme: Begegnungszentrum Altes Rathaus

Grob-Kostenschätzungen für Sanierungsmaßnahmen am Alten Rathaus Stand: 12.08.2019

2. Maßnahmen zur Innensanierung

- Sanierung/Erneuerung Bodenbeläge in allen Geschossen
⇒ Ca. 65.000,00 €
- Erneuerung abgehängte Decke in Stadtbibliothek
⇒ Ca. 35.000,00 €
- Sanierung/Renovierung Wandbeläge in allen Geschossen
⇒ Ca. 75.000,00 €
- Sanierungsarbeiten in öffentlicher WC-Anlage (Abbruch Fliesen, Verputz, Fliesenarbeiten, Deckenbeläge)
⇒ Ca. 30.000,00 €
- Ertüchtigung der Elektro-Installations-Anlagen (komplette Neu-Verkabelung und Erneuerung der Beleuchtungsanlage)
⇒ Ca. 70.000,00 €
- Erneuerung der EDV-Anlage
⇒ Ca. 35.000,00 €
- Installation einer GLT-Anlage
⇒ Ca. 70.000,00 €
- Erneuerung der Heizungs-Anlage (inkl. Kessel, Verrohrung, Heizflächen)
⇒ Ca. 175.000,00 €
- Erneuerung der Sanitären Anlagen (Trinkwasser, Abwasser, Sanitäröbekte)
⇒ Ca. 80.000,00 €
Aufteilung:
31.500 € öffentliche WC-Anlage (Nutzung auch durch Bibliotheks-Besucher)
21.500 € Räumlichkeiten ehem. Stadtcafé (Erdgeschoss)
17.500 € Stadtbücherei mit Verwaltung (Ober- und Dachgeschoss)
10.000 € Sanierung Grundleitungen

Kostengruppe	(ca.)Kosten	Förderfähig	Eigenanteil		
300	205.000 €	90%	184.500 €	10%	20.500 €
400	430.000 €	90%	387.000 €	10%	43.000 €
700 (25% von KG 300+400)	158.750 €	20% von KG 300+400 Davon 90 %	114.300 €		44.450 €
Summe	793.750,- €		685.800,- €		107.950,- €

Kämmerei // Abteilung 230 – Liegenschaften und Gebäudeunterhaltung - Sachbearbeiterin: Frau Wendel-Rippel

Städtebauförderprogramm – Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“

Einzelmaßnahme: Begegnungszentrum Altes Rathaus

Grob-Kostenschätzungen für Sanierungsmaßnahmen am Alten Rathaus Stand: 12.08.2019

3. Maßnahmen zur Außensanierung

- Denkmalgerechte Erneuerung von 36 Fenstern und einer Balkontür inkl. Restaurierung oder Erneuerung der Fensterläden sowie Nebenarbeiten (Beiputz etc.) sowie denkmalgerechte Erneuerung oder Restaurierung der Außentüren
⇒ Ca. 230.000,00 €
- Statische Überprüfung und Sanierung Balkon
⇒ Ca. 15.000,00 €
- Gerüstbau
⇒ Ca. 10.000,00 €
- Sandsteinsanierung (Arkaden-Stützen, Sandsteinsockel, Sandsteingewände)
⇒ Ca. 35.000,00 €
- Fassadensanierung (Putzausbesserungen und Anstrich)
⇒ Ca. 100.000,00 €
- Elektroinstallationsarbeiten (Beleuchtung außen)
⇒ Ca. 5.000,00 €

Kostengruppe	(ca.)Kosten	Förderfähig	Eigenanteil		
300	390.000 €	90%	351.000 €	10%	39.000 €
400	5.000 €	90%	4.500 €	10%	500 €
700	79.000 €	20% von KG 300+400 Davon 90%	71.100 €	10%	7.900 €
Summe	474.000,- €		426.600,- €		47.400,- €

4. Allgemeine Baukosten

- Umzug Bibliothek in geeignete Räumlichkeiten, inkl. Herrichten der Örtlichkeit
⇒ Ca. 30.000,00 €
- Projekt-Beschilderung
⇒ Ca. 2.000,00 €

Kostengruppe	(ca.)Kosten	Förderfähig	Eigenanteil		
200	30.000 €	?			
600	2.000 €	?			
Summe	32.000,- €				

Kämmerei // Abteilung 230 – Liegenschaften und Gebäudeunterhaltung - Sachbearbeiterin: Frau Wendel-Rippel

Städtebauförderprogramm – Programmbereich „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“

Einzelmaßnahme: Begegnungszentrum Altes Rathaus

Grob-Kostenschätzungen für Sanierungsmaßnahmen am Alten Rathaus Stand: 12.08.2019

Gesamtkosten:

KG 200:	30.000,00 €
KG 300:	725.000,00 €
KG 400:	575.000,00 €
KG 600:	2.000,00 €
KG 700:	<u>305.250,00 €</u>
Summe:	1.637.250,00 €

Alle Preise sind als Brutto-Preise (inkl. 19% MwSt.) angegeben.

➤ vorbehaltlich Stadtratsbeschluss und Genehmigung des Haushalts 2020 durch das Landesverwaltungsamt

Kostenschätzung: 1.782.000 Euro

- Grob-Kostenschätzung für Sanierungsmaßnahmen am Alten Rathaus 1.637.250 Euro
- Investitionsvorbereitende und begleitende Maßnahmen (1. Ansatz) ca. 44.750 Euro
(z. B. Kosten für Veranstaltungen, Workshops, Öffentlichkeitsarbeit)
- Ausstattungsgegenstände (z. Z. geschätzt) 100.000 Euro

Folgekosten – Integrationsmanager, Hausmeister, Bewirtschaftungskosten – siehe Anlage

Prüfung sonstiger Fördergeber: keine Anrechnung sonstiger Zuwendungen

- Ministerium für Bildung und Kultur – Landesdenkmalamt -
- Landeszuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege nach der Denkmalförderrichtlinie (DFRL) siehe Schreiben vom 21.08.2019
- Zuwendung im Rahmen von ZEP-kommunal - siehe Aktenvermerk

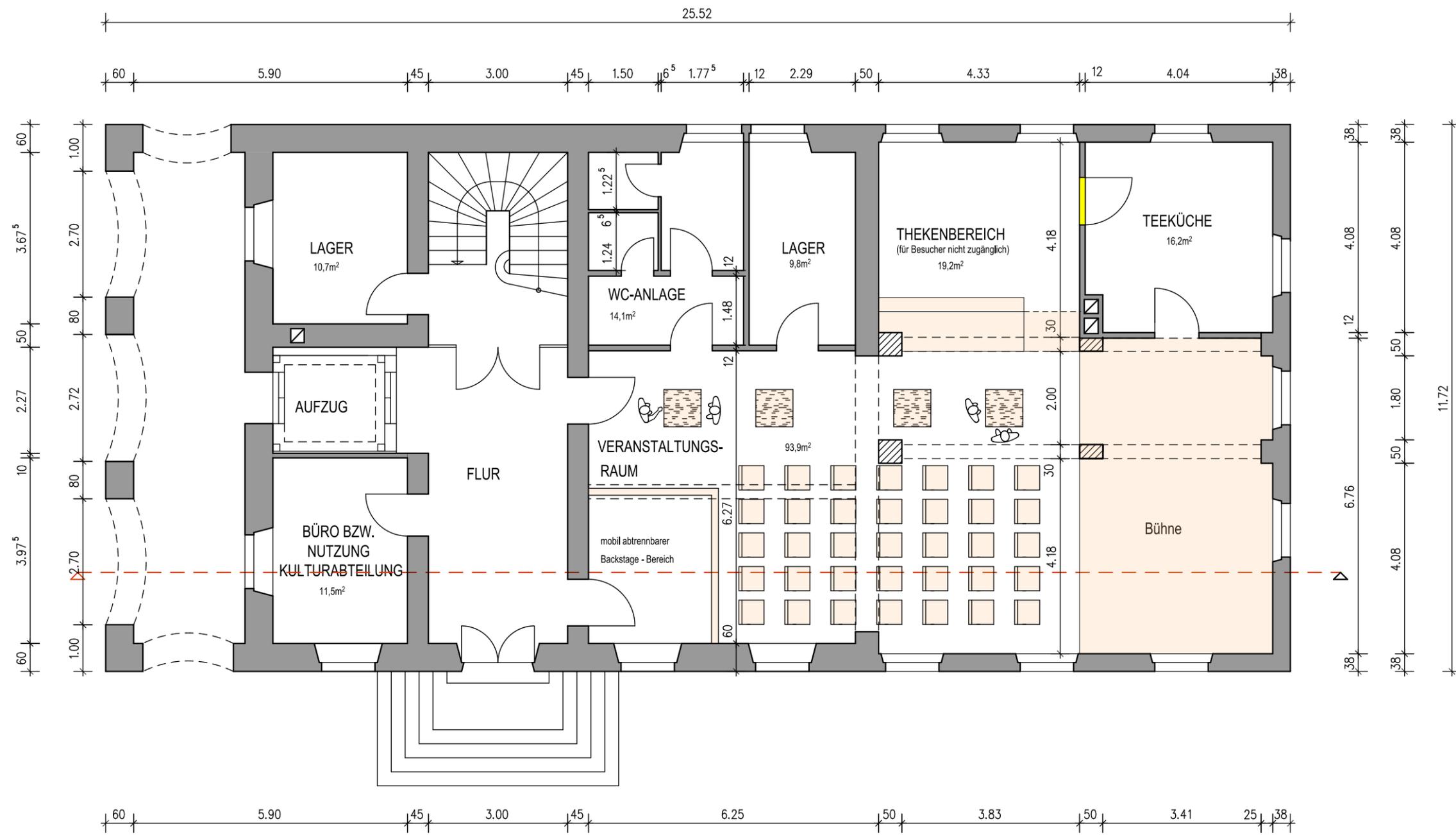
Finanzierung:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier: (ohne Kosten für Ausstattungsgegenstände)

- 2018 Zuteilungsschr. vom 06.12.2018 zuwendungsfähige Ausgaben 712.000 Euro
- 2019 Zuteilungsschr. vom 11.05.2019 zuwendungsfähige Ausgaben 388.000 Euro
- 2020 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ggfls. 582.000 Euro

Finanzierungsplan: Im Haushaltsjahr 2020 werden Auszahlungen für die Sanierung der Maßnahme „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ in Höhe von 506.000 Euro und ca. 100.000 Euro für Ausstattungsgegenstände (Bibliothek/Büro) eingeplant.

		Finanzierung				
Gesamtkosten Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	2023 Euro
1.782.000	Außerplanmäßige Auszahlungen gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.12.2018 1.131.250	Ermächtigungsübertragung aus 2018 gebucht am 23.01.2019 1.131.250	Planung Auszahlungen Restkosten Sanierung 506.000 Ausstattungsgegenstände 100.000	Planung Aufwendungen Investitionsvorbereitende Maßnahmen 44.750 Folgekosten 90.000	Folgekosten 90.000	Folgekosten 90.000



KREISSTADT HOMBURG
 KÄMMEREI
 ABT. LIEGENSCHAFTEN UND GEBÄUDEUNTERHALTUNG

66424 HOMBURG; AM FORUM 5 TEL. 06841/ 101-0 Fax 06841/ 101-554

PROJEKT
RATHAUS I, AM MARKTPLATZ, 66424 HOMBURG

ZEICHNUNG/
 INDEX
ERDGESCHOSS

		DATUM	MASZSTAB
Nutzungsänderung	HH	30.10.2018	1 : 100
Flächen - Planung	HH	01.08.2019	
			FORMAT A 2
			PLAN NR. 2

Trennwand - flexibel



An den Oberbürgermeister
der Stadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

**Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen**

Bearbeitung: BD Doris Lamsfuß
Tel.: 0681 501 - 4609
Fax: 0681 501 -
E-Mail:
d.lamsfuss@innen.saarland.de
Datum: 23. Oktober 2019
Az.: OBB 14-SB-2018-81 und
2019-46

Städtebauförderung
„Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“
2018 und 2019
Maßnahme: „Begegnungszentrum Altes Rathaus“

Meine Zuteilungsschreiben, Programmjahre 2018 und 2019
Gemeinsame Besprechungen am 15.5. und 22.10.2019
Ihre Vorlage vom 13.8.2019, hier eingegangen am 13.9.2019, Az.
200203033

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 13.8.2019 legen Sie das Nutzungskonzept für das „Begegnungszentrum Altes Rathaus“ mit Planunterlagen, einer Kostenschätzung sowie den voraussichtlichen Folgekosten m. d. B um Stellungnahme aus städtebaulicher und förderrechtlicher Sicht vor. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

In dem „Alten Rathaus“ ein Begegnungszentrum einzurichten, wird aus städtebaulicher und förderrechtlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Fördergrundlage ist u.a. das vom Stadtrat am 11.4.2019 beschlossene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für die Altstadt, indem die Maßnahme vorgesehen ist. Dem vorgelegten Nutzungskonzept (Stand 12.8.2019) wird zugestimmt.

Insbesondere die flexible Nutzung des großen Veranstaltungsraumes und das geplante Stuhllager im Erdgeschoss ermöglichen

es u.a. den bestehenden, temporären Flächenbedarf für Kulturveranstaltungen auf dem Markplatz weiterhin zu decken. Mit dem neuen Büro für das geplante Altstadtmanagement im Erdgeschoss, 1. Raum links, wird eine wichtige öffentliche Anlaufstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner im unmittelbaren Eingangsbereich des denkmalgeschützten Gebäudes geschaffen.

Die Maßnahme wurde vom Bund erstmalig 2018 in das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ aufgenommen und genehmigt.

Zur Finanzierung der Umbaukosten hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport der Stadt Homburg in den Programmjahren 2018 und 2019 Investitionspaktmittel zu Gesamtkosten i. H. v. 1,1 Mio. € zugeteilt. Die restlichen Mittel zur Finanzierung der Maßnahme (derzeit ca. 500.000 €) empfehle ich, zum gegebenen Zeitpunkt für das Programmjahr 2020 anzumelden. Die Förderquote im Investitionspakt beträgt 90% (75% Bund plus 15% Saarland). Ich weise darauf hin, dass die Investitionspaktmittel zur Finanzierung der Maßnahme zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen. Der Schlussverwendungsnachweis der Stadt Homburg ist dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2024 vorzulegen.

Wie bereits in unseren gemeinsamen Besprechungen erörtert, sind Einnahmen, die in dem Gebäude erzielt werden, spätestens in dem Antrag auf Förderung der Maßnahme anzugeben.

Nach Vorlage der Ausführungsplanung, d.h. vor Antragstellung auf Förderung und Vorlage der HU-Bau, bitte ich um städtebauliche und baufachliche Abstimmung.

Bitte beachten Sie, dass bei der öffentlichen Darstellung der Maßnahme das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lamsfuß

Mögliche Folgekosten beim Projekt „Begegnungszentrum Altes Rathaus“

Einmalige Anschaffungen

Büroausstattung Integrations-/Altstadtmanager/in	ca. 5000,- €
Beamer, Stellwände, Flipchart	ca. 2500,- €
Kosten für Schilder	ca. 1500,- €
Neuanschaffungen Bibliothek	<i>229 ca. 100.000,- €</i>

Dauerhafte Kosten

¼ Hausmeisterstelle	ca. 12.500,- €/Jahr
Je ½ Stelle Altstadtmanager/in Integrationsmanager/in	ca. 54.000,- €/Jahr
Eventuell Ladenmiete für Bedarf Kulturamt	Ca. 3000,- €/Jahr

Nebenkosten für das Haus laut Frau Juen, Gebäudemanagement

Reinigung bisher ohne großen Raum EG	1.725,86 €
Strom	4.461,98 € Verbrauch 2018 3.282,97 € Netzkosten 2017
Gas (zwei Zähler für das ganze Haus, einschließlich öffent. Toilette, Zuordnung aus Rechnung nicht zu erkennen)	3.942,38 € Zähler 1 (2018) 908,77 € Zähler 2 (2018)
Wasser (gilt für das ganze Haus)	Wasser 913,64 € (2018) Abwasser 1271,10 € (2018)

Landesdenkmalamt

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	23. Aug. 2019 Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

SAARLAND



erhalten am 10. Sept. 2019

J. Braun

Landesdenkmalamt · Am Bergwerk Reden 11 · 66578 Schiffweiler

Sachgebiet Praktische Denkmalpflege

Stadt Homburg
 Amt für Jugend, Senioren und Soziales
 Frau Amtsleiterin Ingrid Braun
 Am Forum 5
 66424 Homburg

Kreisstadt Homburg
Bürgermeister

Eingang: **26. Aug. 2019**

60	65	69	150	160
----	----	----	-----	-----

Bearbeiter: Dr. Gregor Scherf
 Tel.: +(49)681 501-2483
 Fax: +(49)681 501-2478
 E-Mail: g.scherf@bildung.saarland.de
 Aktenzeichen: LDA-696/Sf
 Datum: 21. August 2019

*Beig. Beleg
 10. 12.*

Förderung aus Mitteln des Denkmalschutzes für das Alte Rathaus Homburg (Marktplatz 7/8) – Ihr Schreiben vom 20.05.2019

bez. mit III	340
Eing.: 04.11.2019	40
	50

Sehr geehrte Frau Braun,

Sie hatten in Ihrem o.a. Schreiben um Auskunft dazu gebeten, ob bei den geplanten Maßnahmen zum Umbau des Alten Rathauses in Homburg zu einem Begegnungszentrum auch eine Förderung aus Mitteln des Denkmalschutzes in Aussicht gestellt werden könnte. Sie begründeten dies mit den Anforderungen, welche die Denkmalpflege an die Sanierung von Fenstern und Fassade des Alten Rathauses stellt, da ja als Bestandteil des Ensembles „Marktplatz/Klosterstraße“ in der Denkmalliste des Saarlandes eingetragen ist. Ich hatte diesbezüglich in der Zwischenzeit mit unserer Dienst- und Fachaufsicht im Ministerium für Bildung und Kultur Rücksprache genommen, so dass ich Ihnen diese Frage erst jetzt schriftlich beantworten kann.

Aufgrund der von Ihnen geschilderten Förderung der Maßnahme im Rahmen anderer Förderprogramme (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier) in Höhe von 90% beträgt der Eigenanteil der Stadt Homburg 10%. Ich gehe auch davon aus, dass in die Kostenberechnung der Umbaumaßnahme die Kosten für die denkmalgerechte Erneuerung der Fenster und der Fassade einbezogen wurde, nachdem ich hierzu einen Ortstermin mit zwei Mitarbeiterinnen des Bauamtes der Stadt Homburg hatte. Genauere Informationen hierzu liegen mir bislang nicht vor.

Die Denkmalförderrichtlinie des Saarlandes sieht unter Punkt 5.6.1 vor, dass der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 25% zu erbringen hat. Diese Voraussetzung fehlt laut Ihrem Schreiben, da Sie eine Förderung im Rahmen des o.g. Programms in Höhe von 90% in Aussicht stellten, und zudem auch noch weitere Förderprogramme genannt hatten, die Sie unter Umständen auch in Anspruch nehmen wollten (FRL, ZEP-



kommunal). Da somit eine wichtige Voraussetzung für eine Förderung durch das Landesdenkmalamt fehlt, kann eine Förderung der Maßnahme aus Mitteln der Denkmalpflege nicht in Aussicht gestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Gregor Scherf

Konzept Begegnungszentrum Altes Rathaus

- Detaillierte Beschreibung und Begründung der Bedeutung der Einzelmaßnahme -

Mit Ergänzungen, Stand 02.12.2019

Hier: Nutzung des Hauses und Raumbellegung

Beschreibung des Umfeldes und aktuelle Nutzung mit Stadtbibliothek

Das Altstadtquartier in Homburg ist geprägt durch eine heterogene Wohnbevölkerung und zugleich vielfältige Nutzungsansprüche, auch von außerhalb.

Mehr als ein Viertel der Bevölkerung (25,3%) in der Altstadt Homburg hat eine ausländische Staatsbürgerschaft. Hinzu kommen Doppelstaatler sowie sonstige Personen mit ausländischen Wurzeln, die mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben.

Hier leben mit 40% deutlich mehr junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 39 Jahren als im Rest der Stadt (28%). Der Anteil der unter 18-Jährigen liegt aber nur halb so hoch wie im städtischen Mittel, der Seniorenanteil beträgt 2,4% weniger als im Durchschnitt von Homburg. Bei einem großen Teil der Wohnbebauung besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. (Quelle ISEK Altstadt Homburg, Beschluss durch Stadtrat Homburg am 13.12.2018)

Rund um den Marktplatz als „Herz und guter Stube Homburgs“ hat sich seit einiger Zeit eine neu entstandene moderne Gastronomie etabliert. Die engagierte „Altstadttinitiative“ sorgt mit dem Musiksommer und weiteren kulturellen Veranstaltungen für eine große Aufmerksamkeit über die Grenzen von Homburg hinaus.

In diesem Spannungsverhältnis kommt dem Alten Rathaus eine besondere städtebauliche und sozial integrative Bedeutung zu: Die Stadtbibliothek ist hier seit langen Jahren beheimatet und ein im Gebäude befindlicher Bistroraum wird schon für Lesungen und andere kulturelle Aktivitäten genutzt.

Die absolut zentrale Lage direkt am Marktplatz bietet hervorragende Möglichkeiten der Verknüpfung von Aktivitäten mit und für ganz unterschiedliche Zielgruppen.

Ziel des Antrags

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, das Alte Rathaus, in seiner Funktion als Begegnungszentrum auszubauen. In Verbindung mit der Stadtbibliothek soll das Haus als Ort des lebenslangen Lernens gestärkt werden. Die Freude an Sprache und Kommunikation in ihren vielfältigen Erscheinungen stehen im Mittelpunkt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben den geplanten inhaltlichen Maßnahmen auch eine Sanierung und bauliche Aufwertung erforderlich.

Inhaltlicher Schwerpunkt: Sprache – Kultur – Kommunikation als „roter Faden“

Mit der Verortung der Stadtbibliothek ist im Hause schon seit langen Jahren ein Ort des Lesens und Lernens etabliert. Der Schwerpunkt der künftigen Nutzung des gesamten Hauses soll daher weiterhin auf einer niedrigschwelligen Gestaltung der Themen Bildung und Sprache ausgerichtet werden.

Die Freude an Sprache und den damit verbundenen vielfältigen Möglichkeiten der Kommunikation soll sich als „roter Faden“ durch alle Aktivitäten im Hause ziehen.

Dabei geht es um Sprache in ihren verschiedenen Erscheinungsformen:

Die Nutzung von Literatur und anderen Medien aus der Bibliothek, Lesen (-lernen), Erzählen im Erzählcafé der Generationen, Vorträge, literarische Lesungen, „Poetry Slams“ und anderes mehr gehört dazu. Auch „offenes Singen“ mit der Verbindung von Sprache, dem Liedgut aus verschiedenen Kulturen und dem Klang vieler Stimmen fördert gemeinsames Erleben und hilft bei der Integration der Generationen und Kulturen.

Eine neue Art von Angeboten mit Werkstatt-Charakter sind dann:

- Offenes Singen im (Stadt-)Zentrum
- Literatur – Lesen – aus aller Welt und „Selbst Schreiben“ im kreativen Prozess
- Umgang mit gesprochener Sprache im „Erzähl-Café“ auch im Sinne der „oral history“ zwischen den Generationen.

Damit wird die Funktion als offenes Haus der musisch-kulturellen Bildung und des Austausches der Kulturen noch stärker betont.

Die inhaltlich geplanten Maßnahmen werden dazu beitragen, den Zusammenhalt im Quartier zu stärken und die soziale Integration innerhalb der heterogenen Wohnbevölkerung zu fördern. **Bisherige Veranstaltungen, die auf dem Marktplatz stattfinden, wie der Musiksommer, werden weitergeführt.** Die Ressourcen der Anbieter und Nutzer werden gebündelt.

Geplante Maßnahmen inhaltlich

- **Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen**

Einberufung einer Altstadtkonferenz, an der sich möglichst viele relevante Akteure im Quartier beteiligen sollen. Die gemeinsame Arbeit der Konferenzmitglieder kann wichtige Themen aufgreifen, Lösungswege erarbeiten und ebnen und so den Zusammenhalt im Quartier nachhaltig fördern.

Als potentielle Mitglieder neben der Stadtbibliothek sowie dem Amt für Kultur und Tourismus, kommen interessierte Anwohner, Gewerbetreibende, Katholische und Protestantische Kirchengemeinde, Protestantische Kita Arche Noah (Mitglied im Förderprogramm KiBISS für Kinder und ihre Eltern), die Grund-

schule Sonnenfeld (da Einzugsbereich Altstadt), Caritas Saarpfalz und Diakonisches Werk, Eine Welt Laden, Altstadtinitiative und weitere Einrichtungen der Stadt Homburg (Amt für Jugend, Senioren und Soziales, Frauenbeauftragte, die Beauftragten für Behinderte, Senioren und Integration, das Sachgebiet Integration der Ortspolizeibehörde u.a.) infrage.

Die durchweg positiven Erfahrungen der vom städtischen Kinder- und Jugendbüro federführend betreuten Partnerschaft für Demokratie Homburg (gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“) können in hohem Maß dazu beitragen, die Bemühungen um eine integrative Zusammenarbeit verschiedener Zielgruppen zu unterstützen.

Durch das oben genannte breit gestreute Aufgabenspektrum der möglichen Akteur/innen wird deutlich, dass generationenübergreifende Maßnahmen, die Bearbeitung unterschiedlicher Themen sowie eine Mischung aus ehrenamtlich wie hauptamtlich engagierten Menschen gute Synergieeffekte für die positive Weiterentwicklung des Quartiers versprechen.

Eine von der Stadtverwaltung formulierte und von allen im Hause Aktiven beschlossene und unterzeichnete Nutzerordnung soll die Gewähr für ein gelingendes Miteinander darstellen.

Zur Koordinierung der vielfältig angedachten Aktionen wie Vorträge, Sitzungen, Workshops, Sprechstunden, offene Treffs usw. ist die Einrichtung einer Stelle eines/einer **Integrationsmanagers/-managerin erforderlich. Die Stelle soll die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit umfassen und zunächst auf drei Jahre befristet werden (entsprechend dem Förderzeitraum)**. Es soll sich dabei z.B. um eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft mit hoher sozialer und kommunikativer Kompetenz handeln.

Geplante Maßnahmen zur Gebäudesanierung

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Von Arbeiten am Gebäude betroffen sind unter anderem die Erneuerung der Fenster und des Fassadenputzes, die Balkonsanierung, die Elektroinstallationsarbeiten im Außenbereich und eine Veränderung der Bühne vor dem Gebäude.

Zur brandschutztechnischen Ertüchtigung sind bauliche und elektrotechnische Maßnahmen erforderlich.

Im Rahmen der künftigen Nutzung ergibt sich die Notwendigkeit der Innensanierung, betreffend Wand-, Decken- und Bodenbeläge, Elektroinstallation, GLT- und EDV-Anlagen, sowie die Erneuerung der Heizungs- und Toilettenanlagen.

Geplante Belegung

A) Die Stadtbibliothek (Ober- und Dachgeschoss) als bewährte Bildungseinrichtung und ihre Entwicklung zu einer modernen Mediathek

Neben den Ausleihzeiten vielfältiger Medien an fünf Tagen in der Woche wurde in der Bibliothek das zentrale „Netzwerk Lesekompetenz“ aufgebaut. Dieses umfangreiche Netzwerk wird vom Landesinstitut für Pädagogik und Medien inhaltlich und wissenschaftlich unterstützt und bietet zurzeit:

- enge Kooperationen mit verschiedenen Kindertageseinrichtungen (dabei enge Zusammenarbeit mit KiBiSS), Grundschulen, Christian-von-Mannlich-Gymnasium
- fast jede Grundschule in Homburg beherbergt eine Zweigstelle der Stadtbibliothek
- Nutzung und Einsatz neuer Medien, z.B. die Entwicklung eines „action bounds“ für das Römermuseum
- Saarland Onleihe/Virtuelle Führungen/Arbeiten mit speziellen Apps
- Homburger Lesesommer mit prominenter Unterstützung
- „Homburger Lesezeit“
- Lesepaten
- Leseclub und Programm „Mein Papa liest vor“
- Platzierung der Bibliothek beim Integrationspreis des Deutschen Städtetages unter den 37 besten Bibliotheken.

Das „Netzwerk Lesekompetenz“ soll weiter ausgebaut werden im Hinblick auf die Ausweitung der bisherigen Zielgruppen und der Integrationsarbeit mit Migrant/innen.

Hier kommt der Bibliothek als „Ort lebenslangen Lernens“ für alle Generationen schon jetzt eine große Bedeutung zu. Sie wird über die Grenzen der Stadt Homburg hinaus von vielen Menschen genutzt.

Es ist eine enge räumliche Kooperation zwischen Integrationsmanager/managerin und Bibliothek geplant: Das Magazin der Bibliothek wird so hergerichtet, dass es auch als Arbeitsraum ohne Publikumsverkehr genutzt werden kann. Sprechstunden des Integrationsmanagers/ der -managerin können im Raum vorne im Erdgeschoss stattfinden.

B) Mögliche Belegung des Veranstaltungsraums (Erdgeschoss)

- | | |
|--|-------------|
| • Dialogcafé mit Verwaltungsspitze | 4x im Jahr |
| • Sprechstunde Behindertenbeauftragte/r | 1x im Monat |
| • Sprechstunde Integrationsbeauftragte/r | 1x im Monat |
| • Sprechstunde Ortsvertrauensmann/frau | 1x im Monat |

- öffentliche Sitzungen von Senioren- und Behindertenbeirat und demnächst Jugendbeirat
- Sitzungen der AG „Pro Fahrrad“ in Zusammenarbeit mit dem/der neuen Beauftragten für das Radwegekonzept
- Sitzungen der Altstadtinitiative 1x im Monat
- Sitzungen der Altstadtkonferenz Vierteljährlich
- Vorträge für spezielle Zielgruppen 1x im Monat
- Offenes Singen am Abend 1x im Monat
- Gremien der Partnerschaft für Demokratie 4x im Jahr
- Jugendforum der Partnerschaft für Demokratie alle 6 Wochen
- Eine Welt Laden/Fair Trade/Veranstaltungen mehrmals im Jahr
- Einführung/Start Stadtführungen ca. 1 x im Monat
- Vielfältige Informationsveranstaltungen (z.B. „Homburg lebt gesund“) ca. 1x im Monat
- Nachbarschafts-Mitbring-Frühstück (Brötchen und Kaffee werden gestellt, alles andere bringen Teilnehmende mit)
- Erzählcafé mit „biografischem Arbeiten“ der Generationen
- Literaturzirkel
- Kreatives Schreiben
- Kulturelle Veranstaltungen, incl. „Lesezeit“ 1x im Monat
- Mitmach-Kunst für Groß und Klein in Zusammenarbeit mit Artefix
- **Weiterhin Nutzung für die Künstler/Künstlerinnen der Veranstaltungen auf dem Marktplatz (z.B. Musiksommer)**

Bei Bedarf kann ein Bereich als Künstlergarderobe mit Paravent abgeschirmt werden für die Musik- und sonstigen Kulturveranstaltungen auf dem Marktplatz. Nebenräume wie Tee-/Anrichteküche, eine verkleinerte Theke und ein kleiner Raum als Stuhllager geben den praktischen Rahmen für die benötigte Infrastruktur.

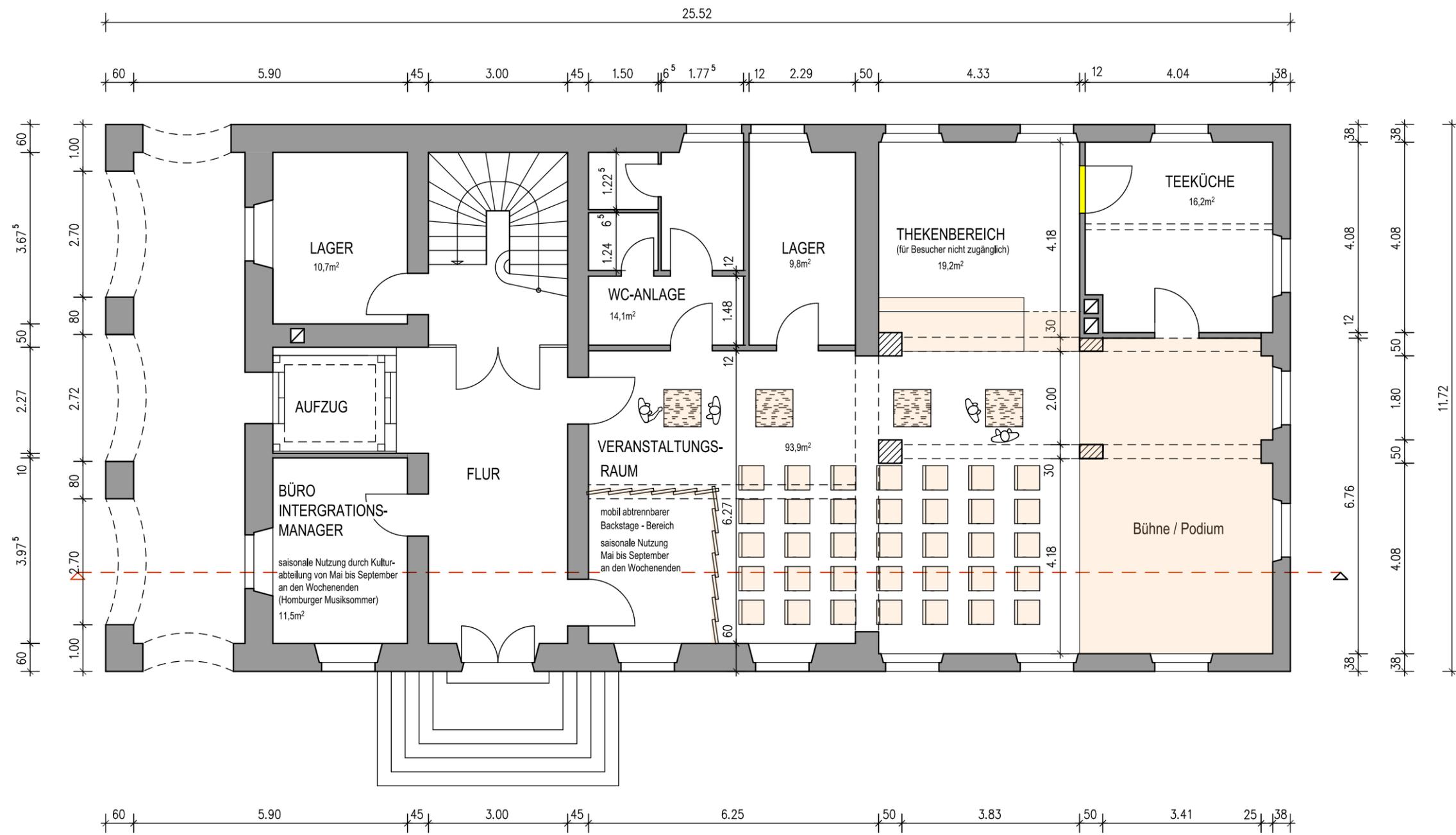
Die Ausstattung mit moderner Technik wie Licht, Ton, Internetnutzung und Beamer garantieren eine hohe Nutzerfreundlichkeit. Der bereits vorhandene Fahrstuhl sowie die Installation von „Hörschleifen“ sorgen für weitgehende Barrierefreiheit.

C) Mögliche Belegung des Raumes im Erdgeschoss vorne

- Sprechstunden s.o.
- Beratungsangebote von z.B. „Pro Mensch“ u.a.
- Sprechzeiten der/s **Integrationsmanagers/-managerin**
- **Back-Stage-Bereich für KünstlerInnen des Musiksommers und anderer Veranstaltungen auf dem Marktplatz z.B. an Wochenenden**

D) Nutzung des kleineren Raumes (Erdgeschoss hinten links)

Der kleinere der beiden Räume im EG sollte für die Aufbewahrung von Material und Stühlen für die geplanten Veranstaltungen bereitgestellt werden.
Lagerraum für Equipment Marktplatzveranstaltungen



KREISSTADT HOMBURG
KÄMMEREI
 ABT. LIEGENSCHAFTEN UND GEBÄUDEUNTERHALTUNG

66424 HOMBURG; AM FORUM 5 TEL. 06841/ 101-0 Fax 06841/ 101-554

PROJEKT
RATHAUS I, AM MARKTPLATZ, 66424 HOMBURG

ZEICHNUNG/
 INDEX
ERDGESCHOSS

		DATUM	MASZSTAB
Nutzungsänderung	HH	30.10.2018	1 : 100
Flächen - Planung	HH	01.08.2019	
			PLAN NR.
			2



2019/365/100

öffentlich

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Berichtersteller:



Antrag der CDU-Fraktion: Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Nutzung städtischer Gebäude

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	24.10.2019	Ö

Anlage/n

- 1 Anträge CDU Stadtrat 24.10.19 (öffentlich)

CDU-Fraktion Homburg | Paracelsusstraße30 | 66424 Homburg

Kreisstadt Homburg
Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Homburg, den 08.10.2019

Anträge zur Sitzung des Stadtrates am 24. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

hiermit bitte ich Sie die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 24. Oktober 2019 um folgende Punkte zu ergänzen:

- **Antrag auf Unterrichtung über den Sachstand „Erstellung eines Starkregenkatasters“**
- **Antrag auf Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Nutzung städtischer Gebäude**
- **Antrag auf Weiterentwicklung der touristischen Erschließung des Schlossberges**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Mörsdorf
(Fraktionsvorsitzender)

Antrag auf Unterrichtung über den Sachstand „Erstellung eines Starkregenkatasters“

In der Stadtratssitzung vom 11. April 2019 beschloss der Stadtrat auf Antrag der CDU-Fraktion die Erstellung eines Konzeptes für Hochwasser- und Starkregenmanagement und eines Starkregenkatasters für die Kreisstadt Homburg. Die CDU-Fraktion bittet um Mitteilung des Sachstandes über die Umsetzung der beschlossenen Punkte.

Antrag auf Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Nutzung städtischer Gebäude

Die CDU-Fraktion beantragt die Verwaltung zu beauftragen, die Planungen für die Umnutzung des Alten Rathauses am Marktplatz in ein soziokulturelles Begegnungszentrum einzustellen und vielmehr ein Gesamtkonzept für die künftige Nutzung der städtischen Gebäude in der Innenstadt zu erstellen.

Die Stadt ist in der Innenstadt von Homburg noch im Besitz von drei Gebäuden, nämlich Altes Rathaus am Marktplatz, altes Rathaus in der Kaiserstraße 41 und Hohenburgschule. Wie der Arbeitskreis Gebäudemanagement in der letzten Sitzungsperiode bereits festgestellt hat, wäre die Sanierung des Gebäudes in der Kaiserstraße 41 am kostenintensivsten und böte überdies nur begrenzten Raum für städtische Einrichtungen. Deshalb schlagen wir vor, dass sich die Verwaltung auf die bereits begonnene Planung für die Sanierung der Hohenburgschule konzentriert und das jetzt noch im Gebäude Kaiserstraße 41 befindliche Archiv ebenfalls dort unterbringt. Die Hohenburgschule wäre von der Größe und der Lage her auch geeignet, neben den jetzt bereits dort vorhandenen Institutionen auch die für den Marktplatz geplanten soziokulturellen Einrichtungen aufzunehmen.

Das Alte Rathaus am Marktplatz hat die beste Lage der drei Gebäude und sollte in der jetzigen, öffentlichkeitswirksamen Nutzung erhalten bleiben. Im Erdgeschoß bietet sich der große Raum für Veranstaltungen aller Art an, in unmittelbarer Nähe zur Gastronomie auf dem Marktplatz. Die weiteren beiden Räume im ersten Stock werden als Lager- und Rückzugsraum für alle städtischen Veranstaltungen auf dem Marktplatz benötigt. Im ersten Stock und Dachgeschoß sollte die Stadtbücherei als wichtige kulturelle Anlaufstelle erhalten werden. Die Hohenburgschule ist das größte der drei Gebäude und kann die vielfältigen Anforderungen als Begegnungs- und Kulturzentrum am besten erfüllen. Hier kann das städtische Archiv zusammen mit dem Kreisarchiv untergebracht werden, außerdem die VHS, das Begegnungszentrum für Senioren, ein etwaiger Quartiermanager bzw. eine etwaige Quartiersmanagerin, Räume für kulturelle Vereine und eventuell ein kleines Stadtmuseum.

Antrag auf Weiterentwicklung der touristischen Erschließung des Schlossberges

Die CDU-Fraktion beantragt, dass der eingerichtete „Sonderausschuss zur touristischen Erschließung des Schlossberges“ tagt und in diesem Gremium über die notwendigen Änderungen des Bebauungsplanes beraten wird.

Des Weiteren schlägt die CDU-Fraktion vor, einen Ideenwettbewerb für die Aufwertung des Schlossberges auszuschreiben, an dem sich Homburger Bürgerinnen und Bürger beteiligen sollen beispielsweise mit Fokus auf einer Lösung für die Eingangssituation der Schlossberghöhlen. Um zusätzlich den Homburger Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich ein eigenes Bild von der derzeitigen Situation aber auch dem Potenzial des Homburger Schlossberges und den Buntsandsteinhöhlen zu machen, schlägt die CDU-Fraktion vor einen Tag der offenen Tür mit freiem Eintritt in die Höhlen zu veranstalten.

2019/425/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Planungskosten für die vom Rat beschlossene Variante 2 der Autobahn–Auffahrt Homburg–Ost

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	26.11.2019	Ö

Anlage/n

- 1 Anfrage Planungskosten AS-Ost (öffentlich)



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Stadtratsfraktion Homburg/Saar

Fraktionsvorsitzende	Yvette Stoppiera- Wiebelt
Stv. Fraktionsvorsitzender	Prof. Dr. Frank Kirchhoff
Stv. Fraktionsvorsitzender	Prof. Dr. Marc Piazolo
Verantwortl. für Öffentlichkeitsarbeit	Winfried Anslinger

Datum | 05.11.19

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus
Am Forum
66424 Homburg

Betr.: nächste Stadtratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beantragen hiermit gemäß § 18 GO
den folgenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Homburger Stadtrates am 26.
November:

**Anfrage zu den Planungskosten für die vom Rat beschlossene Variante 2 der Autobahn –
Auffahrt Homburg – Ost**

Zu diesem TOP stellen wir folgende Fragen, die wir bitten, in der nächsten Ratssitzung am 26.
November zu beantworten:

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10. 2019 beschlossene Planvariante 2 wird aller
Voraussicht nach nicht gebaut. Der Landesbetrieb für Straßenbau hat in dieser Sitzung
deutlich gemacht, dass der FfS aufgrund des eindeutigen Ergebnisses der
Umweltverträglichkeitsprüfung dem Bund die Umsetzung von Planvariante 1 empfohlen wird.

1. Hat die Verwaltung der Stadt mit diesen Kenntnissen zur Handlungsweise des LfS die
Absicht, weitere Schritte im Bebauungsplanverfahren zugunsten von Variante 2 zu
vollziehen?
2. Welche internen Planungskosten (Personalkosten + Gutachterkosten + sonstige
Kosten) sind bis heute für die Erstellung des (planfeststellungs-) ersetzenden
Bebauungsplans entstanden?
3. Mit welchen weiteren Kosten ist zu rechnen, wenn die Verwaltung die weitere Planung
zugunsten der Variante 2 bis zur Rechtskraft einer entsprechenden Bauleitplanung
verfolgt?



4. Wenn dies der Fall ist: Wie begründet die Verwaltung diese Ausgaben?
5. Homburg ist eine Haushaltsnotlagen – Kommune und wird im laufenden, wie voraussichtlich auch in den kommenden Haushaltsjahren weiterhin hohe Defizite erwirtschaften. Ausgaben für eine Planung, die keine Chance auf Verwirklichung hat, widersprechen den Haushaltsgrundsätzen der Wahrheit, Klarheit und Sparsamkeit. Ist die Verwaltung verpflichtet, einem Ratsbeschluss zu widersprechen, der offensichtlich gegen geltende Haushaltsgrundsätze verstößt?

Mit freundlichem Gruß

i.A.
W. Anslinger

2019/470/100**öffentlich**

Antrag

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Herr Bürgermeister Forster



Anfrage der Fraktion Die Linke an die Stadtverwaltung im Nachgang zur Stadtratssitzung vom 26.11.19 zum Grundstückskauf rund um das Kombi-Bad „Koi“

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	12.12.2019	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag Die Linke Koi (öffentlich)

**Fraktion
im Stadtrat Homburg**

Barbara Spaniol
- Vorsitzende -
Brandenburger Str. 13
66424 Homburg

Tel.: 0163-3076886
b.spaniol@landtag-saar.de
barbara.spaniol
@gmx.de

Homburg, 28.11.19

Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Am Forum

66424 Homburg

Einbringung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung am 12.12.19

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gem. § 41 Abs. 1 KSVG und gem. § 18 GO beantrage ich im Namen der Fraktion DIE LINKE die Aufnahme von folgendem Tagesordnungspunkt für die nächste Stadtratssitzung am 12.12.19:

Anfrage an die Stadtverwaltung im Nachgang zur Stadtratssitzung vom 26.11.19 zum Grundstückskauf rund um das Kombi-Bad „Koi“

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt die Fraktion DIE LINKE folgende Fragen mit der Bitte um Beantwortung in der Stadtratssitzung am 12.12.19:

1. Die Stadt Homburg hat bekanntlich durch die HPS eine Teilfläche ohne Wohnhäuser zum Preis von 450 000 Euro erworben, obwohl einige Monate vorher noch ein Angebot für die Gesamtfläche mit Wohnhausbebauung in Höhe von 325 000 Euro vorlag.
Welche Erwägungen führten zu diesem Sinneswandel?
Trifft es zu, dass die damalige Stadtspitze ein enges Verhältnis mit dem Homburger Geschäftsmann gepflegt und dessen Kauf sozusagen wohlwollend begleitet hat?
Wie gestalteten sich in diesem Zusammenhang die Verhandlungen und Absprachen mit dem Geschäftsführer im Hinblick auf die final erhöhte Kaufsumme um 125 000 Euro?
Hat die Immobilienagentur für den Kauf der gesamten Liegenschaft die gleiche Kaufsumme von 325 000 Euro gezahlt, die auch die Stadt hätte bezahlen müssen oder musste die Immobilienagentur für diesen Erwerb nur einen niedrigeren Betrag aufwenden?

2. Als Begründung für den Kauf wurde u. a. auch angegeben, dass es für die Weiterentwicklung der Fläche „Interessenten aus dem Bereich des Freizeitsports (sportaffine Nutzung)“ gebe.
Welche Interessenten waren bzw. sind das? Welche Verhandlungen wurden bisher geführt? Wie ist diesbezüglich der heutige Sachstand?
3. Des Weiteren ist der Eindruck entstanden, dass die HPS trotz des erhöhten Kaufpreises nicht schlecht gefahren sei, da sie sich dabei die Abrisskosten für die maroden Häuser in einer Höhe zwischen 80 000 Euro und 300 000 Euro erspart habe.
Wie verträgt sich diese Behauptung mit der Tatsache, dass die Immobilienagentur seit dem Erwerb der Liegenschaft diese Häuser bis heute selbst teilsaniert und offensichtlich gewinnbringend weiter vermietet?
4. Teilt die Stadtverwaltung die Einschätzung, dass die Stadt unter Umständen Geld eingespart hätte, wenn nach einem damaligen eigenen Kauf der gesamten Liegenschaft auf dem Höhepunkt der sog. Flüchtlingskrise die hier ankommenden Menschen in diesen Häusern statt in einem Zelt im alten Freibad untergebracht worden wären?
5. Warum wurde kein Verkehrswertgutachten nach § 194 BauGB erstellt, um etwaige spekulative Effekte zu erkennen?
6. Aus Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich beim Kanalbau für die Entwässerung des Schwimmbads eine „Kostensparnis“ von ca. 100 000 Euro ergäbe, da der Kanal durch den letztendlichen städtischen Ankauf anstatt entlang der Landstraße quer durch das angekaufte Grundstück geführt werden könne. In diesem Zusammenhang soll auch einer der beiden Verträge geschlossen worden sein, auf die in den beiden nächsten Fragen näher eingegangen wird. Ist denn tatsächlich ein Schwimmbadentwässerungskanal durch das angekaufte Grundstück verlegt worden? Wann? Zu welchem Gesamtpreis? Lag ein alternatives Angebot vor für die Kanalverlegung an der Landstraße? Zu welchem Gesamtpreis?
7. Was hat es mit dem im Zusammenhang mit der Kaufabwicklung abgeschlossenen Gestattungsvertrag auf sich? Wer sind die Vertragspartner? Wie hoch ist die maximale Vertragssumme?
8. Was hat es mit einem weiteren im Zusammenhang mit der Kaufabwicklung ebenfalls abgeschlossenen Optionsvertrag auf sich? Wer sind hier die Vertragspartner? Wie hoch ist die maximale Vertragssumme?
Warum wurde der Stadtrat hier von den Verantwortlichen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht informiert?
9. Liegt der Stadt ein Lärmschutzgutachten im Hinblick auf den Bau rund um das Kombibad vor bzw. wurde ein Gutachten dieser Art eingeholt? Aus welchen Gründen? Von wem? Mit welchem Ergebnis?

Ich bitte um Berücksichtigung im Rahmen der Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen Barbara Spaniol

2019/422/220**öffentlich**

Beschlussvorlage

220 - Finanzbuchhaltung

Bericht erstattet: Weber, Ralf



Jahresabschluss 2014 der Kreisstadt Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	10.12.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 wird mit einem Jahresfehlbetrag von 22.837.256,33 € festgestellt.
2. Zur Entlastung des Oberbürgermeisters erfolgt seitens der Verwaltung keine Empfehlung.

Sachverhalt

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 99 Abs. 1 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG). Danach hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises (RPA) wurde von der Stadt Homburg, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Michael Forster, mit Schreiben vom 17.05.2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragt. Die nach Durchführung aller Prüfungen berichtigte Vermögensrechnung (Bilanz) weist einen Jahresfehlbetrag von 22.837.256,33 € und eine Bilanzsumme von 314.279.739,31 € aus.

Der Jahresabschluss ist gem. § 101 Abs. 1 Satz 3 KSVG in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen des § 122 Abs.1 KSVG zu prüfen. Gem. § 101 Abs. 2 KSVG erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat. Dabei stellt er auch den Jahresfehlbetrag fest. Zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Das RPA empfiehlt in seinem Prüfbericht vom 08.11.2019 dem Stadtrat, den geprüften Jahresabschluss 2014 festzustellen. Zum Punkt Entlastung des Oberbürgermeisters führt es aus: „Gegen den damaligen Oberbürgermeister liegt ein rechtskräftiges Urteil wegen Untreue und Vorteilsnahme vor. Weiterhin wurden ihm in einem Disziplinarverfahren die Versorgungsbezüge aberkannt. Ein solches Urteil stellt nach Auffassung des RPA einen schwerwiegenden Grund für die Verweigerung der Entlastung da.“

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2014 komplett mit Prüfbericht (öffentlich)



**Jahresabschluss
der
Kreis- und Universitätsstadt
Homburg**

2014



Inhalt

Vollständigkeitserklärung
3 - 4

Bilanz und Rechnungen
5 - 51

Anhang zum Jahresabschluss mit
den Anlagen
52 - 123

Prüfbericht vom
Rechnungsprüfungsamt des
Saarpfalz-Kreises
124 - 182



Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2014

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragten Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises sind die verlangten und die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Nachfolgend genannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, den Prüfern alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:
 - Ralf Weber (Kämmerer)
 - Helmut Regitz (Abteilungsleiter Finanzbuchhaltung)
 - Alexander Ecker (Sachbearbeiter Doppik)

Erstellung Jahresabschluss

1. Die erforderlichen Daten, Belege und sonstigen Unterlagen zum Jahresabschluss 2014 sind zur Verfügung gestellt worden.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle bewertungsrelevanten Vorgänge erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der einzelnen Bilanzpositionen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet.
4. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst.
5. In dem zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss sind das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.



Der Anhang umfasst gemäß § 99 III KSVG die folgenden Anlagen:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht

Darüber hinaus wurden noch folgende Anlagen dem Anhang beigefügt:

- Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen
- Aufstellung der Rückstellungen
- Aufstellung der Sonderposten
- Saldenbestätigung

Sämtliche Umstände, die Einfluss auf die Vermögens- und Schuldenlage haben, wurden berücksichtigt und sind im Anhang erläutert.

Die Vermögensrechnung weist zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage aus.

Verträge und Rechtsstreitigkeiten, die für die Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage von Bedeutung sind, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Homburg, den 07.11.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Michael Forster)
Bürgermeister

Anlagen:

Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes Exemplar des Jahresabschlusses einschließlich aller Bestandteile und Anlagen



**Bilanz
und
Rechnungen
2014**

Bilanz (Vermögensrechnung)

Kreisstadt Homburg (Saar) zum Stichtag 31.12.2014

AKTIVA		Vorjahr	Haus- haltsjahr	PASSIVA		Vorjahr	Haus- haltsjahr
		in EUR				in EUR	
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.512.814,14	9.117.810,69	1.1	Allgemeine Rücklage	114.038.929,64	114.183.983,08
1.2	Sachanlagen			1.2	Sonderrücklagen	510.730,29	519.901,54
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3	Ausgleichsrücklage		
1.2.1.1	Grünflächen	14.163.862,66	10.050.703,21	1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-22.837.256,33
1.2.1.2	Ackerland	922.274,55	975.474,17	2.	Sonderposten		
1.2.1.3	Wald, Forsten	3.263.983,52	3.303.786,05	2.1	aus Zuwendungen	20.440.366,20	19.722.047,24
1.2.1.4	Schutzflächen	29.352,42	29.352,42	2.2	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	6.570.998,10	7.063.895,19
1.2.1.5	Kiesgruben, Steinbrüche, sonstige Abbauflächen einschließlich Halden	10.575,00	10.575,00	2.3	für den Gebührenaussgleich		
1.2.1.6	Gewässer	789.342,11	784.626,88	2.4	Sonstige Sonderposten	219.096,80	196.725,42
1.2.1.7	Sonstige unbebaute Grundstücke	6.939.894,86	6.817.423,48	3.	Rückstellungen		
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	30.179.493,61	31.187.106,09
1.2.2.1	Wohnbauten	1.977.458,27	2.300.755,42	3.2	Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Deponien und für Altlastensanierungen	880.000,00	40.000,00
1.2.2.2	soziale Einrichtungen	4.546.801,17	4.520.894,66	3.3	Instandhaltungsrückstellungen		
1.2.2.3	Schulen	18.153.374,83	17.838.070,52	3.4	Sonstige Rückstellungen	276.133,19	181.210,71
1.2.2.4	Kulturanlagen	2.737.804,52	2.655.948,98	4.	Verbindlichkeiten		
1.2.2.5	Sportanlagen, Spielplätze u. ä.	22.889.261,15	22.548.733,80	4.1	Anleihen		
1.2.2.6	Park- und Gartenanlagen		4.295.307,85	4.2	Erhaltene Anzahlungen		
1.2.2.7	Friedhöfe	3.267.737,61	3.064.939,20	4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		
1.2.2.8	Verwaltungsgebäude	19.522.741,51	19.160.445,21	4.3.1	von verbundenen Unternehmen		
1.2.2.9	sonstige Gebäude	19.050.038,66	18.807.610,93	4.3.2	von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
1.2.3	Infrastrukturvermögen			4.3.3	von Sondervermögen		
1.2.3.1	Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	3.446.685,30	3.345.158,22	4.3.4	vom öffentlichen Bereich		
1.2.3.2	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	620.038,27	575.701,70	4.3.5	vom privaten Kreditmarkt	63.997.087,97	72.675.200,81
1.2.3.3	Stromversorgungsanlagen	8.475,69	364.290,27	4.4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	59.000.000,00	69.000.000,00
1.2.3.4	Gasversorgungsanlagen			4.5	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
1.2.3.5	Wasserversorgungsanlagen			4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.059.423,07	3.142.813,00
1.2.3.6	Abfallbeseitigungsanlagen	1.356.614,27	1.331.077,35	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.034.034,04	2.087.434,86
1.2.3.7	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	4.751.860,62	12.840.105,99
1.2.3.8	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	104.076.360,82	99.492.595,36	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.392.494,19	4.286.571,71
1.2.3.9	Sonstiges Infrastrukturvermögen	284.011,00	266.261,00				

Bilanz (Vermögensrechnung)

Kreisstadt Homburg (Saar) zum Stichtag 31.12.2014

AKTIVA		Vorjahr	Haus- haltsjahr	PASSIVA		Vorjahr	Haus- haltsjahr
		in EUR				in EUR	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden						
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	378.796,16	368.904,11				
1.2.6	Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	7.154.419,96	7.083.781,30				
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.524.084,17	1.572.894,82				
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.592.355,07	4.841.090,86				
1.3	Finanzanlagen						
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	27.773.789,83	27.773.789,83				
1.3.2	Beteiligungen (privatrechtlich)						
1.3.3	Sondervermögen	22.411.553,05	22.411.553,05				
1.3.4	Anteile an Zweckverbänden u. ä.	5,00	5,00				
1.3.5	Ausleihungen	2.768.428,08	2.365.096,42				
1.3.6	(sonstige) Wertpapiere des Anlagevermögens						
2.	Umlaufvermögen						
2.1	Vorräte						
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen						
2.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren	2.500,00	2.500,00				
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte						
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen						
2.2.1.1	Gebührenforderungen	195.880,28	235.528,51				
2.2.1.2	Beitragsforderungen	218.438,12	320.494,54				
2.2.1.3	Steuerforderungen	2.834.267,64	3.347.122,96				
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	216.176,60	755.306,49				
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	320.657,43	447.327,12				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.2.1	gegen verbundene Unternehmen	144.708,12	1.620.309,15				
2.2.2.2	gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
2.2.2.3	gegen Sondervermögen						
2.2.2.4	gegen den öffentlichen Bereich	278.286,33	357.516,05				
2.2.2.5	gegen den privaten Bereich	514.940,51	1.217.711,46				
2.2.2.6	Sonstige Vermögensgegenstände		689,76				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens						
2.4	Liquide Mittel	4.826.911,30	7.149.242,91				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	624.947,74	751.332,60				

Bilanz (Vermögensrechnung)

Kreisstadt Homburg (Saar) zum Stichtag 31.12.2014

AKTIVA		Vorjahr	Haus- haltsjahr	PASSIVA		Vorjahr	Haus- haltsjahr
		in EUR				in EUR	
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
	Summe AKTIVA	311.350.647,72	314.279.739,31		Summe PASSIVA	311.350.647,72	314.279.739,31

Ergebnisrechnung

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	51.499.319,24	48.691.432	47.326.232,17	-1.365.199,83
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.609.359,09	4.186.266	5.193.112,88	1.006.846,88
3	sonstige Transfererträge	0,00	63.100	58.608,71	-4.491,29
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.214.711,52	2.089.700	2.163.798,81	74.098,81
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	2.456.407,90	2.381.465	2.520.085,05	138.620,05
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.566.949,73	1.357.650	2.566.057,91	1.208.407,91
7	sonstige ordentliche Erträge	6.311.945,47	3.291.520	4.799.595,92	1.508.075,92
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.658.692,95	62.061.133	64.627.491,45	2.566.358,45
11	Personalaufwendungen	22.327.325,69	23.009.284	23.186.520,47	177.236,47
12	Versorgungsaufwendungen	2.331.038,26	1.054.800	1.927.466,54	872.666,54
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.175.401,88	16.611.230	14.073.613,51	-2.537.616,44
14	bilanzielle Abschreibungen	9.035.300,35	8.367.210	9.229.260,58	862.050,58
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	35.530.430,17	32.830.725	33.187.458,05	356.732,56
16	Soziale Sicherung	5.676,00	69.000	67.469,93	-1.530,07
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	5.275.137,28	3.437.388	3.769.464,78	332.076,64
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.680.309,63	85.379.638	85.441.253,86	61.616,28
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 21.021.616,68	-23.318.505	-20.813.762,41	2.504.742,17
20	Finanzerträge	363.089,47	961.650	471.104,07	-490.545,93
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.581.816,81	2.870.500	2.494.597,99	-375.902,01
22	Finanzergebnis	- 2.218.727,34	-1.908.850	-2.023.493,92	-114.643,92
23	Jahresergebnis	- 23.240.344,02	-25.227.355	-22.837.256,33	2.390.098,25

Finanzrechnung

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis		Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR	
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	51.710.382,74	48.691.432	46.723.338,41	-1.968.093,59	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.631.727,89	3.175.224	3.929.732,57	754.508,57	
3	sonstige Transfereinzahlungen	1.806,92	100	48.422,37	48.322,37	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.763.698,77	1.969.100	1.667.688,28	-301.411,72	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	2.254.059,43	2.383.905	2.119.705,10	-264.199,90	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.751.999,49	1.521.756	580.840,59	-940.915,41	
7	sonstige Einzahlungen	4.069.822,77	3.291.520	3.717.487,61	425.967,61	
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	383.252,51	961.650	282.974,25	-678.675,75	
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.566.750,52	61.994.687	59.070.189,18	-2.924.497,82	
10	Personalauszahlungen	21.473.075,92	23.009.284	23.140.577,52	131.293,52	
11	Versorgungsauszahlungen	1.587.686,45	1.054.800	1.023.934,52	-30.865,48	
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.151.918,80	14.305.890	15.881.941,99	1.576.051,99	
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.632.343,42	2.870.500	2.457.057,48	-413.442,52	
14	Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferauszahlungen	33.451.488,74	32.720.090	31.949.342,15	-770.747,85	
15	Soziale Sicherung	5.676,00	6.000	66.462,93	60.462,93	
16	sonstige Auszahlungen	2.708.872,55	3.294.254	2.941.907,60	-352.346,70	
17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.011.061,88	77.260.818	77.461.224,19	200.405,89	
18	Saldo aus Ein- und Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit	- 10.444.311,36	-15.266.131	-18.391.035,01	-3.124.903,71	
19	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	589.782,92	1.493.500	24.072,14	-1.469.427,86	
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.523.605,73	1.117.000	535.401,50	-581.598,50	
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	
22	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	661.025,46	817.600	750.831,74	-66.768,26	
23	sonstige Investitionseinzahlungen	376.945,48	468.729	403.331,66	-65.397,34	
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.151.359,59	3.896.829	1.713.637,04	-2.183.191,96	
25	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	394.040,42	972.311	715.699,54	-256.611,64	
26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.143.661,31	10.642.684	4.755.213,93	-5.887.470,22	
27	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	798.617,11	1.645.933	1.003.018,36	-642.915,12	
28	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	
29	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	547.393,16	3.235.426	1.065.304,03	-2.170.121,49	
30	sonstige Investitionsauszahlungen	103.990,05	356.544	52.811,39	-303.732,36	
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.987.702,05	16.852.898	7.592.047,25	-9.260.850,83	
32	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.836.342,46	-12.956.069	-5.878.410,21	7.077.658,87	
33	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 12.280.653,82	-28.222.200	-24.269.445,22	3.952.755,16	
34	Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten für Investitionen	7.005.223,43	6.523.799	17.176.474,05	10.652.675,05	
34a	Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0,00	0,00	
35	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	10.386.424,01	2.440.000	8.498.361,21	6.058.361,21	
36	Saldo aus Ein- u. Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	- 3.381.200,58	4.083.799	8.678.112,84	4.594.313,84	

Finanzrechnung

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
37	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	657.000.000,00	17.303.135	681.000.000,00	663.696.865,00
38	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	636.000.000,00	0	671.000.000,00	671.000.000,00
39	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	21.000.000,00	17.303.135	10.000.000,00	-7.303.135,00
40	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.618.799,42	21.386.934	18.678.112,84	-2.708.821,16
41	Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.338.145,60	-6.835.266	-5.591.332,38	1.243.934,00
42	Veränderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	229,97	0	4.808,00	4.808,00
43	Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	- 4.752.597,77	0	585.777,80	585.777,80
44	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	585.777,80	-6.835.266	-5.000.746,58	1.834.519,80

Teilergebnisrechnung

11 Innere Verwaltung

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR	
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.138,17	83.200	105.846,34	22.646,34	
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.937,00	15.400	11.876,00	-3.524,00	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	13.871,34	37.420	22.833,04	-14.586,96	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	610.158,09	694.970	661.146,84	-33.823,16	
7	sonstige ordentliche Erträge	2.430.461,72	105.900	247.334,64	141.434,64	
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.165.566,32	936.890	1.049.036,86	112.146,86	
11	Personalaufwendungen	9.126.036,86	9.209.158	9.297.973,60	88.815,60	
12	Versorgungsaufwendungen	2.331.038,26	1.054.800	1.927.466,54	872.666,54	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	998.588,87	1.960.937	836.562,78	-1.124.374,58	
14	bilanzielle Abschreibungen	500.930,59	405.400	545.245,13	139.845,13	
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	700,00	2.800	950,00	-1.850,00	
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.170.063,28	1.133.128	1.502.110,40	368.982,39	
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.127.357,86	13.766.223	14.110.308,45	344.085,08	
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 10.961.791,54	-12.829.333	-13.061.271,59	-231.938,22	
20	Finanzerträge	7.906,02	5.200	5.187,19	-12,81	
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	661,20	0	551,82	551,82	
22	Finanzergebnis	7.244,82	5.200	4.635,37	-564,63	
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 10.954.546,72	-12.824.133	-13.056.636,22	-232.502,85	
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.630.688,92	2.650.500	3.161.049,04	510.549,04	
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	22.240,24	54.400	45.834,68	-8.565,32	
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	3.608.448,68	2.596.100	3.115.214,36	519.114,36	
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 7.346.098,04	-10.228.033	-9.941.421,86	286.611,51	

Teilergebnisrechnung

12 Sicherheit und Ordnung

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	71.001,16	75.900	74.438,47	-1.461,53
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	537.355,17	648.600	520.127,34	-128.472,66
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	14.499,04	19.320	16.460,52	-2.859,48
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.699,38	73.450	114.602,78	41.152,78
7	sonstige ordentliche Erträge	262.811,98	170.090	318.826,94	148.736,94
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	926.366,73	987.360	1.044.456,05	57.096,05
11	Personalaufwendungen	2.545.086,95	2.553.100	2.710.352,33	157.252,33
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	580.328,62	1.102.802	614.673,55	-488.128,14
14	bilanzielle Abschreibungen	301.895,91	286.700	302.668,65	15.968,65
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	22.502,25	50.000	26.366,99	-23.633,01
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	211.313,47	299.054	171.892,50	-127.161,62
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.661.127,20	4.291.656	3.825.954,02	-465.701,79
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.734.760,47	-3.304.296	-2.781.497,97	522.797,84
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 2.734.760,47	-3.304.296	-2.781.497,97	522.797,84
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	17.304,97	0	9.638,01	9.638,01
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	144.281,05	128.000	165.303,52	37.303,52
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	- 126.976,08	-128.000	-155.665,51	-27.665,51
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 2.861.736,55	-3.432.296	-2.937.163,48	495.132,33

Teilergebnisrechnung

21 Schulträgeraufgaben

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge-	Ist- Ergebnis	Vergleich
		2013	2014	schiebener	des	Ansatz/Ist (Sp. 3
		EUR	EUR	Ansatz des	Haushaltsjahres	./. Sp. 2)
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	223.056,71	34.590	107.594,16	73.004,16	
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.175,65	2.000	2.216,74	216,74	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	45.012,85	63.750	47.061,83	-16.688,17	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.034,21	15.830	11.888,00	-3.942,00	
7	sonstige ordentliche Erträge	1.931,73	200	271,69	71,69	
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.211,15	116.370	169.032,42	52.662,42	
11	Personalaufwendungen	131.283,66	150.007	117.141,52	-32.865,48	
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.900.024,43	1.837.631	1.817.151,31	-20.479,89	
14	bilanzielle Abschreibungen	412.979,92	397.400	446.360,08	48.960,08	
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	250	363,49	113,49	
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	132.039,54	143.191	128.565,43	-14.625,57	
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.576.327,55	2.528.479	2.509.581,83	-18.897,37	
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 2.292.116,40	-2.412.109	-2.340.549,41	71.559,79	
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00	
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00	
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 2.292.116,40	-2.412.109	-2.340.549,41	71.559,79	
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00	
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	276.629,06	282.100	323.774,18	41.674,18	
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	- 276.629,06	-282.100	-323.774,18	-41.674,18	
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 2.568.745,46	-2.694.209	-2.664.323,59	29.885,61	

Teilergebnisrechnung

25 Kultur

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge-	Ist- Ergebnis	Vergleich
		2013	2014	schiebener	des	Ansatz/Ist (Sp. 3
		EUR	EUR	Ansatz des	Haushaltsjahres	./. Sp. 2)
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0		0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.885,44	25.360		129.108,01	103.748,01
3	sonstige Transfererträge	0,00	0		0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.129,40	4.500		2.643,80	-1.856,20
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	48.005,92	32.050		34.799,04	2.749,04
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	228,40	50		1.243,10	1.193,10
7	sonstige ordentliche Erträge	16.826,49	3.200		1.383,70	-1.816,30
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0		0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0		0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.075,65	65.160		169.177,65	104.017,65
11	Personalaufwendungen	958.247,23	983.456		1.033.424,59	49.968,59
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0		0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	529.574,60	685.058		552.775,54	-132.282,54
14	bilanzielle Abschreibungen	156.427,03	150.230		159.590,40	9.360,40
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.619.720,31	2.032.290		2.824.533,54	792.243,54
16	Soziale Sicherung	0,00	0		0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	263.684,46	107.503		84.496,76	-23.006,51
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.527.653,63	3.958.537		4.654.820,83	696.283,48
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 3.432.577,98	-3.893.377		-4.485.643,18	-592.265,83
20	Finanzerträge	19.500,00	0		19.500,00	19.500,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0		3.777,67	3.777,67
22	Finanzergebnis	19.500,00	0		15.722,33	15.722,33
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 3.413.077,98	-3.893.377		-4.469.920,85	-576.543,50
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	219.752,81	0		232.619,30	232.619,30
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	171.321,55	197.500		174.132,00	-23.368,00
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	48.431,26	-197.500		58.487,30	255.987,30
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 3.364.646,72	-4.090.877		-4.411.433,55	-320.556,20

Teilergebnisrechnung

31 Soziale Hilfen

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	8.531,19	8.050	7.640,22	-409,78
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00
7	sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.531,19	8.050	7.640,22	-409,78
11	Personalaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.212,18	28.270	20.143,08	-8.126,92
14	bilanzielle Abschreibungen	167,40	0	167,40	167,40
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.228,99	1.000	1.944,00	944,00
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	12.005,07	39.300	28.984,03	-10.315,97
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.613,64	68.570	51.238,51	-17.331,49
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 25.082,45	-60.520	-43.598,29	16.921,71
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 25.082,45	-60.520	-43.598,29	16.921,71
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	1.000	0,00	-1.000,00
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-1.000	0,00	1.000,00
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 25.082,45	-61.520	-43.598,29	17.921,71

Teilergebnisrechnung

33 Förderung der Wohlfahrtspflege

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR	
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00	
7	sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	
11	Personalaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0,00	0,00	
14	bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0,00	0,00	
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	78.395,00	130.100	95.645,00	-34.455,00	
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	4.600,00	4.600	4.600,00	0,00	
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.995,00	134.700	100.245,00	-34.455,00	
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 82.995,00	-134.700	-100.245,00	34.455,00	
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00	
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00	
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 82.995,00	-134.700	-100.245,00	34.455,00	
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00	
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00	
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00	
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 82.995,00	-134.700	-100.245,00	34.455,00	

Teilergebnisrechnung

34 Unterhaltsvorschussleistungen, Grundsicherung, Betreuung u.a.

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00
7	sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00
11	Personalaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.600,00	3.600	3.600,00	0,00
14	bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0,00	0,00
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	2.000,00	2.060	2.173,95	113,95
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	347,60	5.020	368,05	-4.651,95
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.947,60	10.680	6.142,00	-4.538,00
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 5.947,60	-10.680	-6.142,00	4.538,00
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 5.947,60	-10.680	-6.142,00	4.538,00
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 5.947,60	-10.680	-6.142,00	4.538,00

Teilergebnisrechnung

35 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge-	Ist- Ergebnis	Vergleich
		2013	2014	schiebener	des	Ansatz/Ist (Sp. 3
		EUR	EUR	Ansatz des	Haushaltsjahres	./. Sp. 2)
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	63.100	58.608,71	-4.491,29	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	0,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
7	sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	63.100	58.608,71	-4.491,29	
11	Personalaufwendungen	383.679,67	440.100	433.365,69	-6.734,31	
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	500	117,04	-382,96	
14	bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	511,43	550	1.013,17	463,17	
16	Soziale Sicherung	5.676,00	68.600	67.274,93	-1.325,07	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	10.460,29	13.930	11.413,66	-2.516,34	
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	400.327,39	523.680	513.184,49	-10.495,51	
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 400.327,39	-460.580	-454.575,78	6.004,22	
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00	
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 400.327,39	-460.580	-454.575,78	6.004,22	
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	323,32	500	4.851,75	4.351,75	
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	- 323,32	-500	-4.851,75	-4.351,75	
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 400.650,71	-461.080	-459.427,53	1.652,47	

Teilergebnisrechnung

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.915,88	8.860	6.043,00	-2.817,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	109.324,56	7.780	41.601,39	33.821,39
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	73.819,07	60.000	60.079,82	79,82
7	sonstige ordentliche Erträge	3.335,00	2.400	6.651,90	4.251,90
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	202.394,51	79.040	114.376,11	35.336,11
11	Personalaufwendungen	173.164,48	227.452	175.448,69	-52.003,31
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.220,33	112.000	73.028,94	-38.971,06
14	bilanzielle Abschreibungen	575.326,22	494.100	572.909,74	78.809,74
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	1.793.590,62	1.766.724	2.052.728,37	286.004,37
16	Soziale Sicherung	0,00	400	195,00	-205,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	26.423,81	30.110	18.519,24	-11.590,76
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.649.725,46	2.630.786	2.892.829,98	262.043,98
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.447.330,95	-2.551.746	-2.778.453,87	-226.707,87
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 2.447.330,95	-2.551.746	-2.778.453,87	-226.707,87
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.131,78	2.000	23.192,49	21.192,49
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	- 2.131,78	-2.000	-23.192,49	-21.192,49
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 2.449.462,73	-2.553.746	-2.801.646,36	-247.900,36

Teilergebnisrechnung

41 Gesundheitsdienste

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge-	Ist- Ergebnis	Vergleich
		2013	2014	schiebener	des	Ansatz/Ist (Sp. 3
		EUR	EUR	Ansatz des	Haushaltsjahres	./. Sp. 2)
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0		0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0		0,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0		0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0		0,00	0,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0		0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0		0,00	0,00
7	sonstige ordentliche Erträge	0,00	0		0,00	0,00
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0		0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0		0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0		0,00	0,00
11	Personalaufwendungen	0,00	0		0,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0		0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.273,05	10.200		3.559,33	-6.640,67
14	bilanzielle Abschreibungen	0,00	0		0,00	0,00
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0		0,00	0,00
16	Soziale Sicherung	0,00	0		0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0		0,00	0,00
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.273,05	10.200		3.559,33	-6.640,67
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 1.273,05	-10.200		-3.559,33	6.640,67
20	Finanzerträge	0,00	0		0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0		0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0		0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 1.273,05	-10.200		-3.559,33	6.640,67
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0		0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0		0,00	0,00
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0		0,00	0,00
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 1.273,05	-10.200		-3.559,33	6.640,67

Teilergebnisrechnung

42 Sportförderung

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge-	Ist- Ergebnis	Vergleich
		2013	2014	schiebener	des	Ansatz/Ist (Sp. 3
		EUR	EUR	Ansatz des	Haushaltsjahres	./. Sp. 2)
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	37.958,06	19.100	37.617,87	18.517,87	18.517,87
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	0,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	84.291,29	39.015	68.546,71	29.531,71	29.531,71
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.719,91	5.270	8.756,88	3.486,88	3.486,88
7	sonstige ordentliche Erträge	41.120,61	200	200,00	0,00	0,00
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	193.089,87	63.585	115.121,46	51.536,46	51.536,46
11	Personalaufwendungen	469.996,77	309.426	528.105,89	218.679,89	218.679,89
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	664.995,26	718.475	693.083,95	-25.391,51	-25.391,51
14	bilanzielle Abschreibungen	130.597,32	91.270	138.515,45	47.245,45	47.245,45
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	127.000,00	272.000	130.500,00	-141.500,00	-141.500,00
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	30.055,37	37.867	28.291,36	-9.575,64	-9.575,64
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.422.644,72	1.429.038	1.518.496,65	89.458,19	89.458,19
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.229.554,85	-1.365.453	-1.403.375,19	-37.921,73	-37.921,73
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 1.229.554,85	-1.365.453	-1.403.375,19	-37.921,73	-37.921,73
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	24.538,52	0	27.558,26	27.558,26	27.558,26
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	213.844,90	108.500	176.712,89	68.212,89	68.212,89
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	- 189.306,38	-108.500	-149.154,63	-40.654,63	-40.654,63
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 1.418.861,23	-1.473.953	-1.552.529,82	-78.576,36	-78.576,36

Teilergebnisrechnung

50 Umwelt- und Baumanagement

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.658,45	800	4.590,00	3.790,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	261.311,66	367.000	261.851,97	-105.148,03
7	sonstige ordentliche Erträge	1.588,00	5.150	1.121,00	-4.029,00
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	266.558,11	372.950	267.562,97	-105.387,03
11	Personalaufwendungen	865.264,96	903.063	859.215,84	-43.847,16
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.258,85	1.520	425,71	-1.094,29
14	bilanzielle Abschreibungen	146,00	0	146,00	146,00
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	43.558,85	56.980	45.981,31	-10.998,69
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	910.228,66	961.563	905.768,86	-55.794,14
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 643.670,55	-588.613	-638.205,89	-49.592,89
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 643.670,55	-588.613	-638.205,89	-49.592,89
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	167.727,14	123.600	153.662,85	30.062,85
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	500	0,00	-500,00
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	167.727,14	123.100	153.662,85	30.562,85
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 475.943,41	-465.513	-484.543,04	-19.030,04

Teilergebnisrechnung

51 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR	
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	176.582,78	44.000	1.110.549,44	1.066.549,44	
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.209,39	0	37.194,81	37.194,81	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00	
7	sonstige ordentliche Erträge	34.388,20	0	81.722,50	81.722,50	
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	244.180,37	44.000	1.229.466,75	1.185.466,75	
11	Personalaufwendungen	507.451,90	521.852	526.335,88	4.483,88	
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	296.593,41	65.304	37.096,95	-28.207,43	
14	bilanzielle Abschreibungen	22.506,41	6.170	25.458,37	19.288,37	
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	3.985,00	10.166	12.491,22	2.325,19	
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	119.828,97	440.228	132.150,09	-308.077,98	
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	950.365,69	1.043.720	733.532,51	-310.187,97	
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 706.185,32	-999.720	495.934,24	1.495.654,72	
20	Finanzerträge	1.077,16	100	-16,67	-116,67	
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
22	Finanzergebnis	1.077,16	100	-16,67	-116,67	
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 705.108,16	-999.620	495.917,57	1.495.538,05	
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00	
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	500	0,00	-500,00	
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-500	0,00	500,00	
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 705.108,16	-1.000.120	495.917,57	1.496.038,05	

Teilergebnisrechnung

52 Bauen und Wohnen, Bevölkerungsentwicklung

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	249.823,74	200.000	197.535,28	-2.464,72
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	692.619,00	692.619,00
7	sonstige ordentliche Erträge	- 910,67	10.400	-1.000,00	-11.400,00
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.913,07	210.400	889.154,28	678.754,28
11	Personalaufwendungen	614.100,78	651.680	651.713,79	33,79
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45,00	10.500	0,00	-10.500,00
14	bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0,00	0,00
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	102.108,51	120.000	96.542,78	-23.457,22
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	59.086,75	72.867	55.684,72	-17.182,28
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	775.341,04	855.047	803.941,29	-51.105,71
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 526.427,97	-644.647	85.212,99	729.859,99
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 526.427,97	-644.647	85.212,99	729.859,99
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 526.427,97	-644.647	85.212,99	729.859,99

Teilergebnisrechnung

53 Ver- und Entsorgung

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.000,00	100	9.000,00	8.900,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.887,00	5.400	5.280,00	-120,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	929.754,31	962.860	928.431,82	-34.428,18
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	103.563,42	105.000	86.390,08	-18.609,92
7	sonstige ordentliche Erträge	6.390,03	6.500	6.714,79	214,79
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.052.594,76	1.079.860	1.035.816,69	-44.043,31
11	Personalaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	305.048,15	220.300	197.624,20	-22.675,80
14	bilanzielle Abschreibungen	32.769,50	4.800	34.631,45	29.831,45
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	3.000,00	10.700	7.800,00	-2.900,00
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	49.327,75	60.600	50.209,32	-10.390,68
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	390.145,40	296.400	290.264,97	-6.135,03
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	662.449,36	783.460	745.551,72	-37.908,28
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	662.449,36	783.460	745.551,72	-37.908,28
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	864.375,77	1.111.100	933.786,30	-177.313,70
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	- 864.375,77	-1.111.100	-933.786,30	177.313,70
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 201.926,41	-327.640	-188.234,58	139.405,42

Teilergebnisrechnung

54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR	
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	424.904,85	775.980	427.710,88	-348.269,12	
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	522.672,19	231.500	550.681,32	319.181,32	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	19.977,46	28.100	19.433,03	-8.666,97	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.528,64	21.080	16.528,64	-4.551,36	
7	sonstige ordentliche Erträge	311.941,45	27.050	63.887,95	36.837,95	
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.296.024,59	1.083.710	1.078.241,82	-5.468,18	
11	Personalaufwendungen	0,00	200	0,00	-200,00	
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.582.849,90	5.399.180	5.372.150,58	-27.029,11	
14	bilanzielle Abschreibungen	5.542.035,56	5.419.540	5.556.897,11	137.357,11	
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	54.378,30	202.898	772.860,03	569.961,66	
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.179.263,76	11.021.818	11.701.907,72	680.089,66	
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 8.883.239,17	-9.938.108	-10.623.665,90	-685.557,84	
20	Finanzerträge	151.740,04	125.800	125.353,86	-446,14	
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
22	Finanzergebnis	151.740,04	125.800	125.353,86	-446,14	
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 8.731.499,13	-9.812.308	-10.498.312,04	-686.003,98	
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	190.000	0,00	-190.000,00	
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.456.746,73	2.069.500	2.643.115,39	573.615,39	
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	- 2.456.746,73	-1.879.500	-2.643.115,39	-763.615,39	
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 11.188.245,86	-11.691.808	-13.141.427,43	-1.449.619,37	

Teilergebnisrechnung

55 Natur- und Grünflächen

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR	
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.090,23	30.900	68.090,23	37.190,23	
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	679.988,24	727.300	643.614,59	-83.685,41	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	11.971,37	47.870	18.047,25	-29.822,75	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00	
7	sonstige ordentliche Erträge	8.830,91	5.650	11.763,19	6.113,19	
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	768.880,75	811.720	741.515,26	-70.204,74	
11	Personalaufwendungen	747.870,08	783.104	824.070,62	40.966,62	
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	811.922,68	1.157.536	577.850,33	-579.685,67	
14	bilanzielle Abschreibungen	448.270,52	377.400	489.423,76	112.023,76	
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	45.456,14	40.521	31.676,15	-8.845,31	
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	49.133,63	69.752	41.061,04	-28.690,96	
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.102.653,05	2.428.313	1.964.081,90	-464.231,56	
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.333.772,30	-1.616.593	-1.222.566,64	394.026,82	
20	Finanzerträge	0,00	50	0,00	-50,00	
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
22	Finanzergebnis	0,00	50	0,00	-50,00	
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 1.333.772,30	-1.616.543	-1.222.566,64	393.976,82	
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00	
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.443.635,73	2.430.400	2.816.174,05	385.774,05	
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	- 2.443.635,73	-2.430.400	-2.816.174,05	-385.774,05	
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 3.777.408,03	-4.046.943	-4.038.740,69	8.202,77	

Teilergebnisrechnung

56 Umweltschutz

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.550,00	0	0,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.400,18	5.000	5.079,48	79,48
7	sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.950,18	5.000	5.079,48	79,48
11	Personalaufwendungen	87.103,70	89.652	89.829,89	177,89
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.632,33	79.131	64.042,27	-15.089,07
14	bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0,00	0,00
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	8.160	0,00	-8.160,00
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	20.936,70	39.723	2.776,63	-36.946,37
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	135.672,73	216.666	156.648,79	-60.017,55
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	- 128.722,55	-211.666	-151.569,31	60.097,03
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
22	Finanzergebnis	0,00	0	0,00	0,00
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 128.722,55	-211.666	-151.569,31	60.097,03
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	500	0,00	-500,00
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	-500	0,00	500,00
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 128.722,55	-212.166	-151.569,31	60.597,03

Teilergebnisrechnung

57 Wirtschaft und Tourismus

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis		Fortge-	Ist- Ergebnis	Vergleich
		2013	2014	schiebener	des	Ansatz/Ist (Sp. 3
		EUR	EUR	Ansatz des	Haushaltsjahres	./. Sp. 2)
		1	2	3	4	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.171,81	1.000	29.838,48	28.838,48	
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	158.875,29	154.200	92.434,74	-61.765,26	
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	1.171.168,57	1.135.250	1.315.230,20	179.980,20	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	414.486,77	10.000	645.871,32	635.871,32	
7	sonstige ordentliche Erträge	280.379,45	13.780	1.082.199,30	1.068.419,30	
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.061.081,89	1.314.230	3.165.574,04	1.851.344,04	
11	Personalaufwendungen	5.718.038,65	6.187.034	5.939.542,14	-247.491,86	
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.370.234,22	3.218.285	3.209.727,95	-8.556,80	
14	bilanzielle Abschreibungen	911.247,97	734.200	957.247,04	223.047,04	
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	120.406,21	153.924	100.943,60	-52.980,40	
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	857.104,01	677.636	679.210,74	1.574,44	
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.977.031,06	10.971.079	10.886.671,47	-84.407,58	
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 7.915.949,17	-9.656.849	-7.721.097,43	1.935.751,62	
20	Finanzerträge	0,00	0	0,00	0,00	
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	23,15	0	8.300,33	8.300,33	
22	Finanzergebnis	- 23,15	0	-8.300,33	-8.300,33	
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	- 7.915.972,32	-9.656.849	-7.729.397,76	1.927.451,29	
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.261.677,40	6.484.000	7.049.117,86	565.117,86	
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.726.159,63	3.061.600	3.326.768,07	265.168,07	
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	2.535.517,77	3.422.400	3.722.349,79	299.949,79	
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	- 5.380.454,55	-6.234.449	-4.007.047,97	2.227.401,08	

Teilergebnisrechnung

61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist- Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	51.499.319,24	48.691.432	47.326.232,17	-1.365.199,83
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.426.104,00	3.087.276	3.087.276,00	0,00
3	sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	100.000	95.604,19	-4.395,81
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0,00	0,00
7	sonstige ordentliche Erträge	2.912.850,57	2.941.000	2.978.518,32	37.518,32
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.838.273,81	54.819.708	53.487.630,68	-1.332.077,32
11	Personalaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0,00	0,00
14	bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0,00	0,00
15	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	31.609.825,71	28.229.480	27.801.785,79	-427.694,21
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0,00	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	2.160.789,43	3.000	10.289,47	7.289,47
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.770.615,14	28.232.480	27.812.075,26	-420.404,74
19	Ergebnis der laufender Verwaltungstätigkeit	22.067.658,67	26.587.228	25.675.555,42	-911.672,58
20	Finanzerträge	182.866,25	830.500	321.079,69	-509.420,31
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.581.132,46	2.870.500	2.481.968,17	-388.531,83
22	Finanzergebnis	- 2.398.266,21	-2.040.000	-2.160.888,48	-120.888,48
23	Jahresergebnis (ohne interne Leistungsbeziehungen)	19.669.392,46	24.547.228	23.514.666,94	-1.032.561,06
24	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
25	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
26	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0,00	0,00
27	Jahresergebnis (einschl. interne Leistungsbeziehungen)	19.669.392,46	24.547.228	23.514.666,94	-1.032.561,06

Teilfinanzrechnung

11 Innere Verwaltung

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	1.000	267,00	-733,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	1.000	267,00	-733,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	7.849,32	40.000	4.423,71	-35.576,29
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	143.100,70	505.119	165.732,72	-339.386,44
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	103.990,05	356.544	52.811,39	-303.732,36
13	Summe der investiven Auszahlungen	254.940,07	901.663	222.967,82	-678.695,09
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 254.940,07	-900.663	-222.700,82	677.962,09

Teilfinanzrechnung

12 Sicherheit und Ordnung

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	36.000	0,00	-36.000,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	36.000	0,00	-36.000,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	20.019,41	0	11.840,50	11.840,50
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	66.919,05	325.232	22.825,84	-302.406,61
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	86.938,46	325.232	34.666,34	-290.566,11
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 86.938,46	-289.232	-34.666,34	254.566,11

Teilfinanzrechnung

21 Schulträgeraufgaben

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	768.867,09	899.086	246.406,97	-652.679,15
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	51.500,81	43.448	46.561,27	3.112,99
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	820.367,90	942.534	292.968,24	-649.566,16
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 820.367,90	-942.534	-292.968,24	649.566,16

Teilfinanzrechnung

25 Kultur

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	33.000	0,00	-33.000,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	33.000	0,00	-33.000,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	54.066,35	80.905	0,00	-80.904,54
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.003,20	3.000	22.370,66	19.370,66
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	145.214	40.000,00	-105.214,25
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	61.069,55	229.119	62.370,66	-166.748,13
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 61.069,55	-196.119	-62.370,66	133.748,13

Teilfinanzrechnung

31 Soziale Hilfen

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	0	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung

33 Förderung der Wohlfahrtspflege

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	0	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung

34 Unterhaltsvorschussleistungen, Grundsicherung, Betreuung u.a.

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	0	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung

35 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	0	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	210.000	0,00	-210.000,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	210.000	0,00	-210.000,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	72.557,25	775.806	228.358,16	-547.447,83
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	5.000	4.836,53	-163,47
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	547.393,16	2.590.211	525.304,03	-2.064.907,24
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	619.950,41	3.371.017	758.498,72	-2.612.518,54
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 619.950,41	-3.161.017	-758.498,72	2.402.518,54

Teilfinanzrechnung

41 Gesundheitsdienste

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	0	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung

42 Sportförderung

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	98.750,00	200.000	0,00	-200.000,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	765.641,13	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	864.391,13	200.000	0,00	-200.000,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	66.079,32	420.000	25.335,10	-394.664,90
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.073,32	6.020	4.739,62	-1.280,38
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	500.000	500.000,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	67.152,64	926.020	530.074,72	-395.945,28
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	797.238,49	-726.020	-530.074,72	195.945,28

Teilfinanzrechnung

50 Umwelt- und Baumanagement

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	0	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung

51 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	206.032,92	290.000	5.451,56	-284.548,44
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.000,00	481.000	85.437,00	-395.563,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	657.366,90	635.000	206.415,79	-428.584,21
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	864.399,82	1.406.000	297.304,35	-1.108.695,65
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	188.276,29	154.483	0,00	-154.482,95
8	für Baumaßnahmen	201.837,13	1.746.920	560.027,12	-1.186.892,40
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	36.000	35.938,00	-62,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	390.113,42	1.937.402	595.965,12	-1.341.437,35
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	474.286,40	-531.402	-298.660,77	232.741,70

Teilfinanzrechnung

52 Bauen und Wohnen, Bevölkerungsentwicklung

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	0	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung

53 Ver- und Entsorgung

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	208.043,56	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	20.000	17.421,60	-2.578,40
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	208.043,56	20.000	17.421,60	-2.578,40
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 208.043,56	-20.000	-17.421,60	2.578,40

Teilfinanzrechnung

54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	285.000,00	355.000	8.620,58	-346.379,42
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	3.658,56	181.600	544.148,95	362.548,95
5	sonstige Investitionseinzahlungen	376.945,48	403.000	403.331,66	331,66
6	Summe der investiven Einzahlungen	665.604,04	939.600	956.101,19	16.501,19
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	44,33	20.000	0,00	-20.000,00
8	für Baumaßnahmen	1.384.462,16	4.554.145	2.149.854,00	-2.404.290,95
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	1.384.506,49	4.574.145	2.149.854,00	-2.424.290,95
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 718.902,45	-3.634.545	-1.193.752,81	2.440.792,14

Teilfinanzrechnung

55 Natur- und Grünflächen

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	210.181,01	577.142	283.350,38	-293.791,68
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	594,86	28.805	27.430,63	-1.374,37
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	210.775,87	605.947	310.781,01	-295.166,05
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 210.775,87	-605.947	-310.781,01	295.166,05

Teilfinanzrechnung

56 Umweltschutz

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	50.000	0,00	-50.000,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	50.000	0,00	-50.000,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	-50.000	0,00	50.000,00

Teilfinanzrechnung

57 Wirtschaft und Tourismus

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	369.500	10.000,00	-359.500,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	756.964,60	701.729	449.964,50	-251.764,50
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	756.964,60	1.071.229	459.964,50	-611.264,50
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	205.719,80	797.828	715.699,54	-82.128,69
8	für Baumaßnahmen	149.698,71	1.498.681	1.245.617,99	-253.062,98
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	528.425,17	673.309	655.161,49	-18.147,10
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	883.843,68	2.969.818	2.616.479,02	-353.338,77
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	- 126.879,08	-1.898.589	-2.156.514,52	-257.925,73

Teilfinanzrechnung

61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Nr.	Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 /. Sp. 2)
		2013 EUR	2014 EUR	2014 EUR	2014 EUR
		1	2	3	4
	Einzahlungen				
1	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
2	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0,00	0,00
3	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
4	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0,00	0,00
5	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
6	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
	Auszahlungen				
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0,00	0,00
8	für Baumaßnahmen	0,00	0	0,00	0,00
9	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00
10	für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0,00	0,00
12	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	0	0,00	0,00
14	Saldo Investitionstätigkeit (Einzahlungen/Auszahlungen)	0,00	0	0,00	0,00



**Anhang zum
Jahresabschluss
2014**

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise.....	3
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	4
3. Aktiva	5
3.1. Anlagevermögen (298,1 Mio. €)	5
3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (9,1 Mio. €)	5
3.1.2 Sachanlagevermögen (236,4 Mio. €)	5
3.2 Umlaufvermögen (8,7 Mio. €).....	9
3.2.1 Fertige Erzeugnisse und Waren	9
3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (8,3 Mio. €)	9
3.2.3 Liquide Mittel (7,2 Mio. €)	9
3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (0,8 Mio. €)	10
4. Passiva	10
4.1 Eigenkapital (91,9 Mio. €)	10
4.2 Korrekturen der Eröffnungsbilanz	10
4.3 Sonderposten (27,0 Mio. €)	11
4.4 Rückstellungen (31,4 Mio. €)	11
4.5 Verbindlichkeiten (159,8 Mio. €)	12
4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (4,3 Mio. €).....	12
5. Ergebnisrechnung.....	12
5.1 Erträge (75,7 Mio. €)	13
5.2 Aufwendungen (98,6 Mio. €)	14
6. Finanzrechnung	15
6.1 Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo = -18,4 Mio. €)	16
6.2 Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Saldo = -5,9 Mio. €)	16
7. Ergänzende Hinweise	18
7.1 Buchgewinne und –verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des VG ..	18
7.2 Periodenfremde Erträge und Aufwendungen	19
7.3 Leasingverträge und kreditähnliche Rechtsgeschäfte	20
7.4 Bestellung von Sicherheiten	20
7.5 Stadtratsmitglieder	20

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



1. Allgemeine Hinweise

Die Bilanz der Stadt Homburg weist zum 31.12.2014 eine Bilanzsumme von **314.279.739,31 €** aus. Das Eigenkapital beträgt **114.183.983,08 €** bei einem Jahresergebnis von **-22.837.256,33 €**

Die Stadt Homburg stellte zum Haushaltsjahr 2010 auf die neue Buchführungssystematik Doppik (Doppelte Buchführung in Konten) um. Demnach war zum 01.01.2010 erstmalig eine Eröffnungsbilanz (EB) zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz bildet den wichtigsten Bestandteil des neuen Rechnungswesens für unsere Stadt. Sie hat sowohl für die Stadtverwaltung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Bedeutung. Zum ersten Mal wurde im kommunalen Bereich eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, aus der die wirtschaftliche Lage der Stadt Homburg klar erkennbar ist. Die Eröffnungsbilanz wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und wurde am 12.12.2013 mit einer Bilanzsumme von rund 317,8 Mio. € vom Stadtrat festgestellt. Sie weist ein Eigenkapital in Höhe von 176,7 Mio. € aus. Darin enthalten ist die allgemeine Rücklage in Höhe von 157,7 Mio. € und die Ausgleichsrücklage von 18,6 Mio. €.

Nach §§ 2 VI NKR-Gesetz und § 54 KommHVO können Korrekturen an der Eröffnungsbilanz in den kommenden Jahresabschlüssen vorgenommen werden. Demzufolge wurde auch im Jahresabschluss 2014 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dabei werden die Veränderungen in der allgemeinen Rücklage und korrespondierend dazu bei dem jeweiligen Bilanzposten berücksichtigt. Diese Korrekturen sind unter 4.2 beschrieben.

Gem. § 99 I Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) hat die Stadt Homburg zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 99 II KSVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung (Bilanz) und einem Anhang. Dem Anhang sind gem. § 99 III KSVG als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Die Teilhaushalte wurden entsprechend der Produktbereiche der Stadt Homburg aufgestellt. Im Jahresabschluss erfolgt eine entsprechende Teilrechnung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist im siebten Abschnitt der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) geregelt. Der Inhalt des Anhangs ergibt sich aus § 43 KommHVO.

Die nachfolgenden Beträge sind in der Regel in Mio. € auf mindestens eine Nachkommastelle gerundet.



2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgt nach den Vorschriften des § 42 KommHVO, die der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den Teilrechnungen nach den §§ 2 und 3 KommHVO.

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2010 angeschafft wurden, sind nach § 1 der Sonderrichtlinien zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz (SBE) grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 36 KommHVO, angesetzt. Hiervon wurde abgewichen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesen Fällen wurden den Preisverhältnissen des Jahres 1990 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, die für die Folgeabschlüsse als fiktive Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten. Die Werte aus der Eröffnungsbilanz wurden entsprechend fortgeschrieben.

Neuzugänge ab dem 01.01.2010 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen (fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten) bewertet. Forderungen sind mit ihrem Nennwert, Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag bewertet.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der vom Ministerium für Inneres und Sport bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen festgelegt. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorgenommen worden, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet ist. Planmäßige Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 150,- € und 1.000,- € (Netto) betragen (GWG) wurden mit ihren Anschaffungskosten in das Anlagevermögen übernommen und produktbezogen als Sammelposten über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Für erhaltene Zuwendungen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen wurden gemäß § 33 I KommHVO Sonderposten gebildet (passiviert), die über die Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes anteilig aufgelöst werden. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendungen/Zuschüsse finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Pauschalen Investitionszuwendungen, die keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, wurden gem. § 33 II KommHVO für die ertragswirksame Auflösung ein pauschaler Satz von fünf vom Hundert pro Jahr zugrunde gelegt.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Soweit es gesetzliche Vereinfachungsvorschriften zuließen, wurden Festwerte angesetzt. Dies betraf lediglich den Medienbestand der Stadtbücherei.

Ist ein Vermögensgegenstand, der weiterhin genutzt wird, vollständig abgeschrieben, wurde er mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,- € dargestellt.

Soweit Korrekturen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 erforderlich waren, wurden dieselben Bewertungsmaßstäbe angesetzt, wie sie für die Eröffnungsbilanz vorgeschrieben sind.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Anlagevermögens wurde in der Eröffnungsbilanz der Stadt Homburg vorgenommen. Darauf bauen die Erläuterungen der Folgeabschlüsse auf. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss des Haushaltsjahres 2014 wurde auf eine Inventur verzichtet. Es wurde gem. § 30 II KommHVO durch die Anwendung von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Verfahren sichergestellt, dass Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände im Wesentlichen auch ohne eine körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden können.

3. Aktiva

3.1. Anlagevermögen (298,1 Mio. €)

Das Anlagevermögen gliedert sich entsprechend der Darstellung in der Anlagenübersicht.

3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (9,1 Mio. €)

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sie beinhalten die Baukostenzuschüsse sowie die entgeltlich erworbene Softwarelizenzen. Die Baukostenzuschüsse wurden zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der bezuschussten Bauten aktiviert und entsprechend ihrer gewährten Zweckbindungsfrist abgeschrieben.

3.1.2 Sachanlagevermögen (236,4 Mio. €)

3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (22,0 Mio. €)

Basis für die Bewertung aller Grundstücke in der Eröffnungsbilanz 2010 war eine Aufstellung vom Grundbuchamt der städtischen Parzellen mit den entsprechenden

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Nutzarten. Diese wurden entsprechend der Sonderrichtlinien zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz bewertet und erfasst.

Veräußerte Grundstücke wurden entsprechend ihres Buchwertes zum Zeitpunkt des Verkaufs als Abgang gebucht. Gewinne oder Verluste aus den Verkäufen wurden ergebnisrelevant berücksichtigt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung lagen bei den unbebauten Grundstücken nicht vor.

3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte (95,2 Mio. €)

Gebäude, die im Laufe des Jahres 2014 fertiggestellt wurden, sind mit ihren fortgeführten Herstellungskosten bewertet. Sie werden, getrennt von ihrem Grund und Boden, auf den entsprechenden Bilanzpositionen geführt. Der Grund und Boden ist entsprechend der Bewertungsrichtlinien in der Eröffnungsbilanz, gegebenenfalls mit Abschlägen wegen Gemeinbedarfsbindung, bewertet.

3.1.2.3 Infrastrukturvermögen (105,4 Mio. €)

Die wesentliche Position des Infrastrukturvermögens sind die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen mit einem Buchwert von 99,5 Mio. €. Die Straßen wurden in der Eröffnungsbilanz mit ihrem gesamten Baukörper bewertet. Unter- und Oberbau stellen einen entsprechenden Nutzungs- und Funktionszusammenhang dar. Für jede Straße wurde eine Schadensklasse und damit eine einheitliche Restnutzungsdauer festgelegt. Die ermittelten Werte werden fortgeführt. Anlagen, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2010 fertig gestellt wurden, sind zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme aktiviert worden und mit ihren fortgeführten Herstellungskosten zum Bilanzstichtag 31.12.2014 bewertet. Die Investitionen für die Straßenbeleuchtung wurden als eine Sammelposition erfasst und werden als ein Zugang pro Jahr mit den fortgeführten Herstellungskosten bewertet.

3.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (0,4 Mio. €)

Diese Position setzt sich aus den Inventaren „Beeder Turm“ und „Synagoge Klosterstraße“ mit dem dazugehörigen Grund und Boden zusammen. Zu- oder Abgänge gab es im Jahr 2014 keine.

3.1.2.5 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge (7,1 Mio. €)

Wesentlicher Inhalt dieser Bilanzposition sind die Fahrzeuge und Betriebsvorrichtungen, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.

3.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung (1,6 Mio. €)

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich hauptsächlich aus den Maschinen des Baubetriebshofes, der Feuerwehr, der Einrichtungen des Saalbaus, den

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Büromaschinen und den geringwertigen Vermögensgegenständen zusammen. Diese wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

3.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (4,8 Mio. €)

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung werden diese Vermögensgegenstände auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens, zu denen sie gehören, umgebucht. Dies erfolgt in Absprache mit den Fachämtern bzw. durch Sichtung der Schlussrechnungen im Zuge der Jahresabschlussarbeiten. Die planmäßige Abschreibung (AfA) beginnt erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Die Dauer der AfA richtet sich nach der vom Ministerium für Inneres und Sport bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2014 befanden sich folgende Anlagen im Bau:

Bezeichnung	Wert
Gewerbeerschließung "An der Remise" und im G 11	1.742.474,03 €
Ausbau Buschstraße	248.179,27 €
Beseitigung der Sohlschwellen Lambsbach	12.703,83 €
Renaturierung Erbach	44.441,21 €
Photovoltaikanlage KFZ-Halle BBH	548.078,52 €
Innensanierung Grundschule Bruchhof Trakt II und III	142.517,00 €
Erweiterung Pavillon FGTS Beeden	13.629,67 €
Umbau alte Aula zum Mehrzweckraum Kita Kirrberg	332.532,52 €
Umbau ehemalige Schule Jägersburg zum DGH	154.586,31 €
Kamera, Lautsprecher, Beschilderung Schloßberghöhlen	92.920,21 €
Sanierung Straßenbrücke Berliner Str. über ehem. Glantalbahn	454.111,55 €
Hans-Felden-Straße	608.841,04 €
Sanierungsmaßnahme Waldstadion	25.335,10 €
Erweiterung FGTS Langenäckerschule	148.347,52 €
Sanierung Lambsbachbrücke „Am Collinger Berg“	5.314,48 €
Holzsteg über den Lambsbach im Bereich Merburg	27.425,45 €
Gewerbeerschließung Industriepark Zunderbaum	30.000,00 €
Energiespeicher BBH (Modellprojekt)	209.653,15 €

Folgende Anlagen wurden 2014 in Betrieb genommen:

Bezeichnung	Wert	Afa-Beginn	ND
Photovoltaikanlage GS Jägersburg	97.763,67 €	03/14	15 J.
Photovoltaikanlage Luitpoldschule	68.029,03 €	01/14	15 J.
Umbau ehem. Pestalozzischule zur Parkanlage	73.339,45 €	12/14	15 J.
Belegleser (Scanner) Regie68	17.671,50 €	06/14	5 J.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Sanierungsbaumaßnahme Sonnenfeldschule (nachträgliche Herstellungskosten)	1.731,15 €	01/14	705 M. (RND)
Überdachung Dorfplatz Reiskirchen	27.386,68 €	06/14	20 J.
Neubaugebiet Paul-Münch-Straße (Endausbau)	99.242,32 €	01/14	312 M. *
Neubaugebiet südl. der Eichheckstraße (Endausbau Max-Pechstein-Straße und August-Macke-Straße)	194.178,86 €	01/14	36 J. *
Photovoltaikanlage Musikschule	182.807,54 €	09/14	15 J.
Photovoltaikanlage Kombibad	22.479,27 €	07/14	15 J.

* Die Herstellungskosten für den Endausbau werden gem. den FAQ als nachträgliche HK aktiviert, also mit der RND des bereits aktivierten Vorstufenausbaus.

3.1.3 Finanzanlagen (52,6 Mio. €)

Unter dem Finanzanlagevermögen werden die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Anteile an Zweckverbänden u. ä., die Ausleihungen und die Genossenschaftsanteile geführt.

Die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ setzt sich aus der Beteiligung an der Homburger Parkhaus und Stadtbus GmbH (HPS GmbH) mit 27,7 Mio. €, an der BIZ GmbH mit 0,04 Mio. €, an der Musikschule gGmbH mit 0,03 Mio. € und an der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH mit 0,03 Mio. € zusammen.

Im Sondervermögen ist der Abwasserbetrieb der Stadt Homburg mit 22,4 Mio. € und die Einlage in die Stiftung Klosterruine Wörschweiler mit 0,05 Mio. € enthalten.

Die Beteiligungen sind mit den anteiligen Eigenkapitalwerten nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode angesetzt. Die Beteiligungen wurden in der Eröffnungsbilanz 2010 mit dem anteiligen Eigenkapital als fiktive Anschaffungskosten bewertet. Grundlage hierfür sind die geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse zum 31.12.2009. In den Folgeabschlüssen werden die Vermögensgegenstände höchstens mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Da ihre Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, sind planmäßige Abschreibungen nicht erlaubt. Lediglich außerplanmäßige Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung sind zulässig. Im Haushaltsjahr 2014 war eine außerplanmäßige Abschreibung nicht erforderlich.

Die Anteile an den Zweckverbänden betreffen die Mitgliedschaft im Entsorgungsverband Saar (EVS), im Zweckverband elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen (eGo-Saar), im Biosphärenzweckverband Bliesgau, dem Wasser- und Bodenverband Homburg-Einöd sowie in dem Zweckverband Saarpfalz-Touristik, die jeweils mit 1,- € gem. den Sonderrichtlinien zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden.

Die gewährten Ausleihungen bestehen gegenüber der HPS GmbH in Höhe von 1,4 Mio. € und der Musikschule gGmbH in Höhe von 1,0 Mio. € (beides Gesellschafterdarlehen). Genossenschaftsanteile bestehen an der VR Bank Saarpfalz e. G. und an der Baugenossenschaft in unwesentlicher Höhe.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



3.2 Umlaufvermögen (15,5 Mio. €)

Das Umlaufvermögen besteht fast durchweg aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie den liquiden Mitteln. Arten und Fristen der Forderungen sind in der Forderungsübersicht ausgewiesen.

3.2.1 Fertige Erzeugnisse und Waren

Unter dieser Bilanzposition ist der Bestand der Stammbücher des Standesamtes erfasst.

3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (8,3 Mio. €)

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Zum 31.12.2014 bestanden Forderungen in Höhe von rund Mio. 9,7 Mio. €. Die Forderungen wurden im Zuge der Jahresabschlussarbeiten nach ihrer Werthaltigkeit überprüft. Aus dieser Bewertung ergaben sich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 1,4 Mio. €.

Die einzelwertberichtigten Forderungen sind solche, die zwar nach wie vor von der Stadt Homburg erhoben werden, deren Einbringlichkeit aber unwahrscheinlich ist. Ursache hierfür ist z. B. die Insolvenz eines Schuldners.

Um die Risiken der erfahrungsgemäßen Forderungsausfälle zu berücksichtigen, wurden die restlichen Forderungen, von deren Art her Ausfälle zu erwarten sind, pauschalwertberichtigt. Es wurde ein Berichtungssatz i. H. v. 5 % festgelegt. Durch diesen Satz wird zum einen das latente Ausfallrisiko der Forderungen berücksichtigt. Zum anderen wird der Ausfall von zahlreichen „Kleinst-Nebenforderungen“ (z. B. Porto- oder Mahngebühren) aus vergangenen Jahren berichtigt, welche erst in den Folgejahren ausgebucht wurden. Die Summe von 0,2 Mio. € pauschal wertberichtigten Forderungen ist somit ein vorsichtig geschätzter und plausibler Wert. Zur Abbildung eines realistischen Bildes der wirtschaftlichen Lage sind die wertberichtigten Forderungen aus dem Vermögen herauszurechnen. Sie werden gegen Aufwands- bzw. Ertragskonten gebucht und verändern somit das Jahresergebnis.

3.2.3 Liquide Mittel (7,2 Mio. €)

Mit Einführung der Einheitskasse zum 01.01.2010 wurden sämtliche Bankkonten der städtischen Mandanten aufgelöst und ins Umlaufvermögen der Stadt Homburg übertragen. Die Abstimmung der Bestände der Einheitskasse erfolgt durch Saldenbestätigung der Finanzbuchhaltung, ehemals Stadtkasse im Zuge der Jahresabschlussarbeiten. Der Bestand der liquiden Mittel betrug zum Bilanzstichtag 7,2 Mio. €.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (0,8 Mio. €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden gebildet, soweit Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag erfolgten, die Aufwand für mindestens eines der Folgejahre darstellen. Sie wurden im Wesentlichen für die im Dezember ausgezahlten Gehaltsbestandteile für die Januar-Abrechnung der Beamten gebildet.

4. Passiva

4.1 Eigenkapital (91,9 Mio. €)

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen der Aktiva und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung. Es ist aufgeteilt in die allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage und das Jahresergebnis. Das Eigenkapital beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 91,9 Mio. €. Der Jahresfehlbetrag von 22,8 Mio. € ergibt sich aus der Ergebnisrechnung und wird im Zuge der Ergebnisverwendung zum 01.01.2015 auf die allgemeine Rücklage umgebucht, welche sich dann entsprechend reduziert. Die Ausgleichsrücklage wurde bereits durch Ergebnisverwendung des Jahres 2010 aufgebraucht. Des Weiteren hat sich die allgemeine Rücklage um die Korrekturbuchungen der Eröffnungsbilanz verändert. Diese werden nachfolgend erläutert.

4.2 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Gem. §§ 2 VI NKR-Gesetz und § 54 KommHVO können die Wertansätze in den kommenden Jahresabschlüssen nach Eröffnungsbilanzerstellung korrigiert werden. Die Korrekturen auf den einzelnen Bilanzkonten werden erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage gebucht. Diese wurde durch die Buchungen um **145.053,44 €** erhöht. Folgende Korrekturen wurden vorgenommen.

- **Flurstück Bliesweg (8.561,- €)**

In der Eröffnungsbilanz 2010 wurde das Flurstück 1576/4 (NA Gebäude- und Freifläche und Ackerland – 1.286 m², Gemarkung Einöd) nicht erfasst. Es befand sich zum Bilanzstichtag 31.12.2009 jedoch im Eigentum der Stadt Homburg. Der Bodenrichtwert in dieser Zone liegt bei 54,- €. Das Flurstück wurde mittlerweile geteilt in die Flurstücke 1576/5 (NA Bauland - 148 m²) und 1576/6 (NA Ackerland – 1.138 m²).

Das Grundstück mit der NA Bauland wurde mit seinem vollen BRW bewertet und mit einem Wert i. H. v. 7.992,- € nacherfasst. Die Ackerland-Fläche wurde gem. § 6 III Sonderrichtlinien zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz mit 0,50 € je qm bewertet und mit einem Wert i. H. v. 569,- € erfasst.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



- Flurstück Fruchthallstraße/La-Baule-Platz (110.450,- €)

In der Eröffnungsbilanz 2010 wurde das Flurstück 369/17 (NA Gebäude- und Freifläche, 235 m², Gemarkung Homburg) nicht erfasst. Es befand sich zum Bilanzstichtag 31.12.2009 jedoch im Eigentum der Stadt Homburg. Der Bodenrichtwert in dieser Zone liegt bei 470,- €.

Das Grundstück wurde mit dem vollen BRW bewertet und mit einem Wert i. H. v. 110.450,- € nacherfasst.

- Inventur Feuerwehr 2008 und 2009 (26.042,44 €)

Das Inventar der Feuerwehr wurde in der Eröffnungsbilanz anhand einer Inventurliste aus dem Jahre 2007 bewertet und erfasst. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass Vermögensgegenstände, die in den Jahren 2008 und 2009 angeschafft wurden, im Inventar der Stadt Homburg fehlen.

Die Inventur der Jahre 2008 und 2009 wurde im Jahresabschluss 2014 nachgeholt. Dafür wurden die Buchungen im Vermögenshaushalt der betroffenen Jahre gesichtet, die entsprechenden Belege aus dem Archiv kopiert, in einer Liste zusammengefasst und die Restbuchwerte ermittelt. Da die Baumaßnahmen und Feuerwehrfahrzeuge bereits für die Eröffnungsbilanz bewertet und erfasst wurden, wurden diese Positionen bei der Ermittlung außer Acht gelassen.

Insgesamt wurde zum 01.01.2014 Vermögensgegenstände mit einem Restbuchwert i. H. v. 26.042,44 € nacherfasst.

4.3 Sonderposten (27,0 Mio. €)

Die Sonderposten bestehen aus Investitionszuschüssen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten und aus den sonstigen Sonderposten. Die zuletzt genannten beinhalten die Sonderposten aus Schenkungen, Stellplatzablösebeträgen und Kostenbeteiligungen. Die Sonderposten der vergangenen Jahre wurden fortgeführt. Die im Laufe des Jahres 2014 gebildeten Sonderposten wurden mit den tatsächlich erhaltenen Beträgen bewertet und werden entsprechend der Abschreibung ihres bezuschussten Anlagegutes aufgelöst. Eine Aufstellung der gebildeten Sonderposten mit ihren Restbuchwerten ist in der Anlage zu finden.

4.4 Rückstellungen (31,4 Mio. €)

Rückstellungen wurden in der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Höhe gebildet. Insoweit wurden Rückstellungen nur angesetzt, wie die Gemeinde mit einer Inanspruchnahme rechnet. Die Rückstellungen gliedern sich in Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen (31,2 Mio. €), für Altlastensanierungen (0,04 Mio. €) und sonstige Rückstellungen (0,2 Mio. €).

Für die Rückstellung der Pensionsverpflichtungen der Beamten liegt eine Berechnung von der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse (RZVK) zum 31.12.2014 vor. Der Teilwert in dieser Berechnung wurde übernommen.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Beihilferückstellungen wurden in Höhe von 14,6 % (13,2 % bis 2012) der Pensionsrückstellungen gebildet.

Die Rückstellung für die Sanierung von Altlasten betrifft die Sanierung der alten Feuerwache.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen solche für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (0,1 Mio. €). Des Weiteren wurden Rückstellungen dieser Kontengruppe für die Beiträge an die Berufsgenossenschaft und für die Schulbuchausleihe (insg. 0,1 Mio. €) gebildet. Die Rückstellung für die Schulbuchausleihe wurde gem. den Vorgaben zur richtigen Verbuchung der Schulbuchausleihe vom Ministerium für Inneres und Sport (Rundschreiben vom 07.04.2009) ermittelt. Prozesskostenrückstellungen mussten keine gebildet werden, da der Stadt Homburg zum Bilanzstichtag keine Gerichtsverfahren anhängig waren, aus denen besondere wesentliche Aufwendungen erwachsen könnten.

4.5 Verbindlichkeiten (159,8 Mio. €)

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Sie sind in der Bilanz nochmals untergliedert in Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (72,7 Mio. €), aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (s. g. Kassenkredite – 69,0 Mio. €), Lieferungen und Leistungen (3,1 Mio. €), Transferleistungen (2,1 Mio. €) und sonstige Verbindlichkeiten (12,8 Mio. €).

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse gegenüber den städtischen Mandanten zusammen.

4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (4,3 Mio. €)

Unter dieser Bilanzposition werden Einzahlungen subsumiert, die Ertrag für eine Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Darin sind vor allem die Grabnutzungsentgelte und Entgelte für die Pflege von Gräbern enthalten, die mit einer Bestattung fällig werden und Erträge für die Dauer der Liegezeiten sind. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden in den Haushaltsjahren ihrer wirtschaftlichen Zuordnung aufgelöst.

5. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung setzt sich aus den realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode zusammen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen stellt das Jahresergebnis dar.

Auf den Rechenschaftsbericht wird verwiesen. Die folgenden Ausführungen sollen die Inhalte der wichtigsten Positionen der Ergebnisrechnung darstellen.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Es wurde in 2014 ein **Jahresergebnis von -22,8 Mio. €** erzielt. Dieses setzt sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltung in Höhe von -20,8 Mio. € und dem Finanzergebnis in Höhe von -2,0 Mio. € zusammen.

5.1 Erträge (75,7 Mio. €)

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 47,3 Mio. € bestehen größtenteils aus der Gewerbesteuer (18,1 Mio. €), dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (15,2 Mio. €), der Grundsteuer B (6,5 Mio. €), dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4,2 Mio. €) und den Erträgen aus der Sonderschlüsselzuweisung (2,0 Mio. €).

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beinhalten vor allem die Schlüsselzuweisung B und C (3,1 Mio. €) und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (0,7 Mio. €).

In den sonstigen Transfererträgen stecken vor allem Erträge aus den Leistungen vom Sozialleistungsträger. Hier sind hauptsächlich die Miet- und Nebenkostenerstattungen vom Saarpfalz-Kreis für die Sozialleistungsempfänger verbucht (0,1 Mio. €)

Wichtiger Bestandteil der öffentlich rechtlichen Leistungsentgelte (2,1 Mio. €) sind die Erträge aus den Verwaltungsgebühren (0,7 Mio. €). Weitere größere Positionen sind die Erträge aus sonstigen Nutzungsentgelten (0,7 Mio. €), Benutzungsgebühren (0,3 Mio. €) und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (0,4 Mio. €). Auch die Bürgerschaftsentgelte von der Musikschule Homburg gGmbH, der Homburger Bäder GmbH und der Stadtwerke Homburg GmbH i. H. v. insgesamt 0,1 Mio. € sind hier erwähnenswert.

Aus privatrechtlichen Leistungsentgelten wurden Erträge in Höhe von 2,4 Mio. € erzielt. Dazu zählen vor allem die sonstigen Leistungen mit 1,9 Mio. € und Mieten und Pachten mit 0,4 Mio. €. Bei den sonstigen Leistungen fallen die Entgelte aus der Übernahme abfallwirtschaftlicher Tätigkeit vom EVS mit 0,7 Mio. €, Erträge aus der Geschäftsbesorgung für Dritte mit 0,9 Mio. € und Betriebskostenzuschüsse vom EVS (0,2 Mio. €) besonders ins Gewicht.

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind insgesamt in Höhe von 2,6 Mio. € erwirtschaftet worden. Vor allem die Verwaltungskostenerstattungen vom Abwasserbetrieb (0,8 Mio. €), Erstattungen vom Land (0,8 Mio. €), von den Stadtwerken (0,4 Mio. €), vom Saarpfalz-Kreis (0,3 Mio. €) und vom EVS (0,2 Mio. €) sind hier zu nennen.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Erträgen ist ein Ergebnis von 4,8 Mio. € erzielt worden. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem Erträge aus Konzessionsabgaben in Höhe von 2,8 Mio. €. Dies sind Entgelte, die die Energieversorgungsunternehmen, vor allem die Stadtwerke Homburg zahlen, um das Recht auf Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Energieversorgung in der Stadt Homburg zu erhalten. Die Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen, Sonderposten und

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Rückstellungen schlagen mit 1,0 Mio. € zu Buche. Nennenswert sind auch die Erträge aus Steuererstattungen vom Finanzamt (0,3 Mio. €) und die Erträge aus Verwarnungsgeldern (0,3 Mio. €).

Erträge aus aktivierten Eigenleistungen und aus Bestandsveränderungen wurden keine erzielt.

Aus Finanzerträgen ergibt sich ein Ergebnis von 0,5 Mio. €. Dies sind vor allem erhaltene Erträge aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (0,3 Mio. €) und Zinsen von der HPS GmbH (0,1 Mio. €).

Die Erträge aus internen Leistungsverrechnungen i. H. v. 10,6 Mio. € finden nur in der Teilergebnisrechnung Berücksichtigung, nicht dagegen auf Ebene der Gesamtergebnisrechnung. Dies erklärt sich daraus, dass der Sinn von internen Leistungsverrechnungen darin besteht, die vollständigen Kosten der Produkte transparent zu machen.

5.2 Aufwendungen (98,6 Mio. €)

Die Personalaufwendungen stehen mit 23,2 Mio. € zu Buche. Zu dieser Position zählen neben den Bezügen für die Beamte (3,3 Mio. €) und Löhnen der tariflich Beschäftigten (14,0 Mio. €) vor allem die Beiträge an die Versorgungskasse für die aktiven Mitarbeiter (2,5 Mio. €) und die Aufwendungen für die Sozialversicherung (2,8 Mio. €).

In den Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. € sind die Personalaufwendungen für die Versorgungsempfänger enthalten.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind i. H. v. 14,1 Mio. € angefallen. Die größten Positionen dieser Aufwendungen sind die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (4,7 Mio. €). Hinzu kommen Aufwendungen für den Verbrauch von Energie, Wasser und Abwasser mit 2,4 Mio. €. Hierbei hervorzuheben sind die Energiekosten für die öffentlichen Beleuchtungsanlagen mit 0,8 Mio. €, für die Grundschulen (0,3 Mio. €), für das Hallenbad (0,3 Mio. €) und für das Rathaus, die Kultur- und Veranstaltungsstätten (Saalbau, Waldbühne u. a.) und die Bürgerhäuser, ehem. Schulen u. ä. (je 0,2 Mio. €). Für den Baubetriebshof fielen Energiekosten i. H. v. 0,1 Mio. € an. Die Aufwendungen zur Unterhaltung des Infrastrukturvermögens sind mit einem Volumen von 1,8 Mio. € und die Aufwendungen für Erstattungen an den Abwasserbetrieb mit 1,5 Mio. € enthalten. Weitere größere Positionen, die unter die Sach- und Dienstleistungen fallen, sind die Aufwendungen für Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren (0,6 Mio. €), für die Fahrzeugunterhaltung (0,7 Mio. €) und für die sonstigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (0,8 Mio. € - z. B. Schülerbeförderung mit 0,4 Mio. €, Märkte und Veranstaltungen mit 0,2 Mio. € und polizeiliche Maßnahmen bei Festen u. ä. mit 0,1 Mio. €).

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Die bilanziellen Abschreibungen aus dem Anlagevermögen belaufen sich auf 9,2 Mio. €. Diese stellen den Werteverzehr des abnutzbaren Vermögens der Stadt Homburg dar. Sie teilen sich im Wesentlichen auf die Abschreibungen des Infrastrukturvermögens (5,7 Mio. €), der bebauten Grundstücke (1,8 Mio. €), der Fahrzeuge, Maschinen, technischen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (0,9 Mio. €) und der Baukostenzuschüsse (0,6 Mio. €) auf.

Die größte Position der Aufwendungen sind die Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen mit einem Gesamtvolumen von 33,2 Mio. €. Daraus stechen vor allem die Kreisumlage mit 24,7 Mio. € und die Gewerbesteuerumlage mit 3,1 Mio. heraus. Nennenswert sind auch die Kostenbeteiligungen und Zuschüsse an den Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 1,6 Mio. €, die Zuschüsse an die Musikschule gGmbH i. H. v. 0,7 Mio. €, an die Kulturgesellschaft gGmbH (0,6 Mio. €) und an das Römermuseum i. H. v. 0,5 Mio. €. Zuwendungen an Kinder- und Jugendprojekte und Aufwendungen für nicht aktivierbare Baukostenzuschüsse fielen jeweils i. H. v. 0,3 Mio. € an. Außerdem wurden gemäß Vereinbarungen Zuschüsse i. H. v. 0,9 Mio. € aus den EFRE- und Stadtumbau-West-Förderprogrammen an die Musikschule gGmbH weitergeleitet.

Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden i. H. v. 0,1 Mio. € für Miet- und Nebenkosten der Asylbewerber getätigt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen sind in Höhe von 3,8 Mio. € angefallen. Diese umfassen vor allem die Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen mit 0,7 Mio. € und die Wertkorrekturen zu Forderungen mit 0,5 Mio. €. Für sämtliche Versicherungen und Mitgliedsbeiträge sind Aufwendungen i. H. v. 0,7 Mio. € angefallen. Weitere nennenswerte Positionen sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten wie z. B. für EDV-Programme und – Rechte oder für Sachverständiger- und Gerichtskosten (0,5 Mio. €), Geschäftsaufwendungen (0,6 Mio. € - z. B. Büromaterial, Telekommunikationskosten oder Kosten für Porto und Versand) und die Aufwendungen für sonstige Personal- und Vorsorgeaufwendungen (0,3 Mio. €). Darin enthalten sind u. a. Aufwendungen Aus-, Fortbildungen und Umschulungen sowie für Dienst- und Schutzkleidung.

Zinsaufwendungen belasten die Ergebnisrechnung mit 2,5 Mio. €. Diese sind hauptsächlich für die Investitionskredite (2,1 Mio. €), die Vollverzinsung der Gewerbesteuer (0,2 Mio. €) und die Kredite zur Liquiditätssicherung (0,1 Mio. €) angefallen.

Die Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen i. H. v. 10,6 Mio. € finden analog zu den daraus resultierenden Erträgen (siehe letzter Absatz bei 5.1) nur in den Teilergebnisrechnungen Berücksichtigung.

6. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung erfasst die realisierten Zahlungsströme innerhalb eines Haushaltsjahres, d. h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



und Auszahlungen. Sie unterscheidet sich zu der Ergebnisrechnung um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen bzw. Erträge. Während in der Ergebnisrechnung lediglich die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursachten Aufwendungen und Erträge erfasst werden, werden in der Finanzrechnung alle Auszahlungen und Einzahlungen erfasst, die in einem Haushaltsjahr anfallen. Die Konten der internen Leistungsverrechnung werden nicht in der Finanzrechnung abgebildet. Des Weiteren werden in der Finanzrechnung die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit dargestellt.

Im Haushaltsjahr 2014 weist die Finanzrechnung eine Veränderung der eigenen Finanzmittel von -5,6 Mio. € aus. Diese setzt sich aus dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (-18,4 Mio. €), dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (-5,9 Mio. €), dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (8,7 Mio. €) und dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung (10,0 Mio. €) zusammen.

Auf den Rechenschaftsbericht wird verwiesen. Die folgenden Ausführungen sollen die Inhalte der wichtigsten Positionen der Finanzrechnung darstellen.

6.1 Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo = -18,4 Mio. €)

Die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit unterscheiden sich gegenüber der Ergebnisrechnung vor allem um die nicht zahlungsrelevanten Aufwendungen und Erträgen. Typische Beispiele hierfür sind die Abschreibungen. Diese sind nicht zahlungswirksam, erscheinen also nicht in der Finanzrechnung. Des Weiteren sind alle Aufwendungen und Erträgen, aus denen zum Bilanzstichtag 31.12.2014 Forderungen und Verbindlichkeiten offen stehen, nicht in der Finanzrechnung enthalten. Umgekehrt sind erhaltene Einzahlungen und geleistete Auszahlungen, die Erträge oder Aufwendungen der Folgejahre darstellen in der Finanzrechnung enthalten, aber nicht in der Ergebnisrechnung. Beispiele hierfür sind die für Januar im Dezember ausgezahlten Beamtengehälter oder erhaltene Grabnutzungsgebühren, die zum Teil Erträge für die Folgejahre darstellen. Insgesamt wurden Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 59,1 Mio. € erzielt. Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden ebenfalls in Höhe von 77,5 Mio. € getätigt.

6.2 Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Saldo = -5,9 Mio. €)

6.2.1 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (1,7 Mio. €)

Aus der Veräußerung von Sachanlagen wurden Einzahlungen i. H. v. 0,5 Mio. € erzielt. Hauptsächlich wurden hierbei Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken erzielt. Der Verkauf von Gegenständen des Anlagenvermögens trägt lediglich mit einem marginalen Anteil dazu bei.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten wurden Einzahlungen in Höhe von 0,8 Mio. € getätigt. Dies sind Einzahlungen aus Erschließungs- und Ausgleichsbeiträgen, für die Sonderposten gebildet wurden (siehe 4.2).

Die sonstigen Investitionseinzahlungen bestehen aus der Darlehensrückzahlung von der HPS GmbH (0,4 Mio. €).

6.2.2 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (7,6 Mio. €)

Für Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen wurden 1,1 Mio. € aufgewendet. Diese Position beinhaltet die Auszahlungen für die Baukosten- und Sanierungszuschüsse.

Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagenvermögens wurden in Höhe von 1,8 Mio. € getätigt. Davon fielen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen 0,1 Mio. €, für Grundstücke und Gebäude 0,7 Mio. €, für bewegliche Sachen über 1.000,- € (z B. Fahrzeuge) 0,8 Mio. € und für bewegliche Sachen unter 1.000,- € (GWG) 0,2 Mio. € an.

Für Baumaßnahmen wurden 4,8 Mio. € ausgezahlt. Als größere Positionen fallen die Auszahlungen für Um-, An- und Einbaumaßnahmen (1,4 Mio. €), für die Herstellung von Betriebsvorrichtungen, Beleuchtungen etc. für Straßen (1,0 Mio. €), für den Ausbau von Straßen und Wegen (0,8 Mio. €), für die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen (0,5 Mio. €), für Sanierungsbaumaßnahmen (0,4 Mio. €), für den Bau und die Herstellung von sonstigen Betriebsvorrichtungen (0,4 Mio. €), für die Gestaltung von Friedhofsanlagen (0,1 Mio. €) und für Neu- und Ersatzbaumaßnahmen (0,1 Mio. €) darunter.

6.3 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (Saldo = 8,7 Mio. €)

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden in Höhe von 17,2 Mio. € vorgenommen. Demgegenüber stehen Auszahlungen i. H. v. 8,5 Mio. €. In beiden Positionen stecken Zahlungen aus Darlehensumschuldungen. Eingezahlt wurden dafür 11,3 Mio. € und ausgezahlt 6,7 Mio. €.

6.4 Ein- und Auszahlungen von Krediten zur Liquiditätssicherung (Saldo = 10,0 Mio. €)

Die Kredite zur Liquiditätssicherung werden in der Regel monatlich ausgehandelt und verlängert. Die Verlängerung wird über die Finanzkonten abgewickelt. Daher stehen den Einzahlungen für Kredite zur Liquiditätssicherung von 681,0 Mio. € Auszahlungen in Höhe von 671,0 Mio. € entgegen.



7. Ergänzende Hinweise

7.1 Buchgewinne und –verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagenvermögens

Aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagenvermögens ist insgesamt ein Verlust von **18.405,59 €** zu verzeichnen. Dieser setzt sich aus Buchgewinnen und –verlusten aus dem Verkauf folgender Vermögensgegenstände zusammen.

Öd- und Unland:

Durch den Verkauf einer als Unland bewerteten Fläche (0,50 € / m²) in der Gemarkung Fürth (Ottweiler - 932 m²) wurde ein Gewinn i. H. v. 4.328,50 € erzielt.

Industrie- und Gewerbegrundstücke:

Eine Gewerbefläche in der Pirminiusstraße (Gemarkung Beeden-Schwarzenbach – 989 m²) wurde mit einem Buchverlust von 63.010,- € verkauft. Das Flurstück wurde in der Eröffnungsbilanz mit 97,- € / m² bewertet und verkauft zu einem Preis von 33,- € / m².

Ein Flurstück im Gewerbegebiet „Westlich der Remise“ (Gemarkung Homburg - 1.164 m²) wurde mit einem Buchgewinn i. H. von 81.337,96 € verkauft. Das Flurstück ist zum Großteil aus Ackerlandflächen im Zuge eines Umlegungsverfahrens entstanden. Bewertet wurden diese in der Eröffnungsbilanz mit 0,50 € / m².

Bauland:

Es wurden insgesamt vier Parzellen mit Buchverlusten von insgesamt -24.441,73 € verkauft.

Ein Grundstück im Baugebiet „Nördlich der Bernwardstraße“ (577 m²) wurde zu einem Wert von 65,- € / m² veräußert. Es war mit seinem vollen Bodenrichtwert (105,- € / m²) bewertet.

In der Spitzwegstraße (Gemarkung Erbach-Reiskirchen) wurde ein Flurstück mit einer Größe von 500 m² zu einem Preis von 45.000,- € veräußert. Dieses wurde im Jahr 2013 erworben und mit seinen Anschaffungskosten i. H. v. 15.655,73 € bewertet.

Eine Fläche in der Fruchthallstraße (235 m² - Gemarkung Homburg) wurde zu einem Preis von 80.000,- € veräußert. Bewertet war sie mit ihrem Bodenrichtwert i. H. v. 470,- € / m² (110.450,- €).

Im Bliesweg (Gemarkung Einöd) wurde ein Grundstück (148 m²) zu einem Preis von 7.736,- € veräußert, welches zu einem Wert von 7.992,- € bewertet war.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Sport- und Spielplätze:

Ein Teil des Spielplatzes an der Merburg (68 m² - Gemarkung Kirrberg) wurde für 1.955,- € verkauft mit einem Verlust i. H. v. 1.139,- € verkauft. Bewertet wurde die Fläche mit einem Wert von 3.094,- € (50 % des BRWs = 45,50 € / m²).

Fahrzeuge:

Die folgenden Fahrzeuge wurden veräußert:

- PKW HOM-155: 249,- Gewinn (Restbuchwert: 1,- €)
- LKW Kipper HOM-102: 199,- € Gewinn (Restbuchwert: 1,- €)
- LKW mit Abrollvorrichtung HOM-234: 12.449,99 € Verlust (Restbuchwert: 13.199,99 €)
- LKW Absetzkipper HOM-522: 749,- € Gewinn (Restbuchwert: 1,- €)
- Aixam Kleingeräteträger, Kleinfahrzeug mit Pritsche HOM-SH 662: 4.228,33 € Verlust (Restbuchwert 4.328,33 €)

7.2 Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Nachfolgend sind die wesentlichen (ab 10.000,- €) periodenfremden Erträge und Aufwendungen aufgeführt.

Periodenfremde Erträge:

- Nebenkosten 2013 für die Kindertagesstätte in Kirrberg von der katholischen Projektpfarrei Homburg 1 i. H. v. 40.802,13 €.
- Erstattung von Stromkosten für das Gebäude in der Lappentascher Straße 100 von der AWO für das Jahr 2013 i. H. v. 20.985,65 €.
- Nutzungsentgelt für Durchleitungsrechte (Abschlusszahlung) 2013 von den Stadtwerken Homburg i. H. v. 29.473,72 €.
- Kostenerstattung für die Bundestagswahl 2013 vom Ministerium für Inneres und Sport i. H. v. 34.501,59 €.
- Anteil des Saarpfalz-Kreises an den Kosten für den parlamentarischen Trakt im Forum für das Jahr 2013 i. H. v. 188.697,10 €.
- Bürgerschaftsentgelte von den Stadtwerken Homburg für die Jahre 2012 und 2013 i. H. v. 42.286,08 €.
- Vergütung für die Organisation der Sperrabfallsammlung für das Jahr 2013 vom EVS i. H. v. 20.477,37 €.

Periodenfremde Aufwendungen:

- Stromversorgungen für Veranstaltungen im Jahre 2012 i. H. v. 19.922,49 €.
- Personalkostenzuschuss für das Jahr 2013 für die Kita Sonnenfeld i. H. v. 15.993,05 €.
- Personalkostenzuschuss für das Jahr 2013 für die Kita in Einöd i. H. v. 17.509,72 €.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



- Personalkostenzuschuss für das Jahr 2013 für die Kita St. Andreas i. H. v. 27.361,55 €.
- Personalkostenzuschuss für das Jahr 2013 für die Kita St. Remigius i. H. v. 10.692,67 €.
- Personalkostenzuschuss für das Jahr 2013 für die Kita St. Josef i. H. v. 14.730,96 €.
- Zuschuss für das Stadtmitteprojekt Homburg für das Jahr 2013 i. H. v. 16.355,16 €.
- Sachkosten 2013 für das Kooperationsmodell Grundschule Langenäcker / protestantischer Kindergarten Bodelschwinghstraße i. H. v. 15.793,68 €.
- Personal- und Sachkostenzuschüsse 2013 für die Kitas Reiskirchen, Birkensiedlung, Du Bonheur und Schwarzenbach i. H. v. 284.157,77 €.
- Elektroinstallation für Festveranstaltungen im BBH im Oktober und November 2013 i. H. v. 19.126,26 €.
- Schlusszahlung aufgrund des Verwendungsnachweises 2013 für das Projekt „Checkpoint Erbach“ 11.191,31 €.
- Kalkulatorische Miete 2013 für ehemaliges Pfarrhaus Bodelschwinghstraße, jetzt Kindergarten in Erbach i. H. v. 11.934,- €.
- Beitrag für 2013 für die BG Gartenbau Grünflächen i. H. v. 22.411,03 €.

7.3 Leasingverträge und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Zum Bilanzstichtag 31.12.2014 bestanden keine genehmigungspflichtigen Leasingverträge und kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

7.4 Bestellung von Sicherheiten

Zur Sicherung eines Darlehens mit Nebenforderungen der Stadtwerke Homburg GmbH bei der Kreissparkasse Saarpfalz übernahm die Stadt Homburg am 01.08.2012 eine Ausfallbürgschaft i. H. v. 2.588.715,- €.

7.5 Stadtratsmitglieder

Folgende Mitglieder gehörten im Haushaltsjahr 2014 dem Stadtrat an:

Nachname	Vorname	Partei
Böhm	Peter	CDU
Burgard	Martin	CDU
Diehl	Manuel	CDU
Ehrhardt	Klaus	CDU
Emser	Markus	CDU
Forster	Michael	CDU
Glas	Christoph	CDU
Gläser	Christian	CDU
Dr. Gunkel	Jochen	CDU
Konrad	Reimund	CDU
Lutter	Jürgen	CDU

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Männer	Eric	CDU
Portugall	Jürgen	CDU
Rippel	Michael	CDU
Rubly	Christian	CDU
Schäfer	Maren	CDU
Scherer	Erich	CDU
Uhl	Markus	CDU
Ahl	Barbara	SPD
Albrecht	Heike Christiane	SPD
Becker	Christine	SPD
Bernd	Hans-Jürgen	SPD
Bohn	Wilfried	SPD
Cappel	Patrick	SPD
Caster	Christine	SPD
Emser	Heiderose	SPD
Ferdinand	Jürgen	SPD
Fremgen	Ulrich	SPD
Hans	Patricia	SPD
Kaya-Karadag	Sevim	SPD
Neuschwander	Daniel	SPD
Reichert	Dieter	SPD
Rippel	Manfred	SPD
Schäfer	Jürgen	SPD
Wagner	Gerhard	SPD
Link	Thomas	DIE LINKE
Reichhart	Hans Josef	DIE LINKE
Schmidt	Manuel	DIE LINKE
Spaniol	Barbara	DIE LINKE
Titt	Tim Friedrich	DIE LINKE
Eisenbeis	Peter	FDP
Müller	Peter	FDP
Pätzold	Elke	FDP
Steinmetz	Lucia-Liliana	FDP
Barth	Christa	FWG
Schmitt	Gabriele	FWG
Spies	Berthold	FWG
Ulmcke	Axel	FWG
Anslinger	Winfried	Grüne
Herrlinger	Jörg	Grüne
Stoppiera	Yvette	Grüne

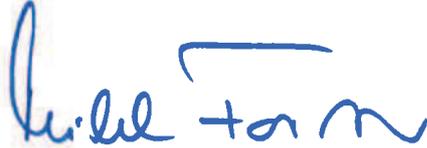
Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Anhang zum Jahresabschluss 2014



Homburg, den 07.11.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung



(Michael Forster)
Bürgermeister

Anlagen:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen
- Aufstellung der Sonderposten
- Aufstellung der Rückstellungen
- Saldenbestätigung



**Rechenschaftsbericht
zum
Jahresabschluss
2014**

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Bericht über die Haushaltswirtschaft 2014.....	3
2.1 Festsetzung des Haushaltsplans	3
2.2 Ergebnisrechnung.....	4
2.2.1 Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	4
2.2.2 Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	7
2.2.3 Abweichungen im Finanzergebnis.....	9
2.3 Finanzrechnung	10
2.3.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	10
2.3.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10
3. Kennzahlen des Jahresabschlusses 2014	14
4. Wirtschaftliche Lage.....	16
5. Risikofaktoren	17
6. Ausblick.....	18

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



1. Vorbemerkung

Nach § 99 III Nr. 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) ist dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht beizufügen. In diesem sind gem. § 44 I Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sowie vom Vorjahr sind zu erläutern. Entsprechendes gilt für die Positionen der Vermögensrechnung, bei denen erhebliche Abweichungen gegenüber den Vorjahrespositionen zu erläutern sind. Des Weiteren hat der Rechenschaftsbericht gem. § 44 II KommHVO eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Gem. § 44 III KommHVO soll auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, eingegangen werden.

Um ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Situation der Stadt Homburg vermitteln zu können, wurden alle Elemente und Faktoren systematisch untersucht, welche die Lage der Stadt fundamental bestimmen. Auf Grundlage des aufbereiteten Zahlenmaterials aus der Bilanz sowie aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung ergeben sich die nachfolgenden Erläuterungen.

2. Bericht über die Haushaltswirtschaft 2014

2.1 Festsetzung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan 2014 wurde als Bestandteil der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Doppelhaushalt) durch den Homburger Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen. Der Satzung lag zur Einsichtnahme vom 18.04.2013 bis 26.04.2013 aus und wurde somit öffentlich bekannt gegeben.

Darüber hinaus wurde der Doppelhaushalt durch zwei Nachtragshaushalts-Satzungen geändert. Diese wurden durch den Stadtrat in seinen Sitzungen am 12.12.2013 und 09.10.2014 beschlossen. Die erste Nachtragssatzung lag zur Einsichtnahme vom 02.01.2014 bis 13.01.2014 und die zweite vom 11.12.2014 bis 22.12.2014 öffentlich aus. Die nachfolgenden Erläuterungen über die Planansätze beinhalten die in den Nachtragssatzungen beschlossenen Änderungen.

Im Ergebnishaushalt 2014 wurde bei Erträgen in Höhe von 62.959.783,- € und Aufwendungen in Höhe von 85.657.840,- € ein jahresbezogenes Defizit in Höhe von 22.698.057,- € ausgewiesen.

Der Investitionskreditbedarf wurde auf 5.962.891,- € beziffert. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde auf 100.000.000,- € festgesetzt.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wurde durch den Stadtrat im Rahmen einer Hebesatzsatzung am 15.12.2011 wie folgt beschlossen:

- Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 250 v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) 380 v. H.
- Gewerbesteuer 388 v. H.

Im Haushaltsjahr 2014 galten der vom Rat am 13.12.2012 beschlossene Stellenplan und der am 12.12.2013 beschlossene Nachtragsstellenplan.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem jahresbezogenen **Defizit in Höhe von 22.837.256,33 €** Gegenüber dem Defizit-Betrag des fortgeschriebenen Ansatzes 2014 (25.227.355,- €) ist eine Verbesserung von 2.390.098,25 € zu verzeichnen. Wesentliche Abweichungen bei den Ertrags- bzw. Aufwandsarten sind nachstehend dargestellt und erläutert. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird immer von den fortgeschriebenen Planansätzen ausgegangen. Diese weichen gegenüber denen des Haushaltsplanes um die Ermächtigungsübertragungen aus 2013 i. H. v. 2.344.297,28 € und den außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 185.000,- € ab.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2013 wurde ein um 403.087,69 € besseres Ergebnis erzielt. Die verschiedenen Ursachen hierfür werden ebenfalls nachfolgend dargestellt.

2.2.1 Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit sind in der Ergebnisrechnung 2014 gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz Mehrerträge in Höhe von insgesamt 2,6 Mio. € zu verzeichnen. Im Gegensatz zum Vorjahr sind die Erträge um 2,0 Mio. € gesunken.

2.2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Vergleich Planansatz: Mindererträge von insgesamt 1,4 Mio. € ergaben sich im Wesentlichen in den Bereichen der Gewerbesteuer (1,9 Mio. €) und Grundsteuer B (0,1 Mio. €). Demgegenüber stehen vor allem Mehrerträge bei der Vergnügungssteuer (0,6 Mio. €) und beim Einkommenssteueranteil (0,2 Mio. €).

Vergleich Vorjahr: Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein Minus von insgesamt 4,2 Mio. € zu verzeichnen. Vor allem die Gewerbesteuer mit einem Minderertrag von 5,8 Mio. € und Mehrerträge beim Einkommenssteueranteil (0,8 Mio. €), bei der Vergnügungssteuer (0,6 Mio. €) und beim Umsatzsteueranteil (0,1 Mio. €) heben sich hierbei hervor.

Erläuterungen: Die im Haushaltsplan 2014 ursprünglich veranschlagten Ansätze für den Gewerbesteuerertrag erwiesen sich im Verlauf des Jahres 2014 als völlig unrea-

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



listisch. Vielmehr setze sich zeitverzögert der durch die Finanzkrise wesentlich verursachte Negativtrend massiv fort. Nichtsdestotrotz ist das Aufkommen der Gewerbesteuer aufgrund der nicht vorhersehbaren Einflüsse für die Kommunen eigentlich nicht planbar.

Durch die Umstellung der Vergnügungssteuer auf eine umsatzbasierende Veranlagungsform (bislang Stückzahlbesteuerung der Glücksspielgeräte) ergaben sich deutliche Ertragssteigerungen.

2.2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Vergleich Planansatz: Mehrerträge im Gesamtvolumen von 1,0 Mio. € setzen sich insbesondere aus den Mehrerträgen aus Zuweisungen vom Land (u. a. Stadtumbau West, EFRE und Schulbuchausleihe – 1,2 Mio. €) und Mindererträge bei den Auflösungen der Sonderposten für Zuwendungen (0,2 Mio. €) zusammen.

Vergleich Vorjahr: Die Mehrerträge i. H. v. 2,6 Mio. € in dieser Position der Ergebnisrechnung sind fast ausschließlich durch das Plus bei den Schlüsselzuweisungen B und C (1,7 Mio. €) und bei den Zuweisungen vom Land (0,9 Mio. €) entstanden.

2.2.1.3 Sonstige Transfererträge

Vergleich Planansatz: In diesem Bereich gab es keine wesentlichen Abweichungen zum Planansatz.

Vergleich Vorjahr: Hier wurden Mehrerträge bei den Leistungen von Sozialleistungsträgern i. H. v. 0,1 Mio. € erzielt.

2.2.1.4 Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte

Vergleich Planansatz: Hier sind Unterschiede mit einem Plus von insgesamt 0,1 Mio. € zu verzeichnen. Den Mehrerträgen bei den Auflösungen von Sonderposten für Beiträge (0,3 Mio. €) und Bürgschaftsentgelten (0,1 Mio. €) standen Mindererträge aus den Bereichen der sonstigen Nutzungsentgelten (vor allem Friedhofsgebühren), Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren (je 0,1 Mio. €) gegenüber.

Vergleich Vorjahr: Abweichungen zum Vorjahr sind mit einem Minus von 0,1 Mio. € zu verzeichnen. Mindererträge bei den Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren (je 0,1 Mio. €) stehen Mehrerträge bei den Bürgschaftsentgelten (0,1 Mio. €) gegenüber.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



2.2.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Vergleich Planansatz: Unterschiede zum fortgeschriebenen Planansatz mit einem Plus von insgesamt 0,1 Mio. € sind vor allem bei den Mieten und Pachten zu erkennen.

Vergleich Vorjahr: Im Vergleich zum Vorjahr wurden 0,1 Mio. mehr Erträge erwirtschaftet, was vor allem an Mehrerträgen bei den sonstigen Leistungen (u. a. Geschäftsbesorgungen, Müllabfuhr, Betriebskostenzuschüsse) i. H. v. 0,1 Mio. € liegt.

2.2.1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Vergleich Planansatz: Mehrerträge i. H. v. 1,2 Mio. € resultieren vor allem aus Kostenerstattungen vom Land (0,7 Mio. €), vom Kreis (0,1 Mio. €) und von den Stadtwerken (0,4 Mio. €).

Vergleich Vorjahr: Im Vergleich zum Vorjahr fielen Mehrerträge i. H. v. 1,0 Mio. € an. Diese haben ihren Ursprung bei den Kostenerstattungen vom Land (0,8 Mio. €), vom Kreis (0,1 Mio. €) und von den Stadtwerken (0,4 Mio. €). Auf der Gegenseite stehen Mindererträge bei den Erstattungen von privaten Unternehmen (0,3 Mio. €).

Erläuterungen: Die Mehrerträge der Landeszuweisungen ergaben sich aufgrund der Anforderung von Städtebaufördermittel für den Bau der Musikschule auf dem Areal der ehemaligen Landesaufnahmestelle im Rahmen des Förderprogrammes „Stadtumbau West - Lebendiges Erbach“.

2.2.1.7 sonstige ordentliche Erträge

Vergleich Planansatz: Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz wurden 1,5 Mio. € mehr verbucht. Dieses Plus resultiert aus Mehrerträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen, Sonderposten und Rückstellungen (1,0 Mio. €), Verwarnungsgeldern (0,2 Mio. €), Steuererstattungen vom Finanzamt (0,3 Mio. €), der Veräußerung von Anlagenvermögen (0,1 Mio. €) und sonstiger laufender Verwaltungstätigkeit (0,1 Mio. €). Demgegenüber stehen vor allem Mindererträge aus der Konzessionsabgabe Stromversorgung (0,2 Mio. €).

Vergleich Vorjahr: Die Gegenüberstellung mit dem Jahr 2013 zeigt einen Rückgang der Erträge i. H. v. insgesamt 1,5 Mio. €. Diese Summe entstand vor allem aus Mindererträgen bei der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen, Sonderposten und Rückstellungen (1,6 Mio. €) der Veräußerung von Anlagenvermögen (0,2 Mio. €) und Schadensersatzleistungen (0,1 Mio. €). Bei den Verwarnungsgeldern, Säumniszuschläge u. ä. und Erträgen aus sonstiger laufender Verwaltungstätigkeit ist ein Plus von jeweils 0,1 Mio. € zu verzeichnen.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



2.2.2 Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit sind in der Ergebnisrechnung 2014 gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 0,1 Mio. € zu verzeichnen. Im Gegensatz zum Vorjahr sind die Aufwendungen um 2,2 Mio. € gesunken.

2.2.2.1 Personalaufwendungen

Vergleich Planansatz: Die Personalaufwendungen waren um 0,2 Mio. € höher als geplant. Dabei spielen Mehraufwendungen für Löhne der tariflich Beschäftigten mit 0,3 Mio. € und für die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die aktiven Beamten (0,1 Mio. €) eine besondere Rolle. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen bei den Beamtenbezügen (0,1 Mio. €) und bei den Beiträgen für die Versorgungskasse für Beschäftigte und Beamten (0,1 Mio. €).

Vergleich Vorjahr: Mehraufwendungen i. H. v. 0,9 Mio. € entstanden vor allem bei den Vergütungen tariflich Beschäftigter (0,7 Mio. €), Beamtenbezügen (0,1 Mio. €), Beiträge für die Versorgungskasse für Beschäftigte und Beamten (0,1 Mio. €) und Sozialversicherung der tariflich Beschäftigten (0,1 Mio. €). Demgegenüber stehen Minderaufwendungen bei der Zuführung zu Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für die Altersteilzeit (je 0,1 Mio. €).

2.2.2.2 Versorgungsaufwendungen

Vergleich Planansatz: Im Vergleich zum Planansatz sind hier Mehraufwendungen i. H. v. 0,9 Mio. € entstanden. Diese resultieren hauptsächlich aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die Versorgungsempfänger.

Vergleich Vorjahr: Die Mehraufwendungen resultieren vor allem aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die Versorgungsempfänger (-0,4 Mio. €).

2.2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Vergleich Planansatz: Der Planansatz wurde hier um insgesamt 2,5 Mio. € unterschritten. Die Minderaufwendungen entstanden vor allem bei den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (1,6 Mio. €) und für deren Bewirtschaftung (0,3 Mio. €). Weitere Planansatzunterschreitungen sind bei den Aufwendungen für Streumaterial, die Unterhaltung der Schlossberghöhlen, die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens, die Beförderung des Waldes, die Schülerbeförderung und polizeiliche Maßnahmen bei Festen u. ä. (je 0,1 Mio. €) zu verzeichnen. Dementgegen stehen Mehraufwendungen für den Abriss von Gebäuden (0,4 Mio. €), Energie, Wasser und Abwasser (0,1 Mio. €), Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände (0,1 Mio. €) und Märkte und Veranstaltungen (0,1 Mio. €). Die restlichen Unterschiede teilen sich auf verschiedenen Kontenarten im jeweils unwesentlichen Bereich auf.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



Vergleich Vorjahr: Im Gegensatz zum Vorjahr sind die Aufwendungen um 0,9 Mio. € gestiegen. Dieser Unterschied liegt vor allem an Mehraufwendungen bei den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (0,7 Mio. €), den Abriss von Gebäuden (0,5 Mio. €), die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (0,2 Mio. €), Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände (0,1 Mio. €) und für Märkte und Veranstaltungen (0,1 Mio. €). Dementgegen stehen vor allem Minderaufwendungen in den Bereichen Energie, Wasser und Abwasser (0,4 Mio. €), Streumaterial (0,1 Mio. €), freiwillige Ganztagschule (0,1 Mio. €) und Häckseln und Kompostieren (0,1 Mio. €).

2.2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Vergleich Planansatz: Die bilanziellen Abschreibungen sind im Vergleich zum Planansatz um 0,9 Mio. € höher ausgefallen.

Vergleich Vorjahr: Im Vergleich zu 2013 belasten die bilanziellen Abschreibungen das Ergebnis 2014 um 0,2 Mio. € mehr. Dies hängt unter anderem mit den fertig gestellten Anlagen im Bau zusammen. Diese belasten nach der Aktivierung erstmalig das Ergebnis.

Erläuterungen: Grundlage für die Haushaltsplanung 2014 in diesem Bereich war eine vorläufige Eröffnungsbilanz. In der endgültigen Eröffnungsbilanz ist das bilanzielle Vermögen und somit auch die bilanziellen Abschreibungen viel höher als es zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung geschätzt wurde.

2.2.2.5 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Vergleich Planansatz: Hier wurden 0,4 Mio. € mehr Aufwendungen verbucht als geplant. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere Mehraufwendungen bei der Weiterleitung von Zuschüssen (0,9 Mio. €) und bei der Zuweisung, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen für Kitas (0,1 Mio. €). Minderaufwendungen sind bei den Zuschüssen für die Musikschule (0,1 Mio. €) und bei der Gewerbesteuerumlage (0,4 Mio. €) zu verzeichnen.

Vergleich Vorjahr: Im Vorjahresvergleich wurden insgesamt 2,3 Mio. € weniger aufgewendet. Gründe hierfür waren vor allem die Minderaufwendungen bei der Kreisumlage (2,3 Mio. €), Gewerbesteuerumlage (1,2 Mio. €) und Finanzausgleichsrücklage (0,3 Mio. €). Im Gegensatz dazu stehen Mehraufwendungen in den Bereichen Weiterleitung von Zuschüssen (0,9 Mio. €), Zuschüsse für die Homburger Kulturgesellschaft (0,3 Mio. €), nicht aktivierbare Zuschüsse (0,1 Mio. €) und Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen für Kitas (0,1 Mio. €).

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



2.2.2.6 Soziale Sicherung

Vergleich Planansatz: In diesem Bereich gab es keine wesentlichen Abweichungen zum Planansatz.

Vergleich Vorjahr: Hier wurden Mehrerträge bei den sonstigen sozialen Leistungen i. H. v. 0,1 Mio. € verbucht.

2.2.2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Vergleich Planansatz: Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurden 0,3 Mio. € mehr verbucht als geplant. Dies lag im Wesentlichen an den Mehraufwendungen bei den Verlusten aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagenvermögens (0,7 Mio. €), den Wertkorrekturen zu Forderungen (0,5 Mio. €) und an den Steuern aus der Betriebsprüfung (0,1 Mio. €). Dementgegen stehen vor allem Minderaufwendungen in den Bereichen Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (z. B. Sachverständiger, Gutachten, EDV-Programme, etc. - 0,6 Mio. €), Aus-, Fortbildung und Umschulungen (0,1 Mio. €), Öffentlichkeitsarbeit (0,1 Mio. €) und Gebäudeversicherungen (0,1 Mio. €).

Vergleich Vorjahr: Es wurden 1,5 Mio. € weniger Aufwendungen verbucht als im Vorjahr. Dieser Unterschied setzt sich im Wesentlichen aus Minderaufwendungen bei den außerordentlichen Abschreibungen aus Niederschlagungen und Erlassen (2,2 Mio. €), Umsatzsteuerzahllast aus Vorjahren (0,2 Mio. €) und Vorsteuerabzug aus Berichtigungen gem. § 15a UStG (0,1 Mio. €) zusammen. Mehraufwendungen fielen vor allem in den Bereichen Verlusten aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagenvermögens (0,4 Mio. €), Wertkorrekturen zu Forderungen (0,4 Mio. €), Steuern aus der Betriebsprüfung (0,1 Mio. €) und EDV-Programme und –Rechte (0,1 Mio. €) an.

2.2.3 Abweichungen im Finanzergebnis

Vergleich Planansatz: Das Finanzergebnis hat sich im Saldo gegenüber dem Planansatz um 0,1 Mio. € verschlechtert. Dies ist zum einen auf niedrigere Erträge bei der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (0,5 Mio. €) zurückzuführen. Zum anderen entstanden Minderaufwendungen bei den Zinszahlungen für die liquiden Mittel (0,3 Mio. €) und Vollverzinsung der Gewerbesteuer (0,1 Mio. €).

Vergleich Vorjahr: Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Jahr 2013 um 0,2 Mio. € verbessert. Ursachen hierfür sind vor allem Mehrerträge bei der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (0,1 Mio. €) und Minderaufwendungen bei der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (0,1 Mio. €).

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



2.3 Finanzrechnung

2.3.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in der Finanzrechnung mit -18.391.035,01 € ausgewiesen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz von -15.266.131,- € stellt dies eine Verschlechterung in Höhe von 3.124.903,71 € dar. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2013 ist ein Minus i. H. v. 7.946.723,65 € zu verzeichnen. Ebenso wie bei der Ergebnisrechnung sind auch bei der Finanzrechnung die Unterschiede über den gesamten Haushalt verteilt. Insofern wird an dieser Stelle auf die jeweiligen Einzel-Erläuterungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung verwiesen. Ungeachtet dessen ergeben sich beim Ergebnis der Finanzrechnung in den einzelnen Bereichen Abweichungen zu denjenigen der Ergebnisrechnung. Diese Abweichungen resultieren insbesondere daraus, dass in der Finanzrechnung nur die zahlungswirksamen Vorgänge, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Zuordnung zum Haushaltsjahr dargestellt sind. Nicht zahlungswirksame Positionen wie beispielsweise Zuführungen zu Rückstellungen, die in der Ergebnisrechnung Bestandteil der Personalaufwendungen sind oder Abschreibungen finden in der Finanzrechnung dagegen keine Berücksichtigung.

2.3.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Den Veranschlagungen bei den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit lag das vom Rat am 13.12.2012 beschlossene und durch die Nachtragssatzung am 12.12.2013 fortgeschriebene Investitionsprogramm der Jahre 2012 bis 2016 zugrunde. Das geplante Investitionsvolumen des Haushaltsjahres 2014 betrug 16.852.898,- €. Darin enthalten sind Ermächtigungsübertragungen aus 2013 in Höhe von 7.391.577,08 € und überplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 4.601,- €.

2.3.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Differenz zwischen den tatsächlichen Einzahlungen und dem fortgeschriebenen Ansatz bei den Investitionseinzahlungen in Höhe von insgesamt -2,2 Mio. € ergibt sich insbesondere durch Abweichungen bei folgenden Maßnahmen.

Kindertageseinrichtungen (-0,2 Mio. €)

Die geplanten Investitionszuweisungen für Umbaumaßnahmen in der Kita Kirrberg vom Saarpfalz-Kreis und Land von insgesamt 0,2 Mio. wurden im Jahr 2014 nicht eingezahlt.

Sanierung Waldstadion (-0,2 Mio. €)

Die veranschlagten Investitionszuwendungen vom Saarpfalz-Kreis und Land i. H. v. 0,2 Mio. € wurden nicht eingezahlt.

Stadtumbau West - Kunst- und Kulturzentrum (-0,3 Mio. €)

Einzahlungen im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau West“ für das Kunst- und Kulturzentrum i. H. v. 0,3 Mio. € wurden nicht wie geplant vorgenommen.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



Wohnbauerschließungen (-0,4 Mio. €)

Abweichungen bei den Einzahlungen des Produkts Wohnbauerschließungen sind bei den geplanten Erschließungsbeiträgen für das Gebiet Zweig/Mann-Str. in Einöd (0,1 Mio. €), für den Gehwegeausbau „Über der Schanz“ in Bruchhof (-0,1 Mio. €), für das Neubaugebiet Paul-Münch-Straße in Erbach (-0,2 Mio. €) und für das Neubaugebiet „Südlich der Eichheckstraße“ (-0,3) zu verzeichnen. Weitere 0,1 Mio. € verteilen sich auf verschiedene Maßnahmen in geringfügigen Beträgen.

Gewerbeerschließung „An der Remise“ und im G11 (-0,4 Mio. €)

Von den geplanten Einzahlungen aus Verkäufen von Gewerbegrundstücken i. H. v. 0,5 Mio. € sind lediglich 0,1 Mio. € erfolgt.

Ausbaubeiträge Dürer- und Kaiserstraße (0,5 Mio. €)

Die eingezahlten Ausbaubeiträge für die Dürer- und Kaiserstraße i. H. v. 0,5 Mio. € waren nicht geplant.

Ausbau Marktplatz Kirrberg (-0,1 Mio. €)

Die geplanten Einzahlungen aus Investitionszuweisungen vom Land i. H. v. 0,1 Mio. € blieben aus.

Sanierung Lambsbachbrücke „Am Collinger Berg“ (-0,1 Mio. €)

Die Investitionszuweisungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz i. H. v. 0,1 Mio. € waren zwar geplant aber wurden nicht eingezahlt.

Hans-Felden-Straße (-0,2 Mio. €)

Die geplanten Erschließungsbeiträge zum Ausbau der Straße am Kombibad wurden nicht eingezahlt.

Öffentliche Beleuchtungsanlagen (-0,1 Mio. €)

Geplante Einzahlungen aus Investitionszuweisungen vom Bund i. H. v. 0,1 Mio. € für die Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED erfolgten lediglich in marginaler Höhe.

Kommunale Wirtschaftsförderung (-0,1 Mio. €)

Die geplanten Einzahlungen aus Veräußerungen von Grundstücken blieben aus.

Erweiterung Turnhalle Bruchhof zum Bürgerzentrum (-0,1 Mio. €)

Die geplanten Einzahlungen aus Investitionszuweisungen vom Land blieben aus.

Photovoltaikanlagen (-0,3 Mio. €)

Geplante Einzahlungen aus Umsatzsteuererstattungen und Investitionszuweisungen vom Land für die Photovoltaikanlagen und das Modellprojekt „Stromspeicher Homburg“ i. H. von insgesamt 0,3 Mio. € wurden lediglich in geringfügiger Höhe eingezahlt.

Sonstiges Grundvermögen (-0,1 Mio. €)

Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden waren um 0,1 Mio. € niedriger als geplant.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



2.3.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 2014 sind insgesamt 9,3 Mio. € weniger investiv ausgezahlt worden. Wesentliche Abweichungen sind nachstehend aufgeführt. Auf die in Anlage aufgeführten gebildeten Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2015 sei verwiesen. Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet auch die Ermächtigungsübertragungen aus 2013 und außerplanmäßigen Auszahlungen (siehe dazu auch 2.3.2).

Technikunterstützte Informationsverarbeitung (-0,6 Mio. €)

Die geplanten Mittel für EDV-Investitionen i. H. v. 0,8 Mio. € wurden um 0,6 Mio. € unterschritten.

Brandschutz, Feuerwehr (-0,3 Mio. €)

Die geplante Investition für ein Tanklöschfahrzeug für die Feuerwache Homburg-Mitte i. H. v. 0,3 Mio. € wurde im Jahr 2014 nicht getätigt.

Sanierung Sonnenfeldschule (-0,2 Mio. €)

Investitionen für die Sanierung der Sonnenfeldschule waren i. H. v. 0,2 Mio. € geplant. Ausgezahlt wurde davon fast nichts.

Innensanierung Trakt II und III Grundschule Bruchhof-Sanddorf (-0,2 Mio. €)

Die geplanten Investitionsauszahlungen wurden im 0,2 Mio. € unterschritten.

Einrichtungen zur Sicherheit in den Grundschulen (-0,2 Mio. €)

Auszahlungen für die Einrichtungen zur Sicherheit in den Grundschulen Bruchhof-Sanddorf, Sonnenfeld, Luitpold und Langenäcker wurden keine getätigt. Geplant waren 0,2 Mio. €.

Neukonzeption Römermuseum (-0,1 Mio. €)

Die geplanten 0,1 Mio. € sind nicht ausgezahlt worden.

Sanierung Merburg (-0,1 Mio. €)

Die geplanten 0,1 Mio. € sind nicht ausgezahlt worden.

Kindertageseinrichtungen (-2,6 Mio. €)

Die geplanten Auszahlungen für Baukostenzuschüsse wurden um 2,1 Mio. € unterschritten. Für den Umbau der alten Halle zum Mehrzweckraum in Kirrberg wurden 0,5 Mio. € weniger ausgezahlt.

Sanierung Waldstadion (-0,4 Mio. €)

Zur Sanierung des Waldstadions standen Mittel i. H. v. 0,4 Mio. € bereit. Davon wurden lediglich geringfügige Auszahlungen getätigt.

Turnhalle Sandrennbahn (-0,5 Mio. €)

Der Kostenanteil für die Sanierung der Turnhalle Sandrennbahn i. H. v. 0,5 Mio. € wurde nicht ausgezahlt.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



Stadtumbau West – Lebendiges Erbach (-0,8 Mio. €)

Minderausgaben in diesem Bereich betreffen die Auszahlungen für das Kunst- und Kulturzentrum (-0,4 Mio. €), städtebauliche Folgenutzungen des ehemaligen Lidl's (-0,2 Mio. €), der alten Halle des Sportzentrums (-0,1 Mio. €) und der ehemaligen Pestalozzischule (-0,1 Mio. €).

Wohnbauerschließungen (-0,4 Mio. €)

Die fortgeschriebenen Planansätze für die Erschließungsmaßnahmen „Gehwegausbau über der Schanz“ in Bruchhof-Sanddorf (-0,2 Mio. €), „Neubaugebiet südliche Eichheckstraße in Erbach (-0,1 Mio. €) und „Neubaugebiet Paul-Münch-Straße“ in Erbach (-0,1 Mio. €) wurden unterschritten.

Gewerbliche Erschließungen (-0,2 Mio. €)

Geplante Auszahlungen für die Erschließungsmaßnahmen „Technologiepark Zweibrücker Straße“ und „An der Remise und im G11“ wurden jeweils um 0,1 Mio. € unterschritten.

Verkehrsflächen, Bau- und Erhaltungslast der Stadt (-1,0 Mio. €)

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen sind bei der Sanierung der Straßenbrücke Berliner Straße über Glantalbahn-Gleisstraße (-0,2 Mio. €), beim Ausbau der Buschstraße in Erbach (-0,2 Mio. €), bei der Sanierung der Lambsbachbrücke „Am Collinger Berg“ in Kirrberg (-0,1 Mio. €), beim 3. Bauabschnitt „Ausbau Marktplatz Kirrberg“ (-0,1 Mio. €), bei der Sanierung der Fußgängerunterführung B 423 / Industriestraße (-0,1 Mio.) und beim Ausbau der Straße zum Ganzjahresbad (-0,2 Mio. €) zu verzeichnen. Weitere Ansatzunterschreitungen in Höhe von insgesamt 0,1 Mio. € teilen sich auf mehrere Maßnahmen im unwesentlichen Bereich auf.

Öffentliche Beleuchtungsanlagen (-1,1 Mio. €)

Die veranschlagten Auszahlungen wurden um 1,1 Mio. € unterschritten.

ÖPNV – Bushaltestelle Kombibad (-0,2 Mio. € Mio. €)

Die veranschlagten 0,2 Mio. € wurden nicht ausgezahlt.

Naherholungsgebiet Jägersburg (-0,2 Mio. €)

Die geplante Maßnahme „Multifunktionsfeld“ wurde nicht ausgeführt.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (-0,2 Mio. €)

Allgemeine Investitionen für die Gestaltung der Friedhofsanlagen wurden nicht in geplanter Höhe durchgeführt (-0,2 Mio. €).

Besondere Umwelt- und ähnliche Schutzmaßnahmen (-0,1 Mio. €)

Die geplanten Auszahlungen für Ökokontomaßnahmen i. H. v. 0,1 Mio. € sind nicht erfolgt.

Mehrzweckhäuser (-0,3 Mio. €)

Die geplanten Mittel für den Umbau der Turnhalle Bruchhof zum Bürgerzentrum i. H. v. 0,3 Mio. € wurden nicht verbraucht.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



Photovoltaikanlagen (0,1 Mio. €)

Die geplanten Mittel für das sogenannte „Modellprojekt Stromspeicher“ wurden um 0,3 Mio. € unterschritten. Dementgegen stehen Mehrauszahlungen i. H. v. 0,4 Mio. € beim Bau der Photovoltaikanlage auf dem Baubetriebshof.

LKW Baubetriebshof (0,1 Mio. €)

Die geplanten Mittel für den Erwerb von LKWs wurden um 0,1 Mio. € überschritten.

Mietwohnungen (-0,1 Mio. €)

Geplante Investitionen in Mietwohnungen i. H. v. insgesamt 0,1 Mio. € wurden nicht getätigt.

2.3.2.3 Erläuterungen zu den Plan-Abweichungen im Investitionsbereich

Im Investitionsprogramm werden im Jahr der geplanten Maßnahmen sowohl die voraussichtlichen Auszahlungen als auch die Gegenfinanzierungselemente (Beiträge, Zuschüsse etc.) veranschlagt. In der überwiegenden Zahl der Fälle erfolgen die Einzahlungen aufgrund des verwaltungstechnischen Ablaufes im Beitragserhebungsverfahren bzw. der Fördermittelabrechnung mit dem Zuschussgeber mit einer zum Teil größeren zeitlichen Verzögerung. Insoweit ergeben sich mitunter starke Abweichungen zwischen Planung und Vollzug. Die geplanten Einzahlungen werden jedoch bei der Übertragung der Auszahlungsermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen ist dies inzwischen durch eine Übersicht über die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im jeweils nächsten Haushaltsplan als Anlage 11 a (§ 43 Nr. 11 Komm-HVO) nachzuweisen.

3. Kennzahlen des Jahresabschlusses 2014

Eigenkapitalquote: 29,23 %

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Gesamtvermögen) ist.

Fremdkapitalquote: 60,82 %

Die Fremdkapitalquote zeigt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme ist. Unter Fremdkapital sind hierbei die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen berücksichtigt. Die Sonder- und Rechnungsabgrenzungsposten zählen nicht zum Fremdkapital.

Pensionsrückstellungsquote: 9,92 %

Die Pensionsrückstellungsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Pensionsrückstellungen an der Bilanzsumme ist.

Verschuldungsgrad: 208,08 %

Der Verschuldungsgrad gibt Aufschluss über das Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital. Unter Fremdkapital sind hierbei die Verbindlichkeiten und die Rückstel-

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



lungen berücksichtigt. Die Sonder- und Rechnungsabgrenzungsposten zählen nicht zum Fremdkapital.

Steuerquote: 71,31 %

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge einer Gebietskörperschaft abzüglich der Gewerbesteuerumlage. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer A und B sowie dem Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer.

Gewerbesteuerquote: 22,94 %

Die Gewerbesteuerquote gibt Aufschluss über das Verhältnis von den der Kommune zufließenden Netto-Erträgen aus der Gewerbesteuer (d. h. abzüglich Gewerbesteuerumlage) zu den gesamten Erträgen der Kommune.

Einkommensteuerquote: 23,34 %

Die Einkommensteuerquote zeigt das Verhältnis der Summe der Erträge aus dem

Grundsteuerquote: 10,09 %

Die Grundsteuerquote gibt Aufschluss über das Verhältnis von den der Kommune zufließenden Erträgen aus der Grundsteuer A und B zu den gesamten Erträgen der Kommune.

Investitionsquote: 8,09 %

Die Investitionsquote beschreibt die prozentuale Höhe der gesamten Investitionsauszahlungen bezogen auf die Gesamtauszahlungen (abzüglich der Auszahlungen zur Liquiditätssicherung). Investitionen sind Anschaffungen langfristig nutzbarer Güter, also Zugänge zum Anlagevermögen.

Personalaufwandsquote: 23,52 %

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

Infrastrukturquote: 33,53 %

Die Infrastrukturquote gibt Auskunft über den Anteil des Infrastrukturvermögens an der Bilanzsumme.

Eigenkapitalreichweite: 4,02

Die Eigenkapitalreichweite beschreibt das Verhältnis von Eigenkapital zum Jahresfehlbetrag. Sie gibt an, um wieviel das Eigenkapital größer ist als der Jahresfehlbetrag.

Reinvestitionsquote: 82,26 %

Die Reinvestitionsquote ist das Verhältnis von Gesamtinvestitionen ins Anlagevermögen zu den gesamten bilanziellen Abschreibungen auf das Anlagevermögen im Haushaltsjahr. Sie beschreibt, in welchem Umfang die gesamten Investitionen im Haushaltsjahr durch die jährlichen Abschreibungen erwirtschaftet wurden. Liegt die

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



Reinvestitionsquote bei über 100 %, so hat sich das Anlagevermögen durch Neuinvestitionen erhöht.

Anlagenintensität (Anlagenquote): 94,84 %

Als Anlagenintensität bezeichnet man das Verhältnis von Anlagevermögen an der Bilanzsumme.

Umlaufvermögensintensität: 4,92 %

Die Umlaufvermögensintensität beschreibt den Anteil des eher kurzfristig gebundenen Vermögens der Bilanz.

Abschreibungsquote: 9,36 %

Die Abschreibungsquote ist eine Kennzahl, die das Verhältnis der gesamten bilanziellen Abschreibungen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen anzeigt.

Zinslastquote: 2,53 %

Diese Kennzahl zeigt die anteilmäßige Belastung der Kommune mit Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen an.

Eigenkapitalveränderungsrate: 52,65 %

Die Eigenkapitalveränderungsrate wird berechnet, indem das Eigenkapital des aktuellen Jahres durch das (korrigierte) Eigenkapital der Eröffnungsbilanz dividiert und mit 100 multipliziert wird. Diese Kennzahl zeigt an, wie sich das Eigenkapital im Zeitablauf seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz verändert hat. Das korrigierte Eigenkapital hat sich somit um 47,35 % verringert.

4. Wirtschaftliche Lage

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Jahresverlust von 22.837.256,33 €. Die mittelfristige Planung geht auch weiterhin kontinuierlich von erheblichen Fehlbeiträgen aus. Die Stadt Homburg ist nach derzeitigem Stand nicht in der Lage, die Aufwendungen der bilanziellen Abschreibungen zu erwirtschaften. Die Prognose zeigt als Folge einen kontinuierlichen Rückgang der allgemeinen Rücklage.

Die Eigenkapital-Entwicklung der Stadt Homburg im Jahr 2014 ist nachfolgend dargestellt. Dabei sind die Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2010, die im Jahresabschluss 2014 (145.053,44 €) vorgenommen wurden, in die Werte des 01.01.2014 mit eingerechnet worden.

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



	<u>01.01.2014</u>	<u>Ergebnis 2014</u>	<u>Stand 31.12.2014</u>
Summe Eigenkapital	114.549.659,93 €	-22.837.256,33 €	91.866.628,29 €
davon Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon Allgemeine Rücklage	114.038.929,64 €	-22.837.256,33 €	91.346.726,75 €
davon Sonderrücklagen*	510.730,29 €	Zugang: 9.171,25 €	519.901,54 €

* von der Ergebnisverwendung nicht betroffen
(Verfügungsmittel OB, Verfügungsmittel Gleichstellung, Erbschaft Deutsch)

Die Ausgleichsrücklage war nach dem ersten doppeljährigen Jahr (2010) bereits komplett aufgebraucht. Die Allgemeine Rücklage verringert sich durch die Ergebnisverwendung des Jahres 2014 um 20,00 % (2013: 16,93 %).

5. Risikofaktoren

Die Entwicklung der Erträge im Bereich der Gewerbesteuer steht in engem Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Lage. Wie die Ergebnisse der Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2014 zeigen, machen sich die durch die weltweite Finanzkrise auf den Weg gebrachten Konjunkturprogramme nun auch bei den Homburger Unternehmen bemerkbar. Nach derzeitiger Betrachtung hält diese Entwicklung allerdings langfristig nicht an.

Die Festsetzung der Kreisumlage ist u. a. auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Aufwendungen im Sozial- und Jugendhilfe-Bereich zu sehen. Nach den Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit und aufgrund von Prognosen für die nahe Zukunft muss in diesen Bereichen von weiteren Kostensteigerungen ausgegangen werden.

Das Zinsniveau war im Haushaltsjahr 2014 vor allem geprägt von den Bemühungen der Europäischen Zentralbank, der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entgegen zu wirken. Es ist nicht vorauszusehen, wie lange sich dieses niedrige Niveau auf dem Finanzmarkt noch halten wird. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich die Zinsverhältnisse mittelfristig aus Sicht der Kommunen wieder verschlechtern werden. Dies ist bei dem Schuldenstand der Stadt Homburg ein enormes Risiko.

Die Grundlage für die Höhe der Personalkosten bildet zunächst der Stellenplan. Die Entwicklung der Aufwendungen in diesem Bereich wird jedoch nicht zuletzt wesentlich beeinflusst durch die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Die Entwicklung im Bereich der Einkommenssteuer-Anteile ist ebenfalls abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Lage. Daher kommt es hier immer wieder auch zu stärkeren Schwankungen.

Das Aufkommen bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches steht u. a. immer auch vor dem Hintergrund der Finanzsituation des Landes. Daneben besteht ein Zusammenhang mit der Finanz- und Steuerkraft der

Kreis- und Universitätsstadt Homburg

- Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 -



einzelnen saarländischen Kommunen. Auch hier muss immer wieder mit Schwankungen gerechnet werden.

Gesetzliche Vorgaben, die von den Kommunen umgesetzt werden müssen, sind nicht selten auch ein Grund für jährliche Aufwands-Steigerungen. Als Beispiel kann hier der durch Bundesgesetz garantierte Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz dienen, der bei den Kommunen „vor Ort“ zu erheblichen Mehr-Aufwendungen führt. Da die Stadt Homburg über keine eigenen Kindergärten verfügt, schlagen diese Mehr-Belastungen insbesondere bei den aktivierbaren Baukostenzuschüsse zu Buche.

Erschwerend kommt durch das neue kommunale Rechnungswesen hinzu, dass das Jahresergebnis zusätzlich durch die Abschreibungen belastet wird. Obwohl diesen Abschreibungen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für erhaltene Zuschüsse gegenüberstehen, können diese die Aufwendungen der Abschreibungen bei weitem nicht decken. Gleichzeitig kann die Stadt Homburg die Abschreibungen selbst nicht erwirtschaften.

Im Bereich der Personalkosten belasten die vorgeschriebenen Rückstellungen für Pensionen den Haushalt enorm. Nach den Berechnungen der Ruhegehaltskasse steigen die Rückstellungen jährlich weiter an. Pensionsrückstellen müssen allerdings ab Haushaltsjahr 2019 gem. den gesetzlichen Neuerungen der Kommunalhaushaltsverordnung nicht mehr gebildet werden.

6. Ausblick

Die Stadt Homburg muss auch zum Haushaltsjahr 2020 einen Haushaltssanierungsplan nach § 82 KSVG aufstellen. Dieser dient dem Ziel, den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter strengen Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde wieder herzustellen. Zur Verringerung der Jahres-Defizite werden Anstrengungen in erheblichem Umfang notwendig, die dann in Zusammenhang mit dem Abbau kommunaler Leistungen oder mit einer Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger stehen.

Auch bis zum Ende des Jahres 2019 verblieben die Zinsen auf einem sehr günstigen Niveau. Steigerungen zeichnen sich zurzeit noch nicht ab.

Die Abschreibungen bleiben auch in den Folgezeiträumen deutlich über der jeweiligen Kreditaufnahme, was langfristig zu einem immer höheren Instandhaltungsstau bei dem städtischen Vermögen führt.

Auch die Jahresrechnungen der Folgejahre sind defizitär verlaufen.

Zu den eigenen Anstrengungen gehört auch die Frage der interkommunalen Zusammenarbeit, entweder landesweit oder im Rahmen des Kreises. Allein dies wird nicht ausreichen. Dazu kommen muss die Hilfe des Landes (z. B. durch Einrichtung eines Entschuldungsfonds für die Altkredite). Außerdem muss der Bund die Kommunen von gesamtgesellschaftlich verursachten Kosten befreien. Nur dieser Dreiklang (1. Eigene Anstrengungen, 2. Hilfe des Landes und 3. Entlastung durch den Bund) bietet überhaupt eine Chance zur Konsolidierung.



Die saarländische Landesregierung hat mittlerweile ein Konzept zur Entlastung der Kommunalfinanzen beschlossen. Der sogenannte Saarlandpakt sieht vor, dass das Land die Hälfte der Kassenkredite ab 2020 übernimmt und innerhalb von 45 Jahren abbaut. Im Gegenzug werden die Kommunen verpflichtet, auch ihren Anteil der Kassenkredite in diesem Zeitraum zu tilgen. Weitere Gelder in Millionenhöhe erhalten die Kommunen nur für Investitionen. Durch den Saarland-Pakt besteht die Chance, finanziell entlastet zu werden und trotzdem Investitionen tätigen zu können. Finanzielle Mittel, die für den Defizitabbau bis 2024 bestimmt sind, sieht der Saarlandpakt nicht vor. Diese Konsolidierungsbeiträge sind von den Kommunen weiterhin selbst zu stemmen.

Die Abschaffung der Verpflichtung zur Bildung von Pensionsrückstellungen zum Haushaltsjahr 2019 verbessert das Eigenkapital enorm. Jährliche Aufwendungen für die Zuführung der Rückstellungen werden entfallen.

Nicht zu guter Letzt sind die Folgen der so genannten Dieselkrise für den Automobilstandort Homburg nicht absehbar. Gerade für die großen Zuliefererfirmen stellt die Krise ein nicht kalkulierbares Risiko dar, was sich letztendlich auch auf die Gewerbesteuererträge der Stadt auswirken kann.

Homburg, den 07.11.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Michael Forster)
Bürgermeister



Anlagenübersicht 2014

	Anschaffungs- und Herstellungskosten										Abschreibungen			Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Endbestand	31.12.2014 ¹	31.12.2013 ²				
	EURO										7	8	9	10	11
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				
1.1	10.872.176,60	1.210.537,84	0,00	0,00	12.082.714,44	2.359.362,46	605.541,29	0,00	2.964.903,75	9.117.810,69	8.512.814,14				
1.2.															
1.2.1															
1.2.1.1	14.163.862,66	112.761,29	2.326,00	-4.223.594,74	10.050.703,21	0,00	0,00	0,00	0,00	10.050.703,21	14.163.862,66				
1.2.1.2	922.274,55	40.449,19	11.334,50	24.084,93	975.474,17	0,00	0,00	0,00	0,00	975.474,17	922.274,55				
1.2.1.3	3.263.983,52	39.802,53	0,00	0,00	3.303.786,05	0,00	0,00	0,00	0,00	3.303.786,05	3.263.983,52				
1.2.1.4	29.352,42	0,00	0,00	0,00	29.352,42	0,00	0,00	0,00	0,00	29.352,42	29.352,42				
1.2.1.5	10.575,00	0,00	0,00	0,00	10.575,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.575,00	10.575,00				
1.2.1.6	805.623,37	0,00	0,00	0,00	805.623,37	16.281,26	4.715,23	0,00	20.996,49	784.626,88	789.342,11				
1.2.1.7	6.939.894,86	214.940,82	401.346,77	63.934,57	6.817.423,48	0,00	0,00	0,00	0,00	6.817.423,48	6.939.894,86				
Summe 1.2.1	26.135.566,38	407.953,83	415.007,27	-4.135.575,24	21.992.937,70	16.281,26	4.715,23	0,00	20.996,49	21.971.941,21	26.119.285,12				
1.2.2															
1.2.2.1	2.044.750,87	347.574,28	0,00	925,82	2.393.250,97	67.292,60	25.202,95	0,00	92.495,55	2.300.755,42	1.977.458,27				
1.2.2.2	4.632.023,92	0,00	0,00	7.822,54	4.639.846,46	85.222,75	33.729,05	0,00	118.951,80	4.520.894,66	4.546.801,17				
1.2.2.3	19.477.017,60	0,00	0,00	1.870,01	19.478.887,61	1.323.642,77	317.174,32	0,00	1.640.817,09	17.838.070,52	18.153.374,83				
1.2.2.4	3.070.312,47	0,00	0,00	0,00	3.070.312,47	332.507,95	81.855,54	0,00	414.363,49	2.655.948,98	2.737.804,52				
1.2.2.5	23.913.288,38	29.233,40	52.782,86	-19.887,86	23.869.851,06	1.024.027,23	322.452,10	25.362,07	1.321.117,26	22.548.733,80	22.889.261,15				
1.2.2.6	0,00	0,00	0,00	4.329.698,35	4.329.698,35	0,00	34.390,50	0,00	34.390,50	4.295.307,85	0,00				
1.2.2.7	4.078.533,69	0,00	0,00	0,00	4.078.533,69	810.796,08	202.798,41	0,00	1.013.594,49	3.064.939,20	3.267.737,61				
1.2.2.8	20.963.940,00	0,00	0,00	0,00	20.963.940,00	1.441.198,49	362.296,30	0,00	1.803.494,79	19.160.445,21	19.522.741,51				
1.2.2.9	20.423.985,19	199.860,69	0,00	-63.878,66	20.559.967,22	1.373.946,53	378.409,76	0,00	1.752.356,29	18.807.610,93	19.050.038,66				
Summe 1.2.2	98.603.852,12	576.668,37	52.782,86	4.256.550,20	103.384.287,83	6.458.634,40	1.758.308,93	25.362,07	8.191.581,26	95.192.706,57	92.145.217,72				
1.2.3															
1.2.3.1	3.798.084,61	2.608,34	0,00	1.539,38	3.802.232,33	351.399,31	105.674,80	0,00	457.074,11	3.345.158,22	3.446.685,30				
1.2.3.2	797.384,55	0,00	0,00	0,00	797.384,55	177.346,28	44.336,57	0,00	22.1682,85	575.701,70	620.038,27				
1.2.3.3	9.732,84	0,00	0,00	371.079,51	380.812,35	1.257,15	15.264,93	0,00	16.522,08	364.290,27	8.475,69				
1.2.3.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.2.3.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.2.3.6	1.411.952,94	0,00	0,00	0,00	1.411.952,94	55.338,67	25.536,92	0,00	80.875,59	1.331.077,35	1.356.614,27				
1.2.3.7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
1.2.3.8	228.270.619,60	487.775,97	0,00	399.798,52	229.158.194,09	124.194.258,78	5.471.339,95	0,00	129.665.586,73	99.492.595,36	104.076.360,82				
1.2.3.9	355.011,00	0,00	0,00	0,00	355.011,00	71.000,00	17.750,00	0,00	88.750,00	266.261,00	284.011,00				

¹ Haushaltsjahr

² Vorjahr

	Anschaffungs- und Herstellungskosten							Abschreibungen				Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Endbestand	31.12.2014 ¹	31.12.2013 ²		
	EURO												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Summe 1.2.3	234.642.785,54	490.384,31	0,00	772.417,41	235.905.587,26	124.850.600,19	5.679.903,17	0,00	130.530.503,36	105.375.083,90	109.792.185,35		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	416.332,66	0,00	0,00	0,00	416.332,66	37.536,50	9.892,05	0,00	47.428,55	368.904,11	378.796,16		
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	9.888.215,93	745.786,30	125.389,83	15.721,48	10.524.333,88	2.733.795,97	814.136,65	107.858,51	3.440.552,58	7.083.781,30	7.154.419,96		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.366.877,42	395.443,54	0,00	9.651,90	2.771.972,86	842.793,25	356.763,26	0,00	1.199.078,04	1.572.894,82	1.524.084,17		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.592.355,07	3.167.501,54	0,00	-918.765,75	4.841.090,86	0,00	0,00	0,00	0,00	4.841.090,86	2.592.355,07		
Summe 1.2.	374.645.985,12	5.783.737,89	593.179,96	0,00	379.836.543,05	134.939.641,57	8.623.719,29	133.220,58	143.430.140,28	236.406.402,77	239.706.343,55		
1.3. Finanzanlagen													
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	27.773.789,83	0,00	0,00	0,00	27.773.789,83	0,00	0,00	0,00	0,00	27.773.789,83	27.773.789,83		
1.3.2 Beteiligungen (privatrechtlich)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
1.3.3 Sondervermögen	22.411.553,05	0,00	0,00	0,00	22.411.553,05	0,00	0,00	0,00	0,00	22.411.553,05	22.411.553,05		
1.3.4 Anteile an Zweckverbänden u. ä.	5,00	0,00	0,00	0,00	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00	5,00		
1.3.5 Ausleihungen	2.768.428,08	0,00	403.331,66	0,00	2.365.096,42	0,00	0,00	0,00	0,00	2.365.096,42	2.768.428,08		
1.3.6 (sonstige) Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe 1.3.	52.953.775,96	0,00	403.331,66	0,00	52.550.444,30	0,00	0,00	0,00	0,00	52.550.444,30	52.953.775,96		
Summe Anlagevermögen	438.471.937,68	6.994.275,73	996.511,62	0,00	444.489.701,79	137.299.004,03	9.229.260,58	133.220,58	146.395.044,03	298.074.657,76	301.172.933,65		

¹ Haushaltsjahr

² Vorjahr



Forderungsübersicht 2014



Forderungsübersicht gem. § 45 III KommHVO
für den Jahresabschluss 2014 der Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Art der Forderung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2014	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2014	davon mit einer Restlaufzeit von			
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahren	
1	2	3	4	5	6	
2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.785.420,07 €	5.105.779,62 €	5.105.779,62 €	-	-	
2.2.1.1 Gebührenforderungen	195.880,28 €	235.528,51 €	235.528,51 €	-	-	
2.2.1.2 Beitragsforderungen	218.438,12 €	320.494,54 €	320.494,54 €	-	-	
2.2.1.3 Steuerforderungen	2.834.267,64 €	3.347.122,96 €	3.347.122,96 €	-	-	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	216.176,60 €	755.306,49 €	755.306,49 €	-	-	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	320.657,43 €	447.327,12 €	447.327,12 €	-	-	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	937.934,96 €	3.196.226,42 €	3.196.226,42 €	-	-	
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	144.708,12 €	1.620.309,15 €	1.620.309,15 €	-	-	
2.2.2.2 gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	- €	- €	- €	-	-	
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	- €	- €	- €	-	-	
2.2.2.4 gegen den öffentlichen Bereich	278.286,33 €	357.516,05 €	357.516,05 €	-	-	
2.2.2.5 gegen den privaten Bereich	514.940,51 €	1.217.711,46 €	1.217.711,46 €	-	-	
2.2.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände	- €	689,76 €	689,76 €	-	-	
Summe aller Forderungen	4.723.355,03 €	8.302.006,04 €	8.302.006,04 €	-	-	



Verbindlichkeitenübersicht 2014



Verbindlichkeitenübersicht gem. § 45 III KommHVO
für den Jahresabschluss 2014 der Kreis- und Universitätsstadt Homburg

Art der Verbindlichkeit	davon mit einer Restlaufzeit von					
	1	2	3	4	5	6
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2014	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2014	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahren	
4.1 Anleihen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.2 Erhaltene Anzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	63.997.087,97 €	72.675.200,81 €	2.142.444,70 €	17.623.763,45 €	52.908.992,66 €	
4.3.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.3.2 von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.3.3 von Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.3.4 vom öffentlichen Bereich	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.3.5 vom privaten Kreditmarkt	63.997.087,97 €	72.675.200,81 €	2.142.444,70 €	17.623.763,45 €	52.908.992,66 €	
4.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	59.000.000,00 €	69.000.000,00 €	69.000.000,00 €	- €	- €	
4.5 Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	5.059.423,07 €	3.142.813,00 €	3.142.813,00 €	- €	- €	
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.034.034,04 €	2.087.434,86 €	2.087.434,86 €	- €	- €	
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.751.860,62 €	12.840.105,99 €	12.840.105,99 €	- €	- €	
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten						
Summe aller Verbindlichkeiten	133.842.405,70 €	159.745.554,66 €	89.212.798,55 €	17.623.763,45 €	52.908.992,66 €	



Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen 2014



Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen (EMÜ)

Jahresabschluss 2014 der Kreis- und Universitätsstadt Homburg



EMÜ Investitionen - Auszahlungen

Budget-Nr.	Bezeichnung Budget	Produkt	Konto	Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Orga- einheit	gebildete ET
91002	IB Vergabewesen, Zentrale Beschaffung	11050100	782633	001	Zentrale Beschaffung Pauschalansatz	160	2.264,11€
91002	IB Vergabewesen, Zentrale Beschaffung	11050100	783001	001	Zentrale Beschaffung Pauschalansatz	160	667,31€
91401	IB EDV-Abteilung	11090200	782101	001	EDV Investitionen allgemein	150	116.944,12€
91401	IB EDV-Abteilung	11090200	782633	001	EDV Investitionen allgemein	150	27.945,37€
91401	IB EDV-Abteilung	11090200	782744	001	EDV Investitionen allgemein	150	1.129,70€
92004	IB Investitionszuschüsse von 200	25200100	781603	700	Römermuseum Schwarzenacker,Neukonzeption	200	105.214,25€
92004	IB Investitionszuschüsse von 200	36100100	781815	008	Baukostenzuschüsse fürKindertageseinrichtungen	200	1.953.683,24€
92301	IB Grundstücksverkehr	51100213	782203	001	Investitionsmaßnahmen allgemein	23	153.482,95€
92301	IB Grundstücksverkehr	54100110	782201	001	Investitionsmaßnahmen allgemein	23	20.000,00€
92301	IB Grundstücksverkehr	57300802	782201	001	Investitionen Grundvermögen allgemein	23	104.261,72€
96201	IB Feuerwehr	12200100	782615	202	Tanklöschfahrzeug Löschbezirk Mitte	620	265.000,00€
96301	IB Umweltschutz und Wasserwirtschaft	55200400	783403	201	Beseitigung Sohlschwellen Lamsbach	630	3.808,00€
96301	IB Umweltschutz und Wasserwirtschaft	55200400	783403	401	Ausgleichsmaßnahme Zunderbaum 2. BA	630	18.147,50€
96501	IB Hochbau	21010101	783203	104	Einrichtungen zur Sicherheit in SchulenSchule Bruchh.-Sandd.	650	66.441,38€
96501	IB Hochbau	21010101	783012	108	Neubau Schulsporthalle Luitpoldschule	650	20.860,50€
96501	IB Hochbau	21010101	783141	301	Innensan. Trakt II und III SchuleBruchhof- Sanddorf	650	172.672,73€
96501	IB Hochbau	21010101	783141	302	San.mmaßnahmen Sonnenfeldschule	650	5.000,00€
96501	IB Hochbau	21010101	783201	303	Erweiterung Pavillon FGTS GS Beeden	650	11.025,11€
96501	IB Hochbau	21010101	783201	403	Erweiterung der FGTS Langenäckerschule	650	11.986,17€
96501	IB Hochbau	36100100	783201	201	Umb.alte Aula f.Mehrzweckraum	650	554.156,72€
96501	IB Hochbau	42400110	783203	301	Sanierungsmaßnahme	650	394.664,90€
96501	IB Hochbau	51100213	783141	401	Kunst- u. Kulturzentrum LappentascherStr. 100	650	350.000,00€
96501	IB Hochbau	55100120	783203	202	Kamera-, Lautsprecher-, Infosäulen- u.Beschilderungsanlagen f.Schlossberghöhlen	650	16.356,92€
96501	IB Hochbau	57300200	783141	105	San.,WC-Anl. neues Schulh. Beeden(HNZ)	650	3.306,67€
96501	IB Hochbau	57300200	783201	201	Umb. ehem. Schule Jäg. zumDorfgemeinschaftshaus	650	14.491,48€
96501	IB Hochbau	57300200	783201	203	Erweiterung Turnhalle Bruchhof m. Saalu. WC-Anlage als Bürgerzentrum	650	100.000,00€
96501	IB Hochbau	57300340	783201	301	PV Fahrzeughalle BBH	650	86.429,12€
96501	IB Hochbau	57300340	783201	302	PV Turnhalle/ehem. Schule Jägersburg	650	8.718,61€
96501	IB Hochbau	57300340	783201	303	PV Luitpoldschule	650	8.247,88€
96501	IB Hochbau	57300340	783201	304	PV Musikschule	650	10.859,62€
96501	IB Hochbau	57300340	783203	402	Modellprojekt Stromspeicher Homburg	650	314.617,88€



Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen (EMÜ)

Jahresabschluss 2014 der Kreis- und Universitätsstadt Homburg



96501	IB Hochbau	57300801	782633	001	Investitionsmaßnahmen allgemein	650	25.000,00 €
96601	IB Tiefbau	51100213	783012	201	Städtebaul. Folgenutzung Alte HalleErbach	660	80.000,00 €
96601	IB Tiefbau	51100213	783012	301	Städtebaul. Folgenutzung ehem. Lidl	660	150.000,00 €
96601	IB Tiefbau	51100411	783505	203	Neubaugbiet südl. Eichheckstraße inErbach	660	22.201,56 €
96601	IB Tiefbau	51100415	783505	701	Gewerbeschließung "An der Remise"und im G 11	660	84.019,27 €
96601	IB Tiefbau	54100110	783601	001	Investitionsmaßnahmen allgemein	660	29.525,12 €
96601	IB Tiefbau	54100110	783603	108	San. Brücke Berliner Str. DB-Strecke	660	20.000,00 €
96601	IB Tiefbau	54100110	783141	212	Sanierung Lambsbachbrücke "AmCollinger Berg" Kirrberg	660	144.685,52 €
96601	IB Tiefbau	54100110	783141	213	Sanierung Brücke "Erbacher Str. überDB-Strecke"	660	6.000,00 €
96601	IB Tiefbau	54100110	783141	214	Sanierung Brücke "Kaisersl.Str./Ottweiler Wasserwerk über DB-Strecke"	660	3.000,00 €
96601	IB Tiefbau	54100110	783141	306	San. Straßenbrücke Berliner Str. überGlantalbahn-Gleisstr.	660	34.307,02 €
96601	IB Tiefbau	54100110	783601	311	Ausbau Straße zum Ganzjahresbad	660	120.488,93 €
96601	IB Tiefbau	54100110	783601	818	Ausbau Buschstraße in Erbach	660	6.163,56 €
96601	IB Tiefbau	54100300	783604	001	Investitionsmaßnahmen allgemein	660	36.826,40 €
96601	IB Tiefbau	54100300	783604	401	Umrüstung Straßenbeleuchtung aufLED-Beleuchtungstechnik	660	852.476,91 €
96601	IB Tiefbau	55200100	783603	301	Holzsteg über den Lambsbach im BereichMerburg	660	16.050,27 €
96701	IB Grünflächen	51100213	783451	201	Städtebaul. Folgenutzung Alte HalleErbach	670	20.000,00 €
96701	IB Grünflächen	51100213	783451	302	Städtebaul. Folgenutzg.Pestal.schule	670	61.839,55 €
96701	IB Grünflächen	55100130	783441	302	Multifunktionsfeld	670	50.000,00 €
96701	IB Grünflächen	55300100	783475	001	Investitionsmaßnahmen allgemein	670	18.554,40 €
Summe							6.703.522,47 €

EMÜ Investitionen - Einzahlungen

92001	IB Finanzierungsangelegenheiten	61100100	691801	998	Investitionskredite	200	317.002,00 €
92001	IB Finanzierungsangelegenheiten	61100100	691802	998	Investitionskredite	200	345.969,00 €
Summe							662.971,00 €



Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen (EMÜ)

Jahresabschluss 2014 der Kreis- und Universitätsstadt Homburg



EMÜ Aufwendungen

Budget-Nr.	Bezeichnung Budget	Produkt	Konto	Bezeichnung	Orga-Einhei	gebildete ET
8202	QB Kämmerlei besonders zugewiesene	25200100	531602	Aufw. für Zusch. Stifftg Kloster Wörschw.	200	50.000,00 € (S)
8651	QB Gebäudebewirtschaftung	11110300	523213	Aufw. für Sonderunterh. EnergieContr.	655	21.586,64 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	11050300	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	138.241,57 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	11110300	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	4.285,31 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	12200100	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	294.198,38 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	21010101	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	69.292,24 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	25200310	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	4.600,00 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	36600100	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	1.666,00 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	42400110	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	1.825,46 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	42400130	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	81.854,25 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	57300200	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	367.507,87 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	57300801	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	650	4.819,50 € (S)
8652	QB Gebäudeunterhaltung	57300802	523109	Aufw. für Abriss von Gebäuden	650	8.768,27 € (S)
8653	QB Unterhaltung Tiefbau	54100110	523205	Aufw. für Unterh. Infrastrukturvermögen	660	18.642,59 € (S)
8653	QB Unterhaltung Tiefbau	54100110	552501	Sachverständ.-,Gerichts-u.-ähnl. Aufw.	660	4.612,51 € (S)
8653	QB Unterhaltung Tiefbau	54100300	523205	Aufw. für Unterh. Infrastrukturvermögen	660	8.093,06 € (S)
8653	QB Unterhaltung Tiefbau	54700100	523111	Aufw. Unterh. d.Grdst. u.baul.Anl. Prod.	660	31.789,60 € (S)
8653	QB Unterhaltung Tiefbau	57300330	523205	Aufw. für Unterh. Infrastrukturvermögen	660	10.086,83 € (S)
8671	QB Unterhaltung Grünflächenabteilung	55100100	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	670	2.427,60 € (S)
8671	QB Unterhaltung Grünflächenabteilung	55100130	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	670	47.600,00 € (S)
8671	QB Unterhaltung Grünflächenabteilung	55100140	523111	Aufw. Unterh. d.Grdst. u.baul.Anl. Prod.	670	10.000,00 € (S)
8671	QB Unterhaltung Grünflächenabteilung	55200100	523101	Aufw. Unterhaltg. der Grdst. u.baul.Anl.	670	12.149,90 € (S)
8671	QB Unterhaltung Grünflächenabteilung	55200400	523102	Aufw. für Unterh. unbebauter Grdst.	670	38.714,70 € (S)
81135	PB Organisation	52200100	531867	Aufw.Zuweis.,Uml.u.sonst.Transf.Sonstige	130	23.457,22 € (S)
81136	PB EDV-Abteilung	11090200	552401	Aufw. für EDV-Programme u. -Rechte	150	27.761,73 € (S)
81200	PB Sicherheit und Ordnung	12010100	529913	Aufw. für polizeil.Maßn.bei Festen u.ä.	320	14.574,66 € (S)
82521	PB Museen, historische Stätten, Stadtarchiv	25200310	523111	Aufw. Unterh. d.Grdst. u.baul.Anl. Prod.	440	4.554,00 € (S)
82521	PB Museen, historische Stätten, Stadtarchiv	25200310	523211	Aufw. für Unterh. Festung Hohenburg	440	14.676,16 € (S)
84200	PB Sportförderung Sportstätten	42100100	531840	Aufw.f.nicht aktivierbare Bau.zuschüsse	40	161.500,00 € (S)
85110	PB Räumliche Planung, Vermessung	51100100	552501	Sachverständ.-,Gerichts-u.-ähnl. Aufw.	610	39.845,07 € (S)
85110	PB Räumliche Planung, Vermessung	51200100	552901	Sonst. Aufw. .Inanspruchn.v.Rechten	610	10.914,49 € (S)
85130	PB Ausführung Tiefbau	54100110	523111	Aufw. Unterh. d.Grdst. u.baul.Anl. Prod.	660	6.925,98 € (S)



Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen (EMÜ)

Jahresabschluss 2014 der Kreis- und Universitätsstadt Homburg



85500	PB Natur- und Grünflächen	55300100	523111	Aufw. Unterh. d. Grdst. u. baul. Anl. Prod.	670	9.164,00 € (S)
85610	PB Umwelt, Schutzgebiete, Wasserwirtschaft	55100400	531301	Aufw. für Umlagen an Zweckverbände	610	720,31 € (S)
85610	PB Umwelt, Schutzgebiete, Wasserwirtschaft	56100200	521103	Aufw. für Umweltmaßnahmen	610	7.800,00 € (S)
85610	PB Umwelt, Schutzgebiete, Wasserwirtschaft	56100200	521105	Aufw. für Überwachungsmaßn. Altlasten	610	10.748,87 € (S)
85711	PB Kommunale Wirtschaftsförderung	57100100	529904	Aufw. für Beschilderungssysteme Gewerbe	80	1.666,00 € (S)
85730	PB Baubetriebshof	54100130	552103	Aufw. für Anmieten von bewegl. Gegenst.	690	19.487,44 € (S)
85730	PB Baubetriebshof	57300500	552103	Aufw. für Anmieten von bewegl. Gegenst.	690	19.568,09 € (S)
Summe						1.606.126,30 €



**Aufstellung
der
Sonderposten
2014**

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Status: Simulation, Aktivierte, Deaktivierte, Kostenrechn. Einr., Nicht Kostenrechn. Einr., Jahr abgeschlossen

Anlagen- Inventar-Nr Konto	Anfangsstand		Abzugskapital			Auflösung			Endbestand noch aufzulösen [€]
	[€]	[€]	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang	
231400 Sopo aus Zuwendungen vom Bund									
231400-3172									
Restaurierung Synagoge Bundeszuwendung									
An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:32 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			0,00	0,00	113.290,01	14.161,24	3.540,31	0,00	17.701,55
	113.290,01								95.588,46
231400-4526									
SoPo Förderung LED-Beleuchtung v. Bund									
An.Datum:03.09.2014, Inb.Datum:01.01.2014, linear, ND:20 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			8.620,58	0,00	8.620,58	0,00	431,03	0,00	431,03
									8.189,55
231400 Sopo aus Zuwendungen vom Bund									
Summe:	113.290,01	8.620,58	8.620,58	0,00	121.910,59	14.161,24	3.971,34	0,00	18.132,58
231410 Sopo aus Zuwendungen vom Land									
231410-245									
Zuschuss FGTS Luitpold									
An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:77 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			0,00	0,00	241.883,34	12.565,36	3.141,34	0,00	15.706,70
	241.883,34								226.176,64
231410-246									
Zuschuss GS Luitpold									
An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:78 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			0,00	0,00	532.875,00	26.482,85	6.843,14	0,00	33.325,99
	532.875,00								499.549,01
231410-261									
Schlossberghöhlen Landeszuwendung 1. BA									
An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:27 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			621.957,60	0,00	621.957,60	92.141,88	23.035,47	0,00	115.177,35
	621.957,60								506.780,25
231410-262									
FGTS Langenäcker Zuschuss									
An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:80 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			252.751,60	0,00	252.751,60	12.637,60	3.159,40	0,00	15.797,00
	252.751,60								236.954,60
231410-279									
Dorfplatz Einöd, Zuschuss									
An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:36 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			112.500,00	0,00	112.500,00	12.500,00	3.125,00	0,00	15.625,00
	112.500,00								96.875,00
231410-286									
Dorfplatz Kirrberg Zuschuss									
An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:35 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			132.956,25	0,00	132.956,25	15.195,00	3.788,75	0,00	18.983,75
	132.956,25								113.962,50
231410-548									
Dorfplatz Bruchhof Landeszuwendung									
An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:40 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert			101.250,00	0,00	101.250,00	10.125,00	2.531,25	0,00	12.656,25
	101.250,00								88.593,75

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagengruppen		Abzugskapital			Auflösung			Endbestand	
Inventar-Nr Konto	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang	Endstand	Endbestand noch aufzulösen
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
231410-551	Kreisel Berliner Straße Landeszweckung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:33 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 379.637,78	0,00	0,00	379.637,78	46.016,72	11.504,18	0,00	57.520,90	322.116,88
231410-557	Zuschuss Neubau BBH An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:78 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 34.421,00	0,00	0,00	34.421,00	1.765,16	441,29	0,00	2.206,45	32.214,55
231410-566	Forum inkl. TG und LS-Raum Zuschuss An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:53 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 4.376.687,00	0,00	0,00	4.376.687,00	330.316,00	82.579,00	0,00	412.895,00	3.963.792,00
231410-666	Restaurierung Synagoge Landeszweckung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:32 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 105.918,22	0,00	0,00	105.918,22	13.239,76	3.309,94	0,00	16.549,70	89.368,52
231410-672	Touristische Erschließung Weiheranlage An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:20 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 146.500,00	0,00	0,00	146.500,00	29.300,00	7.325,00	0,00	36.625,00	109.875,00
231410-2838	Zuschuss Sanierung Waldstadion von 1995 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:25 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 12.782,25	0,00	0,00	12.782,25	2.045,16	511,29	0,00	2.556,45	10.225,80
231410-2839	Zuschuss Flutlichtanlage von 1993 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:3 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 23.008,13	0,00	0,00	23.008,13	23.008,13	0,00	0,00	23.008,13	0,00
231410-2840	Zuschuss Sportplanung f. Stadionausbau von 1989 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:19 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 109.288,64	0,00	0,00	109.288,64	23.008,12	5.752,03	0,00	28.760,15	80.528,49
231410-2841	Dorferneuerung Kirrberg Bescheid vom 24.07.09 An.Datum:08.02.2010, Inb.Datum:08.02.2010, linear, ND:419 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 1.991,79	0,00	0,00	1.991,79	223,41	57,04	0,00	280,45	1.711,34
231410-2842	Zuwendung Tatort Dorfmitte Einödd An.Datum:21.01.2010, Inb.Datum:21.01.2010, linear, ND:36 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 2.435,05	0,00	0,00	2.435,05	270,56	67,64	0,00	338,20	2.096,85
231410-2857	Zuschüsse "Stadtumbau West" An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:40 Jahr(e), Anz.:5, Bruttozuschuss, Aktiviert 1.835.696,16	0,00	0,00	1.835.696,16	179.134,92	46.015,59	0,00	225.150,51	1.610.545,65

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagen-Nr Konto	Anfangsstand			Abzugskapital			Auflösung			Endbestand noch aufzulösen		
	[€]	[€]	[€]	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang		Endstand	[€]
231410-2871				Renaturierung / Durchgängigkeit Lambsbach Zuwendungen Land								
				183.210,52	0,00	183.210,52		12.877,08	3.663,09	0,00	16.540,17	166.670,35
				An.Datum:24.08.2010, Inb.Datum:01.07.2010, linear, ND:50 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-2875				Neugestaltung Luitpoldplatz Landeszuwendung								
				339.017,89	0,00	339.017,89		30.370,36	8.475,45	0,00	38.845,81	300.172,08
				An.Datum:23.07.2010, Inb.Datum:09.06.2010, linear, ND:40 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-2938				Beeder Turm Zuwendung Land								
				32.963,42	0,00	32.963,42		2.184,50	669,11	0,00	2.853,61	30.109,81
				An.Datum:25.11.2010, Inb.Datum:29.10.2010, linear, ND:591 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-2971				Zuschuss Lichtsignalanlage Kірberger / Ringstr. Zuwendung vom Land								
				5.857,73	0,00	5.857,73		955,86	294,11	0,00	1.249,97	4.607,76
				An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:27.10.2010, linear, ND:239 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-3165				Sportplatz SV Kірberg Zuschuss Sportplanungskommission								
				29.450,41	0,00	29.450,41		9.816,80	2.454,20	0,00	12.271,00	17.179,41
				An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:12 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-3166				Landeszuwendung "Rampe" Bahnhofplatz Bescheid vom 26.10.07								
				175.326,36	0,00	175.326,36		23.376,84	5.844,21	0,00	29.221,05	146.105,31
				An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:30 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-3167				Umbaumaßnahmen GS Bruchhof (FGTS) Landeszuwendung								
				209.694,45	0,00	209.694,45		17.117,92	4.279,48	0,00	21.397,40	188.297,05
				An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:49 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-3170				Zuwendung Umbau Grundschule Beeden FGTS "Schule alt"								
				65.229,62	0,00	65.229,62		5.929,96	1.482,49	0,00	7.412,45	57.817,17
				An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:44 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-3171				Zuwendung Neugestaltung Talstraße von 1999								
				1.306.340,57	0,00	1.306.340,57		174.178,76	43.544,69	0,00	217.723,45	1.088.617,12
				An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:30 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-3176				Zuschuss Treppe GS Einöd Landeszuwendung								
				51.000,00	0,00	51.000,00		8.160,00	2.040,00	0,00	10.200,00	40.800,00
				An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:25 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								
231410-3277				Zuschuss GVFG Umbau Kaiserstraße Landeszuwendung								
				956.102,90	0,00	956.102,90		97.719,96	23.843,96	0,00	121.563,92	834.538,98
				An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:40 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert								

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagengruppen		Abzugskapital			Auflösung			Endbestand	
Inventar-Nr Konto	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang	Endstand	Endbestand noch aufzulösen
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
231410-3391	Umbau div. Bushaltestellen Zuwendung 3. BA Landeszuwendung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:16 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 121.153,04 0,00			121.153,04	30.288,28	7.572,07	0,00	37.860,35	83.292,69
231410-3392	Umbau div. Bushaltestellen Zuwendung 4. BA Landeszuwendung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:18 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 49.382,61 0,00			49.382,61	10.973,92	2.743,48	0,00	13.717,40	35.665,21
231410-3393	Zuwendung Umbau Haltestelle Lambert Landeszuwendung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:19 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 19.201,04 0,00			19.201,04	4.042,32	1.010,58	0,00	5.052,90	14.148,14
231410-3394	Umbau div. Bushaltestellen Zuwendung 1. BA Landeszuwendung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:12 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 86.901,72 0,00			86.901,72	28.967,24	7.241,81	0,00	36.209,05	50.692,67
231410-3395	Umbau von 15 Bushaltest. an R7 und R8 Zuwendung Landeszuwendung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:10 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 182.165,63 0,00			182.165,63	72.866,24	18.216,56	0,00	91.082,80	91.082,83
231410-3397	Umgestaltung Saarbrücker Str. Zuwendung Landeszuwendung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:30 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 90.909,09 0,00			90.909,09	12.121,20	3.030,30	0,00	15.151,50	75.757,59
231410-3398	Zuwendung Buswartehaus Jgb. Mitte Landeszuwendung An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:166 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 6.250,43 0,00			6.250,43	1.807,36	451,84	0,00	2.259,20	3.991,23
231410-3473	Zuw. Stadtkernentlastungsstr. (Richard-Wagner-Str) aus den Jahren 1986 - 2002 An.Datum:01.01.2010, Inb.Datum:01.01.2010, linear, ND:10 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 2.289.549,20 0,00			2.289.549,20	915.819,68	228.954,92	0,00	1.144.774,60	1.144.774,60
231410-3545	Zuwendungen Land FW-Umbau Einöb An.Datum:07.09.2011, Inb.Datum:01.10.2011, linear, ND:53 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 80.673,00 0,00			80.673,00	3.424,79	1.522,13	0,00	4.946,92	75.726,08
231410-3547	Landeszuwendung Umbau und Sanierung FW Jgb An.Datum:28.07.2011, Inb.Datum:02.09.2011, linear, ND:53 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 54.636,00 0,00			54.636,00	2.405,36	1.030,87	0,00	3.436,23	51.199,77
231410-3734	Sanierung Turnhalle Bruchhof An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:01.08.2011, linear, ND:46 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 174.866,14 0,00			174.866,14	10.614,55	3.768,68	0,00	14.383,23	160.482,91

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagengruppen		Abzugskapital			Auflösung			Endbestand	
Inventar-Nr Konto	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang	Endstand	Endbestand noch aufzulösen
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
231410-3736	FGTS-Einöd - Neubau Pavillon, Mn 920 Zuwendungen vom Land An.Datum:01.01.2010, Inb.Datum:01.08.2011, linear, ND:60 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 798.547,00	0,00	0,00	798.547,00	32.163,71	13.309,12	0,00	45.472,83	753.074,17
231410-3755	An- und Umbau Feuerwehr Kirberg - Mn 901 Zuwendungen Land An.Datum:22.11.2010, Inb.Datum:01.08.2011, linear, ND:53 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 529.722,00	0,00	0,00	529.722,00	24.153,98	9.994,75	0,00	34.148,73	495.573,27
231410-3782	Elektrische Schließanlage Rathaus Zuwendung Land An.Datum:26.04.2012, Inb.Datum:07.03.2012, linear, ND:610 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	721,31	393,44	0,00	1.114,75	18.885,25
231410-3877	Kunstrasen-Multifunktionsplatz Waldstadion Zuwendung Land An.Datum:29.08.2012, Inb.Datum:01.09.2012, linear, ND:25 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 550.000,00	0,00	0,00	550.000,00	28.373,87	22.040,54	0,00	50.414,41	499.585,59
231410-3895	Zuwendung Land Kauf Flurstück 1472/11 Ehemahls Kammer, Lidl (Erbach) An.Datum:26.11.2012, Inb.Datum:26.11.2012, Grundstücke, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 130.666,67	0,00	0,00	130.666,67	0,00	0,00	0,00	0,00	130.666,67
231410-3974	Sonderposten Dachsanierung Gemeindehaus Einöd An.Datum:01.01.2012, Inb.Datum:01.01.2012, linear, ND:19 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 4.813,77	0,00	0,00	4.813,77	506,72	253,36	0,00	760,08	4.053,69
231410-4077	Busbeschleunigung Richard-Wagner-/Mainzer Str. R7 Landeszuwendung ÖPNV-Programm An.Datum:02.02.2012, Inb.Datum:02.02.2012, linear, ND:471 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 130.469,87	0,00	0,00	130.469,87	6.371,13	3.324,07	0,00	9.695,20	120.774,67
231410-4128	Umbau Bushaltestelle Neunmorgenstr. Zuwendung ÖPNV Programm An.Datum:31.01.2012, Inb.Datum:31.01.2012, linear, ND:20 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 17.647,01	0,00	0,00	17.647,01	1.764,70	882,35	0,00	2.647,05	14.999,96
231410-4133	Sonderposten Neubau BBH Abstellhalle Konjunkturpakt An.Datum:18.10.2010, Inb.Datum:01.06.2012, linear, ND:50 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 1.348.858,00	0,00	0,00	1.348.858,00	42.713,84	26.977,16	0,00	69.691,00	1.279.167,00
231410-4139	Sanierung Sonnenfeldschule Mn 801, 901, 902 Zuwendungen Land An.Datum:31.12.2010, Inb.Datum:01.10.2012, linear, ND:63 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 524.041,00	0,00	0,00	524.041,00	10.397,64	8.318,11	0,00	18.715,75	505.325,25
231410-4142	Langenäckerschule, Mn. 914, 709, 920 Zuwendungen vom Land An.Datum:13.04.2010, Inb.Datum:01.02.2012, linear, ND:61 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 1.065.499,00	0,00	0,00	1.065.499,00	33.478,80	17.467,20	0,00	50.946,00	1.014.553,00

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagen-Nr Konto	Anfangsstand [€]	Abzugskapital			Auflösung			Endbestand noch aufzulösen [€]	
		Zugänge [€]	Abgänge [€]	Endstand [€]	bisherige Auflösung [€]	Auflösung im Haushaltsjahr [€]	Abgang [€]		
231410-4145	Sanierung Schloßberghöhlen 2. BA Landeszuschuss An.Datum:01.01.2010, Inb.Datum:01.04.2012, linear, ND:30 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 1.022.000,00	0,00	0,00	1.022.000,00	59.616,67	34.066,67	0,00	93.683,34	928.316,66
231410-4216	Landeszumwendung Gutachten Ausgleichsbeträge Altstadtsanierung An.Datum:02.08.2013, Inb.Datum:01.01.2013, linear, ND:20 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 101.151,98	0,00	0,00	101.151,98	5.057,60	5.057,60	0,00	10.115,20	91.036,78
231410-4380	Sopo Erwerb Flurstück 1261/5 Stadtbau West An.Datum:26.03.2013, Inb.Datum:26.03.2013, Grundstücke, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 13.424,11	0,00	0,00	13.424,11	0,00	0,00	0,00	0,00	13.424,11
231410-4381	Sopo Erwerb Flurstück 1472/4 (Dürerstr. 123) Stadtbau West An.Datum:26.03.2013, Inb.Datum:26.03.2013, Grundstücke, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 91.456,83	5.451,56	0,00	96.908,39	0,00	0,00	0,00	0,00	96.908,39
231410-4392	Sopo Sanierung Straßenbrücke Berliner Str. über DB An.Datum:18.12.2013, Inb.Datum:01.07.2013, linear, ND:60 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 285.000,00	0,00	0,00	285.000,00	2.375,00	4.750,00	0,00	7.125,00	277.875,00
231410-4549	Landeszumwendung Photovoltaikanlage GS Luitpold An.Datum:24.04.2014, Inb.Datum:01.01.2014, linear, ND:15 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	666,67	0,00	666,67	9.333,33
231410 Sopo aus Zuwendungen vom Land	22.167.718,82	15.451,56	0,00	22.183.170,38	2.553.689,58	722.832,42	0,00	3.276.522,00	18.906.648,38
231420 Sonderposten aus Zuwendungen Gemeinden und GV	0,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	4.500,00	0,00	22.500,00	243.000,00
231420-555	Feuerwache Mitte An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:59 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 265.500,00	0,00	0,00	265.500,00	18.000,00	4.500,00	0,00	22.500,00	243.000,00
231420-3878	Kunstrasen-Multifunktionsplatz Waldstadion Zuwendung Kreis An.Datum:11.09.2012, Inb.Datum:01.09.2012, linear, ND:25 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	2.666,67	2.000,00	0,00	4.666,67	45.333,33
231420 Sonderposten aus Zuwendungen Gemeinden und GV	315.500,00	0,00	0,00	315.500,00	20.666,67	6.500,00	0,00	27.166,67	288.333,33

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagen-Gruppen	Anfangsstand			Abzugskapital			Auflösung			Endbestand noch aufzulösen	
	Inventar-Nr Konto	[€]	[€]	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang		Endstand
231430 Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden											
231430-3601	Investitionszuschuss vom EVS fürs Wertstoffzentrum An.Datum:09.03.2012, Inb.Datum:17.08.2011, linear, ND:50 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert	450.000,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	21.750,00	9.000,00	0,00	30.750,00	419.250,00
231430 Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden											
Summe:		450.000,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	21.750,00	9.000,00	0,00	30.750,00	419.250,00
231440 Sopo aus Zuwendungen von den Stadtwerken											
231440-4143	Zuwendung Stadtwerke Heizkessel GS Langenäcker An.Datum:10.11.2011, Inb.Datum:01.02.2012, linear, ND:61 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	15,72	8,20	0,00	23,92	476,08
231440 Sopo aus Zuwendungen von den Stadtwerken											
Summe:		500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	15,72	8,20	0,00	23,92	476,08
231450 Sopo aus Zuwendungen von sonstigen											
231450-3579	Beeder Turm Zuwendung DSD An.Datum:01.01.2011, Inb.Datum:01.01.2013, linear, ND:47 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert	3.878,00	0,00	0,00	0,00	3.878,00	237,42	79,14	0,00	316,56	3.561,44
231450 Sopo aus Zuwendungen von sonstigen											
Summe:		3.878,00	0,00	0,00	0,00	3.878,00	237,42	79,14	0,00	316,56	3.561,44
232500 Sonderposten aus Beiträgen											
232500-340	Erschließungsbeiträge 2009 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:39 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert	40.798,52	0,00	0,00	0,00	40.798,52	4.184,48	1.046,12	0,00	5.230,60	35.567,92
232500-341	Erschließungsbeiträge 2008 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:38 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert	38.125,97	0,00	0,00	0,00	38.125,97	4.013,28	1.003,32	0,00	5.016,60	33.109,37
232500-342	Erschließungsbeiträge 2006 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:36 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert	227.328,17	0,00	0,00	0,00	227.328,17	25.258,68	6.314,67	0,00	31.573,35	195.754,82
232500-343	Erschließungsbeiträge 2005 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:35 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert	417.298,98	0,00	0,00	0,00	417.298,98	47.652,85	11.924,06	0,00	59.576,91	357.722,07
232500-344	Erschließungsbeiträge 2004 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:34 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert	409.237,13	0,00	0,00	0,00	409.237,13	48.145,56	12.036,39	0,00	60.181,95	349.055,18

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagengruppen		Abzugskapital				Auflösung			Endbestand
Inventar-Nr Konto	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang	Endstand	noch aufzulösen
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
232500-345	Erschließungsbeiträge 2003 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:33 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 708.831,55	0,00	0,00	708.831,55	85.918,96	21.479,74	0,00	107.398,70	601.432,85
232500-346	Erschließungsbeiträge 2002 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:32 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 25.527,31	0,00	0,00	25.527,31	3.190,92	797,73	0,00	3.988,65	21.538,66
232500-347	Erschließungsbeiträge 2001 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:31 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 55.816,98	0,00	0,00	55.816,98	7.202,20	1.800,55	0,00	9.002,75	46.814,23
232500-348	Erschließungsbeiträge 2000 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:30 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 340.496,96	0,00	0,00	340.496,96	45.399,60	11.349,90	0,00	56.749,50	283.747,46
232500-349	Erschließungsbeiträge 1999 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:29 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 177.553,98	0,00	0,00	177.553,98	24.490,20	6.122,55	0,00	30.612,75	146.941,23
232500-350	Erschließungsbeiträge 1997 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:27 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 66.543,46	0,00	0,00	66.543,46	9.858,28	2.464,57	0,00	12.322,85	54.220,61
232500-351	Erschließungsbeiträge 1996 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:26 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 379.725,36	0,00	0,00	379.725,36	58.419,28	14.604,82	0,00	73.024,10	306.701,26
232500-352	Erschließungsbeiträge 1995 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:25 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 13.563,67	0,00	0,00	13.563,67	2.170,20	542,55	0,00	2.712,75	10.850,92
232500-353	Erschließungsbeiträge 1994 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:24 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 302.123,12	0,00	0,00	302.123,12	50.353,84	12.588,46	0,00	62.942,30	239.180,82
232500-354	Erschließungsbeiträge 1993 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:23 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 293.034,42	0,00	0,00	293.034,42	50.962,52	12.740,63	0,00	63.703,15	229.331,27
232500-355	Erschließungsbeiträge 1992 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:22 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 270.284,93	0,00	0,00	270.284,93	49.142,72	12.285,68	0,00	61.428,40	208.856,53

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagengruppen		Abzugskapital				Auflösung			Endbestand
Inventar-Nr Konto	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang	Endstand	Endbestand noch aufzulösen
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
232500-356	Erschließungsbeiträge 1991 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:21 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 380.863,03	0,00	0,00	380.863,03	72.545,32	18.136,33	0,00	90.681,65	290.181,38
232500-357	Erschließungsbeiträge 1990 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:20 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 247.049,45	0,00	0,00	247.049,45	49.409,88	12.352,47	0,00	61.762,35	185.287,10
232500-358	Erschließungsbeiträge 1989 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:19 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 33.412,08	0,00	0,00	33.412,08	7.034,12	1.758,53	0,00	8.792,65	24.619,43
232500-359	Erschließungsbeiträge 1988 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:18 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 287.020,71	0,00	0,00	287.020,71	63.782,40	15.945,60	0,00	79.728,00	207.292,71
232500-360	Erschließungsbeiträge 1987 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:17 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 104.556,97	0,00	0,00	104.556,97	24.601,64	6.150,41	0,00	30.752,05	73.804,92
232500-361	Erschließungsbeiträge 1986 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:16 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 97.896,72	0,00	0,00	97.896,72	24.474,20	6.118,55	0,00	30.592,75	67.303,97
232500-363	Erschließungsbeiträge 1998 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:28 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 38.659,07	0,00	0,00	38.659,07	5.522,72	1.380,68	0,00	6.903,40	31.755,67
232500-3276	Erschließungsbeiträge 2007 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:37 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 72.523,58	0,00	0,00	72.523,58	7.840,40	1.960,10	0,00	9.800,50	62.723,08
232500-3278	Erschließungsbeiträge 1985 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:15 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 182.850,20	0,00	0,00	182.850,20	48.760,04	12.190,01	0,00	60.950,05	121.900,15
232500-3279	Erschließungsbeiträge 1984 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:14 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 114.833,99	0,00	0,00	114.833,99	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	73.821,84
232500-3280	Erschließungsbeiträge 1983 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:13 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 106.631,56	0,00	0,00	106.631,56	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	65.619,41

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagengruppen		Abzugskapital				Auflösung			Endbestand
Inventar-Nr Konto	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Endstand	bisherige Auflösung	Auflösung im Haushaltsjahr	Abgang	Endstand	noch aufzulösen
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
232500-3281	Erschließungsbeiträge 1982 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:12 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 98.429,14	0,00	0,00	98.429,14	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	57.416,99
232500-3282	Erschließungsbeiträge 1981 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:11 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 90.226,71	0,00	0,00	90.226,71	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	49.214,56
232500-3283	Erschließungsbeiträge 1980 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:10 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 82.024,28	0,00	0,00	82.024,28	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	41.012,13
232500-3284	Erschließungsbeiträge 1979 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:9 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 73.821,85	0,00	0,00	73.821,85	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	32.809,70
232500-3285	Erschließungsbeiträge 1978 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:8 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 65.619,42	0,00	0,00	65.619,42	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	24.607,27
232500-3286	Erschließungsbeiträge 1977 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:7 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 57.417,00	0,00	0,00	57.417,00	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	16.404,85
232500-3287	Erschließungsbeiträge 1976 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:6 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 49.214,57	0,00	0,00	49.214,57	32.809,72	8.202,43	0,00	41.012,15	8.202,42
232500-3288	Erschließungsbeiträge 1975 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:5 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 41.012,14	0,00	0,00	41.012,14	32.809,72	8.202,42	0,00	41.012,14	0,00
232500-3289	Erschließungsbeiträge 1974 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:4 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 32.809,71	0,00	0,00	32.809,71	32.809,71	0,00	0,00	32.809,71	0,00
232500-3290	Erschließungsbeiträge 1973 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:3 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 24.607,28	0,00	0,00	24.607,28	24.607,28	0,00	0,00	24.607,28	0,00
232500-3291	Erschließungsbeiträge 1972 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:2 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 16.404,86	0,00	0,00	16.404,86	16.404,86	0,00	0,00	16.404,86	0,00

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagen-Nr Konto	Anfangsstand [€]	Abzugskapital			Auflösung			Endbestand noch aufzulösen [€]
		Zugänge [€]	Abgänge [€]	Endstand [€]	bisherige Auflösung [€]	Auflösung im Haushaltsjahr [€]	Abgang [€]	
232500-3292	Erschließungsbeiträge 1971 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:1 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 8.202,43			8.202,43	0,00	0,00	8.202,43	0,00
232500-3475	Erschließungsbeiträge 2010 "An der Remise" Gewerberschließung Mn. 701 An.Datum:31.12.2010, Inb.Datum:31.12.2010, Anlagen im Bau, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 242.517,55			0,00	0,00	0,00	0,00	242.517,55
232500-3476	Erschließungsbeiträge 2010 An.Datum:01.01.2010, Inb.Datum:01.01.2010, linear, ND:40 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 145.007,70			14.500,76	3.625,19	0,00	18.125,95	126.881,75
232500-3594	Erschließungsbeiträge 2011 "An der Remise und G11" An.Datum:07.10.2011, Inb.Datum:01.01.2011, Anlagen im Bau, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 286.687,97			0,00	0,00	0,00	0,00	286.687,97
232500-3890	Erschließungsbeiträge 2012 Emil-Nolde-Straße An.Datum:08.11.2012, Inb.Datum:08.11.2012, linear, ND:446 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 16.767,00			526,32	451,13	0,00	977,45	15.789,55
232500-3891	Erschließungsbeiträge "Vogelbacher Weg" An.Datum:19.07.2012, Inb.Datum:15.06.2012, linear, ND:211 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 54.109,79			5.516,63	3.037,07	0,00	8.553,70	45.556,09
232500-4076	Erschließungsbeitrag Kombibad (Hans-Felden-Straße) An.Datum:22.09.2012, Inb.Datum:22.09.2012, Anlagen im Bau, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 190.004,40			0,00	0,00	0,00	0,00	190.004,40
232500-4215	Ausgleichsbeiträge Altstadtsanierung An.Datum:05.03.2013, Inb.Datum:01.01.2013, linear, ND:20 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 538.516,13			26.925,81	26.925,81	0,00	53.851,62	484.664,51
232500-4341	Erschließungsbeiträge "Am Hochpfad" (verlängerte Bernwardstraße) An.Datum:19.04.2013, Inb.Datum:01.01.2013, linear, ND:37 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 88.598,49			2.394,55	2.394,55	0,00	4.789,10	83.809,39
232500-4344	Erschließungsbeiträge "Pauli-Klee-Str." An.Datum:25.11.2013, Inb.Datum:01.01.2013, linear, ND:37 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 23.719,50			641,07	641,07	0,00	1.282,14	22.437,36
232500-4345	Erschließungsbeiträge Otto-Dix-Str. An.Datum:17.06.2013, Inb.Datum:01.01.2013, linear, ND:37 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 7.803,00			210,89	427,27	0,00	638,16	14.954,34

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagengruppen		Abzugskapital			Auflösung			Endbestand	
Inventar-Nr Konto	Anfangsstand [€]	Zugänge [€]	Abgänge [€]	Endstand [€]	bisherige Auflösung [€]	Auflösung im Haushaltsjahr [€]	Abgang [€]	Endstand [€]	Endbestand noch aufzulösen [€]
232500-4419	Erschließungsbeiträge Am Pfänderbach An.Datum:31.12.2010, Inb.Datum:01.01.2013, linear, ND:453 Monat(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 191.124,00 21.096,00		0,00	212.220,00	5.062,89	5.636,93	0,00	10.699,82	201.520,18
232500-4541	Ausbaubeiträge Dürerstraße 2014 An.Datum:04.09.2014, Inb.Datum:01.01.2014, linear, ND:36 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 0,00 322.539,22		0,00	322.539,22	0,00	8.959,42	0,00	8.959,42	313.579,80
232500-4542	Ausbeiträge Kaiserstraße An.Datum:05.09.2014, Inb.Datum:01.01.2014, linear, ND:26 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 0,00 352.324,18		0,00	352.324,18	0,00	13.550,93	0,00	13.550,93	338.773,25
232500-4546	Erschließungsbeiträge Thomas-Mann-Straße An.Datum:14.02.2014, Inb.Datum:01.01.2014, linear, ND:36 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 0,00 95.998,34		0,00	95.998,34	0,00	2.666,62	0,00	2.666,62	93.331,72
232500-4547	Erschließungsbeiträge Stefan-Zweig-Straße An.Datum:14.02.2014, Inb.Datum:01.01.2014, linear, ND:36 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 0,00 39.686,97		0,00	39.686,97	0,00	1.102,42	0,00	1.102,42	38.584,55
232500 Sonderposten aus Beiträgen	7.857.232,79	839.434,21	0,00	8.696.667,00	1.286.234,69	356.537,12	0,00	1.642.771,81	7.053.895,19
239100 Sonderposten aus Stellplatzablösebeiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
239100-3352	Ablösebeiträge Stellplätze 2007 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:17 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 182.325,00 0,00		0,00	182.325,00	42.900,00	10.725,00	0,00	53.625,00	128.700,00
239100-3353	Ablösebeiträge Stellplätze 2003 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:13 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 4.225,00 0,00		0,00	4.225,00	1.300,00	325,00	0,00	1.625,00	2.600,00
239100-3354	Ablösebeiträge Stellplätze 2000 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:10 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 15.250,01 0,00		0,00	15.250,01	6.100,00	1.525,00	0,00	7.625,00	7.625,01
239100-3355	Ablösebeiträge Stellplätze 1998 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:8 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 29.245,90 0,00		0,00	29.245,90	14.622,96	3.655,74	0,00	18.278,70	10.967,20
239100-3356	Ablösebeiträge Stellplätze 1996 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:6 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 14.234,37 0,00		0,00	14.234,37	9.489,60	2.372,40	0,00	11.862,00	2.372,37

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagengruppen		Abzugskapital			Auflösung			Endbestand	
Inventar-Nr Konto	Anfangsstand [€]	Zugänge [€]	Abgänge [€]	Endstand [€]	bisherige Auflösung [€]	Auflösung im Haushaltsjahr [€]	Abgang [€]	Endstand [€]	Endbestand noch aufzulösen [€]
239100-3357	Ablösebeiträge Stellplätze 1995 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:5 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 1.661,70	0,00	0,00	1.661,70	1.329,36	332,34	0,00	1.661,70	0,00
239100-3358	Ablösebeiträge Stellplätze 1994 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:4 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 1.329,36	0,00	0,00	1.329,36	1.329,36	0,00	0,00	1.329,36	0,00
239100-3359	Ablösebeiträge Stellplätze 1993 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:3 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 9.970,19	0,00	0,00	9.970,19	9.970,19	0,00	0,00	9.970,19	0,00
239100-3360	Ablösebeiträge Stellplätze 1992 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:2 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 766,94	0,00	0,00	766,94	766,94	0,00	0,00	766,94	0,00
239100-3361	Ablösebeiträge Stellplätze 1991 An.Datum:31.12.2009, Inb.Datum:31.12.2009, linear, ND:1 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 383,47	0,00	0,00	383,47	383,47	0,00	0,00	383,47	0,00
239100 Sonderposten aus Stellplatzablösebeiträgen		259.391,94	0,00	259.391,94	88.191,88	18.935,48	0,00	107.127,36	152.264,58
Summe:									
239200 Sonderposten aus Schenkungen									
239200-3477	Sopo Schenkung 1071/94, 1071/96 Lappent. Str. Übertragungsvertrag 1546/2010M An.Datum:03.09.2010, Inb.Datum:03.09.2010, Grundstücke, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 2.480,00	0,00	0,00	2.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.480,00
239200-3478	Sopo Schenkung 1071/52 Schongauer Str. Übertragungsvertrag 1546/2010M An.Datum:03.09.2010, Inb.Datum:03.09.2010, Grundstücke, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 8.704,70	0,00	0,00	8.704,70	0,00	0,00	0,00	0,00	8.704,70
239200-3479	Sopo Schenkung 1071/53, 1071/54 Schwindstr. Übertragungsvertrag 1546/2010M An.Datum:03.09.2010, Inb.Datum:03.09.2010, Grundstücke, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 15.904,80	0,00	0,00	15.904,80	0,00	0,00	0,00	0,00	15.904,80
239200-3482	Sopo Schenkung 1071/26 Cranachstraße Übertragungsvertrag 1546/2010M An.Datum:03.09.2010, Inb.Datum:03.09.2010, Grundstücke, Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 9.685,00	0,00	0,00	9.685,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.685,00
239200-3562	Sopo aus gestifteter "Sechseck-Turnanlage" von Schuilverein Beeden (GS Beeden) An.Datum:01.08.2011, Inb.Datum:01.08.2011, linear, ND:10 Jahr(e), Anz.:1, Bruttozuschuss, Aktiviert 2.359,00	0,00	0,00	2.359,00	570,09	235,90	0,00	805,99	1.553,01
239200 Sonderposten aus Schenkungen		39.133,50	0,00	39.133,50	570,09	235,90	0,00	805,99	38.327,51
Summe:									

Nachweis über die Auflösung des Abzugskapitals NKF nach Gruppen

Zeitraum: 01.01.2014 - 31.12.2014

Anlagen- Konto	Anlagengruppen		Abzugskapital		Auflösung			Endbestand noch aufzulösen [€]
	Anfangsstand [€]	Zugänge [€]	Abgänge [€]	Endstand [€]	bisherige Auflösung [€]	Auflösung im Haushaltsjahr [€]	Abgang [€]	
239300 Sonderposten aus Kostenbeteiligungen								
239300-3535								
Kostenbeteiligung der Werbegemeinschaft Homburg an 8 Mobilcomputern (X6000)								
An.Datum:30.12.2011, Inb.Datum:22.12.2011, linear, ND:5 Jahr(e), Anz.:8, Bruttozuschuss, Aktiviert								
	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00	6.666,67	3.200,00	0,00	6.133,33
239300 Sonderposten aus Kostenbeteiligungen								
Summe:	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00	6.666,67	3.200,00	0,00	6.133,33
Gesamtsumme:	31.222.645,06	863.506,35	0,00	32.086.151,41	3.992.183,96	1.121.299,60	0,00	26.972.667,85

Ende der Liste



Aufstellung der Rückstellungen 2014



Aufstellung der Rückstellungen

Jahresabschluss 2014 der Kreis- und Universitätsstadt Homburg



Zum Bilanzstichtag 31.12.2014 wurden folgende Rückstellungen bilanziert:

<u>Rückstellung</u>	<u>Betrag</u>
Pensionsrückstellung Beschäftigte (aktive Beamte):	10.806.580,00 €
Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger:	16.716.351,00 €
Beihilferückstellung Beschäftigte (aktive Beamte):	1.430.140,20 €
Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	2.234.034,89 €
Rückstellung für Altersteilzeit:	108.023,00 €
Rückstellung für Schulbuchausleihe:	70.944,96 €
Rückstellung Berufsgenossenschaft (Gartenbau GB):	2.242,75 €
Rückstellung Sanierung Altlasten	40.000,00 €
Gesamt	31.408.316,80 €



**Saldenbestätigung
Einheitskasse
2014**

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Stadtverwaltung - Postfach 1653 - 66407 Homburg

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Homburg (Saar)
Am Forum 5
66424 Homburg

Dienststelle:	Finanzbuchhaltung
Sachbearbeiter:	Herr Regitz
Telefon:	06841 101-320
Telefax:	06841 101-380
Unser Zeichen:	220
Datum:	10.05.2019

Saldenbestätigung der Finanzbuchhaltung zum 31.12.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit bestätigen wir zum Stichtag 31.12.2014 eine Forderung der Einheitskasse gegenüber der Kreisstadt Homburg (Saar) von **5.000.746,58 €**

Weitere Guthaben oder Verpflichtungen waren zu diesem Zeitpunkt nicht feststellbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Regitz)
Stadtamtsrat



Die Kreisverwaltung

Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfungsamt
Frau Kasper
08.11.2019

**Bericht über
die Prüfung
des Jahresabschlusses**

2014

**der
Kreisstadt Homburg**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	rechtliche Grundlagen	3
1.2	Prüfungsauftrag	3
1.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
1.4	Entlastungsverfahren 2013	5
2	Korrektur der Eröffnungsbilanz	5
3	Haushaltsplanung	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Haushaltssatzung	7
3.3	Ergebnishaushalt und Teilergebnishaushalte	8
3.4	Finanzhaushalt und Teilfinanzhaushalte	8
4	Jahresabschluss	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Ergebnisrechnung	11
4.2.1	Allgemeines	11
4.2.2	Erträge der Ergebnisrechnung	14
4.2.3	Aufwendungen der Ergebnisrechnung	20
4.3	Finanzrechnung	25
4.3.1	Allgemeines	25
4.3.2	investive Einzahlungen	30
4.3.3	investive Auszahlungen	32
4.3.4	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	34
4.3.5	Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten	34
4.3.6	Saldo aus Ein- und Auszahlungen zu Liquiditätskrediten	35
4.4	Teilrechnungen	36
4.5	Vermögensrechnung	37
4.5.1	Aktiva	39
4.5.2	Passiva	44
4.6	Anhang	50
4.7	Rechenschaftsbericht	50
4.8	Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Forderungsübersicht	50
5	Haushaltswirtschaft	51
5.1	Deckungsfähigkeit	51
5.2	Übertragbarkeit	52
5.3	über/außerplanmäßige Ausgaben	52
6	Analyse der Vermögenslage	53
6.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	53
6.2	Finanzergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	53
6.3	Liquidität 2. Grades	54
6.4	Anlagendeckungsgrad	54
6.5	Steuerquote	56
6.6	Kennzahlenvergleich	56
7	Zusammenfassung	57
8	Prüfungsergebnis	58

1. Vorbemerkungen

1.1 rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Gemeindegewirtschaft ergeben sich aus dem Kommunal selbstverwaltungsgesetz, dritter Teil: Gemeindegewirtschaft, §§ 82 bis 126 a. Das KSVG enthält u. a. Vorschriften über allgemeine Haushaltsgrundsätze, für die Finanzmittelbeschaffung, die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung, die vorläufige Haushaltsführung, die Finanzplanung, die Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, die Gemeindekasse und insbesondere auch für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Prüfung und Feststellung.

Neben den grundsätzlichen Regelungen des KSVG enthält die Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Kommunen.

Durch Gesetz Nr. 1897 v. 13.07.2016 zur Fortentwicklung kommunalhaushaltrechtlicher Vorschriften wurden die Vorschriften die Haushaltswirtschaft im KSVG geändert. Insbesondere wird nicht mehr auf die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verwiesen. Hintergrund hierfür ist, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften in KSVG und Kommunalhaushaltsordnung detaillierte Vorschriften für die Haushaltswirtschaft enthalten, die keiner Ergänzung durch handelsrechtliche Vorschriften bedürfen. Die geänderten Vorschriften im KSVG sind am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten und sind deshalb seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 bereits anzuwenden.

Bei der Ausführung aller haushalts- und kassenrechtlicher Vorgänge ist die Gemeinde an die vorgenannten Rechtsvorschriften gebunden und hat diese entsprechend zu beachten.

1.2 Prüfungsauftrag

§ 121 Abs.1 KSVG nennt als erste Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes die Prüfung des Jahresabschlusses. Da der Rat der Stadt Homburg die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an den Saarpfalz-Kreis übertragen hat, tritt an Stelle des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisstadt Homburg das Prüfungsamt des

Saarpfalz-Kreises. Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen, das ihn dann nach den Grundlagen des § 122 KSVG zu prüfen und einen Prüfbericht zu verfassen hat, der wiederum dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Der Bürgermeister hat dann den geprüften Jahresabschluss, einschließlich Prüfbericht, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur endgültigen Prüfung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 17.05.2019 hat der Oberbürgermeister der Stadt Homburg den Landrat des Saarpfalz-Kreis um Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gebeten. Eine vorläufige Ausfertigung der Schlussbilanz, der Ergebnis und der Finanzrechnung waren beigelegt. Alle weiteren Bestandteile des Jahresabschlusses wurden während der Prüfung fertiggestellt. Notwendige Berichtigungen wurden im Laufe der Prüfung vorgenommen.

1.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der 07.11.2019 vorgelegte Jahresabschluss 2014 mit seinem Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen. Dieser Jahresabschluss enthält alle im Laufe der Prüfung geforderten und im Rahmen des Haushaltsprogrammes möglichen Berichtigungen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Kreisstadt Homburg. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und seiner Anlagen abzugeben.

Entsprechend wurden die Buchführung, der Jahresabschluss sowie die Anlagen dahingehend geprüft, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Das Gemeindehaushaltsrecht enthält keine speziellen Bestimmungen darüber, wie die Prüfung zu erfolgen hat. Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der §§ 316 ff HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung beachtet. Danach war die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreisstadt Homburg wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Prüfung hat demnach nicht zum Ziel, unwesentliche Fehler festzustellen.

Hinreichende Sicherheit bedeutet auch nicht absolute Sicherheit, die bei der Abschlussprüfung nicht zu erreichen ist. Auch bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung der Prüfung besteht ein unvermeidbares Restrisiko, dass falsche Aussagen nicht erkannt werden.

Gem. § 122 KSVG war zu prüfen:

- ob beim Jahresabschluss die gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsvorschriften beachtet wurden,
- ob der Haushaltsplan eingehalten wurde,

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zum Gegenstand der Abschlussprüfung als sich aus diesen Vorschriften Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt.

Die für die Prüfung notwendigen Nachweise und Auskünfte wurden von den zuständigen Mitarbeitern erteilt.

Eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung liegt vor.

1.4 Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung am 25.03.2019 beraten und geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss sprach die Empfehlung an den Stadtrat aus, den Jahresabschluss festzustellen und dem Oberbürgermeister die Entlastung zu erteilen. Der Stadtrat folgte in seiner Sitzung vom 11.04.2019 den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.04.2019 im Wochenspiegel. Gleichzeitig wurde auch auf die Zeiten der Auslegung der Jahresrechnung bei der Stadtverwaltung hingewiesen. Die Jahresrechnung einschließlich Prüfbericht lag in der Zeit vom 25.04.2019 bis 06.05.2019 öffentlich im Verwaltungsgebäude der Kreisstadt Homburg zur Einsichtnahme aus.

2. Korrektur der Eröffnungsbilanz

§ 54 KommHVO sieht die Korrektur der Eröffnungsbilanz vor, wenn Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden zu Unrecht nicht oder mit einem zu niedrigen oder zu hohen Wert angesetzt wurden. In diesem Fall ist der Wertansatz nachzuholen oder zu be-

richtigen. Die Berichtigung ist durch erfolgsneutrale Korrektur der allgemeinen Rücklage vorzunehmen, d. h. außerhalb der Ergebnisrechnung.

Im Jahr 2014 wurden Berichtigungen der Eröffnungsbilanz wie folgt vorgenommen:

Nacherfassung bewegliche Vermögensgegenstände der Feuerwehr 2008 und 2009:	26.042,44 €
Nacherfassung Grundstück Fruchthallstr. 3 / La Baule Platz:	110.450,00 €
<u>Nacherfassung Grundstück Bliesweg:</u>	<u>8.561,00 €</u>
	145.053,44 €

Die Gegenbuchung erfolgte direkt im Konto Eigenkapital.

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz geforderte Inventur im Bereich der Feuerwehr wurde vorgenommen und die allgemeine Rücklage wurde dementsprechend berücksichtigt (s. o.).

3. Haushaltsplanung

3.1 Allgemeines

Nach den Vorschriften des § 82 KSVG hat jede Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Grundlage für die gemeindliche Haushaltswirtschaft ist der Haushaltsplan (§ 85 KSVG), der die im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Einzahlungen sowie die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und Auszahlungen enthält. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung, deren Inhalte in § 84 KSVG festgeschrieben sind und die vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden. § 86 KSVG enthält die entsprechenden Vorschriften für den Erlass der Haushaltssatzung.

Der Ergebnishaushalt steht – mit den Erträgen und Aufwendungen – im Zentrum der Haushaltsplanung. Er erfasst den vollständigen Ressourcenverbrauch, d. h. Erträge und Aufwendungen müssen unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung nach der wirtschaftlichen Verursachung im Haushaltsjahr veranschlagt werden.

Zentrale Aufgabe des Finanzhaushaltes ist es, die investiven Auszahlungen darzustellen.

Darüber hinaus enthält er die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

3.2 Haushaltssatzung 2014

Am 13.12.2012 wurde vom Stadtrat ein Doppel-Haushalt für die Jahre 2013 und 2014 beschlossen. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 KSVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) bezüglich Gesamtbedarf der Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Verringerung der allgemeinen Rücklage wurde am 07.03.2013 erteilt. Am 12.12.2013 wurde vom Stadtrat eine Nachtragssatzung für 2013 und 2014 beschlossen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 16.12.2013.

Eine zweite Nachtragssatzung für 2014 wurde vom Stadtrat am 09.10.2014 verabschiedet und am 01.12.2014 genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen und die Verringerung der allgemeinen Rücklage wurden, wie in der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung dargestellt, genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthält unter Berücksichtigung der beiden Nachtragssatzungen folgende Festsetzungen:

Haushaltssatzung	Haushaltssatzung 2014	1. Nachtrag	2. Nachtrag
Ergebnishaushalt			
Gesamtbetrag Erträge	79.426.335	79.362.635	62.959.783
Gesamtbetrag Aufwendungen	85.621.756	85.488.926	85.657.840
Saldo	-6.195.421	-6.126.291	-22.698.057
Finanzhaushalt			
Einz. aus Investitionstät.	2.856.100	3.001.100	3.493.829
Ausz. aus Investitionstät.	6.477.020	8.301.020	9.456.720
Saldo	-3.620.920	-5.299.920	-5.962.891
Einz. aus Finanzierungstät.	3.620.920	5.299.920	5.962.891
Ausz. aus Finanzierungstät.	2.037.000	2.037.000	2.037.000
Saldo	1.583.920	3.262.920	3.925.891
Gesamtbedarf Kredite			
f. Investitionen	3.620.920	5.299.920	5.962.891
Verpflichtungsermächtigungen	0	0	55.500

Höchstbetrag Kredite zur Liquiditätssicherung	80.000.000	80.000.000	100.000.000
Verringerung der allg. Rücklage	-6.195.421	6.126.291	22.698.057
Hebesatz Grundsteuer A	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.
Hebesatz Grundsteuer B	380 v. H.	380 v. H.	380 v. H.
Hebesatz Gewerbesteuer	388 v. H.	388 v. H.	388 v. H.

Weiterhin wurde festgesetzt, dass der vom Stadtrat am 13.12.2012 beschlossene Stellenplan Gültigkeit hat.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten jeweils im Wochenspiegel 28.03.2013, 17.12.2013 und am 10.12.2014.

Der Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltspläne lagen in der Zeit vom 18.04.2013 bis 26.03.2013, 02.01.2014 bis 13.01.2014 bzw. 11.12.2014 bis 22.12.2014 im Rathaus öffentlich aus.

3.3 Ergebnishaushalt und Teilergebnishaushalte

Der Ergebnishaushalt und die Teilergebnishaushalte wurden entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 KommHVO aufgestellt.

3.4 Finanzhaushalt und Teilfinanzhaushalte

Der Finanzhaushalt und die Teilfinanzhaushalte wurden entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 KommHVO aufzustellen. Die Vorschriften wurden eingehalten.

Der Aufbau der Teilfinanzhaushalte ist in § 4 Abs. 5 KommHVO geregelt und berücksichtigt nur die investiven Ein- und Auszahlungen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Haushaltssatzung enthält die erforderlichen Festsetzungen.

Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung, wie sie in § 11 KommHVO vorgeschrieben sind, wurden nicht festgelegt.

Die Haushaltssatzung konnte zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten, da es sich um einen Doppelhaushalt handelt und die Genehmigung bereits im März 2013 erfolgte. Die erforderlichen Genehmigungen lagen vor. Haushaltssatzung, Gesamtergebnis- und Gesamt-

finanzhaushalt sowie die Teilhaushalte enthalten die vorgeschriebenen Angaben.
Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung wurden wie vorgeschrieben durchgeführt.

4 Jahresabschluss

4.1 Allgemeines

Nach § 99 Abs. 1 KSVG hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss ist gem. § 99 Abs. 4 KSVG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Stadtrat hat das Ergebnis des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen und auch über die Verwendung des Jahresüberschusses zu entscheiden bzw. den Jahresfehlbetrag festzustellen (§ 101 Abs. 2 KSVG). Vorher findet die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss statt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Stadtrat mit dem Jahresabschluss vorzulegen (§ 101 Abs. 1 KSVG).

Gem. § 99 Abs. 2 KSVG besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Vermögensrechnung
4. dem Anhang.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen (§ 99 Abs. 3 KSVG):

1. der Rechenschaftsbericht
2. die Anlagenübersicht
3. die Forderungsübersicht
4. die Verbindlichkeitenübersicht.

Ergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss entspricht, was seine Bestandteile und Anlagen betrifft, den gesetzlichen Vorgaben.

Der nach Durchführung aller Prüfungen berichtigte Abschluss wurde am 07.11.2019 an das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises weitergeleitet.

Das folgende Schema zeigt die Zusammenhänge zwischen Finanzrechnung, Ergebnisrechnung und Bilanz:

Finanzrechnung 2014	Bilanz zum 31.12.2014		Ergebnisrechnung 2014
Einzahlung ./.	Anlage- Vermögen	<u>Eigenkapital</u> EK zum 01.01.14 + Ergebnis	Erträge ./.
Auszahlungen	<u>Liquide Mittel</u> LM zum 01.01.14 + Netto-Zufluss /	Fremdkapital	Aufwendungen
Nettozufluss / Nettoabfluss	Netto-Abfluss		Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

4.2 Ergebnisrechnung

4.2.1 Allgemeines

Die Ergebnisrechnung stellt das Gegenstück zum Ergebnishaushalt dar und enthält dementsprechend die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen nach der gleichen Gliederung wie der Ergebnishaushalt. Das Jahresergebnis wird durch die Gegenüberstellung der Gesamterträge und der Gesamtaufwendungen ermittelt. Den Ist-Ergebnissen des laufenden Haushaltsjahres sind die fortgeschriebenen Haushaltsansätze sowie die Vorjahresergebnisse voranzustellen. Durch einen Pan- / Ist-Vergleich (Vergleich fortgeschriebener Haushaltsansatz und Ergebnis) wird die Einhaltung des Haushaltsplanes nachgewiesen.

Die fortgeschriebenen Planansätze setzen sich wie folgt zusammen:

- ursprünglicher Planansatz
- + Nachträge aus Nachtragssatzungen
- + Ermächtigungen aus dem Vorjahr
- + Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Ergebnisrechnung für 2014 wird in der folgenden Aufstellung dargestellt:

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2013	Fortgeschriebener Ansatz 2014	Ist-Ergebnis 2014	Vergleich Ansatz / Ist 2014	Vergleich Ist 2013 Ist 2014
			€	€	€	€	€
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	51.499.319,24	48.691.432,00	47.326.232,17	- 1.365.199,83	- 4.173.087,07
2.	+	Zuwendungen und allegemeine Umlagen	2.609.359,09	4.186.266,00	5.193.112,88	1.006.846,88	2.583.753,79
3.	+	sonstige Transfererträge	-	63.100,00	58.608,71	- 4.491,29	58.608,71
4.	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.214.711,52	2.089.700,00	2.163.798,81	74.098,81	- 50.912,71
5.	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	2.456.407,90	2.381.465,00	2.520.085,05	138.620,05	63.677,15
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.566.949,73	1.357.650,00	2.566.057,91	1.208.407,91	999.108,18
7.	+	sonstige ordentliche Erträge	6.311.945,47	3.291.520,00	4.799.595,92	1.508.075,92	- 1.512.349,55
8.	+	aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-	-
9.	+ / -	Bestandsveränderungen	-	-	-	-	-
10.	=	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.658.692,95	62.061.133,00	64.627.491,45	2.566.358,45	- 2.031.201,50
11.	-	Personalaufwendungen	22.327.325,69	23.009.284,00	23.186.520,47	177.236,47	859.194,78
12.	-	Versorgungsaufwendungen	2.331.038,26	1.054.800,00	1.927.466,54	872.666,54	- 403.571,72
13.	-	Aufwendungen f. Sach- und Dienstl.	13.175.401,88	16.611.230,00	14.073.613,51	- 2.537.616,49	898.211,63
14.	-	bilanzielle Abschreibungen	9.035.300,35	8.367.210,00	9.229.260,58	862.050,58	193.960,23
15.	-	Zulagen, Umlagen u. sonstige Transfer- aufwendungen	35.530.430,17	32.830.725,00	33.187.458,05	356.733,05	- 2.342.972,12
16.	-	soziale Sicherung	5.676,00	69.000,00	67.469,93	- 1.530,07	61.793,93
17.	-	sonstige ordentliche Aufwendungen	5.275.137,28	3.437.388,00	3.769.464,78	332.076,78	- 1.505.672,50

18.	=	Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.680.309,63	85.379.637,00	85.441.253,86	61.616,86	- 2.239.055,77
19.	=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 21.021.616,68	- 23.318.504,00	- 20.813.762,41	2.504.741,59	207.854,27
20.	+	Finanzerträge	363.089,47	961.650,00	471.104,07	- 490.545,93	108.014,60
21.	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.581.816,81	2.870.500,00	2.494.597,99	- 375.902,01	- 87.218,82
22.	=	Finanzergebnis	- 2.218.727,34	- 1.908.850,00	- 2.023.493,92	- 114.643,92	195.233,42
							-
23.	=	ordentliches Jahresergebnis	- 23.240.344,02	- 25.227.354,00	- 22.837.256,33	2.390.097,67	403.087,69
24.	+	außerordentlich Erträge	-	-	-	-	-
25.	-	außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-	-
26.	=	außerordentliches Ergebnis	-	-	-	-	-
27.	=	Jahresergebnis	- 23.240.344,02	- 25.227.354,00	- 22.837.256,33	2.390.097,67	403.087,69

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Gesamtergebnis von -22.837.256,33 € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz bedeutet dies eine Verbesserung von 2.390.097,67 €, gegenüber dem Jahresergebnis von 2013 ein Plus von 403.087,69 €.

Gem. § 82 Abs. 3 KSVG muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen überschreitet. Er gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

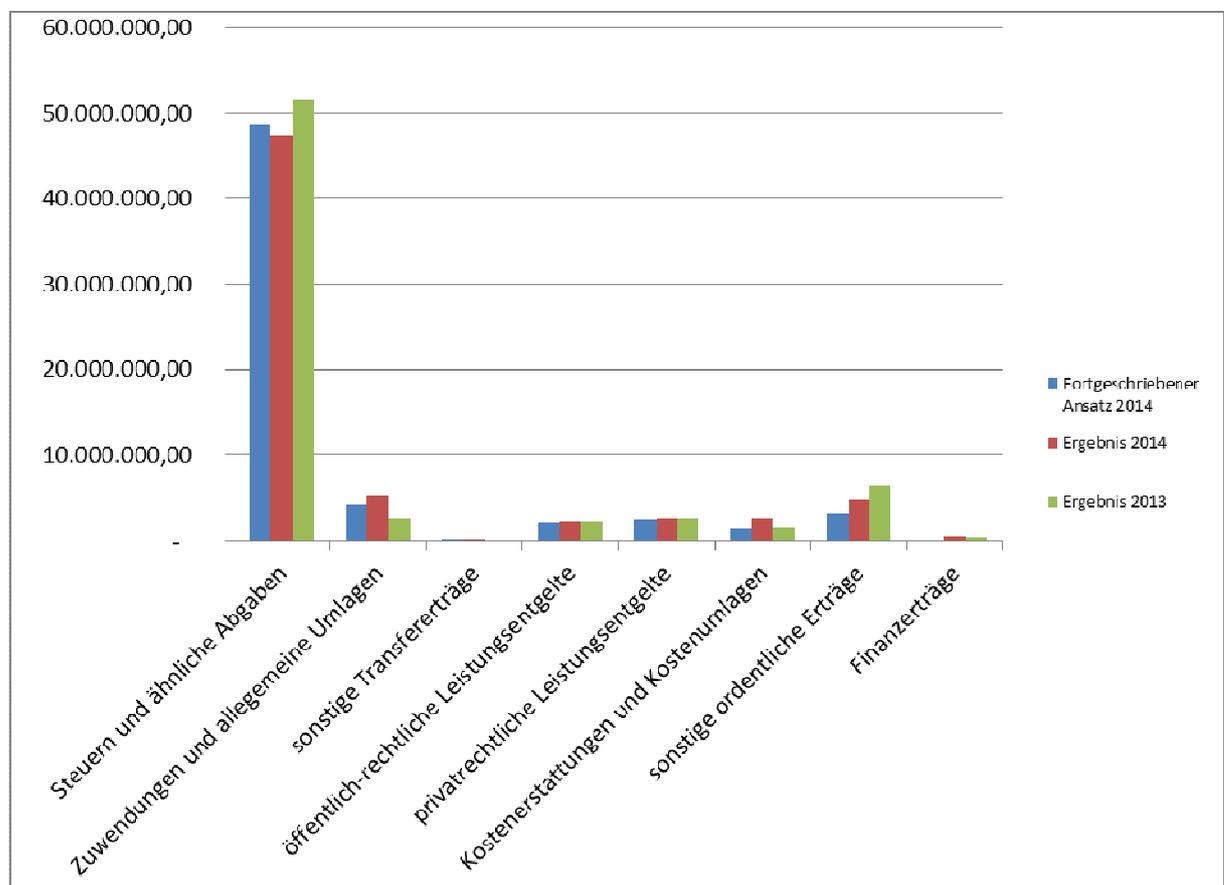
Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz mit 18.658.947,32 € festgestellt. Sie reichte schon nicht aus, um den Fehlbetrag 2010 zu decken. Zur Deckung des Fehlbetrages 2014 muss deshalb die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden. Die Ergebnisrechnung ist somit nicht ausgeglichen.

Der Jahresfehlbetrag wurde richtig in die Schlussbilanz übertragen

4.2.2 Erträge in der Ergebnisrechnung

Diagramm 1:

Erträge der Ergebnisrechnung im Vergleich zu den Planansätzen und den Ergebnissen des Vorjahres:



Die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 2.566.358,45 € erhöht, die Finanzerträge um 490.545,93 € verringert.

Anmerkungen zu den einzelnen Zeilen der Ergebnisrechnung:

Steuern und ähnliche Abgaben:

Hier sind enthalten: die städtischen Steuern, Anteile an Einkommenssteuer und Umsatzsteuer, die Abgaben der Spielbank und die Sonderschlüsselzuweisung. Der Rückgang des Ertrages aus Steuern und ähnlichen Abgaben gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres resultiert vor allem aus einem Rückgang der Gewerbesteuer um ca. 5,8 Mio. €.

wesentliche Erträge:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
401200	Grundsteuer B	6.538.015,07	6.650.000,00	- 111.984,93	52.953,72
401300	Gewerbesteuer	18.074.198,24	20.000.000,00	- 1.925.801,76	- 5.790.784,52
402100	Anteil EKSt.	15.195.844,41	15.000.000,00	195.844,41	826.762,33
402200	Anteil Ust.	4.227.664,56	4.250.000,00	- 22.335,44	130.449,58
403100	Anteil Vergnügungsst.	1.021.325,60	460.000,00	561.325,60	588.814,02
403200	Hundesteuer	137.396,39	126.000,00	11.396,39	7.907,03
411102	Sonderschlüsselzuw.	1.995.432,00	1.995.432,00	-	38.880,00

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Hier werden Zuwendungen für laufende Zwecke und Bedarfszuweisungen, Schlüsselzuweisungen und die Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen erfasst.

Die große Abweichung bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gegenüber 2012 ist begründet im Rückgang der Schlüsselzuweisungen B und C um ca. 6,7 Mio. €.

wesentliche Erträge

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
411101	Schlüsselzuweisung B und C	3.087.276,00	3.087.276,00	-	1.661.260,00

414100	Zuweisungen v. Land	1.267.516,35	70.050,00		1.197.466,35	1.029.301,23
416001	Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen	742.391,10	863.630,00	-	121.238,90	3.472,70

sonstige Transfererträge

Aufgrund der Flüchtlingskrise fielen bei der Stadtverwaltung Unterkunftskosten für Flüchtlinge an, die vom Sozialamt des Saarpfalz-Kreises bzw. vom Job Center zu erstatten waren.

wesentliche Erträge:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013	
421300	Leistungen v. Sozialleistungsträgern	57.382,70		-	57.382,70	57.382,70

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Erträge, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erhoben werden, fließen hier ein. Wesentliche Erträge sind Verwaltungsgebühren (Erträge Ordnungsamt, Einwohnermeldeangelegenheiten, Standesamt, Bauaufsichtsgebühren) Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren, Benutzungsgebühren für das Industriegleis), sonstige Nutzungsentgelte (Feuerwehreinsätze, Friedhofsgebühren, Marktstandgebühren, Kirmesgebühren) und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen.

wesentliche Erträge:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
431101	Verwaltungsgebühren	693.269,04	776.000,00	-82.730,96	-63.599,61
432102	Benutzungsgebühren	305.063,46	358.400,00	-53.336,54	-53.043,38
432103	sonstige Nutzungsentg.	672.994,83	797.200,00	-124.205,17	-48.721,65
437000	Auflösung von Sonderp. für Beiträge	356.537,12	0,00	356.537,12	18.867,38

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Hier finden sich Erträge wieder, die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen erhoben werden, z. B. Mieten, Pachten. Erträge aus sonstigen Leistungen beinhalten vor allem die Entgelte für die Übernahme von abfallwirtschaftlichen Leistungen für den EVS in Höhe von ca. 925.000 € (725.000 €f. Durchführung der Müllabfuhr, 200.000 € Betriebskosten Wertstoffzentrum), sowie Erträge aus Geschäftsbesorgung von 930.000 €.

wesentliche Erträge:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2012/3
441203	Mieten und Pachten	357.160,89	279.450,00	77.710,89	- 49.347,30
441601	Erträge Eintrittsgeld	70.747,42	44.000,00	26.747,42	- 20.438,19
441901	aus sonst. Leistungen	1.936.382,31	1.949.285,00	- 12.902,69	136.516,47

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Hier werden unter anderem die Verwaltungskostenerstattungen von Abwasser, Erstattungen vom EVS für Standplatzreinigung und als Unterstützungsleistung für abfallwirtschaftliche Maßnahmen, Personalkostenerstattungen von Kreis und Land verbucht sowie Erstattungen von Leistungen des Baubetriebshofes von HPS und Kultur GmbH.

wesentliche Erträge:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
442101	Kostenerst. Land	785.378,22	58.790,00	726.588,22	
442201	Kostenerst. Kreis	251.243,98	172.000,00	79.243,98	141.535,97
442301	Kostenerst. EVS	160.382,76	105.000,00	55.382,76	- 21.363,22
442501	Kostenerstattung SWH	400.467,69	-	400.467,69	376.876,60
442505	Kostenerst. Abwasser	812.451,71	864.500,00	- 52.048,29	20.253,43
442800	Erträge v. übrigen Ber.	76.547,01	58.790,00	17.757,01	- 9.596,96

Sonstige ordentliche Erträge

Es werden u.a. verbucht Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (wenn über Buchpreis), Bußgelder, Zwangsgelder, Säumniszuschläge, Mahngebühren, Konzessionsabgaben, Erträge aus Forderungswertberichtigungen. Hier schlagen die Konzessionsabgaben der Stadtwerke mit 2.759.725,23 € an höchsten zu Buche.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen haben sich ergeben durch Verringerung der Rückstellungen für die Sanierung der alten Feuerwache in Höhe von 840.000 €, sowie der Verringerung der Rückstellungen für Altersteilzeit von 47.307,00 € und der sonstigen Rückstellung von 49.532,48 €.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger haben sich erhöht. Es sind deshalb keine Erträge erstanden.

Die Auflösung von Wertberichtigungen aus Forderungen führte zu einem Ertrag in Höhe von ca. 50.000 €.

wesentliche Erträge:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
451100	Gewinne aus Veräußerung v. VG d. Sachanlageverm.)	116.335,23	-	116.335,23	178.959,24
452101	Verwarngelder	312.925,39	154.500,00	158.425,39	75.852,29
				-	-
452501	Konzessionsabg. Fernw.	226.273,72	190.000,00	36.273,72	35.301,74
452502	Konzessionsabg. Erdgas	243.610,71	245.000,00	1.389,29	-
452503	Konzessionsabgabe Strom	1.746.521,36	1.950.000,00	203.478,64	44.102,08
452504	Konzessionsabg. Trinkw.	543.319,44	555.000,00	11.680,56	-
452905	Erträge BGA Finanzamt	200.160,05	-	200.160,05	
456100	Auflösung v. Wertbericht., Sonderposten u. Rückst.	934.922,48	-	934.922,48	754.922,48
456110	Auflösung v. Wertbericht. auf Forderungen	48.750,40	-	48.750,40	2.319.829,82
456120	Auflösung sonst. Sopus	22.371,38	-	22.371,38	3.655,73
459000	sonstige Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	131.498,96	13.700,00	117.798,96	131.498,96

Finanzerträge

Es handelt sich hier weitgehend um Zinserträge.

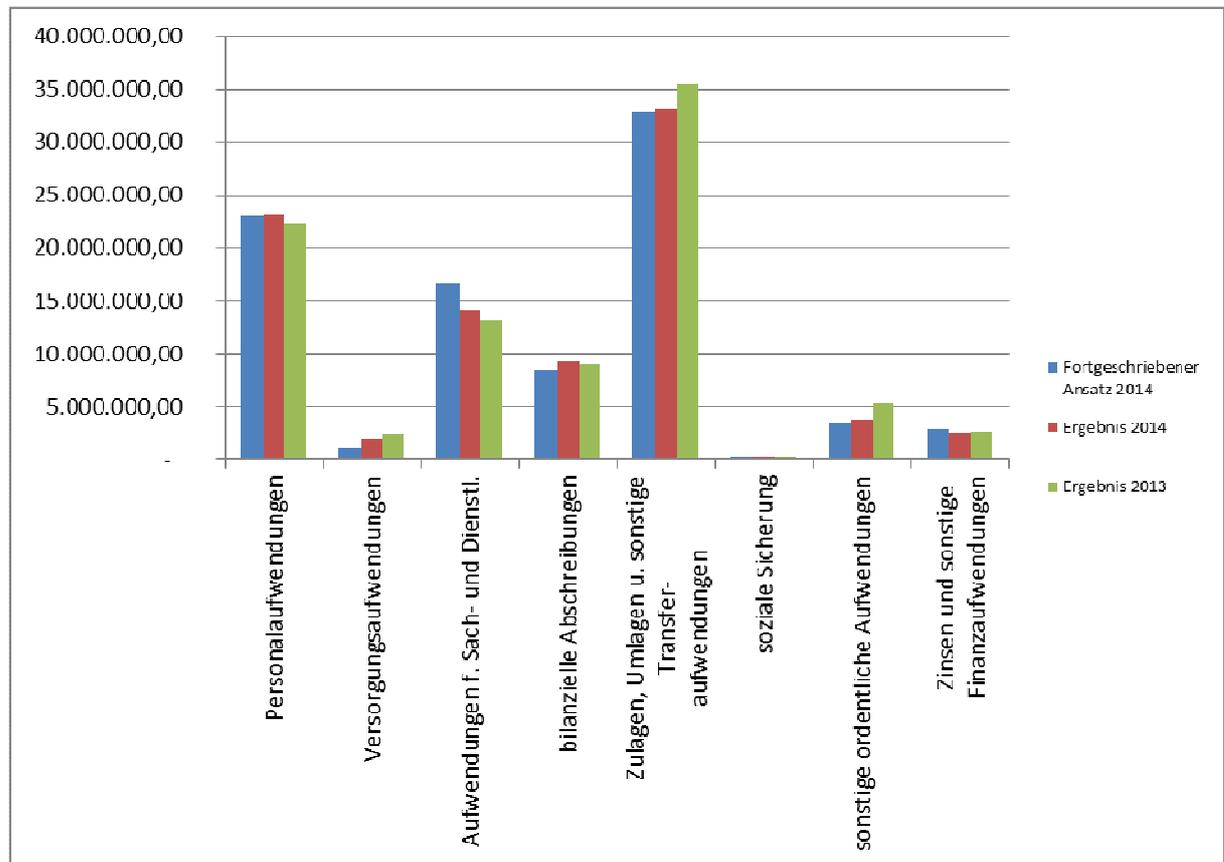
wesentliche Erträge:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
471512	Zinsen Ausleihung an HPS	125.353,86	125.500,00	146,14 -	26.386,14
	Zinsen Ausleihung Homb.				
471516	Kulturgesellschaft	19.500,00	-	- 19.500,00	-
473001	Vollverzinsung Gewerbest.	312.696,50	800.000,00	487.303,50	130.414,03

4.2.3 Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Diagramm 2:

Aufwendungen der Ergebnisrechnung im Vergleich zu den Planansätzen



Die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit haben sich gegenüber dem Ergebnisplan um 61.616,86 € erhöht, die Finanzaufwendungen haben sich um 375.902,01 € verringert.

Anmerkungen zu einzelnen Zeilen der Ergebnisrechnung:

Personalaufwendungen

Es handelt sich um den zweitgrößten Aufwandsposten.

Die Aufwendungen hielten sich in etwa im gleichen Rahmen wie 2013.

wesentlichen Aufwendungen:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
501101	Stadtrat	115.110,77	118.000,00	- 2.889,23	705,41
501103	Ortsvorsteher	104.843,45	100.000,00	4.843,45	10.981,25
501104	ehrenamtl. Tätige	90.585,61	80.500,00	10.085,61	14.397,55
502100	Bezüge Beamte	3.308.507,80	3.388.665,00	- 80.157,20	109.657,88
502200	Lohn tarifl. Besch.	13.956.576,44	13.629.002,00	327.574,44	748.414,56
	Beitr. Versorgungsk.				
503101	Beamte	1.268.376,63	1.322.008,00	- 53.631,37	65.697,59
	Beitr. Versorgungsk.				
503201	Besch.	1.210.863,02	1.257.572,00	- 46.708,98	- 8.779,68
	Soz.Vers. Beschäftig-				
504200	te	2.765.535,24	2.781.402,00	- 15.866,76	149.777,64

Versorgungsaufwendungen

Hier finden sich die Beiträge zur RZVK und zur Beihilfeumlagegemeinschaft für Versorgungsempfänger wieder, außerdem die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen. Der Rückstellungsbetrag zum Ende des Jahres 2013 zu den Pensionsrückstellungen wird von der RZVK mitgeteilt. Die Beihilferückstellungen errechnen sich prozentual zu diesem Betrag der Prozentsatz wird jeweils für 5 Jahre von der RTVK festgesetzt. Ab dem Jahr 2013 beträgt er 14,6 %.

wesentliche Aufwendungen:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
	Beitr. an Vers.kassen				
511102	Versorgungsenpf.	723.114,92	709.900,00	13.214,92	13.167,25
514100	BUG Beih. Vers.empf.	298.630,00	293.600,00	5.030,00	20.970,00
	Zuführung zu Pensions-				
	rückstellungen Vers.				
515100	Empf.	905.721,62	-	905.721,62	- 437.708,97

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Größte Aufwandsfaktoren sind die Unterhaltung und Bewirtschaftung aller Grundstücke und baulichen Anlagen sowie des Infrastrukturvermögens in der Stadt Homburg. Der Abriss der Alten Feuerwache und der Stadtwerke im Jahr 2014 schlug mit 835.000 € zu Buche.

wesentliche Aufwendungen:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
521109	Streumaterial Winter und Sommer	116.919,30	222.800,00	- 105.880,70	- 58.336,64
521121	Ausweise und Pässe	145.073,02	185.000,00	- 39.926,98	14.146,17
522101	Energie, Wasser, Abwasser	2.372.418,30	2.290.370,00	82.048,30	- 400.623,61
523101	Unterhaltung der Grundst. und baulichen Anlagen,	1.881.581,52	3.489.302,16	- 1.607.720,64	171.434,73
523102	Unterhaltung unbeb. Grundstücke	49.338,61	61.394,18	- 12.055,57	- 344.872,68
523109	Abriss von Gebäuden	913.723,60	466.499,25	447.224,35	453.609,69
523111	Unterhaltung der Grundst. und baulichen Anlagen, Prod.	1.501.847,58	1.550.628,47	- 48.780,89	843.917,32
523112	Unterhaltung Grünanlagen	303.872,91	617.500,00		
523205	Infrastrukturvermögen	1.657.679,23	1.760.488,66	- 102.809,43	211.164,91
523301	Bewirtsch. Grdst. u. baul. Anlagen	843.736,18	2.079.860,00	- 1.236.123,82	43.246,90
523401	Fahrzeuge-Haltung	370.836,00	353.518,88	17.317,12	6.067,85
523402	Kraftstoffe u. Betriebstankstelle	317.668,35	355.022,38	- 37.354,03	- 41.025,74
523601	Betriebs- u. Geschäftsausst.	326.517,14		326.517,14	326.517,14
525201	Erst. an Gem. u. Gemverb.	102.882,92	13.500,00	89.382,92	102.882,92
525505	Erstattungen an Abwasser	1.547.304,51	1.563.000,00	- 15.695,49	5.434,78
525701	Erstattung an priv. Untern.	183.600,00	211.600,00	- 28.000,00	
529101	Schülerbeförderung	359.551,17	480.000,00	- 120.448,83	1.629,73
529903	Märkte u. Veranstaltungen	236.481,56	156.921,24	79.560,32	90.843,89

Bilanzielle Abschreibungen

Es handelt sich hier um Aufwendungen, denen keine Auszahlungen gegenüber stehen. Die Abschreibungen beschreiben den Werteverlust des Anlagevermögens im Jahr 2014.

wesentliche Aufwendungen:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
572123	immater. Vermögen	55.407,21	24.300,00	31.107,21	8.111,42
572125	Baukostenzuschüsse	550.134,08	508.200,00	41.934,08	1.384,93
574147	bebaute Grundstücke	1.758.308,93	1.541.990,00	216.318,93	59.034,25
575125	Infrastrukturvermögen	5.679.903,17	5.473.460,00	206.443,17	38.344,15
578102	geringwertige Güter	226.602,06	63.910,00	162.692,06	51.452,23
578205	Fahrzeuge, Maschinen..	944.297,85	709.590,00	234.707,85	35.491,93

Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Hier werde Zuwendungen und allgemeine Umlagen und Transferaufwendungen verbucht.

Die Kreisumlage hat sich 2014 um 2,3 Mio. € verringert.

Die Finanzausgleichsumlage betrug tatsächlich 10.140 €, es wurde aber noch eine Überzahlung für das Jahr 2013 gebucht.

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
531101	Finanzausgleichsumlage	192,00	10.140,00	- 9.948,00	- 273.840,00
531502	Weiterleitung v. Zusch.	906.071,98	-	906.071,98	
531601	Römermuseum	511.000,00	511.000,00	-	-
531604	Zuschuss Musikschule	655.418,28	753.000,00	- 97.581,72	22.457,53
531605	Zuschuss Kulturges.	600.000,00	600.890,00	- 890,00	340.490,98
531830	Zuweisungen Kinder- u. Jugendprojekte	286.771,87	321.724,00	- 34.952,13	- 14.798,54
531840	nicht aktivierb. Baukostenzuschuss	265.830,03	234.000,00	31.830,03	127.849,32
531867	Wohnbauförderung	182.804,82	233.110,00	- 50.305,18	8.148,57
531873	Zuschüsse f. Kitas	1.574.784,47	1.425.000,00	149.784,47	142.767,43
533101	Gewerbesteuerumlage	3.142.253,79	3.560.000,00	- 417.746,21	- 1.214.791,92

Soziale Sicherung

Im Jahr 2014 vielen hier Unterkunftskosten für Flüchtlinge in Höhe von 67.469,93 € an, die von der Kreisstadt Homburg vorfinanziert werden mussten. Es bestand ein Ersatzanspruch gegenüber dem Saarpfalz-Kreis (Sozialamt bzw. Jobcenter).

sonstige ordentliche Aufwendungen

Es werden hier Aufwendungen für Versicherungen, für EDV-Programme und –Rechte sowie für Büro- und Geschäftsmaterial erfasst aber auch Wertkorrekturen zu Forderungen, Niederschlagungen, Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen und Aufwand für Rückstellungen erfasst.

Die Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen ergeben sich vor allem aus einem Grundstückstausch mit dem Land. Die Stadt Homburg hat Grundstücke, die in der Eröffnungsbilanz als Straßengrundstücke mit Grund und Straßenaufbau bewertet waren, an das Land abgegeben. Tatsächlich waren die Grundstücke aber nicht bebaut. Durch den Grundstückstausch entstand ein Buchverlust in Höhe des bewerteten Straßenaufbaus. Weiterhin wurden Grundstücke unter dem Bodenrichtwert veräußert. Die entsprechenden Ausschuss- bzw. Stadtratsbeschlüsse lagen vor.

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
551101	Aus- u. Fortbildung, Umsch.	194.325,48	261.004,00	- 66.678,52	37.314,31
551403	Dienst u. Schutzkleidung	82.286,73	119.505,12	-	21.436,55
552401	EDV-Programme und Rechte	229.920,48	251.463,01	- 21.542,53	56.137,42
552501	Sachverständ-, Gerichts- u. ähnl. Aufwendungen	140.199,02	73.914,49	66.284,53	17.848,89
					-
553101	Büro- u. Gesch.mat. zentr. Beschaffung	103.449,21	140.780,00	- 37.330,79	14.418,40
553401	Telef. Datenübertr.kosten	108.074,64	123.200,00	-	178,65
554101	Gebäudeversicherung	120.269,12	189.750,00	- 69.480,88	917,45
554102	KFZ-Versicherungen	125.939,07	142.730,00	- 16.790,93	7.521,12
554102	Haftpflichtversicherungen	128.330,31	138.340,00	- 10.009,69	6.760,39
554107	Unfallvers.	236.910,90	252.340,00	- 15.429,10	14.561,35
554107	gesetzl. Schülerunfallvers.	77.751,16	65.000,00	12.751,16	514,80
555100	Verluste Abgang Anlageverm.	687.188,00	-	687.188,00	396.409,37
555400	unbefr. Niederschlagungen	25.960,92	-	25.960,92	2.248.926,54
					-
555410	Wertkorrekturen zu Forderungen	475.596,15	-	475.596,15	376.117,24
559306	Repräsentationen	106.953,56	90.450,00	16.503,56	20.607,04

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

die Aufwendungen haben sich aufgrund sinkender Zinsen leicht verringert.

wesentliche Aufwendungen:

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
561701	Zinszahlungen an Kreditinstitute	2.124.447,64	2.120.000,00	4.447,64	72.556,04
561702	Zinszahlung liquide Mittel	128.062,92	400.000,00	- 271.937,08	29.585,55
569101	Vollverzinsung Gewerbesteuer	180.770,13	300.000,00	- 119.229,87	98.115,37

4.3 Finanzrechnung (§ 40 KommHVO)

4.3.1 Allgemeines

Die Finanzrechnung stellt das Gegenstück zum Finanzhaushalt dar. Sie enthält die tatsächlich geleisteten Auszahlungen und eingegangenen Einzahlungen nach der gleichen Gliederung wie der Finanzhaushalt.

Sie stellt die Zahlungsströme für die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dar. Die Aufstellung erfolgt nach den Vorschriften des § 40 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 4 KommHVO. Die Finanzrechnung gibt somit einen Überblick über die Liquiditätslage einer Gemeinde.

Was den Plan-Ist-Vergleich betrifft, gelten die gleichen Aussagen, wie für die Ergebnisrechnung.

Die Finanzrechnung für 2014 wird in der folgenden Aufstellung dargestellt:

			Ergebnis 2013	Fortgeschriebener Ansatz 2014	Ist-Ergebnis 2014	Vergleich Ansatz / Ist 2014	Vergleich Ist 2013/Ist 2014
			€	€	€	€	€
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	51.710.382,74	48.691.432,00	46.723.338,41	- 1.968.093,59	- 4.987.044,33
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.631.727,89	3.175.224,00	3.929.732,57	754.508,57	1.298.004,68
3.	+	sonstige Transfereinzahlungen	1.806,92	100,00	48.422,37	48.322,37	46.615,45
4.	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.763.698,77	1.969.100,00	1.667.688,28	- 301.411,72	- 96.010,49
5.	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	2.254.059,43	2.383.905,00	2.119.705,10	- 264.199,90	- 134.354,33
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.751.999,49	1.521.756,00	580.840,59	- 940.915,41	- 1.171.158,90
7.	+	sonstige Einzahlungen	4.069.822,77	3.291.520,00	3.717.487,61	425.967,61	- 352.335,16
8.	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	383.252,51	961.650,00	282.974,25	- 678.675,75	- 100.278,26
9.	=	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.566.750,52	61.994.687,00	59.070.189,18	- 2.924.497,82	- 5.496.561,34
10.	-	Personalauszahlungen	21.473.075,92	23.009.284,00	23.140.577,52	131.293,52	1.667.501,60
11.	-	Versorgungsauszahlungen	1.587.686,45	1.054.800,00	1.023.934,52	- 30.865,48	- 563.751,93
12.	-	Auszahlungen f. Sach- und Dienstl.	13.151.918,80	14.305.890,00	15.881.941,99	1.576.051,99	2.730.023,19
13.	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.632.343,42	2.870.500,00	2.457.057,48	- 413.442,52	- 175.285,94
14.	-	Zulagen, Umlagen u. sonstige Transfer- auszahlungen	33.451.488,74	32.720.090,00	31.949.342,15	- 770.747,85	- 1.502.146,59
15.	-	soziale Sicherung	5.676,00	6.000,00	66.462,93	60.462,93	60.786,93
16.	-	sonstige Auszahlungen	2.708.872,55	3.294.254,00	2.941.907,60	- 352.346,40	233.035,05

17.	=	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.011.061,88	77.260.818,00	77.461.224,19	200.406,19	2.450.162,31
18.	=	Saldo aus Ein- u. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 10.444.311,36	- 15.266.131,00	- 18.391.035,01	- 3.124.904,01	- 7.946.723,65
19.	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	589.782,92	1.493.500,00	24.072,14	- 1.469.427,86	- 565.710,78
20.	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.523.605,73	1.117.000,00	535.401,50	- 581.598,50	- 988.204,23
21.	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-	-	-	-	-
22.	+	Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	661.025,46	817.600,00	750.831,74	- 66.768,26	89.806,28
23.	+	sonstige Investitionseinzahlungen	376.945,48	468.729,00	403.331,66	- 65.397,34	26.386,18
24.	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.151.359,59	3.896.829,00	1.713.637,04	- 2.183.191,96	- 1.437.722,55
25.	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	394.040,42	972.311,00	715.699,54	- 256.611,46	321.659,12
26.	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.143.661,31	10.642.684,00	4.755.213,93	- 5.887.470,07	1.611.552,62
27.	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	798.617,11	1.645.933,00	1.003.018,36	- 642.914,64	204.401,25
28.	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-	-	-	-	-
29.	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	547.393,16	3.235.426,00	1.065.304,03	- 2.170.121,97	517.910,87
30.	-	sonstige Investitionsauszahlungen	103.990,05	356.544,00	52.811,39	- 303.732,61	- 51.178,66
31.	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.987.702,05	16.852.898,00	7.592.047,25	- 9.260.850,75	2.604.345,20
32.	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.836.342,46	- 12.956.069,00	- 5.878.410,21	7.077.658,79	- 4.042.067,75

33.	=	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	- 12.280.653,82	- 28.222.200,00	- 24.269.445,22	3.952.754,78	- 11.988.791,40
34.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	7.005.223,43	6.523.799,00	17.176.474,05	10.652.675,05	10.171.250,62
34a.		Rückfl. v. Darlehen	-	-	-	-	-
35.	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	10.386.424,01	2.440.000,00	8.498.361,21	6.058.361,21	- 1.888.062,80
36.	=	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	- 3.381.200,58	4.083.799,00	8.678.112,84	4.594.313,84	12.059.313,42
37.		Einzahlung aus Krediten zur Liquiditätss.	657.000.000,00	17.303.135,00	681.000.000,00	663.696.865,00	
38.		Auszahlung aus Krediten zur Liquiditätss.	636.000.000,00	-	671.000.000,00	671.000.000,00	
39.	=	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	21.000.000,00	17.303.135,00	10.000.000,00	- 7.303.135,00	- 11.000.000,00
40.	=	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.618.799,42	21.386.934,00	18.678.112,84	- 2.708.821,16	1.059.313,42
41.	=	Veränderung der eignen Finanzmittel	5.338.145,60	- 6.835.266,00	- 5.591.332,38	1.243.933,62	- 10.929.477,98
42.		Veränderung der fremden Finanzmitteln	229,97	-	4.808,00	4.808,00	4.578,03
43.	+	Bestand an Finanzmittel am Anfang des Haushaltsjahres	- 4.752.597,77	-	585.777,80	585.777,80	5.338.375,57
44.		Bestand am Ende der Jahres	585.777,80	- 6.835.266,00	- 5.000.746,58	1.834.519,42	- 5.586.524,38
		Einzahlungen	731.723.333,54	89.718.450,00	758.960.300,27	669.241.850,27	27.236.966,73

	Auszahlungen	726.385.187,94	96.553.716,00	764.551.632,65	667.997.916,65	38.166.444,71
	Saldo Einzahlungen/Auszahlungen	5.338.375,57	- 6.835.266,00	- 5.591.332,38	1.243.933,62	- 10.929.477,98
	Bestand am Anfang d. Jahres			585.777,80		
	Saldo Einz./Ausz.			- 5.591.332,38		
	Veränderung fremde Finanzmittel			4.808,00		
	Bestand am Ende d. Jahres			- 5.000.746,58		
	liquide Mittel Einheitskasse Jahresende	4.826.911,30		7.149.242,91		2.322.331,61
	Verbindlichkeiten aus Einheitskasse	4.241.133,50		12.149.989,49		7.908.855,99
	liquide Mittel Stadt	585.777,80	-	- 5.000.746,58	-	- 5.586.524,38

Der Bestand an Finanzmitteln von – 5.000.746,58 € am Ende des Haushaltsjahres stimmt mit der Saldenbestätigung der Stadtkasse überein. Die eigenen Finanzmittel verringern sich um 5.591.332,38 € gegenüber dem Jahresanfangsbestand.

Der Stand an liquiden Mitteln der Einheitskasse belief sich zum Jahresende zwar auf 7.149.242,91 €. Davon sind aber 12.149.989,49 € den übrigen Mandanten zuzuordnen (Verbindlichkeiten der Einheitskasse gegenüber den übrigen Mandanten).

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen nach ihrer Art den Erträgen und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Ergebnishaushalt. Weitere Erläuterungen erübrigen sich deshalb.

Zwischen Erträgen / Aufwendungen und Einzahlungen / Auszahlungen bestehen oft erhebliche Differenzen, da das Jahr des Ertrages bzw. Aufwandes oft nicht mit dem Jahr der tatsächlichen ein- bzw. Auszahlung übereinstimmt. Größere Differenzen zum Vorjahr sind in den Zeilen 2 (Steuern und ähnliche Abgaben), 7 (sonstige Einzahlungen) und 16 (sonstige Auszahlungen) ersichtlich. Die Differenzen ließen sich bei der Durchführung von Stichproben schlüssig erklären. Beanstandungen haben sich keine ergeben.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den investiven Teil der Finanzrechnung.

4.3.2 Investive Einzahlungen

Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

In 2014 sind lediglich Zuschüsse in Höhe von 24.072,14 € eingezahlt worden.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen.

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich	Vergleich 2013
682100	Veräußerung v. Grundst. u. Gebäuden	53.888,00	-	53.888,00	88.246,87
682101	Veräußerung v. Grundst.	473.823,50	1.116.000,00	- 642.176,50	- 1.081.591,10

Es wurden Baugrundstücke und Gewerbegrundstücke verkauft. Außerdem gingen noch Zahlungen für 2013 ein.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Hier waren keine Einnahmen zu verzeichnen.

Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten

wesentliche Einzahlungen

683801 Erschließungsbeiträge 191.225,49 €

z. B. Thomas-Mann- u. Stefan-Zweig-Straße, Schlangenhöhler Weg,
Nördlich der Bernwardstraße

683802 Ausbaubeiträge 540.638,72 €
Dürer Str. und Kaiserstraße

683805 Ausgleichsbeiträge Sanierungsgebiet 18.640,25 €
Aus Forderungen von 2013

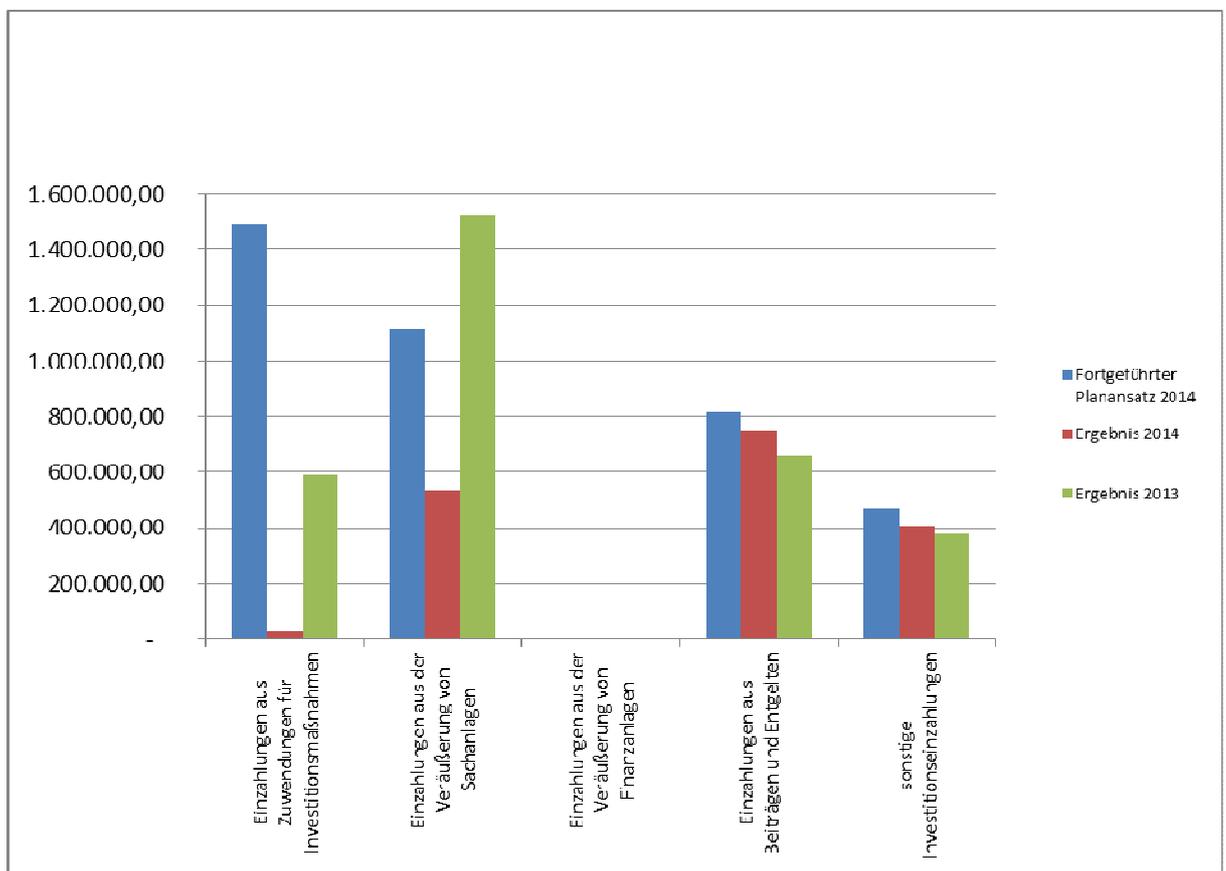
Sonstige Investitionseinzahlungen

Wesentliche Einzahlungen

684501 Darlehensrückzahlung von HPS: 403.331,66 €

Diagramm 3:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit



Die tatsächlichen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit unterschreiten den fortgeschriebenen Ansatz um ca. 2,2 Mio. €.

4.3.2 Investive Auszahlungen

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

wesentliche Auszahlungen

Grundstückskauf vom Land:	90.000 €
Berliner Straße:	30.000 €
Bexbacher Straße:	70.000 €
THW-Gelände:	135.000 €
Klärwärter Haus Beeden:	105.000 €

Auszahlung für Baumaßnahmen

wesentliche Auszahlungen

Instandsetzung Brücke Berliner Straße	370.000 €
Photovoltaikanlagen:	833.000 €
Kita Kirrberg	230.000 €
Umnutzung Schule Jägersburg:	100.000 €
Freiw. Ganztagschule Langenacker:	155.000 €

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden Auszahlungen für Fahrzeuge, Fahrzeugzubehör und sonstige beweglichen Gegenstände mit einem Nettokaufpreis von mehr als 150 € verbucht.

Es ist anzumerken, dass auch Ende 2014 keine Inventur stattgefunden hat. Gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 KommHVO sind körperliche Gegenstände durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Einer Inventur bedarf es nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens

gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (§ 30 Abs. 2 KommHVO). Auf diese Vorschrift hat sich der Oberbürgermeister im Anhang zum Jahresabschluss berufen. Ohne Inventur ist aber nicht festzustellen, ob die einmal angeschafften Gegenstände sich weiterhin im Bestand befinden. Nicht gemeldete Vermögensverluste bleiben also unberücksichtigt. Eine körperliche Bestandsaufnahme sollte deshalb in regelmäßigen Abständen erfolgen. Seit der erstmaligen Bestandsaufnahme, die teilweise auch unvollständig war, wurde bis heute keine körperliche Inventur vorgenommen. Allerdings wurde das fehlende Inventar bei der Feuerwehr nachbilanziert.

Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen

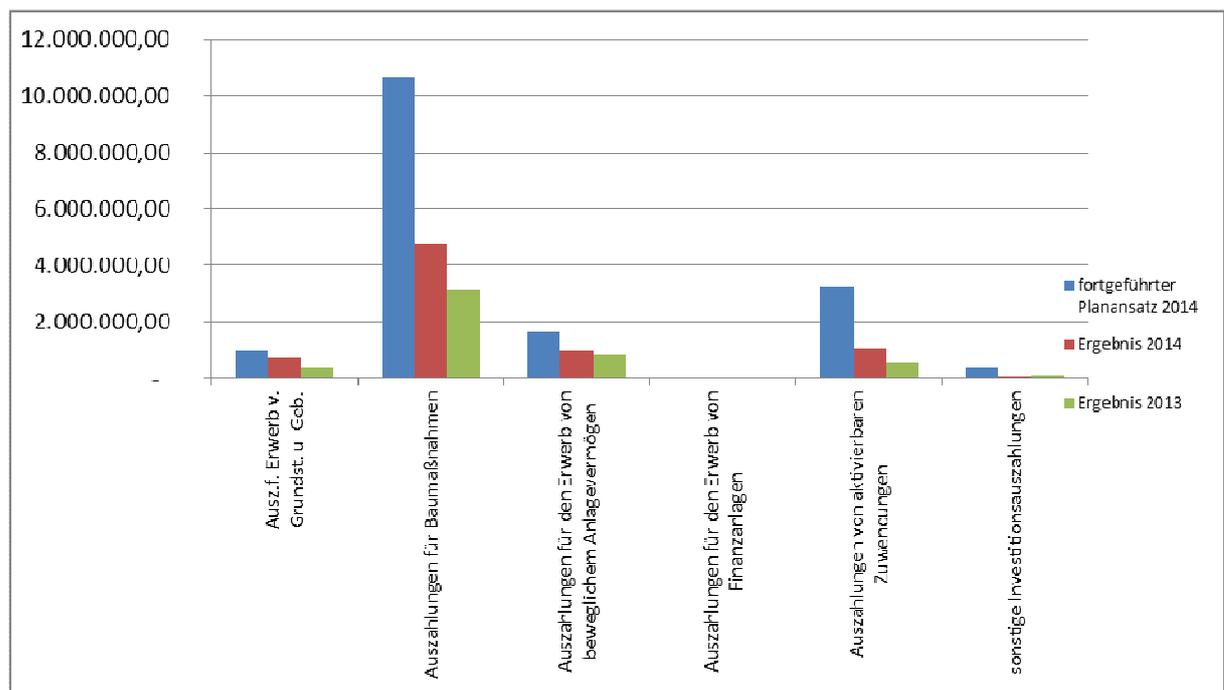
Mit 636.528,03 schlagen hier die Zuschüsse an Kindergärten zu Buche.

Sonstige Investitionsauszahlungen

Unter dieser Position sind die Ausgaben für immaterielle Vermögensgegenstände (Software) eingeflossen.

Diagramm 4:

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit



Die Auszahlungen bleiben teilweise stark hinter den fortgeschrittenen Planansätzen zurück. Die noch zur Verfügung stehenden Beträge wurden oft vollständig als Ermächtigungsübertragungen nach 2015 übertragen und verstärken dort wiederum die Ansätze. Weitere Ausführungen unter Punkt Ermächtigungsübertragungen.

4.3.4 Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten

691801 Einzahlungen aus Investitionskrediten

Es wurde ein Kredit in Höhe von 3.620.920 € neu aufgenommen. Der Betrag bleibt hinter dem geplanten und vom LAVA genehmigten Wert v. 5.962.891 €. Ein Restbetrag von 2.341.971 € steht in 2015 noch zur Verfügung.

691802 Sonderkredit für rentierliche Maßnahmen

Weiterhin wurden zwei Darlehen für rentierliche Maßnahme aufgenommen:

geplant und bewilligt in 2013	560.908 €
für 2014:	1.679.000 €

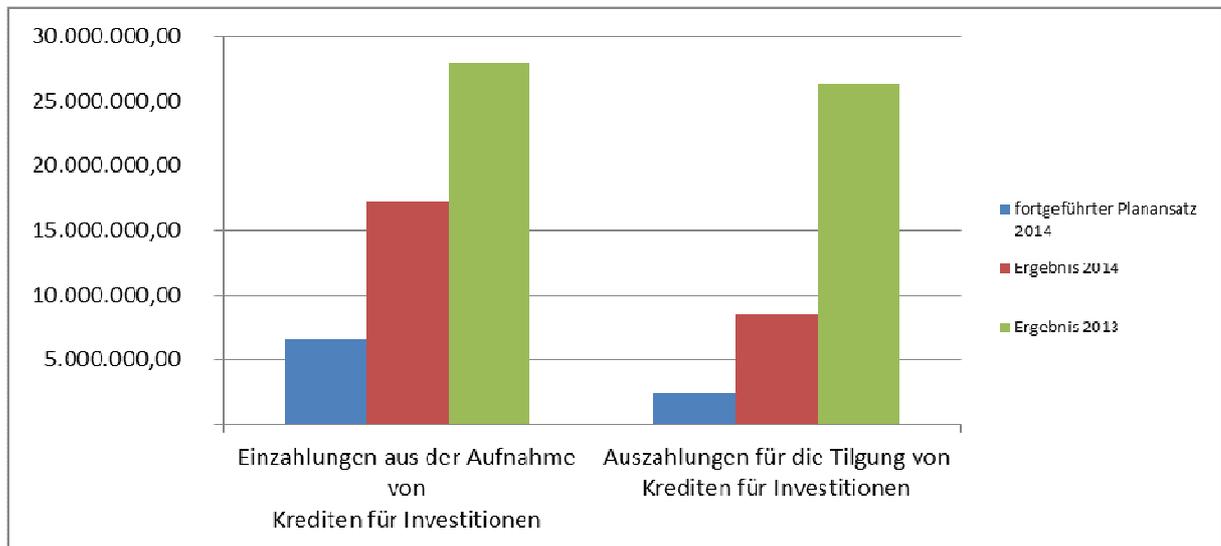
691998 Einzahlungen aus der Umschuldung von Darlehen

Es wurde ein Darlehen umgeschuldet in Höhe von 6.648.724,98 € €. Mit gleichem Kredit wurde eine Umschuldung aus 2013 in Höhe von 4.666.921,07 € realisiert. Das aufgenommene Darlehen hat demnach eine Gesamthöhe von 11.315.646,05 €.

4.3.5 Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten

Konto	Bez.	Betrag
791101	Tilgung Darlehen. vom Land	2.199,90
791701	Tilgung Kreditmarkt	1.832.364,51
	Tilgung Sonderkredite u. rentierl.	
791702	Maßnahmen	15.071,82
791998	Umschuldung	6.648.724,98
		8.498.361,21

Die Einzahlungen zur Darlehensumschuldung entsprechen nicht den Auszahlungen zur Darlehensumschuldung, da ein bereits in 2013 getilgtes Darlehen von 4.666.841,07 € erst in 2014 umgeschuldet wurde.

Diagramm 5:**Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**

Die Differenzen zwischen Plan und Ergebnis kommen dadurch zustanden, dass sowohl bei den Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten als auch bei den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten die Kreditumschuldungen mit eingeflossen sind.

4.3.6 Saldo von Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung

692999: Einzahlung von Liquiditätskrediten:	681.000.000 €
792999: Auszahlung von Liquiditätskrediten:	671.000.000 €
Differenz:	10.000.000 €

Kassenkredit aus 2013, der in 2014 zurückgezahlt wurde:	59.000.000
Kassenkredit aus 2014, der erst in 2015 zurückgezahlt wurde:	69.000.000
Saldo:	10.000.000

Zinsaufwand Kassenkredite: 130.679,59 €

Zinssatz zwischen 0,07 und 0,32 %

Die Bilanzposition Kassenkredite weist zum Jahresende einen Betrag von 69.000.000 € aus und entspricht damit dem im Dezember aufgenommenen Kredit, der erst im Januar

zurückzuzahlen ist. Der Höchstbetrag an Kassenkrediten war auf 100.000.000 € festgesetzt und wurde nie überschritten.

4.4 Teilrechnungen

Für die nach § 4 KommHVO zu bildenden Teilhaushalte sind Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu bilden (§ 41 Abs. 1 KommHVO).

Die Teilhaushalte können entweder nach den vom Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport vorgegebenen Produktbereichen gegliedert werden oder nach der örtlichen Organisation.

Die Stadt Homburg hat Teilhaushalte nach Produktbereichen gebildet. Diese sind auch Gegenstand des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes. Entsprechend dieser Teilhaushalte wurden auch die Teilrechnungen ausgewiesen. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen.

Laut Aussagen der Kämmerei wurden lediglich zwei Teilhaushalte gebildet, und zwar der Teilhaushalt 61 Allgemeine Finanzwirtschaft, der durch die KommHVO verbindlich vorgegeben wurde sowie alle übrigen Produktbereiche zusammengefasst in einem Teilhaushalt. Dies lasse sich aber mit dem Haushalts- und Kassenprogramm so nicht abbilden. Unabhängig davon, ob dies mit den Vorschriften des § 4 KommHVO in Einklang steht, ist der vom Stadtrat beschlossene Haushaltsplan wie auch die Teilrechnungen im Jahresabschluss nach Produktbereichen gegliedert, so dass bei der Prüfung von dieser Gliederung ausgegangen werden muss. Darüber hinaus wurden zahlreiche Budgets gebildet, sowohl innerhalb der einzelnen Produktbereiche als auch übergreifend.

Was den Plan-Ist-Vergleich betrifft, gelten die gleichen Aussagen, wie für Ergebnis- und Finanzrechnung.

Gem. § 14 Abs. 5 KommHVO sind Aufwendungen für Investitionskredite auf die Teilergebnishaushalte entsprechend der jeweiligen Anteile des ihnen zugeordneten Anlagevermögens, vermindert um die ihnen zugeordneten Sonderposten, nach den Restbuchwerten aufzuteilen. Die Zinsaufwendungen wurden alle bei Teilhaushalt 6.1. „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbucht, eine Aufteilung hat nicht stattgefunden. Da diese Vorschrift ab dem Haushaltsjahr 2017 nicht mehr anzuwenden ist, wird eine Änderung auch für die nächsten Haushaltsjahre seitens des RPA`s nicht gefordert.

Die Teilrechnungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (§ 41 i. V. mit § 39 Abs. 4 KommHVO). Aus der Prüfung ergaben sich keine weiteren Beanstandungen.

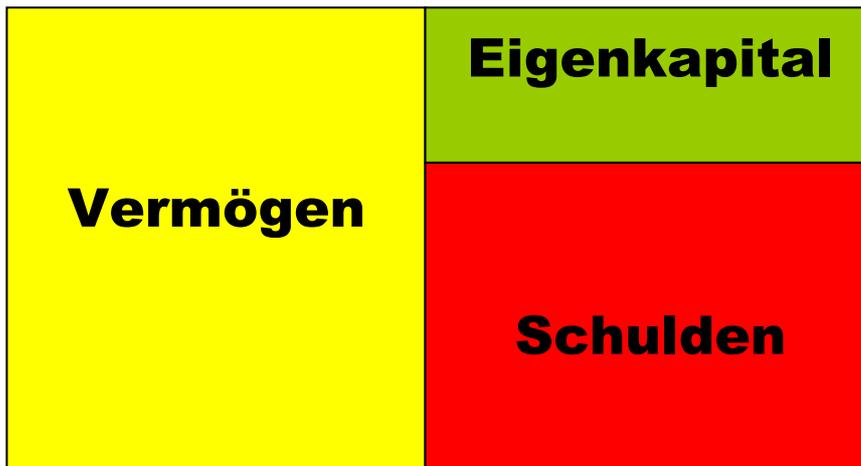
Mit dem Thema Teilhaushalte hat sich auch die überörtliche Prüfung befasst. Ein Prüfbericht liegt noch nicht vor.

4.5 Vermögensrechnung (Bilanz) (§ 42 KommHVO)

Die Vermögensrechnung ist der kaufmännischen Bilanz nachgebildet. Sie zeigt auf der Aktivseite das kommunale Vermögen und auf der Passivseite, wie dieses Vermögen finanziert ist.

Der Differenzbetrag aus Vermögen und Schulden stellt auf der Passivseite das nachzuweisende Eigenkapital dar.

Das nachfolgende Schaubild zeigt nochmals den Aufbau und die Zusammenhänge der Bilanz:



Die Vermögensrechnung eines Haushaltsjahres baut auf der Vermögensrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres auf. Die Vorjahresbeträge sind immer mit anzugeben. Für den vorliegenden Abschluss waren deshalb die Beträge der Schlussbilanz 2013 mit anzugeben.

Die Mindestgliederung der Vermögensrechnung ist in der Kommunalhaushaltsverordnung festgeschrieben.

Die Vermögensrechnung ist um einen Anhang zu ergänzen, dessen Inhalte in § 43 KommHVO ebenfalls vorgegeben sind.

Die Bilanzsumme des Jahres 2014 beträgt **314.279.739,31 €**, das sind 2.929.091,59 € mehr als im Jahr 2013.

Nachfolgend wird die Vermögensrechnung (Schlussbilanz 2014) in verkürzter und aufbereiteter Form dargestellt:

Aktiva		Passiva	
Vermögen und aktive Rechnungsabgrenzung = Kapitalverwendung		Eigenkapital, Schulden und passive Rechnungs- abgrenzung = Kapitalherkunft	
1. Anlagevermögen	298.074.657,76 €	1. Eigenkapital	91.866.628,29 €
immaterielle Vermögensgegenstände	9.117.810,69 €	allgemeine Rücklage	114.183.983,08 €
Sachanlagen	236.406.402,77 €	Sonderrücklagen	519.901,54 €
Finanzanlagen	52.550.444,30 €	Ausgleichsrücklage	-
		Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 22.837.256,33 €
2. Umlaufvermögen	15.453.748,95 €	2. Sonderposten	26.972.667,85 €
Vorräte	2.500,00 €		
Forderungen und sonst. Verm. gegenstände	8.302.006,04 €	aus Zuwendungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	19.722.047,24 €
liquide Mittel	7.149.242,91 €	sonstige	7.053.895,19 € 196.725,42 €
3. Aktive Rechnungs- abgrenzung	751.332,60 €	3. Rückstellungen	31.408.316,80 €
		Pensionsrückstellungen u. ähnl. Verpflichtungen	31.187.106,09 €
		Rekultivierung u. Nachsorge v. Deponien, Altlastensanierung	40.000,00 €
		sonstige Rückstellungen	181.210,71 €
		4. Verbindlichkeiten	159.745.554,66 €
		erhaltene Anzahlungen	-
		Kreditaufnahmen f. Inv.	72.675.200,81 €
		Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	69.000.000,00 €
		Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit- aufnahmen wirtsch. gleichkommen	
		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.142.813,00 €
		Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.087.434,86 €
		sonstige Verbindlichkeiten	12.840.105,99 €

5. passive Rechnungs-
abgrenzung

4.286.571,71 €

Bilanzsumme 314.279.739,31 € Bilanzsumme 314.279.739,31 €

Ergänzend verweise ich auf die nachfolgenden Tabellen, die die Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz getrennt nach Aktiv- und Passivseite aufzeigen, sowie den Anteil der einzelnen Aktiv-Positionen bzw. Passiv-Positionen an der Gesamtbilanzsumme

4.5.1 Aktiva

Aktiva	01.01.2013		31.12.2014		Veränderung €
	€	%	€	%	
Anlagevermögen	301.172.933,65	96,73	298.074.657,76	94,84	- 3.098.275,89
immaterielle Vermögensgegenst.	8.512.814,14		9.117.810,69		604.996,55
Sachanlagevermögen	239.706.343,55		236.406.402,77		- 3.299.940,78
Finanzanlageverm.	52.953.775,96		52.550.444,30		- 403.331,66
Umlaufvermögen	9.552.766,33	3,07	15.453.748,95	4,92	5.900.982,62
Vorräte, Forderungen u. sonstige Vermögensgegenst.	4.725.855,03		8.304.506,04		3.578.651,01
liquide Mittel	4.826.911,30		7.149.242,91		2.322.331,61
Aktive Rechnungs- abgrenzung	624.947,74	0,20	751.332,60	0,24	126.384,86
Gesamtvermögen	311.350.647,72	100,00	314.279.739,31	100,00	2.929.091,59

Anmerkungen:

Immaterielle Vermögensgegenstände:

Immaterielle Vermögensgegenstände setzten sich zusammen aus Datenverarbeitungs-Software und Lizenzen (181.394,71 €) sowie Baukostenzuschüsse (8.936.415,98 €).

Beispiele:

Zuschuss Kinderhort Schongauer Str.:	150.000 €
Zuschuss Kita du Bonheur:	66.700 €
Turnhalle Sandrennbahn:	500.000 €

Unbebaute Grundstücke

Die Park- und Gartenanlagen (4.295.307,85 €) wurden von der Bilanzposition Grünflächen auf bebaute Grundstücke umgebucht, da diese nach der Systematik des § 42 Abs. 3 KSVG dort zu bilanzieren sind.

Bebaute Grundstücke

Nennenswerte zu- bzw. Abgänge sind nur bei den Wohnbauten zu Verzeichnen. Hier wurden u. a. 2 Einfamilienhäuser in der Bexbacher Str. und der Rubenstraße erworben, sowie zwei Wohnungen in der Berliner Straße. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Infrastrukturvermögen

Im 2014 wurden vier Photovoltaikanlagen in Betrieb genommen und von Anlagen im Bau auf Stromversorgungsanlagen umgebucht:

ehemalige Grundschule Jägersburg:	98.000 €
Luitpolschule:	68.000 €
Musikschule:	183.000 €
Koi:	22.500 €

Durch einen Grundstücktausch mit Land und Bund kam es zu Abgängen beim Straßen-
aufbau bei mehreren Straßen (u. a. Richard-Wagner-Straße, Robert-Bosch-Straße, Karls-
bergstraße)

Gesamthöhe: 526.811,70

Die Abgänge sind dadurch begründet, dass in der Eröffnungsbilanz alle Grundstücke gem. ihrer Eintragung im Grundbuch bewertet wurde, d. h. eine Straßengrundstück wurde automatisch mit seinem anteiligen Aufbau bilanziert, unabhängig davon, ob es tatsächlich als Straßengrundstück benutzt wurde. Dies wird bei Tausch oder Veräußerung immer wieder zu solchen Abgängen führen, die sich negativ auf das Jahresergebnis auswirken.

Maschinen und technische Anlagen

Es wurden unter anderem mehrere PKWs und Combis angeschafft (75.000 € sowie mehrere LKWs (440.000 €)

Betriebsvorrichtungen

Urnenstelen wurden für 87.000 € angeschafft.

Betriebsausstattung

Es wurden unter anderem die Boote am Jägersburger Weiher ins Eigentum der Stadt übernommen zu einem Kaufpreis von 23.205 €.

Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen hat sich in Höhe des Tilgungsbetrag 2014 für die Ausleihung an HPS um 403.331,66 € verringert.

Anlagen im Bau

Folgende Tabelle zeigt die Zugänge bei den Anlagen im Bau:

Maßnahme	Anfangsbestand 2014	Zugänge	Umbuchungen	Endbestand 2014
Baukostenzuschuss Neubau Kita St. Andreas, Erbach	612.110,21 €	31.376,40 €	100.724,68 €	744.211,29 €
Baukostenzuschuss Kita Du Bonheur	850.470,86 €	66.700,00 €	0,00 €	917.170,86 €
Baukostenzuschuss Kita St. Josef Jgb	72.530,31 €	0,00 €	2.547,27 €	75.077,58 €
Baukostenzuschuss Neubau Kita Schwarzenbach AWO	590.000,00 €	0,00 €	0,00 €	590.000,00 €
Baukostenzuschüsse Neubau Kita St. Remigius	106.974,19 €	0,00 €	86.685,25 €	193.659,44 €
Baukostenzuschüsse Kinderhort AWO	0,00 €	150.000,00 €	0,00 €	150.000,00 €
Baukostenzuschüsse Kita St. Michael	0,00 €	39.688,86 €	0,00 €	39.688,86 €
Baukostenzuschüsse AWO Kita Cappelallee/	0,00 €	55.862,16 €	0,00 €	55.862,16 €
Gewerbeanschließung "An der Remise" und im G 11	1.595.907,46 €	146.566,57 €	0,00 €	1.742.474,03 €
Ausbau Buschstraße	99.617,87 €	148.561,40 €	0,00 €	248.179,27 €
Beseitigung der Sohlschwellen Lambsbach Mn. 201	5.954,94 €	6.748,89 €	0,00 €	12.703,83 €
Renaturierung Erbach	43.419,21 €	1.022,00 €	0,00 €	44.441,21 €

Photovoltaikanlage KFZ-Hallo BBH	496.184,47 €	51.894,05 €	0,00 €	548.078,52 €
Photovoltaikanlage GS Jägersburg	3.991,32 €	93.772,35 €	0,00 €	97.763,67 €
Photovoltaikanlage Luitpoldschule	4.744,97 €	63.284,06 €	0,00 €	68.029,03 €
Innensanierung GS Bruchhof Trakt II und III	117.867,60 €	24.649,40 €	0,00 €	142.517,00 €
Erweiterung Pavillon FGTS Beeden	8.008,19 €	5.621,48 €	0,00 €	13.629,67 €
Umbau alte Aula zum Mehrzweckraum Kita Kirrberg	117.911,18 €	214.418,64 €	202,70 €	332.532,52 €
Umbau ehem. Pestalozzischule zur Parkanlage	4.106,00 €	69.233,45 €	0,00 €	73.339,45 €
Umbau ehemalige Schule Jägersburg zum DGH	11.050,32 €	143.535,99 €	0,00 €	154.586,31 €
Kamera,Lautsprecher,Beschilderung Schloßberghöhlen	34.277,13 €	58.643,08 €	0,00 €	92.920,21 €
Belegleser (Scanner) Regie68	10.000,00 €	7.671,50 €	0,00 €	17.671,50 €
Sanierung Straßenbrücke Berliner Str. über ehem.	33.325,50 €	420.786,05 €	0,00 €	454.111,55 €
Hans-Felden-Straße	5.988,91 €	602.852,13 €	0,00 €	608.841,04 €
Sanierungsmaßnahme Waldstadion	0,00 €	25.335,10 €	0,00 €	25.335,10 €
Sanierungsbaumaßnahme Sonnenfeldschule	0,00 €	1.731,15 €	0,00 €	1.731,15 €
Erweiterung FGTS Langenäckerschule	0,00 €	148.347,52 €	0,00 €	148.347,52 €
Sanierung Lambsbachbrücke Am Collinger Berg	0,00 €	5.314,48 €	0,00 €	5.314,48 €
Überdachung Dorfplatz Reiskirchen	0,00 €	27.386,68 €	0,00 €	27.386,68 €
Holzsteg über den Lambsbach im Bereich Merburg	0,00 €	27.425,45 €	0,00 €	27.425,45 €
Neubaugebiet Paul-Münch-Straße (Endausbau)	0,00 €	99.242,32 €	0,00 €	99.242,32 €
NBG südl. der Eichheckstraße (Endausbau)	0,00 €	194.178,86 €	0,00 €	194.178,86 €
Photovoltaikanlage Musikschule	0,00 €	182.807,54 €	0,00 €	182.807,54 €
Photovoltaikanlage Kombibad	0,00 €	22.479,27 €	0,00 €	22.479,27 €
Gewerbeerschließung Industriepark Zunderbaum (G9)	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €
Energiespeicher BBH (Modellprojekt)	0,00 €	209.653,15 €	0,00 €	209.653,15 €

Nachfolgende Tabelle zeigt, welche Anlagen im Bau 2014 fertiggestellt und auf die entsprechenden Bilanzpositionen umgebucht wurden.

Baukostenzuschuss Kita St. Josef Jgb	75.077,58 €
Photovoltaikanlage GS Jägersburg	97.763,67 €
Photovoltaikanlage Luitpoldschule	68.029,03 €
Umbau ehem. Pestalozzischule zur Parkanlage	73.339,45 €
Belegleser (Scanner) Regie68	17.671,50 €
Sanierungsbaumaßnahme Sonnenfeldschule	1.731,15 €
Überdachung Dorfplatz Reiskirchen	27.386,68 €
Neubaugebiet Paul-Münch-Straße (Endausbau)	99.242,32 €
NBG südl. der Eichheckstraße (Endausbau)	194.178,86 €

Photovoltaikanlage Musikschule	182.807,54 €
Photovoltaikanlage Kombibad	22.479,27 €
	859.707,05 €

Fazit:

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2014 **298.074.657,76 €**.

Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Mio. € verringert, das heißt Investitionen blieben hinter den Anlagenabgängen und Abschreibungen zurück.

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden richtig ermittelt. Die Nutzungsdauer wurde entsprechend der gültigen Abschreibungstabelle ermittelt.

Bei den Forderungen wurden nicht mehr werthaltige Forderungen wie vorgeschrieben einzelwertberichtigt. Zusätzlich wurden Forderungen gegen private Schuldner mit 5 % pauschalwertberichtigt.

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um die gesamten liquiden Mittel der Einheitskasse. Die Bestände der einzelnen Mandanten sind als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Einheitskasse verbucht. Der tatsächliche Bestand der Stadt Homburg (Mandant 1) ergibt sich also aus dem Gesamtbetrag der liquiden Mittel zuzüglich Forderung und abzüglich Verbindlichkeiten der Einheitskasse. Er beläuft sich auf - **5.000.746,58 €** und stimmt mit dem Bestand lt. Finanzrechnung überein. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse haben den Stand von 12.149.989,49 € erreicht und stellen eigentlich zusätzliche Liquiditätskredite dar.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden gebildet für Auszahlungen, die noch in 2014 erfolgten, aber bereits Aufwand für 2015 darstellten (typische Beispiele sind Beamtengehälter und -pensionen. Die Ende 2013 gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten wurden aufgelöst.

4.5.2 Passiva

Passiva	01.01.2013		31.12.2014		Veränderung €
	€	%	€	%	
Eigenkapital	114.549.659,93	36,79	91.866.628,29	29,23	- 22.683.031,64
Sonderposten	27.230.461,10	8,75	26.972.667,85	8,58	- 257.793,25
aus Zuwendungen	20.440.366,20		19.722.047,24		- 718.318,96
aus Beiträgen	6.570.998,10		7.053.895,19		482.897,09
Sonstige	219.096,80		196.725,42		- 22.371,38
Rückstellungen	31.335.626,80	10,06	31.408.316,80	9,99	72.690,00
Pensionsrückst.	30.179.493,61		31.187.106,09		1.007.612,48
Altlastensan.	880.000,00		40.000,00		- 840.000,00
sonstige Rückst.	276.133,19		181.210,71		- 94.922,48
					-
Verbindlichkeiten	133.842.405,70	42,99	159.745.554,66	50,83	25.903.148,96
erhaltene Anzahl. Anzahlungen	-		-		-
aus Krediten für Investitionen	63.997.087,97		72.675.200,81		8.678.112,84
zur Liquiditäts- sicherung	59.000.000,00		69.000.000,00		10.000.000,00
aus Lieferungen und Leistungen	5.059.423,07		3.142.813,00		- 1.916.610,07
aus Transferleistun- gen	1.034.034,04		2.087.434,86		1.053.400,82
sonstige Verb.	4.751.860,62		12.840.105,99		8.088.245,37
passive Rech- nungs- abgrenzung	4.392.494,19	1,41	4.286.571,71	1,36	- 105.922,48
Bilanzsumme	311.350.647,72	100,00	314.279.739,31	100,00	2.929.091,59

Anmerkungen:

Das Eigenkapital ist gegenüber der Schlussbilanz 2013 um 22.683.031,64 € € gesunken. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Fehlbetrag der Ergebnisrechnung in Höhe von - 22.837.256,33 € zuzüglich der Erhöhung bei den Sonderrücklagen und der Berichtigung der Eröffnungsbilanz.

Berechnung:

Die allgemeine Rücklage veränderte sich wie folgt:

Eigenkapital		
	Endbestand allg. Rücklage Vorjahr	137.279.273,66
+/-	Jahresüberschuss/Fehlbetrag Vorjahr -	23.240.344,02
=	Anfangsbestand allg. Rücklage 2014	114.038.929,64
+/-	Berichtigung Eröffnungsbilanz	145.053,44
=	Endbestand allg. Rücklage 2014	114.183.983,08
+	Sonderrücklagen	519.901,54
+/-	Überschuss / Fehlbetrag 2014 -	22.837.256,33
=	Eigenkapital zum 31.12.2014	91.866.628,29

Sonderrücklagen:

Die Stadt Homburg hat Sonderrücklagen gebildet für zweckgebundenes Vermögen:

Rücklage Erbe Deutsch:	442.011,28 €
Spenden zur Verfügung OB	70.685,01 €
Spenden Gleichstellungsstelle:	<u>7.205,25 €</u>
	519.901,54 €
Rücklage Verfügungsmittel OB	70.785,01 €
Eingang Spenden	21.285,90 €
Weitergabe Spenden	12.316,47€
Differenz = Zuführung	8.969,43 €
Weitergegebene Spenden in 2014:	
Fidelia Einöd Förderung des Karnevals 2x 1.000 €	2000,00 €
SV Reiskirchen Jugendarbeit	3.000,00 €
Initiative Krankenpflege	4.000,00 €
Schlagzeug mit Zubehör f. Bosenberg Klinik St. Wendel	
2 Rechnungen	995,90 €

Für Spenden von Homburger Bürgern oder Firmen mit einem bestimmten Verwendungszweck wurde ein Spendenkonto gebildet, über das der OB verfügen kann. Dies ist nicht zu verwechseln mit den Verfügungsmitteln des Oberbürgermeisters.

Im Jahr 2014 wurden, wie bekannt, vom damaligen Oberbürgermeister aus diesem Konto 12.465,87 € entnommen zum Kauf einer Musikanlage. Es wurden hierfür drei Rechnungen verbucht auf Musikschule (musikalische Früherziehung), Jugendraum Continue und Musikpark. Nach Rechtskraft des Urteils gegen den damaligen Oberbürgermeister wurde der Betrag den Spenden wieder zu gebucht, so dass er wieder vollständig zur Verfügung steht.

Ich möchte noch darauf hinweisen das im gleichen Jahr Spenden in Höhe von 995,90 € für ein Schlagzeug mit Zubehör entnommen wurden, das der Bosenberg- Klinik in St. Wendel zur Verfügung gestellt wurde. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wurden auch diese Spenden nicht im Sinne der Spender verwandt. Die Spenden sollten Bürgern oder Investitionen der Stadt Homburg zugeführt werden.

Spenden sollten auch zügiger weitergegeben werden. Dem Wunsch der Spender nach Verwendung der Spenden für einen sozialen Zweck sollte schneller entsprochen werden. Das Ansparen eines Guthabens ist meiner Meinung nach nicht Sinn der Sache.

Sonderposten

Sonderposten sind zu bilden für erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (§ 33 Abs. 2 KommHVO). Sonderposten wurden wie folgt gebildet:

Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund:

LED-Umrüstung öffentl. Beleuchtungsanlagen	8.620,58
--	----------

Sonderposten aus Zuwendungen vom Land

Photovoltaikanlage Luitpold-Schule	10.000,00
------------------------------------	-----------

Stadtumbau-West Ankauf Dürer Str. 123	5.451,56
---------------------------------------	----------

Sonderposten aus Beiträgen aus dem privaten Bereich

Erschließungsbeitrag Pfänderbach:	21.096,00
-----------------------------------	-----------

Erschließungsbeitrag Thomas-Mann-Str.	95.998,34
---------------------------------------	-----------

Erschließungsbeitrag Stefan-Zweig-Straße	39.686,97
--	-----------

Ausbaubeitrag Dürer Str.	322.096,00
--------------------------	------------

Ausbaubeitrag Kaiserstr.	352.998,34
--------------------------	------------

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Restnutzungsdauer der dazugehörigen Vermögensgegenstände.

Rückstellungen

Rückstellungen sind zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden, Sie wurden unter anderem gebildet für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, für Altersteilzeit, Schulbuchausleihe, und Altlasten. Eine Aufstellung über alle befindet Rückstellungen sich in einer Anlage zum Anhang.

Die Rückstellungen wurden richtig ermittelt. Rückstellungen aus Vorjahren wurden entsprechend aufgelöst. Allerdings erfolgte die Gegenbuchung auf einem allgemeinen Konto (Aufwand bzw. Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen) und nicht auf dem entsprechenden Aufwandskonto. Das Aufwandskonto zeigt also den vollen Aufwand an und nicht den durch Rückstellungen reduzierten Aufwand.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

Investitionskredit:

Höchstbetrag lt. genehmigter Satzung:	5.962.891,00
<u>Davon in Anspruch genommen (SaarLB):</u>	<u>3.620.920,00</u>
Rest für Folgejahre	2.341.971,00

Kredit für rentierliche Maßnahmen:

Höchstbetrag 2013:	560.908,00
Aufgenommen 2013:	0,00
<u>Aufgenommen 2014:</u>	<u>560.908,00</u>
Rest für Folgejahre	0,00

Höchstbetrag 2014:	1.679.000,00
<u>Aufgenommen 2014:</u>	<u>1.679.000,00</u>
Rest für Folgejahre:	0,00

Umschuldungen:

Rest aus 2013:	4.666.841,07
<u>Umschuldung 2014</u>	<u>6.648.725,98</u>
Gesamtumschuldungsbetrag:	11.315.646,05

Die Tilgungen für Investitionskredite schlagen mit 1.849.635,23 € zu Buche.
(sie wurden bei entsprechenden Auszahlungskonten verbucht)

Zusammenfassung:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

	Anfangsbestand an Investitionskrediten	63.997.087,97
+	Neuaufnahme Investitionskredite	3.620.920,00
+	Neuaufnahme Kredite f. rentierl. Maßn. 2013	560.908,00
+	Neuaufnahme Kredite f. rentierl. Maßn. 2014	1.679.000,00
-	Tilgung	- 1.849.635,23
-	Berichtigungen	
-	Abgang wegen Umschuldungen	- 6.648.725,98
+	Zugang wegen Umschuldungen	11.315.646,05
=	Endbestand an Investitionskrediten	72.675.200,81

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Gewerbesteuerumlage Nachzahlung für das 4. Quartal 2013 wurde erst im Januar 2014 beglichen (1.865.789,67 €).

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten fast ausschließlich Verbindlichkeiten der Einheitskasse gegenüber den übrigen Mandanten (12.149.989,49 €).

Da sich die liquiden Mittel der Stadt auf – 5.000.746,58 € belaufen, der Gesamtbestand der Einheitskasse aber 7.149.242,91 € beträgt, bestehen demnach Verbindlichkeiten in Höhe von 12,1 Mio. €. Die Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen Mandanten haben die Bedeutung eines zusätzlichen Kassenkredits.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden gebildet, wenn Einzahlungen im Jahr 2014 erfolgt sind, diese aber erst in 2015 oder später Ertrag darstellen. Dies ist insbesondere bei den Grabnutzungsgebühren der Fall, die für die Zeit der Grabbelegung berechnet

werden. Für den nicht auf das laufende Jahr entfallenden Anteil ist ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der im Zeitraum der Belegungsdauer jährlich anteilmäßig aufzulösen ist und im entsprechenden Jahr einen Ertrag darstellt.

Die Anteile der verschiedenen Bilanzpositionen an der Gesamtbilanz werden in den beiden folgenden Diagrammen nochmals verdeutlicht. Die anteilige Auflösung der bereits vorhandenen Rechnungsabgrenzungsposten wurde vorgenommen.

Diagramm 6:

Aufteilung der Akiva

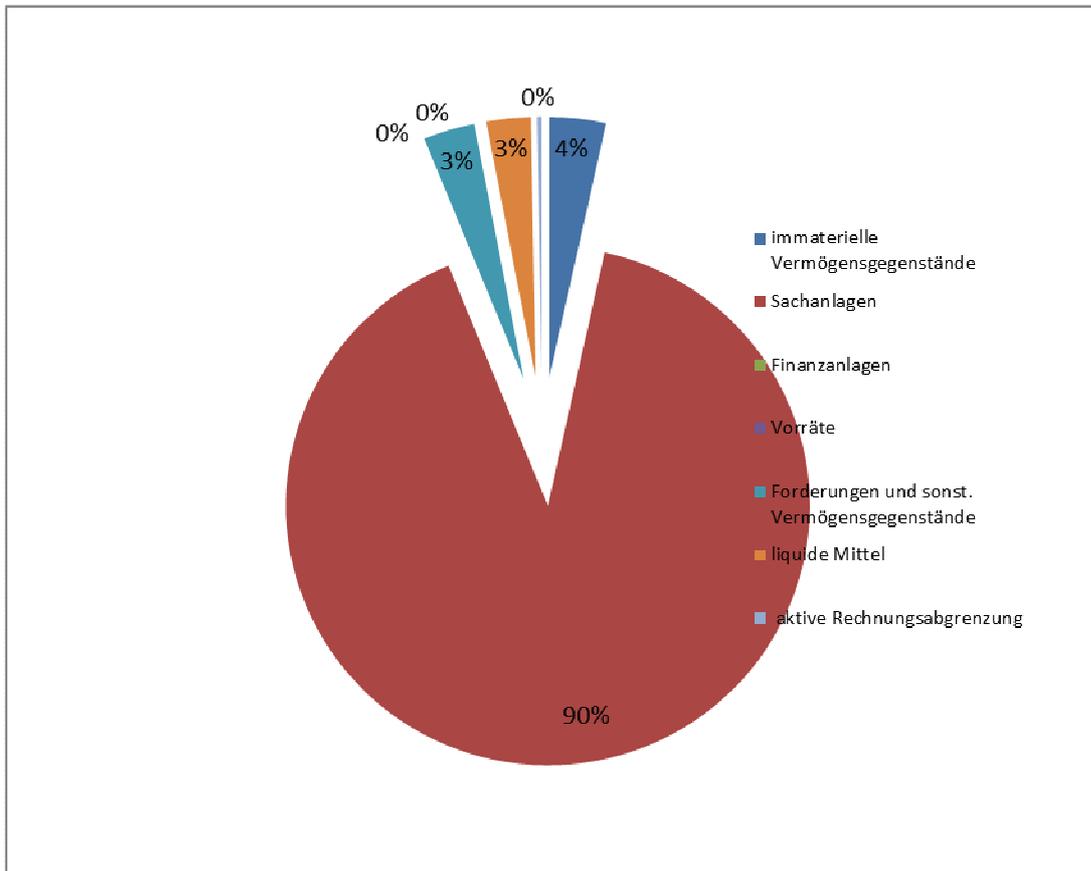
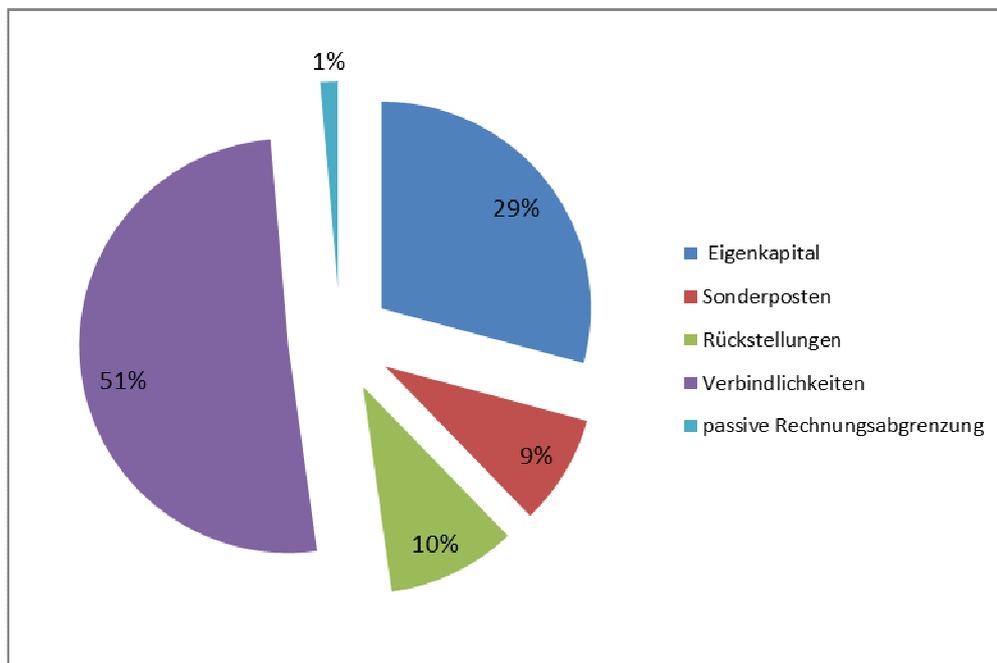


Diagramm 7:
Aufteilung der Passiva



4.6 Anhang

In § 43 KommHVO ist der Inhalt des Anhanges festgeschrieben. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Positionen, soweit sie für die Stadt Homburg von Belang sind.

4.7 Rechenschaftsbericht

Der Inhalt des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 44 KommHVO. Der Rechenschaftsbericht der Stadt Homburg vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltslage der Gemeinde.

4.8 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Die genannten Übersichten sind dem Jahresabschluss beigefügt und entsprechen in Form und Inhalt den Vorschriften des § 45 KommHVO.

5. Haushaltswirtschaft

5.1 Deckungsfähigkeit (§ 18 KommHVO)

Grundsätzlich sind Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, ebenso Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen.

Die Stadt Homburg bildet zwar Teilhaushalte nach Produktbereichen im Haushaltsplan und auch im Jahresabschluss ab. Gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht aber innerhalb der Budgets, die zwar in einer Budgetübersicht genannt werden, aber nicht als Teilrechnungen behandelt werden. Es wird im Haushaltsplan auch nicht vermerkt, dass es sich bei den aufgeführten Budgets um Ausnahmen zu der gesetzlichen Deckungsfähigkeit handelt. Es wurden einerseits Produktbudgets gebildet, die einzelne Organisationseinheiten betreffen, z. B. Budgets für Hauptabteilung, Städtepartnerschaften, Gleichstellungsstelle. Aus dem Haushaltsplan ist nicht erkennbar, welche Produkte den einzelnen Budgets zugeordnet sind, dies kann man nur durch Aufruf der Budgets in Finanz+ feststellen. Darüber hinaus wurden Querschnittbudgets gebildet, z. B. Personalkosten, bilanzielle Abschreibungen, die sich auf bestimmte Zeilen der Ergebnis oder Finanzrechnung beziehen. Das Prinzip der Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes (Produktgruppen) ist bei der Stadt Homburg nicht mehr gegeben. Die Budgetbildung leitet sich vielmehr von der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung ab (z. B. Budgets für Hauptabteilung, Personalamt, Finanzbuchhaltung, Rechtsangelegenheiten, Kulturverwaltung, Tiefbau, Bauaufsicht usw.). Darüber hinaus werden diese Budgets durch die Bildung von Querschnittbudgets noch einmal durchbrochen. Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Budgets gestaltet sich deshalb als sehr schwierig. Aus den Teilrechnungen ist eine Einhaltung bzw. Überschreitung nicht abzulesen.

Die im Haushaltsplan abgebildeten Teilhaushalte und die dazugehörigen Teilrechnungen erfüllen demnach nicht den in der Kommunalhaushaltsverordnung beschriebenen Zweck einer Bewirtschaftungseinheit, in der die Aufwendungen bzw. investiven Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sind. Wie bereits unter dem Kapitel Teilrechnungen dargestellt wurde, ist zu erwarten dass das Landesverwaltungsamt als überörtliche Prüfinstitution hierzu in seinem Prüfbericht Aussagen trifft.

5.2 Übertragbarkeit

§ 19 KommHVO bestimmt, dass Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auch über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen benutzbar war.

Auf Grundlage des vorläufigen Abschlusses 2014 wurden Haushaltsermächtigungen in Höhe von 5.288.353,45 € in das Haushaltsjahr 2015 übertragen, die dort die jeweiligen Ansätze erhöhten. Tatsächlich betragen die Ermächtigungsübertragungen dann 6.703.522,47 €.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Ergebnishaushalt sind nur möglich, wenn sie im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurden (§ 19 Abs. 2 KommHVO). Der Haushaltsplan 2014 enthält einen Übertragbarkeitsvermerk für alle Aufwendungen. Im Ergebnishaushalt wurden Ermächtigungen in Höhe von 1.606.126,30 € übertragen. Aus der Ergebnisrechnung ergibt sich, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen den Gesamtplanansatz für Aufwendungen übersteigen. Es stehen also keine Planansätze zur Übertragung ins nächste Jahr zur Verfügung. Die Vorgehensweise konnte wegen eines Personalwechsels bei der Stadtkämmerei nicht erklärt werden. Evtl. hängt es mit den zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorgenommenen Abschlussbuchungen (Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen, Niederschlagungen) zusammen, die erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses gebucht werden, wodurch sich die Zahlen der Ergebnisrechnung erheblich verändern können.

5.3 Über-/außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 KSVG)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen können entstehen, wenn der Planansatz einschließlich der Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr nicht ausreicht bzw. kein Planansatz vorhanden ist. Sie sind zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat, im Übrigen sind sie dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt die Deckung innerhalb des Budgets handelt es sich nicht um über-/außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

In allen geprüften Fällen wurden die über/außerplanmäßigen Ausgaben von der mittelbe-

wirtschafteten Stelle begründet und es lag eine Verfügung des Oberbürgermeisters vor. Die Bewilligung wurde dem Stadtrat im Nachhinein zur Kenntnis gebracht. Eine Überprüfung der Wesentlichkeit erfolgte nicht. Auch hohe Planüberschreitungen wurden dem Stadtrat nicht im Vorhinein zur Zustimmung vorgelegt. In der im Jahr 2014 gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat war eine Wesentlichkeitsgrenze nicht festgelegt. Es lag also immer in der Verantwortung der Kämmerei die Wesentlichkeit zu überprüfen. In den geprüften Unterlagen fanden sich keine Stellungnahmen zur Wesentlichkeit einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe.

6. Analyse der Vermögenslage

Aus dem Jahresabschluss einer Gemeinde lassen sich unterschiedliche Kennzahlen ermitteln, die zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herangezogen werden können. Grundsätzlich wurden die Kennzahlen aus dem kaufmännischen Rechnungswesen übernommen. Eine Interpretation dieser Kennzahlen im kaufmännischen Sinne ist jedoch für Kommunen nicht immer als sinnvoll anzusehen und sollte in jedem Fall kritisch betrachtet werden.

Nachfolgend sollen einige Kennzahlen näher erläutert werden.

6.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der Ergebnisrechnung und bezeichnet den Saldo aller Erträge und Aufwendungen einer Gemeinde im Haushaltsjahr. Er steht also für den Erfolg bzw. Misserfolg. Ein Jahresergebnis nahe 0 ist ein Indikator für die Generationengerechtigkeit, da Ressourcen nur in dem Maße verbraucht werden, wie sie auch erwirtschaftet werden. Jahresfehlbeträge lassen darauf schließen, dass auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet wird.

Der Jahresfehlbetrag, also die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen betrug in 2014 ca. 22,8 Mio. €. Es wurden also in hohem Maße Ressourcen mehr verbraucht als erwirtschaftet wurden.

6.2 Finanzergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Diese Kennzahl ergibt sich direkt aus der Finanzrechnung. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden von den Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit subtrahiert. Ein ausgeglichenes oder positives Ergebnis zeigt, dass die Gemeinde die Auszah-

lungen aus laufender Verwaltungstätigkeit durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit finanzieren konnte und nicht auf Liquiditätskredite zurückgreifen musste. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belief sich auf - 18.391.035,01 €.

6.3 Liquidität 2. Grades

Sie beschreibt das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten. Bei einer Liquidität 2. Grades von 100 % reichen die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen aus, um kurzfristige Verbindlichkeiten zu decken. Die Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Berechnung:

eigene liquide Mittel	- 5.000.746,58 €
+ kurzfristige Forderungen	8.302.006,04 €
=	3.301.259,46 €
/ kurzfristige Verbindlichkeiten	87.070353,85 €
* 100	
=	3,79 %

Die liquiden Mittel und kurzfristigen Forderungen betragen nur 3,79 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es können also kaum kurzfristigen Verbindlichkeiten gedeckt werden, d. h. die Stadt Homburg war in hohem Maße auf Liquiditätskredite angewiesen. Trotz Aufnahme eines Liquiditätskredites von 69 Mio. € zum Jahresende und Verbindlichkeiten der Einheitskasse gegenüber den anderen Mandanten in Höhe von 12,1 Mio. €, die ebenfalls die Wirkung eines Kassenkredites haben, standen der Stadtkasse am Jahresende 2014 nur liquide Mittel in Höhe von rd. 7,1 Mio. € zur Verfügung.

6.4 Anlagendeckungsgrad

Nachstehende Aufstellung vermittelt ein Bild über das langfristig gebundene Vermögen und die langfristig gebundenen Finanzierungsmittel jeweils im Verhältnis zum Gesamtvermögen:

Aktiva

immaterielle Vermögensgegenstände	9.117.810,69	2,90%
Sachanlagen	236.406.402,77	75,22%
Finanzanlagen	52.550.444,30	16,72%
langfristig gebundenes Vermögen	298.074.657,76	94,84%
Vorräte	2.500,00	0,00%
Forderungen	8.302.006,04	2,64%
Liquide Mittel	7.149.242,91	2,27%
aktive Rechnungsabgrenzung	751.332,60	0,24%
kurzfristig gebundenes Vermögen	16.205.081,55	5,16%
Gesamtvermögen	314.279.739,31	100,00%

Passiva

Allgemeine Rücklage	114.183.983,08	36,33%
Ausgleichsrücklage	-	0,00%
Sonderrücklagen	519.901,54	0,17%
Jahresfehlbetrag	- 22.837.256,33	-7,27%
Pensionsrückstellungen	31.187.106,09	9,92%
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinst.	72.675.200,81	23,12%
Sonderposten	26.972.667,85	8,58%
langfristige Finanzierungsmittel	222.701.603,04	70,86%
sonstige Rückstellungen	181.210,71	0,06%
Rückstellungen f. Altlasten	40.000,00	
Liquiditätskredite	69.000.000,00	21,95%
Verbindlichkeiten L + L	3.142.813,00	1,00%
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.087.434,86	0,66%
sonstige Verbindlichkeiten	12.840.105,99	4,09%
passive Rechnungsabgrenzung	4.286.571,71	1,36%
kurzfristige Finanzierungsmittel	91.578.136,27	29,14%
Gesamt	314.279.739,31	100,00%

Anlagendeckungsgrad **74,71%**

Anlagendeckungsgrad:

langfristige Finanzierungsmittel / langfristig gebundenes Vermögen x 100

235.956.702,61 / 301.172.933,65 x 100 = **74,71 %**

Für die Aussage, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist, bedient man sich der Kennzahl des Anlagendeckungsgrades. Er beträgt im Jahr 2014 74,71 %. Es gilt der Grundsatz, dass langfristig nutzbare Gegenstände der Gemeinde auch langfristig finanziert sein sollen. Die Kennzahl sollte bei den Kommunen mindestens 100 % betragen.

Das Vermögen der Stadt Homburg ist zu 94,84 % langfristig gebunden. Die Finanzierung erfolgt zu 70,86 % langfristig.

6.5 Steuerquote

Sie beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge aus Steuern im Verhältnis zu den Gesamterträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen wie Finanzausgleichsmitteln.

Berechnung:

Erträge aus Steuern	47.326.231,17
abzügl. Gewerbesteuerumlage	3.142.253,79
Summe	44.183.977,38
Gesamterträge	65.098.595,52
abzügl. Gewerbesteuerumlage	3.142.253,79
Summe	61.956.341,73

Erträge aus Steuern (abzüglich Gewerbesteuerumlage):	44.183.977,38 €
/ Gesamterträge	61.956.341,73 €
x 100	
= Steuerquote:	71,31 %

6.6 Kennzahlenvergleich

Kennzahlen	2010	2011	2012	2013	2014
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Mio.	- 22,700	- 7,300	- 6,600	- 23,200	- 22,800
Finanzergebnis lfd. Verwaltung Mio	- 16,100	- 0,045	2,000	- 10,400	- 18,400
Liquidität 2. Grades %	17,320	9,780	3,450	7,600	3,790
Anlagendeckungsgr. %	86,180	85,280	85,150	78,350	74,710
Steuerquote %	64,180	64,660	67,430	75,230	71,315

7. Zusammenfassung

Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind nachstehend noch einmal zusammenfassend dargestellt:

- Die Vorschrift des § 99 Abs. 4 KSVG, wonach der Abschluss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist, als auch die Vorschrift des § 101 Abs. 3 KSVG, wonach der Gemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres zu beschließen hat, wurden nicht eingehalten.
- Auch in den kommenden Jahren wird die Einhaltung dieser Vorschriften nicht möglich sein.
- Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag von -22,8 Mio. € ab (geplanter Fehlbetrag 25,2 Mio. €). Der Haushalt gilt demnach nicht als ausgeglichen, da die Ausgleichsrücklage nicht mehr zur Verfügung steht, um den Fehlbetrag zu decken. Die Deckung des Fehlbetrages muss aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.
- Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an Finanzmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von – 5.000.746,58 €. Dies sind ca. 5,7 Mio. € weniger als zu Beginn des Jahres.
- Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan sowie die Teilergebnispläne entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
- Die Stadt Homburg hat von den Teilhaushalten abweichende Budgets gebildet. Die Budgets sind in einer Budget-Übersicht im Haushaltsplan vermerkt. Bezug zu § 18 Kommunalhaushaltsverordnung (Deckungsfähigkeit) wird nicht genommen,
- Innerhalb der Budgets sind Überschreitungen durch Programmeinstellungen grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um Abschlussbuchungen z. B. Abschreibungen, Forderungswertberichtigungen, Auflösung von Rückstellungen u. s. w..
- Die Vermögensrechnung weist eine Bilanzsumme von 314.279.739,31 € auf.
- Zum Ende des Haushaltsjahres bestand ein Kassenkredit in Höhe von 69.000.000 €.
- Zusätzlich hat die Stadtkasse Homburg Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen Mandanten in einer Gesamthöhe von ca. 12,1 Mio. €.
- Seit Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden keine Inventuren durchgeführt.
- Der Begriff der Deckungsfähigkeit, wird nicht wie in § 18 Abs. 1 KommHVO gefordert auf die vom Rat beschlossenen Teilhaushalte angewandt sondern auf die im Haushaltsplan aufgeführten Budgets.

- Im Ergebnishaushalt wurden Ermächtigungen übertragen, obwohl der fortgeschriebene Ansatz bei den Aufwendungen hinter dem Ergebnis zurück blieb.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden in allen Fällen dem Stadtrat erst nachträglich zur Kenntnis gebracht. Eine Wesentlichkeitsgrenze für die erforderliche vorherige Zustimmung des Stadtrates war in der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht festgelegt.
- Bei Anhang und Rechenschaftsbericht ergaben sich keine Beanstandungen.
- Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

8. Prüfungsergebnis (§ 122 Abs. 2 KSVG)

Das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises hat den Jahresabschluss der Kreisstadt Homburg für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. In die Prüfung einbezogen waren Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, die Teilrechnungen, der Anhang mit den vorgeschriebenen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht.

Dem Rechnungsprüfungsamt kommt die Aufgabe zu, auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten Prüfung zu einer Beurteilung über den Jahresabschluss 2014 zu gelangen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen, risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes; sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf das durch die Schlussbilanz und den sonstigen Bestandteilen des Jahresabschlusses vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. Die Beurteilung des Jahresabschlusses und Anhang erfolgte überwiegend auf der Basis von Stichproben.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2014 einschließlich Anhang und Anlagen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen.

Die im Prüfbericht aufgeführten Beanstandungen stehen nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes der Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 2 KSVG nicht entgegen. Die vom RPA geforderten Berichtigungen wurden, soweit dies aus programmtechnischen Gründen möglich war, vorgenommen.

Die Entlastung des Oberbürgermeisters ist in einem gesonderten Beschluss festzustellen und folgt nicht unmittelbar aus dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses. Gem. Kommentar Lehné/Weirich/Obermann Nr. 2.3 zu § 101 KSVG bedeutet die Entlastung ein Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister. Eine Verweigerung oder Einschränkung ist zu begründen und nur dann gerechtfertigt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Organen durch schwerwiegende Verstöße erschüttert ist. Solche Verstöße ziehen oftmals weitere Konsequenzen, wie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Regressansprüchen oder disziplinarische Maßnahmen nach sich. Gegen den damaligen Oberbürgermeister liegt ein rechtskräftiges Urteil wegen Untreue und Vorteilsnahme vor. Weiterhin wurden ihm in einem Disziplinarverfahren die Versorgungsbezüge aberkannt. Ein solches Urteil stellt nach Auffassung des RPA`s einen schwerwiegenden Grund für die Verweigerung der Entlastung dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt deshalb dem Stadtrat, den geprüften Abschluss festzustellen. Was die Entlastung angeht, so liegen meines Erachtens schwerwiegende Gründe vor, diese nicht zu erteilen.

Homburg, den 08.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kasper', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

(Sigrid Kasper)

2019/363/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet:



Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	27.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer wird beschlossen.

Sachverhalt

Üblicherweise werden die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung des betreffenden Jahres festgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 kann bis Ende des Jahres 2019 noch nicht beschlossen werden.

Aufgrund der bestehenden Haushaltsnotlage unterliegt die Stadt weiterhin den Sanierungsauflagen der Kommunalaufsicht. Hinzukommt, dass im Jahr 2020 der Saarlandpakt in Kraft treten soll, d.h. das Land übernimmt die Hälfte der städtischen Kassenkredite. Die daraus resultierenden Auflagen müssen nach Klärung der Übernahmemodalitäten in den Haushalt 2020 und die mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2023 noch eingearbeitet werden.

Darüber hinaus hat sich die Ertragslage bei der Gewerbesteuer im laufenden Jahr 2019 dramatisch verschlechtert. Entgegen der noch positiven Prognose im Vorfeld der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2018/2019 ist der Gewerbesteuerertrag in 2019 um ca. 8. Mio. EUR gegenüber dem geplanten Mittelansatz von ca. 29 Mio. EUR eingebrochen.

Um das Sanierungsziel „bis 2024 eine ausgeglichenen Finanzrechnung zu erreichen“ in den Haushaltssanierungsplan einzuarbeiten, müssen alle gemeldeten Mittelansätze für 2020 unter Beteiligung der Haushaltsstrukturkommission überprüft werden.

Mit Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 kann daher frühestens ab Mitte des folgenden Jahres gerechnet werden.

Insoweit ist es erforderlich, dass schon vor Ablauf des Jahres 2019 die Hebesätze für 2020 und auch 2021 festgesetzt werden, damit ab dem 01.01.2020 eine gültige Rechtsgrundlage zur Erhebung der städtischen Realsteuern vorliegt.

Aufgrund der sehr ungünstigen Entwicklung der Gewerbesteuererträge sollte zumindest eine Kompensierung der Mindereinnahmen über eine Erhöhung der Grundsteuer anvisiert werden. Da auch andere saarländische Kommunen bereits 2018 und 2019 die Grundsteuerhebesätze deutlich nach oben angepasst haben ist zur Ertragssteigerung eine Anhebung des Grundsteuerhebesatzes von derzeit 440 v.H. auf 560 v.H. erforderlich. Diese führt dann zu einem stabilen Mehrertrag von ca. 2 Mio EUR jährlich.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer von derzeit 440 v.H. sollte zumindest auf den inzwischen gestiegenen „gewogenen Hebesatz“ (= durchschnittlicher Hebesatz der saarländischen Kommunen nach Ertrag) in Höhe von 450 v. H. angepasst werden, damit eine Schlechterstellung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleich nach dem K FAG für die Zukunft vermieden wird. Eine zusätzliche Erhöhung macht aufgrund der schlechten Prognose für 2020 und die Folgejahre zunächst keinen Sinn, weil eine Verbesserung der Ertragslage insgesamt in Bezug auf das voraussichtliche Aufkommen nicht erwartet werden kann.

Anlage/n

- 1 Hebesatzsatzung 2020 2021 (öffentlich)
- 2 Eckpunkte 2020 (nichtöffentlich)
- 3 Anlage zum Eckpunktepapier (nichtöffentlich)

**Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre (Kalenderjahre) 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

- Grundsteuer A - **250 v. H.**

b) für die Grundstücke

- Grundsteuer B - **560 v. H.**

2. Gewerbesteuer **450 v. H.**

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Homburg, den 13. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

2019/434/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet:



Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung -AwBGSS- zum 01.01.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	27.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	N

Beschlussvorschlag

Wegen Erhöhung der Abwassergebühren wird die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung – AwBGSS- ab dem 01.01.2020 entsprechend geändert.

Sachverhalt

Im Wirtschaftsjahr 2017 hat der Abwasserbetrieb der Stadt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 626.000 € erwirtschaftet.

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Saarlandes (KAG) sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden.

Die Kostenunterdeckung fließt daher in die Gebührenkalkulation für den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes für das Jahr 2020.

Aufgrund der für das Wirtschaftsjahr 2020 eingeplanten Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers zuzüglich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2017 ergibt sich in der Gebührenbedarfsberechnung ein Erhebungsbedarf.

Um im Wirtschaftsplan 2020 - wie vom Landesverwaltungsamt auch entsprechend eingefordert – die Kostendeckung zu erreichen, muss ab dem 01.01.2020 die Schmutzwassergebühr von bisher 2,85 €/m³ auf 3,15 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von bisher 0,64 €/m² auf 0,72 €/m² angehoben werden.

Anlage/n

- 1 7 Änderungssatzung AwBGSS 12122019 (öffentlich)

**7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung von
Beitrags- und Gebührensätzen für die öffentliche Abwasseranlage
der Kreisstadt Homburg
Abwasserbeitrags- und Gebührensatzsatzung – AwBGSS –
vom 10. Dezember 1998**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) und des § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung von Beitrags- und Gebührensätzen für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg Abwasserbeitrags- und Gebührensatzsatzung – AwBGSS – vom 10. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die Nachtragssatzung über die Festsetzung von Abwassergebührensätzen vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebühren

- „ (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,15 € je cbm Schmutzwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,72 € je qm gebührenpflichtige Fläche gem. § 14 Abs. 3 der Abwassergebührensatzung vom 13. Mai 1998 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 21. Juni 2017. “

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Homburg, den 12. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister

2019/339/300**öffentlich**

Beschlussvorlage

300 - Rechtsangelegenheiten

Bericht erstattet: Frau Weiler



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kreisstadt Homburg und der Stadt Blieskastel im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	27.11.2019	N
Personalausschuss (Vorberatung)	27.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Blieskastel im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes als interkommunale Zusammenarbeit wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Ortspolizeibehörde der Stadt Blieskastel hat bislang keine Mitarbeiter im kommunalen Ordnungsdienst eingesetzt. Demnach verfügt die Ortspolizeibehörde der Stadt Blieskastel über keinerlei Erfahrungen in diesem Bereich. Aus diesem Grund hat die Stadt Blieskastel darum gebeten, dass die Kreisstadt Homburg sie beim Aufbau eines kommunalen Ordnungsdienstes unterstützen solle.

Eine interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich bietet die Möglichkeit, dass Synergieeffekte von beiden Städten genutzt werden können und somit beide Städte von einer Zusammenarbeit profitieren. Im Mai 2019 wurde daher ein Vorvertrag abgeschlossen, der diese Absichten manifestiert. Die nunmehr vorliegende und mit der Stadt Blieskastel abgestimmte öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit im Detail. Sie ist als Anlage beigefügt.

Wesentliche Vertragsinhalte sind die Einstellung zweier Mitarbeiter im kommunalen Ordnungsdienst der Kreisstadt Homburg, welche als Team für die Dauer von 20 Stunden pro Woche an die Stadt Blieskastel zur Dienstleistung zugewiesen werden, sowie die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges durch die Stadt Blieskastel, welches auch im Stadtgebiet Homburg genutzt werden darf.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der jeweiligen Personalvertretungen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Personalrat der Stadt Homburg hat am 24.10.19 zugestimmt.

Anlage/n

- 1 ö-r Vertrag Homburg und BlieskastelEndfassung (öffentlich)
- 2 Vereinbarung_Hom_Blk (öffentlich)

Öffentlich –rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes

zwischen der



Kreisstadt Homburg,
Am Forum 5, 66424 Homburg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Forster,

und der



Stadt Blieskastel,
Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Hertzler

Präambel

Mit Vereinbarung vom 07.05.2019 haben beide Städte die Absicht bekundet, im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes zukünftig zusammenarbeiten zu wollen. Es sollen die vorhandenen Ressourcen genutzt und durch den gemeinsamen Austausch Synergieeffekte geschaffen werden.

Hiesige Vereinbarung dient dazu, die Einzelheiten zwischen den beiden Kooperationspartnern zu regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungen der Kooperationspartner

(1) Vertragsgegenstand ist der Erstaufbau und die Förderung und Verstetigung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in der Stadt Blieskastel sowie die personelle Verstärkung und Ausweitung des bei der Kreisstadt Homburg bereits seit mehreren Jahren etablierten Ordnungsdienstes sowie die Verbesserung der eingesetzten Infrastruktur.

(2) Zum Zwecke der Erreichung des in Abs. 1 genannten Vertragsgegenstandes verpflichtet sich die Kreisstadt Homburg zur Einstellung zweier Ordnungsdienstmitarbeiter (MA-KOD) im Vollzeitverhältnis für die Dauer von 2 Jahren. Sie verpflichtet sich ferner, die Mitarbeiter – sofern erforderlich – bei der saarländischen Verwaltungsschule auf eigene Kosten ausbilden zu lassen und intern zu schulen. Die Kreisstadt Homburg wird die beiden MA-KOD als Team für die Dauer von 20 Stunden pro Woche an die Stadt Blieskastel zur Dienstleistung zuweisen und damit die Außendiensttätigkeiten für die Ortspolizeibehörde der Stadt Blieskastel durchführen. Die MA-KOD dürfen mit allen Tätigkeiten betraut werden, die im Rahmen des Außendienstes der Ortspolizeibehörde anfallen und für die eine örtliche und sachliche Zuständigkeit der Polizeiverwaltungsbehörde der Stadt Blieskastel gegeben ist (§§ 1 Abs. 1 bis 3, 75 Abs. 2 Nr. 3, 76 Abs. 3, 79, 80 Abs. 1 und 2 und 81 SPoIG in Verbindung mit den jeweils geltenden Befugnisnormen). Die Stadt Blieskastel bleibt im Rahmen dieser Aufgabenerledigung durch MA-KOD Aufgabenträger als zuständige Polizeiverwaltungsbehörde.

(3) Die Stadt Blieskastel verpflichtet sich zur Beschaffung eines für den Einsatz im Kommunalen Ordnungsdienst geeigneten Dienstfahrzeugs und stattet dieses mit allem notwendigen Equipment nach Vorgabe der Kreisstadt Homburg aus. Dieses Fahrzeug wird im Rahmen der o.g. Tätigkeiten von der Stadt Blieskastel verwendet. Im Übrigen wird das Fahrzeug von der Ortspolizeibehörde im Stadtgebiet Homburg eingesetzt. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Sie stellt die Kreisstadt Homburg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von allen Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des KfZ in Ausführung dieses Vertrages anfallen, frei und trägt für die Vertragsdauer alle KfZ-Kosten, unabhängig vom Entstehungs- oder Rechtsgrund. Hierunter fallen auch die Kraftstoffkosten. Die Nutzung des KfZ nach Abs. 3 S. 3 im Stadtgebiet Homburg ist im Fahrtenbuch besonders kenntlich zu machen, so dass die gefahrenen Kilometer berechnet und mit 0,30 € / km vergütet werden können. Hiervon nicht erfasst ist der direkte Dienstweg von Homburg nach Blieskastel und umgekehrt.

(5) Die Stadt Blieskastel beschafft für die beiden MA-KOD Diensthandys nach Vorgabe der Kreisstadt Homburg und trägt alle mit der Nutzung einhergehenden Kosten. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Die aus der Außendiensttätigkeit der MA-KOD resultierenden Innendiensttätigkeiten (z. B. Erlass von Verwaltungsakten, Bußgeldbescheiden, sonstiger

Schriftverkehr mit Bürgern und anderen Ämtern etc.) wird von der Stadt Blieskastel erledigt.

(7) Beide Kooperationspartner stellen den MA-KOD geeignete Dienstkleidung zur Verfügung. Die Stadt Blieskastel hat sich diesbezüglich mit der Kreisstadt Homburg abzustimmen.

(8) Beide Kooperationspartner stellen den MA-KOD am jeweiligen Einsatzort einen geeigneten Arbeitsplatz mit EDV-Ausstattung sowie einen Umkleideraum zur Verfügung. Die näheren Absprachen hierzu treffen die EDV-Abteilungen der Kooperationspartner.

§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt Blieskastel ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen verpflichtet, sich an den der Kreisstadt Homburg entstehenden Personalgesamtkosten für die beiden MA-KOD zu beteiligen und diese wie folgt zu ersetzen:

- a. 20/39 der Personalausgaben der beiden von der Kreisstadt Homburg neu eingestellten MA-KOD – hierzu gehören auch die Kosten einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Fälle, in denen den MA-KOD ein Vergütungsanspruch verbleibt, obwohl und weil sie aus anderen als in ihrer Person liegenden Gründen an der Arbeitsleistung verhindert sind,
- b. eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15 % der Kosten nach Buchstabe a),
- c. eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10 % der Kosten nach Buchstabe a).

(2) Die Personalausgaben nach Abs. 1 Buchstabe a) werden ab dem Zeitpunkt des Dienstantritts der MA-KOD aus Entgeltgruppe 5 (E 5) TVöD berechnet oder, sofern die Qualifikation nach S. 2 bereits bei Einstellung vorliegt, aus Entgeltgruppe 6 (E 6) TVöD. Nach erfolgreicher Absolvierung des Einführungslehrgangs „Kommunale Verkehrsüberwachung – ruhender Verkehr“ an der Saarländischen Verwaltungsschule erhalten die neuen MA-KOD Entgelt aus E 6 TVöD. Ist in der Folge auch der Ergänzungslehrgang „Kommunaler Ordnungsdienst“ erfolgreich durchlaufen, die diesbezüglichen internen Schulungen bei der Kreisstadt Homburg absolviert und liegen die tarifrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen vor, wird in der Folge eine Höhergruppierung nach E 8 TVöD erfolgen, in die alle Mitarbeiter im KOD bei der Kreisstadt Homburg eingruppiert sind. Die Stadt Blieskastel ist verpflichtet, diese Verfahrensweise anzuerkennen und die damit einhergehenden Kostensteigerungen gegen sich gelten zu lassen.

Anmerkung: Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass infolge des Urteils des BAG vom 21.03.2012 – 4 AZR 278/10 eine Arbeitsplatzuntersuchung und Stellenbewertung für die Mitarbeiter im KOD durchgeführt wird, die möglicherweise zu einem höheren Stellenwert führen kann – im dort

entschiedenen Fall E 9a. In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Lohnkostensteigerungen sind von der Stadt Blieskastel zu erstatten.

(3) Die Kreisstadt Homburg regelt die Urlaubserteilung und stimmt die zeitliche Lage des Urlaubs nach Möglichkeit mit den MA-KOD ab, prüft selbständig und abschließend ggf. der Urlaubserteilung entgegenstehende betriebliche bzw. dienstliche Gründe und teilt diese der Stadt Blieskastel mit. Für alle anderen Fälle der Arbeitsbefreiung bzw. Verhinderung der MA-KOD an der Arbeitsleistung, die nicht unter Satz 1 fallen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kreisstadt Homburg.

Die Stadt Blieskastel hat in allen Fällen der Befreiung von der Arbeitspflicht der MA-KOD, insbesondere Krankheit oder Urlaub, keinen Anspruch auf die Gestellung von Vertretern, bleibt aber ggü. der Kreisstadt Homburg zahlungsverpflichtet.

(4) Der arbeitstäglige Dienst der MA-KOD beginnt und endet im Rathaus der Kreisstadt Homburg. Ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Homburger Rathauses in Richtung Blieskastel werden die MA-KOD im Interesse der und mit Wirkung für und gegen die Stadt Blieskastel tätig.

(5) Beide Kooperationspartner regeln die Arbeitsorganisation, die Art und Weise sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung durch die MA-KOD innerhalb ihres Hoheitsgebiets selbständig im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie der bei der Kreisstadt Homburg bestehenden Dienstvereinbarungen (z. B. DV-Arbeitszeit). Innerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung ist der Stadt Blieskastel ein umfängliches Weisungsrecht (Fachaufsicht) ggü. den MA-KOD übertragen.

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO) als solches verbleibt hingegen bei der Kreisstadt Homburg (Dienstaufsicht).

(6) Die Kreisstadt Homburg ist gegenüber den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern zur Tragung der Unternehmerrisiken verpflichtet. Die Stadt Blieskastel ist im Innenverhältnis zur Abgabe notwendiger Erklärungen und Aufklärung von Sachverhalten verpflichtet.

§ 3 Zahlungen und deren Fälligkeit

(1) Monatlich werden von der Stadt Blieskastel Abschlagszahlungen entrichtet in Höhe der für Monat Januar des jeweiligen Kalenderjahres anfallenden Personalkosten der MA-KOD. Abweichend von Satz 1 ist für das Kalenderjahr 2019 der Einstellungsmonat bei der Kreisstadt Homburg maßgeblich.

Anmerkung: Die Einstellungen sind im Juni 2019 erfolgt.

(2) Die Kreisstadt Homburg erstellt eine Gesamtabrechnung am Ende eines jeden Kalenderjahres und fordert mit dieser auch die Beträge nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b

und c) an. Überzahlungen oder Fehlbeträge (wie z. B. aufgrund einer Tariflohnerhöhung oder Höhergruppierung) sind mit dieser Gesamtabrechnung auszugleichen.

(3) Die/der aus Absatz 2 resultierende(n) Betrag/Beträge ist/sind bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zur Zahlung fällig.

(4) Die Stadt Blieskastel sichert zu, dass für die Dauer der Durchführung dieses Vertrages die erforderlichen Ausgabemittel im Sinne des Haushaltsrechts zur Verfügung stehen.

§ 4 Arbeitnehmerüberlassung

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Regelungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht unter den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fallen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 c AÜG), mithin keine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung vorliegt.

§ 5 Lösung von Konflikten

(1) Soweit es zu Konflikten zwischen den Kooperationspartnern über die Zusammenarbeit kommt, obliegt es den Leitern der beiden Ortspolizeibehörden eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

(2) Absatz 1 gilt für Konflikte, die ihren Ursprung in der sozialen Interaktion der MA-KOD und den Mitarbeitern der Ortspolizeibehörde der Stadt Blieskastel haben, entsprechend.

(3) Kommt eine Verständigung über die künftige Gestaltung der Zusammenarbeit nicht zustande, ist die Angelegenheit einem von beiden Kooperationspartnern einzurichtenden Gremium zur Entscheidung vorzulegen. Dieses Gremium besteht aus den beiden Behördenleitern (BM/OB), dem Personalamtsleiter der Kreisstadt Homburg, je einem Mitglied des Personalrats und einem unabhängigen Vorsitzenden, auf den sich beide Kooperationspartner einigen müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Streitigkeiten über Rechtsfragen.

§ 6 Datenschutz

Die Kreisstadt Homburg ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Beschäftigtendaten der MA-KOD i. S. der EU-DSGVO und des § 22 SDSG verantwortlich. Der Stadt Blieskastel werden Beschäftigtendaten der MA-KOD nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie dies zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.

§ 7 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Personalvertretungen gemäß § 80 Abs. 1 Buchstabe b) SPersVG, der jeweiligen Ratsbeschlüsse gemäß § 35 Nr. 26 KSVG und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 18 KGG.

(2) Die Vereinbarung wird erst einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Diese Vereinbarung endet am 31.05.2021. Sollte unabhängig von Satz 1 eine Fortsetzung des Vertrags zu einem früheren Zeitpunkt von einem der Kooperationspartner nicht mehr gewünscht werden, so kann er mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

(4) Eine Verlängerung des Vertrags über den Zweijahres-Zeitraum hinaus ist möglich und muss von den Kooperationspartnern spätestens 3 Monate vor Fristablauf schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Formvorschriften, salvatorische Klausel

(1) Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte sich eine Regelung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall vereinbaren die Kooperationspartner an Stelle der unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Homburg,

Blieskastel,

Michael Forster
Bürgermeister

Bernd Hertzler
Bürgermeister

Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes

zwischen der



Kreisstadt Homburg,
Am Forum 5, 66424 Homburg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Forster,

und der



Stadt Blieskastel,
Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Annelie Faber-Wegener

§ 1 Zweck

- (1) Die Kreisstadt Homburg und die Stadt Blieskastel beabsichtigen im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes zukünftig zusammenzuarbeiten. Während Homburg diesen Bereich personell erweitern will, möchte Blieskastel einen eigenen kommunalen Außendienst etablieren.
- (2) Diesbezüglich sollen die vorhandenen Ressourcen genutzt und durch den gemeinsamen Austausch Synergieeffekte geschaffen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kreisstadt Homburg wird 2 Personen im befristeten Arbeitsverhältnis für die Dauer von 2 Jahren einstellen. Diese sollen der Stadt Blieskastel mit zweimal 20 Stunden zur Verfügung stehen.
- (2) Die Stadt Blieskastel wird sich an den anfallenden Lohn-, Sach- und Gemeinkosten entsprechend beteiligen.
- (3) Die Vertragsmodalitäten werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Blieskastel, den 7.Mai 2019

Für die Kreisstadt Homburg:



Michael Forster
Bürgermeister

Für die Stadt Blieskastel:



Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

2019/440/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Einführung eines Bürgerinformationssystems

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	27.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Einführung eines Bürgerinformationssystems wird beschlossen.

Sachverhalt

Das bisherige Ratsinformationssystem soll nunmehr zum Bürgerinformationssystem ausgebaut werden.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden somit für jeden zugänglich sein.

Auch Sitzungstermine und Tagesordnungen sind über das Bürgerinformationssystem abrufbar.

Gleichzeitig kann dadurch auch die Informationsweitergabe an die örtliche Presse optimiert werden.

Nach Beschlussfassung müssen noch Konfiguration (durch eGo-Saar), inhaltliche Einrichtung und optische Integration in www.homburg.de erfolgen.

Eine zeitnahe Umsetzung ist Anfang 2020 möglich.

Anlage/n

Keine

2019/397/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz / Büro Kernplan



Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße"; Schwarzenbach

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	28.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Dem Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens wird zugestimmt
- b) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“ in der Gemarkung Beeden-Schwarzenbach wird beschlossen.
- c) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gebilligt.

Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin, die FDK GmbH, vertreten durch Herrn Markus Moser, hat mit Schreiben (Eingang vom 15.10.2019) die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens beantragt.

Im Homburger Stadtteil Beeden-Schwarzenbach soll durch Umnutzung bzw. Nachverdichtung einer Fläche ein Mehrfamilienhaus mit sieben Wohneinheiten errichtet werden. Das Mehrfamilienhaus ist unmittelbar an der Ecke Einöder Straße (Bundesstraße B 423) / Erikastraße zwischen den bestehenden Gebäuden der Einöder Straße 27 und der Erikastraße 34, 36 und 38 geplant. Auf dem Plangebiet selbst befindet sich derzeit die Schaufläche eines Gewerbebetriebes der Autodienstleistung.

Die Erschließung der Fläche ist über die Erikastraße und die Einöder Straße gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Der Standort ist für Wohnnutzung sehr gut geeignet, da auch die Umgebung durch überwiegend Wohnnutzung geprägt ist und Mehrfamilienhausbebauung im näheren Umfeld bereits besteht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde erarbeitet und ist auf der Bebauungsplanzeichnung mit dargestellt.

Das Plangebiet liegt derzeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auf der Heide“ (1978). Hier wird für die Fläche festgesetzt: Mischgebiet, zwei Vollgeschosse, GRZ von 0,4 und GFZ von 0,8. Danach ist die Planung nicht

realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Zur Realisierung der Planungsziele sollen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen werden (Auswahl):

- Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Realisierung des Mehrfamilienhauses.
- Die Festsetzung von Flächen für Stellplätze und einer Tiefgarage mit Zufahrt zur Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück.
- Die Festsetzung des Ein- und Ausfahrtbereiches der Tiefgarage in der Erikastraße zur Vermeidung von Ein- und Ausfahrtbereichen unmittelbar an der Einöder Straße.
- Die Festsetzung von Dachbegrünung und Stellplatzeingrünung, als naturschutzfachliche Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Erikastraße (dahinter angrenzend Bebauung Nr. 31),
- im Osten durch die Einöder Straße (Bundesstraße B 423) und der dahinter angrenzenden Bebauung mit privaten Freiflächen der Nr. 50,
- im Süden durch die Bebauung und private Freiflächen der Einöder Straße Nr. 27 (Bundesstraße B 423) sowie
- im Westen durch die Bebauung mit privaten Freiflächen der Erikastraße 38.

Die Fläche befindet sich zum größten Teil im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Erwerb einer weiteren Teilfläche, welche zurzeit im Eigentum der Stadt Homburg ist, befindet sich in Vorbereitung (nördliches Teilstück). Dem Verkauf wurde im Haupt- und Finanzausschuss bereits zugestimmt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 600 m².

Anlage/n

- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Begründung (öffentlich)
- 3 Geltungsbereich (öffentlich)
- 4 Übersichtskarte (öffentlich)
- 5 Rechtskräftiger B-Plan "Auf der Heide" (öffentlich)
- 6 Antrag (öffentlich)

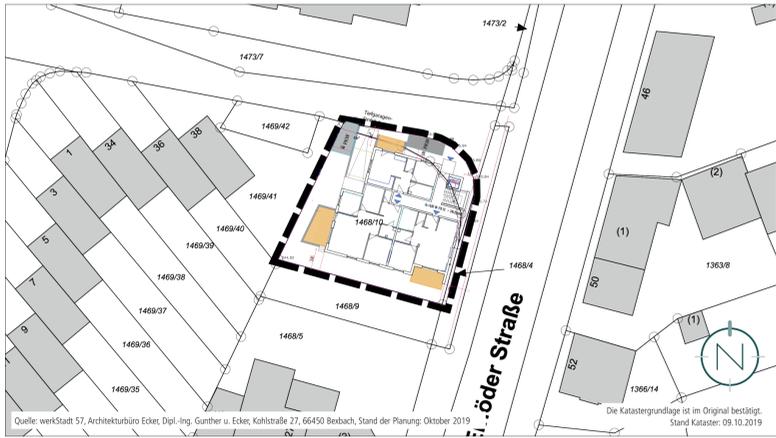
TEIL A: PLANZEICHNUNG



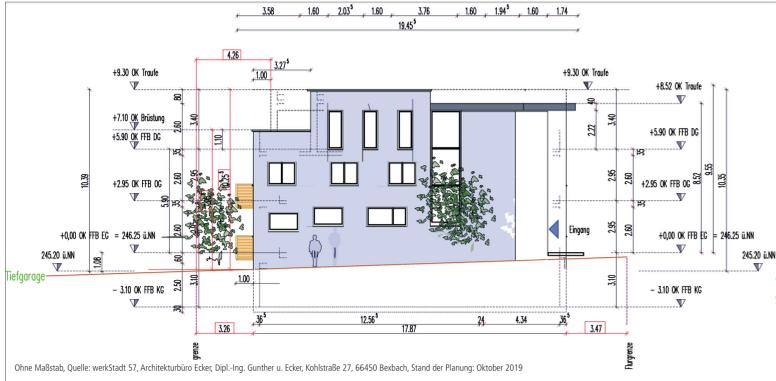
PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH** (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
 - WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)
 - GOK_{max} 11,00 m** HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
 - GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
 - GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 2 BAUNVO)
 - III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 1 BAUNVO)
 - a** ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
 - BAUGRENZE** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
 - St** FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
 - TG** FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE UND ZUFAHRT (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
 - EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN; HIER TIEFGARAGE MIT EIN- UND AUSFAHRT ZUR ERIKASTRASSE** (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
- Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Planimeterkoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Sperrmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgelesen werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. Stand Kataster: 09.10.2019

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



ANSICHT EINÖDER STRASSE, SCHNITT



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** § 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB
Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO
Siehe Plan.
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) analog § 4 BauNVO
zulässig sind: analog § 4 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
ausnahmsweise zulässig sind: analog § 4 Abs. 3 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.
nicht zulässig sind: analog § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO
3.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO
Siehe Plan.
Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Die maximal zulässige Gebäudeoberkante beträgt 11 m.
Unterer Bezugspunkt für die Gebäudeoberkante ist die Oberkante der unmittelbar angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Einöder Straße), gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).

3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO
Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,6 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind im Übrigen analog § 19 Abs. 4 BauNVO auch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Analog zu § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

3.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 2 BAUNVO
Siehe Plan.
Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 2 BauNVO auf 1,6 festgesetzt.

3.4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 1 BAUNVO
Siehe Plan.
Die Zahl der Vollgeschosse wird analog § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

4. BAUWEISE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO
Siehe Plan.
Es wird eine abweichende Bauweise analog § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung einseitig an der Einöder Straße zulässig. Die Abstandsflächen können, unter Einhaltung der Vorgaben der LBO, auf der Straßenverkehrsfläche nachgewiesen werden.

5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen des Saarlandes erfasst. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z.B. Stellplätze, Garagen, Carports).

6. EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
Siehe Plan.
Ein- und Ausfahrten zur Tiefgarage sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

7. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 BAUNVO
Siehe Plan.
Stellplätze sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

8. FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN MIT ZUFAHRTEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 BAUNVO
Siehe Plan.
Tiefgaragen mit Zufahrten sind in den dafür festgesetzten Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten zulässig.
Lüftungsschächte, etc. sind auch außerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten zulässig.

9. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
Die oberirdischen Stellplätze sind gem. FLL-Richtlinie („Empfehlungen für Baumpflanzungen“) zu begrünen.
Außerdem ist je 150 m² angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbauhochstamm gemäß Pflanzliste / Artenliste (Pflanzqualität: 3xv, STU 16/18) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Baumarten dar, Pflanzliste Hochstämme:

- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Winterlinde (Tilia cordata)

Bei beengten Platzverhältnissen können klein- oder schmalkronige Sorten der vorgenannten Arten verwendet werden.

Flachdächer und flach geneigte Dächer sind als extensiv begrünte Fläche auszubilden und auf ca. 15 cm Substratlage mit Gräsern, Kräutern und bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen und zu erhalten.

10. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB
Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

- Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.
- Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in den bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet.
- Anfallendes Regenwasser wird entweder versickert (sofern der bodengutachterliche Nachweis erbracht wird) oder über einen Regenwasserkanal abgeleitet, in einem unterirdischen Rückhaltebecken/-kanal gespeichert und gedrosselt in den Mischwasserkanal abgegeben.
- Zur Brauchwasserernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
- Schmudgestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien. Ausnahmsweise sind auch andere Materialien zulässig.
- Mülltonnen sind entweder in Schränken einzubauen oder sichtiggestrichelt aufzustellen.
- Im Baugebiet sind gemäß § 47 LBO je Wohninheit mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

HINWEISE

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf der Heide“ (1978).
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Verbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDsChG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDsChG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Westlich des Plangebietes liegt eine Altlastverdachtsfläche. Hierbei handelt es sich um: „HOM_3686 Tankstelle Hofer“. Das Plangebiet selbst ist derzeit nicht im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes erfasst. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Saarländisches Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639).
 - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDsChG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
 - 12 des Kommunal Selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639).

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Vorhabenträgerin, die Firma FDK GmbH, hat mit Schreiben vom _____ die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße/ Erikastraße“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjeni-

Homburg, den _____
i.V. Der Bürgermeister

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

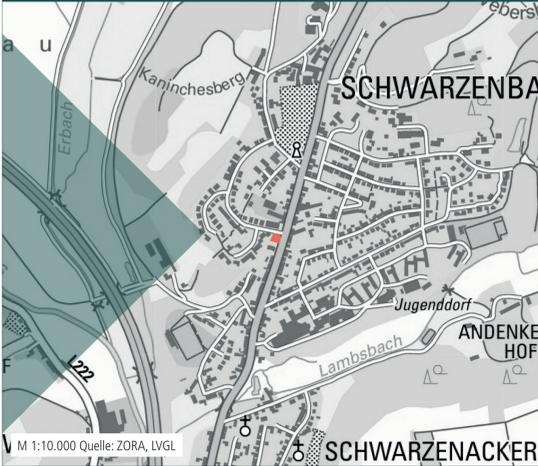
- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Homburg, den _____
i.V. Der Bürgermeister

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Beeden-Schwarzenbach



Bearbeitet im Auftrag von
FDK GmbH
Kirrbergerstraße 9
66424 Homburg

Stand der Planung: 05.11.2019
ENTWURF

Maßstab 1:500 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab



Wohnbebauung

Ecke Einöder Straße / Erikastraße

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Beeden-Schwarzenbach

ENTWURF

05.11.2019



KERN
PLAN

Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße

Im Auftrag:

FDK GmbH
Kirrbergerstraße 9
66424 Homburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der
Kreisstadt Homburg, Stadtteil Beeden-Schwarzenbach

IMPRESSUM

Stand: 05.11.2019, Entwurf

Verantwortlich:

Dipl.-Ing. Hugo Kern
Raum- und Umweltplaner
Geschäftsführender Gesellschafter

Dipl.-Ing. Sarah End
Raum und Umweltplanerin
Geschäftsführerin

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph
Jakob Janisch

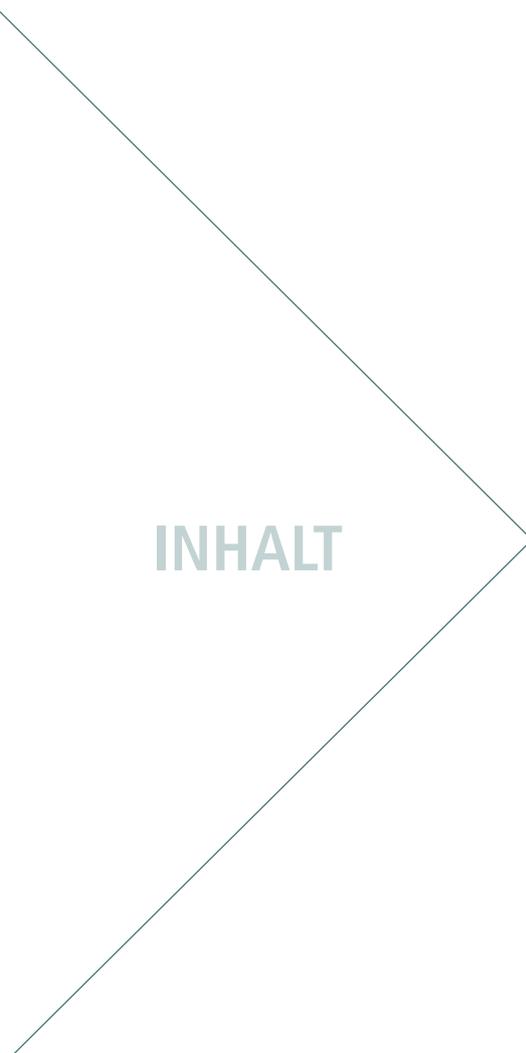
Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	13
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	17
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	21

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Homburger Stadtteil Beeden-Schwarzenbach an der Ecke Einöder Straße/ Erikastraße soll durch Umnutzung bzw. Nachverdichtung einer Fläche ein Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten errichtet werden. Das Mehrfamilienhaus ist unmittelbar an der Ecke Einöder Straße (Bundesstraße B 423) / Erikastraße zwischen den bestehenden Gebäuden der Einöder Straße 29a und denen der Erikastraße 34, 36 und 38 geplant. Auf dem Plangebiet selbst befindet sich derzeit die Schaufläche eines Gewerbebetriebes der Autodienstleistung.

Die Erschließung der Fläche ist über die Erikastraße und die Einöder Straße bereits gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Der Standort ist für Wohnnutzung sehr gut geeignet, da auch die Umgebung durch überwiegend Wohnnutzung geprägt ist und Mehrfamilienhausbebauung im näheren Umfeld bereits besteht. Eine stetige Nachfrage nach Wohnraumangebot ist aufgrund der Attraktivität der Kreisstadt Homburg als Wohn- und Arbeitsort vorhanden. Daher ist die Kreisstadt Homburg auch bestrebt, geeignete Flächen für eine Wohnbebauung nutzbar zu machen.

Grundstückseigentümer und Vorhabenträger für die Realisierung der geplanten Nutzung ist die FDK GmbH. Eine weitere Teilfläche ist im Eigentum der Stadt und soll von dem Vorhabenträger erworben werden.

Das Plangebiet liegt derzeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auf der Heide“ (1978). Danach ist die Planung jedoch nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Auf der Heide“ aus dem Jahr 1978.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am ____ nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“ beschlossen.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 600 qm in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und

3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für die Fläche eine Mischbaufläche dar. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kreisstadt Homburg vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Beeden-Schwarzenbach. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage an der Ecke Einöder Straße / Erikastraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Erikastraße (dahinter angrenzend Bebauung Nr. 31),
- im Süden durch die Bebauung und privaten Freiflächen der Einöder Straße Nr. 29a,
- im Westen durch die Bebauung mit privaten Freiflächen der Erikastraße 38 sowie
- im Osten durch die Einöder Straße (Bundesstraße B 423) und der dahinter angrenzenden Bebauung mit privaten Freiflächen der Nr. 50.

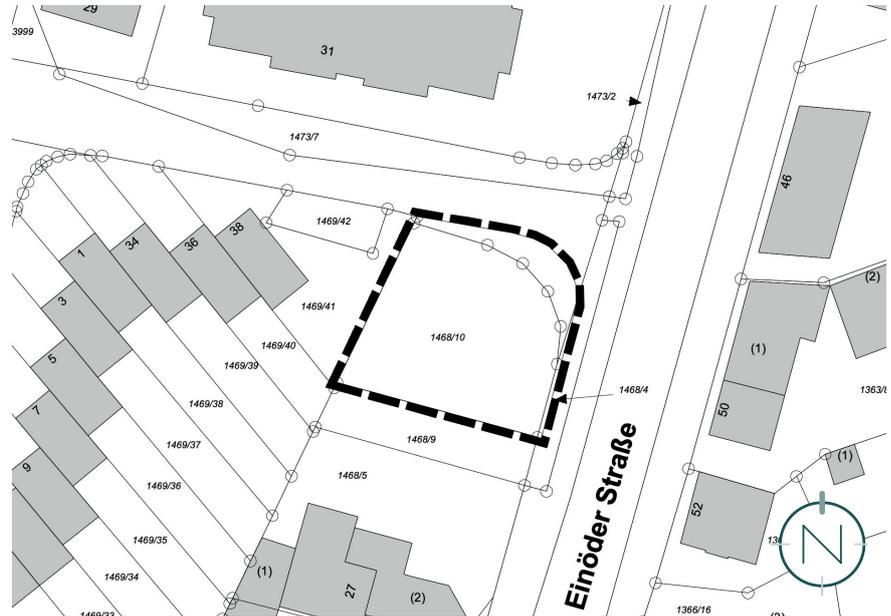
Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Plangebietes befindet sich größtenteils im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Erwerb einer weiteren Teilfläche, welche zurzeit im Eigentum der Stadt Homburg ist, befindet sich in Vorbereitung. Dem Verkauf wurde zugestimmt. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Das Plangebiet besteht aus teils befestigten Flächen, die als Stellplatzflächen für einen Autodienstleister dienen, ein Unterstand zum Schutz der Fahrzeuge wurde bereits zurückgebaut. Das Plangebiet ist teilweise versiegelt, größtenteils geschottert und weist bis auf zwei Bäume keine Grünstrukturen auf.

Die Umgebung des Plangebietes ist vorwiegend durch Wohnnutzung und private Freiflächen (Privatgärten) geprägt. Ansonsten



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

sind vereinzelt Handwerksbetriebe und sonstige Nutzungen zu finden.

Festsetzung des Baufensters) auswirken wird.

Das Plangebiet ist somit für Wohnnutzung prädestiniert.

Verkehr

Das Plangebiet ist über die Einöder Straße, bei der es sich um die Bundesstraße B 423 handelt und über die Erikastraße erschlossen. Die B 423 verbindet den Stadtteil Beeden-Schwarzenbach mit der Kernstadt Homburg und dem überörtlichen Verkehrsnetz.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist reliefarm. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere



Stellfläche KFZ-Betrieb, sowie Mehrfamilienwohnen im Hintergrund.



Plangebiet und Umgebungsnutzung; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestellen „Friedhof“ und „Jugenddorf“.

Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es für die Realisierung des Vorhabens nicht.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der Einöder Straße und Erikastraße bereits vorhanden.

Die nach § 49 a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind hier nicht anzuwenden, da das Grundstück vor dem Jahr 1999 bereits bebaut, damit befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.

Die Stadt plant langfristig den Ausbau des Trennsystems. Daraus ergibt sich die Forderung der Stadt, ein modifiziertes Trennsystem einzurichten. Das bedeutet:

- Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in den bestehenden Mischwasserkanal abgeleitet.

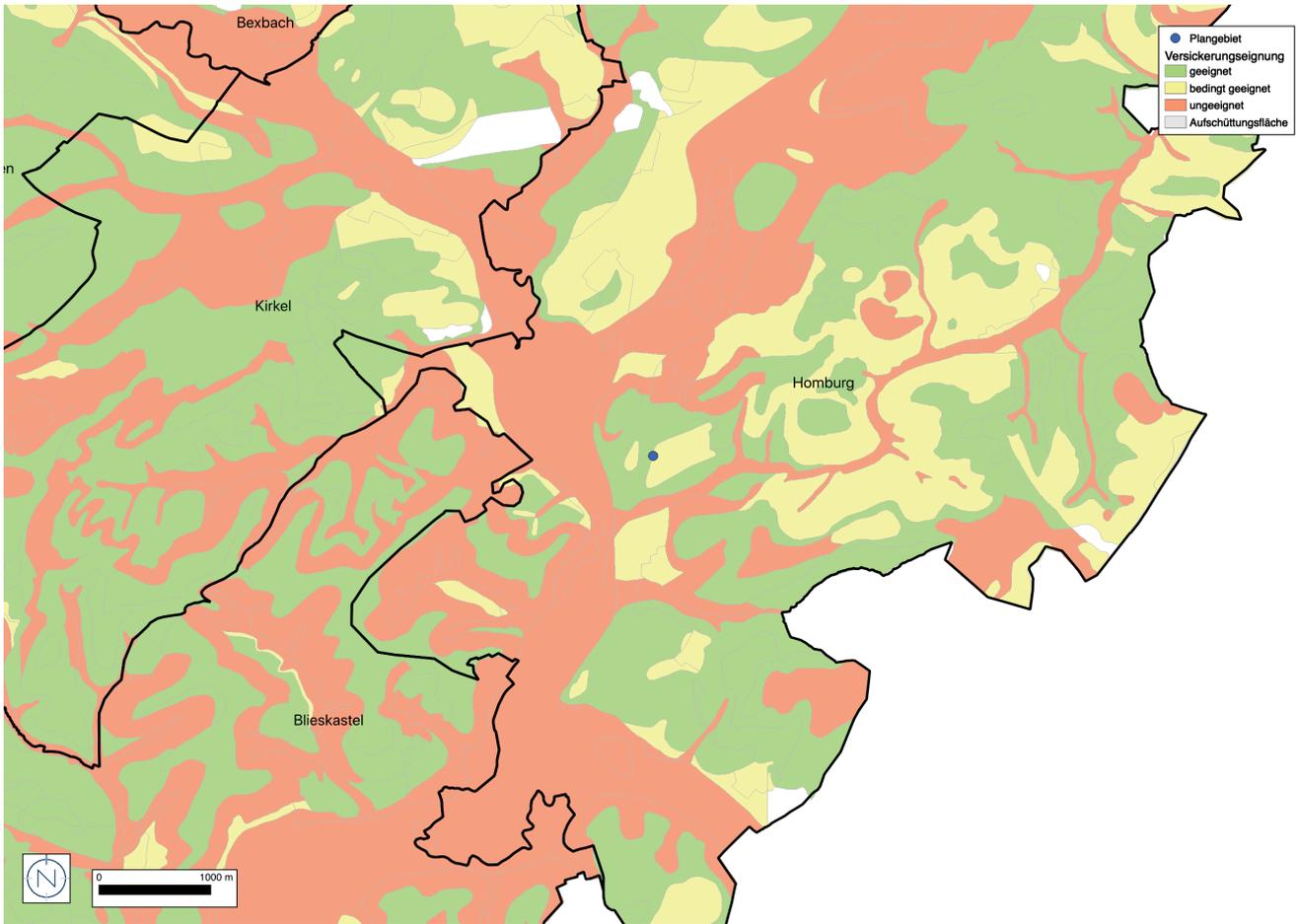
- Anfallendes Regenwasser wird entweder versickert (sofern der bodengutachterliche Nachweis erbracht wird) oder über einen Regenwasserkanal abgeleitet, in einem unterirdischen Rückhaltebecken/-kanal gespeichert und gedrosselt in den Mischwasserkanal abgegeben.

- Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

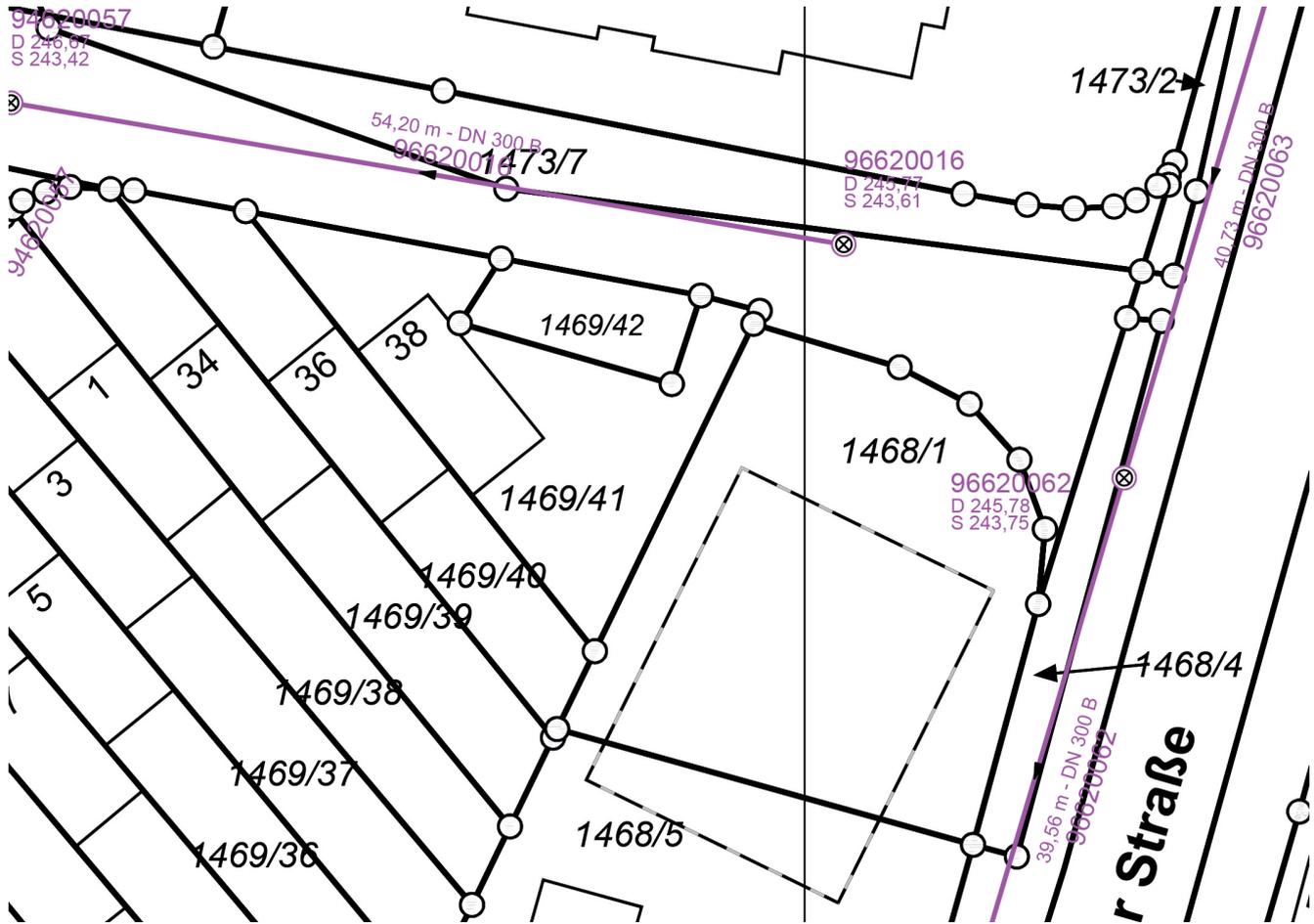
Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



Zur Einöder Straße hin orientierte Seite des bestehenden KFZ-Dienstleisters mit unmittelbar angrenzender Werkstatt/ Büro, sowie Mehrfamilienwohnen im Hintergrund.



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 15.10.2019)



Kanalplan; Quelle: werkStadt 57, Architekturbüro Ecker, Dipl.-Ing. Gunther u. Ecker, Kohlstraße 27, 66450 Bexbach

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

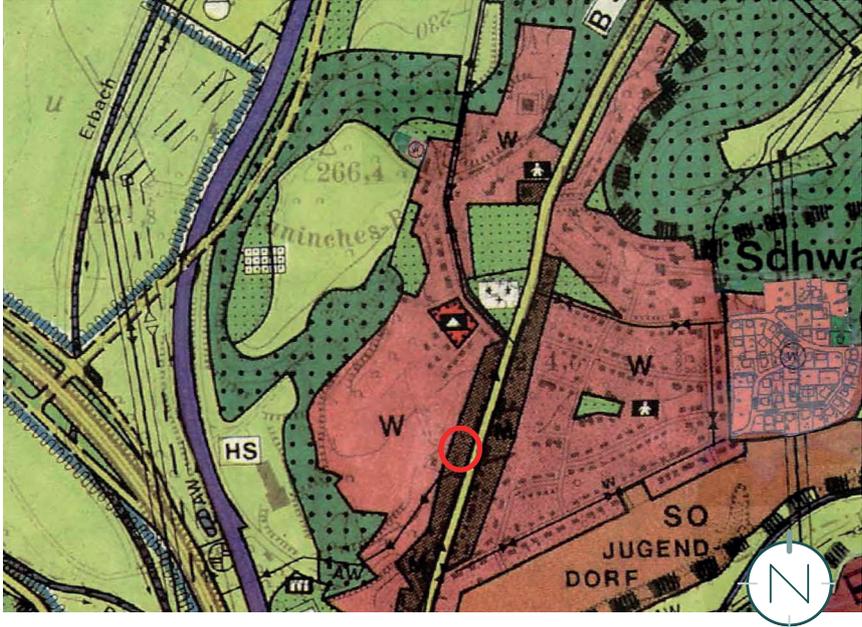
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (entspricht dem Planvorhaben) (Z 12): Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen (ausgewogene Raumstruktur, Vermeidung flächenhafter Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeitsverhältnisse): erfüllt (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> 3,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr Das Plangebiet ist durch den Bebauungsplan „Auf der Heide“ bereits in die Baulückenbilanzierung der Kreisstadt Homburg eingeflossen. Die Bebaubarkeit ist damit bereits geregelt <p>Es wird beantragt, dass aufgrund § 13a BauGB (Bebauungsplan, der der Nachverdichtung dient) die Wohneinheiten nicht angerechnet werden</p>

	Einwohner 01.07.2019	Wohneinheiten bis 2034 vor Abzug Baulücken und FNP-Flächen	Baulücken in Bebauungs- plänen	Baulücken in Flächen im FNP (werden nicht eingerechnet)	noch zu schaffende Wohneinheiten bis 2034
Beeden-Schwarzenbach	4.920	258	-82	0	176

Wohneinheitenbilanzierung; Quelle: Kreisstadt Homburg; hier Betrachtung nur für Stadtteil; die Betrachtung für den gesamten „Bezirk“ als Kernzone des Verdichtungsraumes zeigt noch größeren Bedarf.

Kriterium	Beschreibung
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im nahen Umfeld des Geltungsbereiches (Siedlungsraum): keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland, Stand Oktober 2019), die nächstgelegenen Fundorte innerhalb der Blies- bzw. Erbachaue belegen Vorkommen der FFH-Anhang II-Arten Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) und Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>); entlang der Bahnlinie Homburg - Zweibrücken sind Vorkommen der Schlingnatter bekannt auch keine älteren Fundortbelege des ABSP im näheren Umfeld; aus den frühen 90er Jahren liegen innerhalb der Bliesau mehrere Nachweise von Wiesenbrütern vor, wie dem Kiebitz, dem Braunkehlchen, dem Feldschwirl und dem Wiesenpieper keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen kein registrierter Lebensraum n. Anh. 1, FFH-Richtlinie und kein n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop betroffen, nächstgelegene Flächen außerhalb des Siedlungsbereiches
Allgemeiner und besonderer Artenschutz	
<u>Allgemeiner Schutz</u> wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
<u>Besonderer Artenschutz</u> (§§ 19 und 44 des BNatSchG) Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.	<p>Besondere Berücksichtigung von streng und besonders geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Ortslage von Schwarzenbach an der stark befahrenen B 423 (Einöder Str.) die Fläche ist praktisch komplett versiegelt bzw. teilversiegelt (Schotterfläche) Nutzung durch Gebrauchtwagenhändler als PKW-Stell- bzw. Ausstellungsfläche mit Geschäftsgebäude die einzigen Grünstrukturen sind 2 straßenbegleitende Zierbäume

Kriterium	Beschreibung
	<p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage im innerörtlichen Bereich von Homburg-Schwarzenbach mit stark versiegeltem Umfeld und geringem Anteil an Grünstrukturen • hohes Verkehrsaufkommen durch stark befahrene B 423 • daher starke Stör- und Lärmdisposition, auch durch Fahrzeugbewegungen oder Kunden während der Geschäftszeiten <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche praktisch komplett versiegelt bzw. geschottert und daher ohne Grünstrukturen • lediglich 2 straßenbegleitende Zierbäume, die allenfalls von sehr störungstoleranten Vogelarten als Nistplatz nutzbar sind • Baumhöhlen als potenzielle Brut- bzw. Ruhestätten für Vögel bzw. Fledermäuse sind an beiden Bäumen nicht ausgebildet • Gebäude ohne erkennbare Brut- bzw. Quartiermöglichkeiten für Gebäudebrüter bzw. Fledermäuse • Fläche daher auch als Teillebensraum (Vögel, evtl. Fledermäuse) praktisch ohne Bedeutung <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der innerörtlichen Lage und dem fehlenden Angebot an Brut- und Quartiermöglichkeiten kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden; dies gilt nicht nur für die den Planungsraum allenfalls als Jagd-/Nahrungsraum nutzenden (insektivoren und störungstoleranten) Vögel sowie die synantropen Fledermäuse, sondern auch für alle anderen grundsätzlich planungsrelevante Artengruppen Reptilien, Amphibien, Säuger und Insekten • von einer Nutzung des Planungsbereiches als Jagdhabitat durch synantropen Fledermausarten ist auszugehen, eine besondere Qualität lässt sich gegenüber dem Siedlungsumfeld jedoch nicht ausmachen • auch wenn die begrenzten Nahrungsressourcen (Insekten) auf der Fläche durch die o. g. Artengruppen genutzt werden sollten, ist aufgrund der Agilität auch das Tötungsverbot n. § 44, Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG im Falle von Baumaßnahmen nicht einschlägig • Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten • daher ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung: Mischbaufläche. • Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen  <p>Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)</p>
Bebauungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Auf der Heide“ (1978), der an der Ecke Einöder Straße / Erikastraße ein Mischgebiet festsetzt. Insbesondere das im Bebauungsplan „Auf der Heide“ festgesetzte Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen lassen jedoch nicht die Realisierung des geplanten Mehrfamilienhauses zu. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist somit erforderlich. • Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Auf der Heide“ (1978).  <p>Auszug aus dem Bebauungsplan „Auf der Heide“, Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar)</p>

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Der Vorhabenträger ist mit konkreten Planungsabsichten für die Entwicklung des Grundstückes mit Wohnbebauung an die Kreisstadt Homburg herangetreten.

Das Plangebiet, welches inmitten eines Wohngebietes liegt, ist von dem KFZ-Dienstleistungsbetrieb im Bestand und unmittelbar angrenzender Mehrfamilienhaubebauung geprägt. Da das Grundstück im Bestand lediglich als Stellfläche dient und dies zeitgemäßen Anforderungen an innerörtliche Dichte nicht mehr genügt, bietet sich der Neubau eines Wohngebäudes auf der Fläche an. Die Inanspruchnahme anderer Flächen im Außenbereich wird somit vermieden.

Für die Entwicklung des Standortes eignen sich angesichts der umliegenden Nutzung (Wohnen in Ein- und Mehrfamilienhäusern und nicht störende Gewerbebetriebe) nur wenige Vorhaben.

- Die geplante Nutzung muss mit der vorhandenen Wohnnutzung im Umfeld verträglich sein.
- Weiterhin stellen das Störgradpotenzial für die umgebende Wohnnutzung und die städtebaulich gestalterischen Anforderungen Entwicklungshemmnisse dar.

Dem wird durch die Realisierung eines Mehrfamilienhauses in dem durch Wohnbebauung geprägten Gebiet an der Ecke Einöder Straße / Erikastraße Rechnung getragen. Sonstige Nutzungsalternativen, z.B. eine gewerbliche Nutzung, ist hier aufgrund der geringen Fläche kaum realisierbar und städtebaulich böten sich attraktivere und eher vertretbare Standortalternativen in der Kreisstadt Homburg an.

Wohnnutzung ist eine realisierbare, vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs begründbare Nutzung und konfliktarme Alternative. Durch die geplante Umnutzung einer ursprünglich mischgenutzten Fläche wird die Kreisstadt der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück eine Mischbaufläche dar. Die planerische Zielvorstellung des vorbereiteten Bauleitplanes wird weiterhin, jedoch an anderer Stelle, gewahrt. Darüber hinaus setzt der bestehende Bebauungsplan „Auf der Heide“ (1978) für die Umgebung (auch in Bereichen die im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt sind) als Allgemeines Wohngebiet fest. Die im Bebauungsplan festgesetzte Mischnutzung (MI) ist im Bestand nur ansatzweise erfüllt, auf der kleinteiligen Fläche allerdings auch schwierig umsetzbar.

Die Standortfaktoren für Wohnnutzung sind günstig. Es handelt sich um eine etab-

lierte Wohnlage mit gleichzeitig schneller Anbindung an die Homburger Innenstadt per PKW oder ÖPNV (Bushaltestellen „Friedhof“ und „Jugenddorf“ in fußläufiger Entfernung). Auch die Kindertagesstätte „Awo KiTa Schwarzenbach“ liegt noch in der erweiterten Nachbarschaft (ca. 500 m nördlich in der „Alten Reichsstraße“). Die Autobahn ist ebenfalls in kurzer Zeit zu erreichen.

Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus den dargelegten Gründen außen vor bleiben.

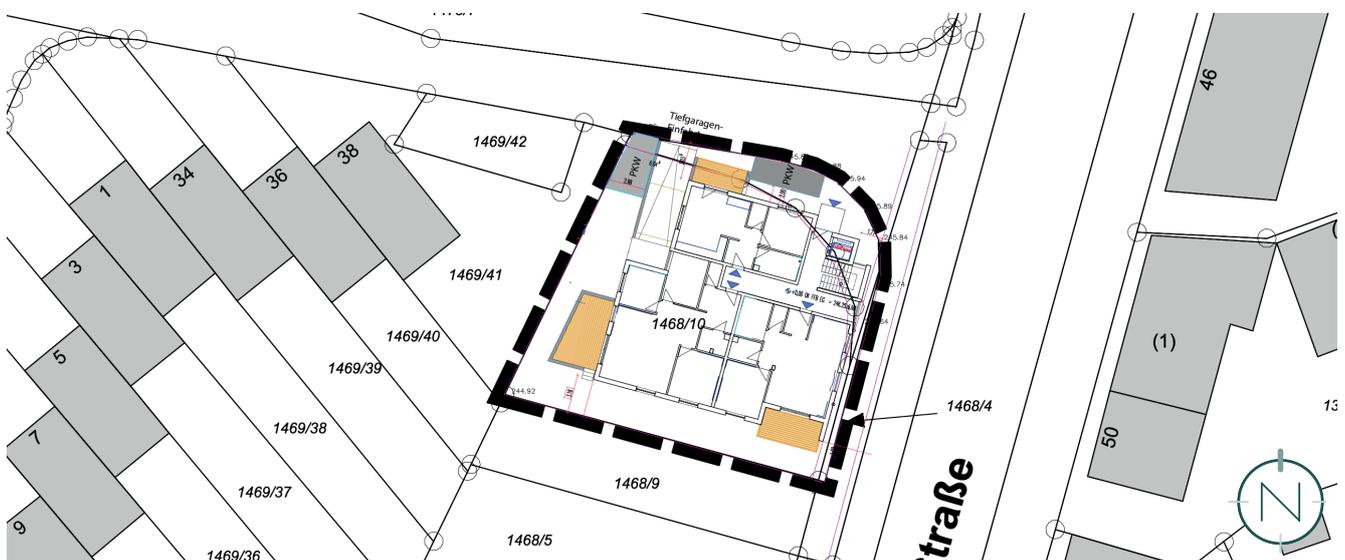
Städtebauliche Konzeption

Gegenstand des Bauvorhabens auf dem Grundstück Ecke Einöder Straße / Erikastraße ist die Errichtung einer dreigeschossigen Wohnanlage (Dachgeschoss als Staffgeschoss) mit insgesamt sieben Wohneinheiten.

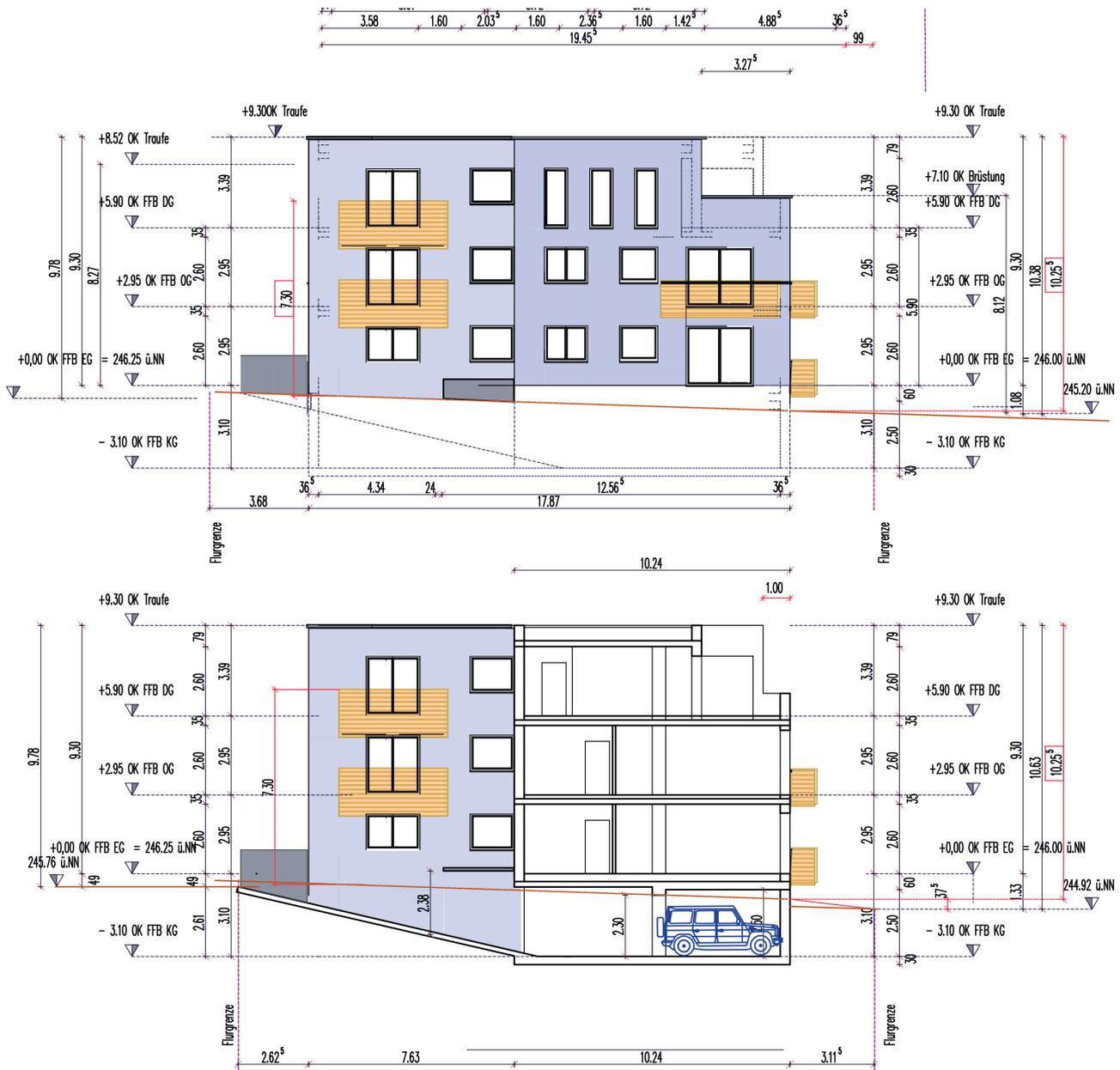
Die Wohneinheiten werden sich dabei wie folgt auf die einzelnen Geschosse aufteilen:

- EG: 3 Wohneinheiten
- OG: 3 Wohneinheiten
- DG: 1 Wohneinheit

Zudem ist ein Kellergeschoss mit Tiefgarage, Abstellräume und Haustechnik sowie einem Anschlussraum vorgesehen.



Vorhaben- und Erschließungsplan, Quelle: werkStadt 57, Architekturbüro Ecker, Dipl.-Ing. Gunther u. Ecker, Kohlstraße 27, 66450 Bexbach, Stand der Planung: Oktober 2019; Bearbeitung: Kernplan



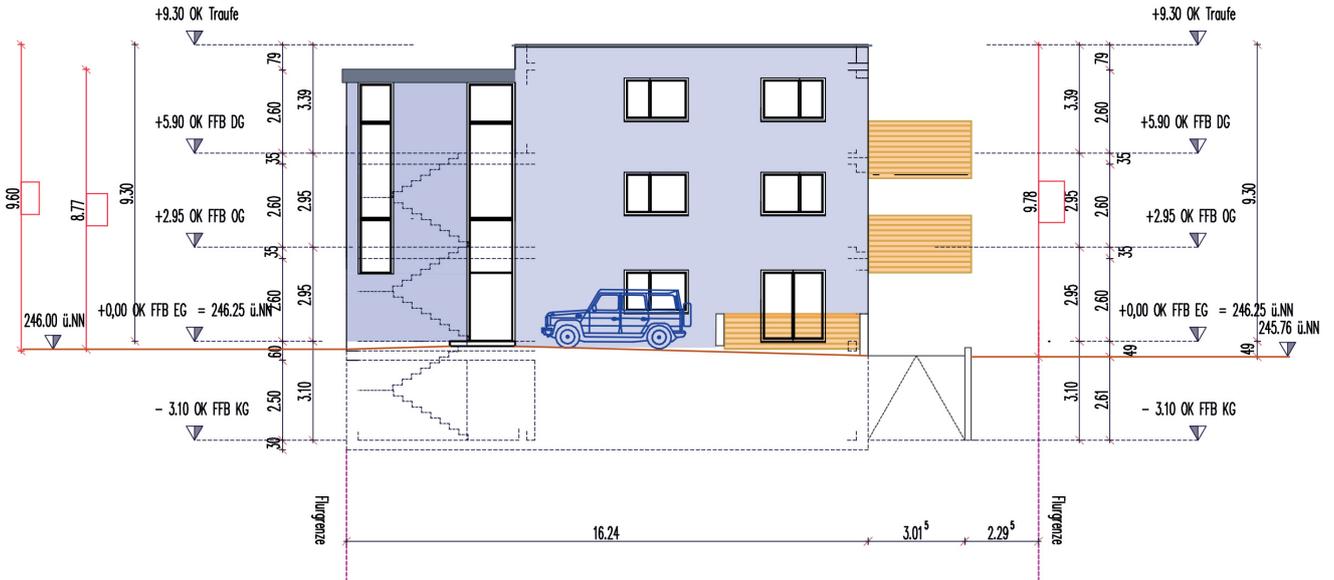
Ansicht von Westen (Erikastraße 38), Quelle: werkStadt 57, Architekturbüro Ecker, Dipl.-Ing. Gunther u. Ecker, Kohlstraße 27, 66450 Bexbach, Stand der Planung: Oktober 2019

Die geforderten Stellplätze werden über neun Tiefgaragenstellplätze und zwei oberirdische Stellplätze auf dem Grundstück bereitgestellt.

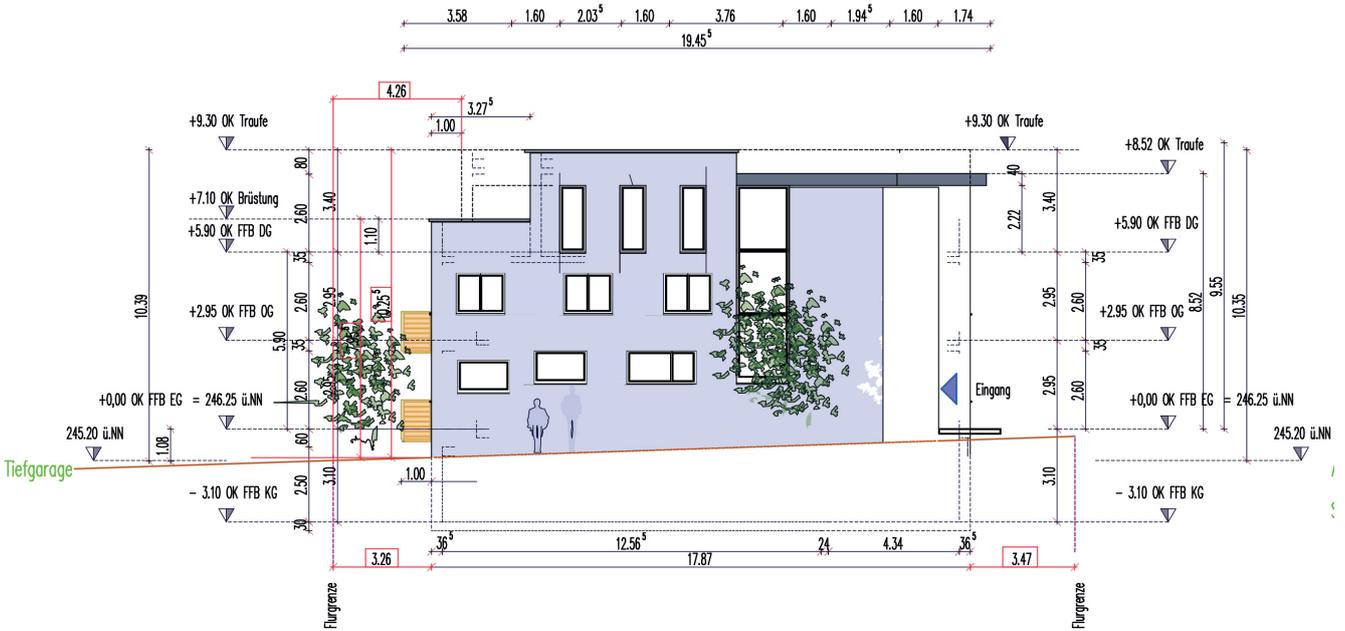
Die Anordnung des Baukörpers orientiert sich an der Straßenflucht der Einöderstraße.

Zur Einhaltung der Abstandsflächen ist die Südfront in Höhe der Brüstung um ein Meter zurückversetzt.

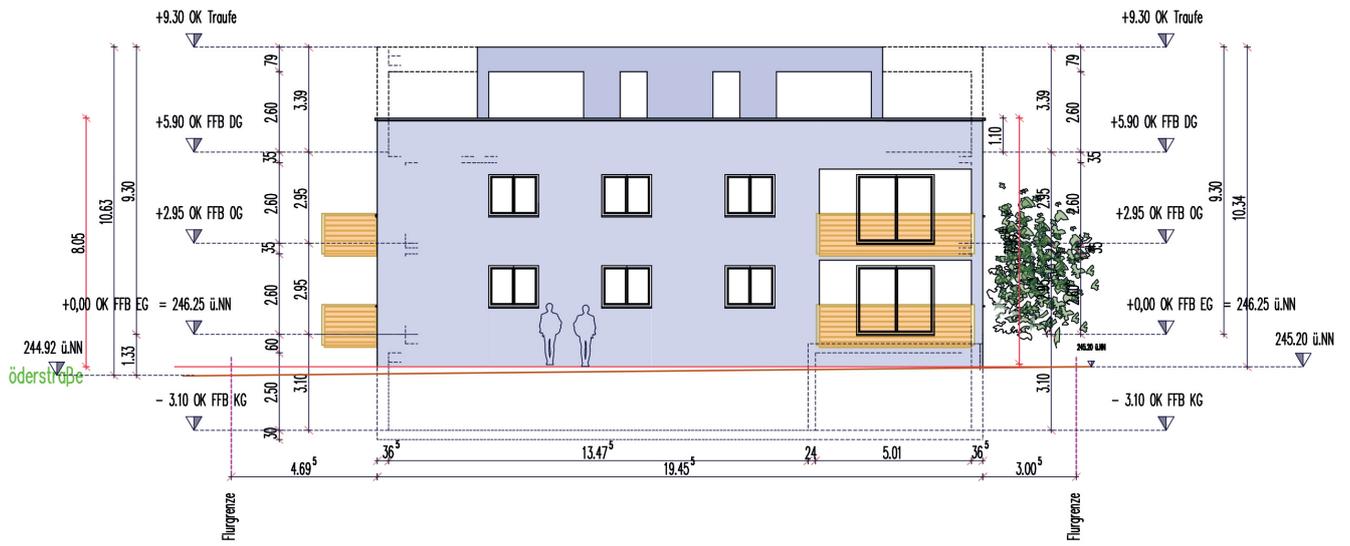
(Quelle: Konzeptbeschreibung „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“, Stand: Oktober 2019, werkStadt 57, Architekturbüro Ecker, Dipl.-Ing. Gunther u. Ecker, Kohlstraße 27, 66450 Bexbach).



Ansicht von Norden (Erikastraße), Quelle: werkStadt 57, Architekturbüro Ecker, Dipl.-Ing. Gunther u. Ecker, Kohlstraße 27, 66450 Bexbach, Stand der Planung: Oktober 2019



Ansicht von Osten, Einöder Straße, Quelle: werkStadt 57, Architekturbüro Ecker, Dipl.-Ing. Gunther u. Ecker, Kohlstraße 27, 66450 Bexbach, Stand der Planung: Oktober 2019



Ansicht von Süden, Einöder Straße 27, Quelle: werkStadt 57, Architekturbüro Ecker, Dipl.-Ing. Gunther u. Ecker, Kohlstraße 27, 66450 Bexbach, Stand der Planung: Oktober 2019

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzun-

gen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (WA)

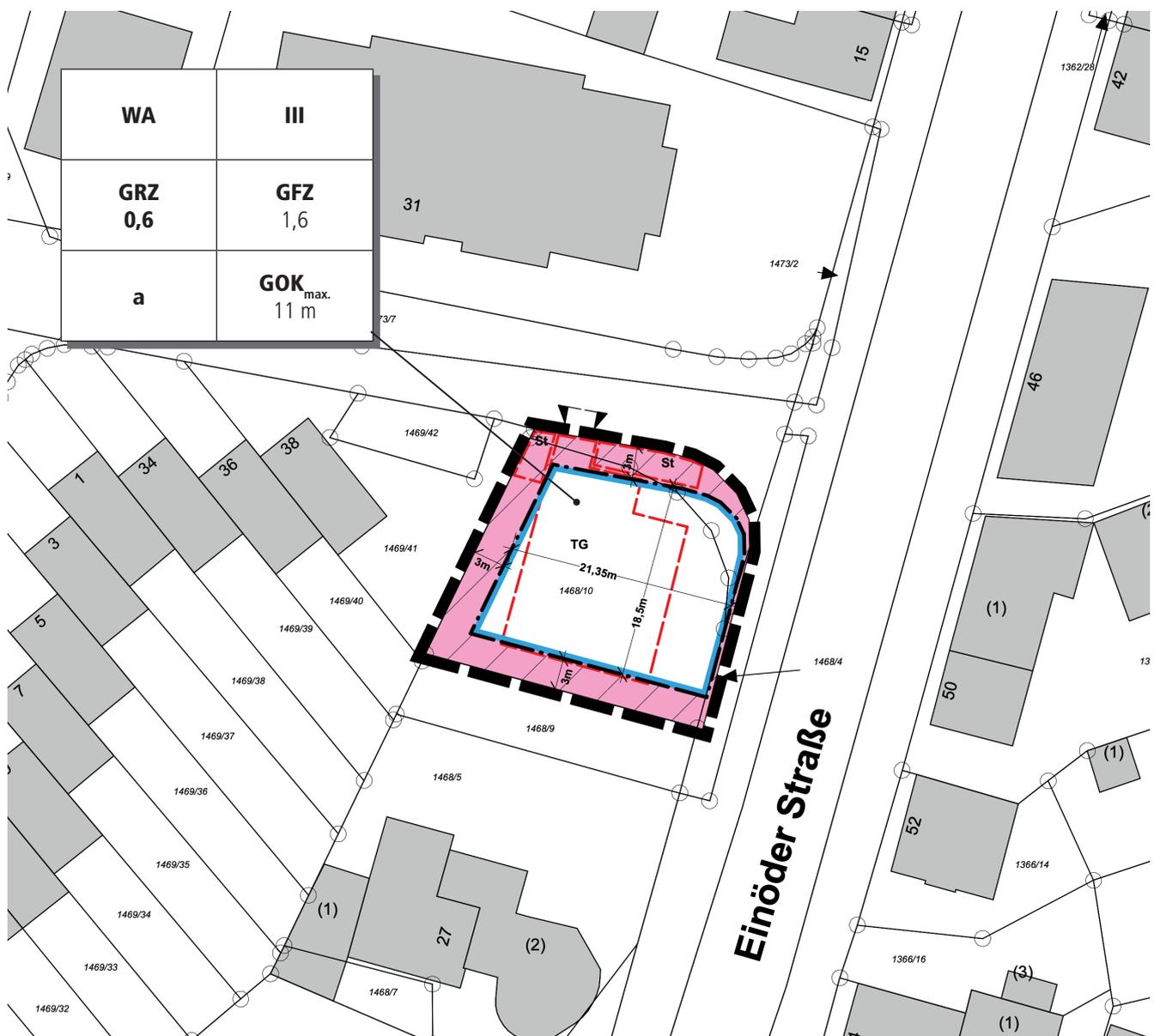
Analog § 4 BauNVO

Zentrales Anliegen dieses Bebauungsplanes ist das Schaffen der planungsrechtlichen

Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Mehrfamilienhauses.

Es soll ein Gebiet entwickelt werden, das vorwiegend dem Wohnen dient. Weiterhin sind am Standort „Ecke Einöder Straße / Erikastraße“ vereinzelt das Wohnen ergänzende und mit dem Wohnen verträgliche Nutzungsarten grundsätzlich denkbar (z.B. nicht störende Dienstleister, freiberufliche Nutzung).

Die Umgebung dient ebenfalls überwiegend dem Wohnen und als Standort von Nutzungen, die die Wohnruhe nicht wesent-



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

lich stören. Dem Ziel der Realisierung einer typischen innerörtlichen Wohnnutzung mit weiteren verträglichen Nutzungen wird durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes somit Rechnung getragen. Der Bestands-Bebauungsplan „Auf der Heide“ (1978) setzt zwar für das Plangebiet ein Mischgebiet fest, allerdings für große Teile der Umgebung ein Allgemeines Wohngebiet. Daraus ergibt sich eine Verträglichkeit der neuen Planung als Allgemeines Wohngebiet.

Die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes hat auch nachbarschützenden Charakter, sodass bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen und durch den Ordnungsgeber die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse gewahrt ist.

Die Standortfaktoren, die sich aus der städtischen Lage des Standortes ergeben (u.a. schnelle Anbindung zur Innenstadt, Nachbarschaft zur Betreuungseinrichtung...) können mit der Festsetzung voll ausgeschöpft werden.

Es sind jedoch nicht alle Nutzungen des Kataloges des Allgemeinen Wohngebietes an diesem Standort realisierungsfähig. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht gewünscht. Dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus gestalterisch nur schwer zu integrieren.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Ergänzend zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Allgemeinen Wohngebiet über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der Gebäudeoberkante exakt geregelt.

Gleich der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein relativ einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt sowie einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Umfeldes entgegengewirkt. Dies vermeidet, dass es durch die

Realisierung von Nicht-Vollgeschossen zu unerwünschten Höhenentwicklungen kommt.

Mit der Höhenfestsetzung wird somit eine Einheitlichkeit sowohl von Bestand als auch geplanter Nutzung gewährleistet. Einer gegenüber dem Bestand unverhältnismäßigen überdimensionierten Höhenentwicklung wird vorgebeugt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl analog § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die gewählte Grundflächenzahl orientiert sich eng an der städtebaulichen Konzeption.

Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 ist somit im Vergleich zu den Bemessungsobergrenzen des § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete erhöht.

Insbesondere aufgrund

- des beschränkten Raumangebotes, das aus der umgebenden Bestandsbebauung resultiert und
- der städtebaulich verdichteten Nachnutzung

geht auch mit der Neubebauung eine stärkere Verdichtung hervor.

Mit der Überschreitung der Grundflächenzahl wird der besonderen städtebaulichen Situation - und damit auch dem Erfordernis der Innenentwicklung - Rechnung getragen.

Darüber hinaus war das Grundstück in der Vergangenheit bereits aufgrund der gewerbetypischen Nutzung als Stellplatzfläche mit Schotter teilversiegelt.

Eine geringere Grundflächenzahl würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweck-

entsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig.

Die Überschreitung der Bemessungsobergrenze der GRZ (§ 17 BauNVO) wird auch durch die Größe der geplanten Tiefgarage und der geplanten Stellplatzfläche hervorgerufen - dies ist zur Realisierung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen erforderlich. Die Überschreitung der Bemessungsobergrenze ist diesbezüglich laut BauNVO möglich – im Einzelfall dürfen die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die definierte Obergrenze der GRZ weiter überschreiten (§ 19 Abs. 4 S.4 BauNVO). Diese Überschreitung ist im vorliegenden Fall notwendig, um die Funktionsfähigkeit des geplanten Mehrfamilienhauses zu gewährleisten.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Dadurch, dass die Überschreitung der Bemessungsobergrenze der GRZ (§ 17 BauNVO) auch durch die geplante Tiefgarage und Stellplatzfläche hervorgerufen wird, führt die Überschreitung der Grundflächenzahl auf 0,6 beispielsweise nicht zu einer Massierung von Nutzungen und baulichen Anlagen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt.

Der Überschreitung der Obergrenze der Grundflächenzahl wird durch ausgleichende Maßnahmen entgegengewirkt: Dach- und Stellplätze sind zu begrünen und je 150 m² angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum anzupflanzen (s. Festsetzungen bei Anpflanzungen).

Geschossflächenzahl (GFZ)

Mit der Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) kann eine mögliche, mit einer Überdimensionierung der Baukörper verbundene Beeinträchtigung des Stadtbildes vermieden werden.

Die für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 überschreitet die Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete gem. § 17 BauNVO. Insbesondere aufgrund

- des beschränkten Raumangebotes, das aus der umgebenden Bestandsbebauung resultiert und

- der städtebaulich verdichteten Nachnutzung

geht auch mit der Neubebauung eine stärkere Verdichtung hervor.

Mit der Überschreitung der Geschossflächenzahl wird der besonderen städtebaulichen Situation - und damit auch dem Erfordernis der Innenentwicklung - Rechnung getragen.

Darüber hinaus war das Grundstück in der Vergangenheit bereits aufgrund der gewebetypischen Nutzung als Stellplatzfläche mit Schotter teilversiegelt.

Eine geringere Geschossflächenzahl würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig.

Das geplante Allgemeine Wohngebiet ist stadtnah gelegen, gut an den öffentlichen Verkehr angebunden und von Wohnnutzung umgeben. Diese Standortfaktoren können durch die festgesetzte GFZ so voll ausgeschöpft werden.

Der Bebauungsplan verfolgt das städtebauliche Ziel der Nachverdichtung, im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Natur und Boden.

Mit der Festsetzung der Geschossflächenzahl von 1,6 wird insgesamt der städtebaulichen Situation und damit auch dem Erfordernis einer qualitativ hochwertigen Innenentwicklung entsprochen. Eine geringere Geschossflächenzahl würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Festsetzung der GFZ nicht beeinträchtigt.

Auch hier wirkt insbesondere die Dachbegrünung ausgleichend.

Zahl der Vollgeschosse

Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird analog zur Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zur Bestandsbebauung

zu unterbinden. Einer Beeinträchtigung des Ortsbildes wird damit entgegengewirkt.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Gemäß dem städtebaulichen Konzept ist, abgeleitet aus der Umgebungsbebauung der Einöder Straße, eine abweichende Bauweise vorgesehen.

In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung einseitig an der Einöder Straße zulässig. Die Abstandsflächen können, unter Einhaltung der Vorgaben der LBO, auf der Straßenfläche liegen. Dadurch wird im Plangebiet eine aufgelockerte Bebauung gewährleistet, die sich hinsichtlich ihrer Fluchtlinie am Bestand orientiert.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstückes definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze analog § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude und Gebäudeteile nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Baugrenzen orientieren sich exakt an der städtebaulichen Konzeption der geplanten Bebauung. Der alte Bebauungsplan hat keine flexible Bebauung ermöglicht. Zuvor orientierte sich das Baufenster an einem Bestandsgebäude, dass bereits vor mehreren Dekaden abgerissen wurde. Es wurde so präzise und eigentümlich festgesetzt, dass es eine zeitgemäße Überbauung beinahe unmöglich macht. Die neuen Baugrenzen orientieren sich am umliegenden Bestand und an der Raumkante entlang der Einöder Straße.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sollen in Teilbereichen auch außer-

halb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt (z. B. Terrasse), ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Ein- und Ausfahrten zur Tiefgarage sind nur in dem dafür vorgesehen Bereich in der Erikastraße zulässig.

Dies dient der Vermeidung von Ein- und Ausfahrtbereichen unmittelbar an der Einöder Straße.

Flächen für Stellplätze

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes oberirdisches Stellplatzangebot innerhalb des Plangebietes.

Die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich im Plangebiet bereitgestellt. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Der Stellplatzschlüssel ist den örtlichen Bauvorschriften zu entnehmen. Dieser ist aus stadtplanerischer Sicht ausreichend.

Für 7 Wohnungen sind demnach 10,5 Stellplätze erforderlich. Das Planvorhaben sieht den Neubau einer Wohnanlage mit 7 Wohnungen und 9 Tiefgaragenstellplätzen sowie 2 Außenstellplätzen vor. Es werden somit ausreichend Stellplätze zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs geschaffen.

Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Ergänzend zur Festsetzung der Flächen für Stellplätze werden Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten festgesetzt. Dies dient ebenfalls der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein zusätzliches unterirdisches Stellplatzangebot innerhalb des Plangebietes.

Die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich im Plangebiet bereitgestellt.

Tiefgaragen mit Zufahrten sind den dafür festgesetzten Flächen für Tiefgaragen mit Zufahrten zulässig.

Zugänge, Wege, Rampen, Notausgänge, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Anleiterflächen und weitere Erschließungselemente sowie Optionsflächen für Lüftungsschächte sind von diesen Festsetzungen ausgenommen.

Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität und eröffnet geringfügigen Spielraum bei der Ausgestaltung und Bauausführung.

Die Tiefgarageneinfahrt erfolgt von Seiten der Erikastraße.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Wohngebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung. Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Mikroklima erzielt.

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Eingrünung der Stellplätze und der Begrünung des Flachdachs zur naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfra-

struktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden.

Das Plangebiet ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.

Dies hält der Kreisstadt langfristig die Option die Trennung der Kanalisation von Niederschlags- und Abwasserentsorgung umzusetzen.

Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, denn gerade aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung spielt die Gestaltqualität eine besondere Rolle. Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z.B. grelle Farbtöne) verhindern. Durch die Einhausung bzw. sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf das Stadtbild vermieden werden.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen werden pro Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze vorgesehen.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die geplante Wohnnutzung fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die unmittelbare Umgebung, d. h. die Einöder Straße und die Erikastraße als angrenzende Straßen, dienen ebenfalls überwiegend dem Wohnen bzw. als Standort von Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden so gewählt bzw. angepasst, dass sich die Wohnnutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche an der bestehenden Bebauung in der Umgebung orientiert und sich so in die Umgebung einfügt. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auch innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietslich zu Beeinträchtigungen führen kann.

Der Bebauungsplan kommt der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, nach.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Der vorliegende Bebauungsplan

kommt dieser Forderung nach. Da im Plangebiet keine Bebauung mehr besteht und das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche den zeitgemäßen Anforderungen nicht mehr genügt, wird die Fläche für eine Umnutzung/ Nachverdichtung bereitgestellt. Durch die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Wohnungen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Zuschnitt werden stadtnah nachfrageorientierte Angebotsformen des Wohnens geschaffen. Der bestehenden Nachfrage in Homburg wird somit in integrierter Lage Rechnung getragen.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes

Die städtebauliche und gestalterische Qualität des Plangebietes ist gegenwärtig aufgrund der Nutzung als reine Stellplatz- und Ausstellungsfläche eingeschränkt.

Durch die zukunftsfähige Entwicklung des Grundstückes hin zu einer modernen Wohnanlage und durch die architektonische und gestalterische Konzeption des geplanten Vorhabens wird das Stadt- und Erscheinungsbild des Plangebietes und des direkten Umfeldes städtebaulich und gestalterisch aufgewertet.

Durch die gestaffelte Höhe und die Gliederung des Baukörpers werden städtebauliche Spannungen zur Umgebung vermieden.

Auch die Begrünungen im Plangebiet (Begrünung der oberirdischen Stellplätze und des Flachdachs...) tragen zudem dazu bei, dass keine negativen Auswirkungen auf das Stadtbild entstehen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung/ Umnutzung einer fast vollständig versiegelten und überbauten Fläche in innerörtlicher Lage.

Der Geltungsbereich weist aufgrund der Teil-Versiegelung und Beeinträchtigungen wie Bewegungsunruhe und Lärm infolge der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung (Wohnnutzungen, Straßen,...) bereits eine deutliche Vorbelastung auf.

Es kommt durch das Planvorhaben weder zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung des geplanten Mehrfamilienhauses wird es zwar zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Dieses ist jedoch lediglich auf den Anwohnerverkehr beschränkt. Die Einöder Straße ist als Bundesstraße für die festgesetzte Nutzung ausreichend dimensioniert, sodass der zusätzlich entstehende Verkehr aufgenommen werden kann. Um den Verkehrsfluss in der Einöder Straße nicht zu beeinträchtigen erfolgt die Grundstückszufahrt primär über die Erikastraße.

Der ruhende Verkehr wird innerhalb des Plangebietes - in einer Tiefgarage unter dem Mehrfamilienhaus und auf einer oberirdischen Stellplatzfläche - geordnet. Dies trägt dazu bei, dass ruhender Verkehr und Parksuchverkehr in der Einöder Straße und in den umliegenden Straßen vermieden werden.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen

durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierbare Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Das Grundstück ist durch Schotterflächen und teilweise Asphaltierung teilversiegelt. Durch das geplante Vorhaben findet mit dem Bau des Mehrfamilienhauses insgesamt eine Nachverdichtung statt, wodurch jedoch keine größeren zusätzlichen Versiegelungen stattfinden. Durch die Inanspruchnahme des im Siedlungsbestand vorhandenen Potenzials, die Eingrünung der Stellplätze, die Begrünung des Dachs, der Anpflanzung von Bäumen und in Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Die derzeitige Gebietsart, die auch drittschützende Wirkung hat, wird durch ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ersetzt. Auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Wohn- bzw. wohnverträgliche Nutzungen sind nicht zu erwarten, da auch der zu entwickelnde Standort dem Wohnen dienen wird und verträglich ist. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um städtebauliche Spannungen zu vermeiden (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben können eingehalten werden.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Umnutzung / Nachverdichtung einer innerörtlich gelegenen Fläche
- Mit der Erweiterung des Angebotes an Wohnraum wird die Kreisstadt / der Vorhabenträger der bestehenden Nachfrage gerecht
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

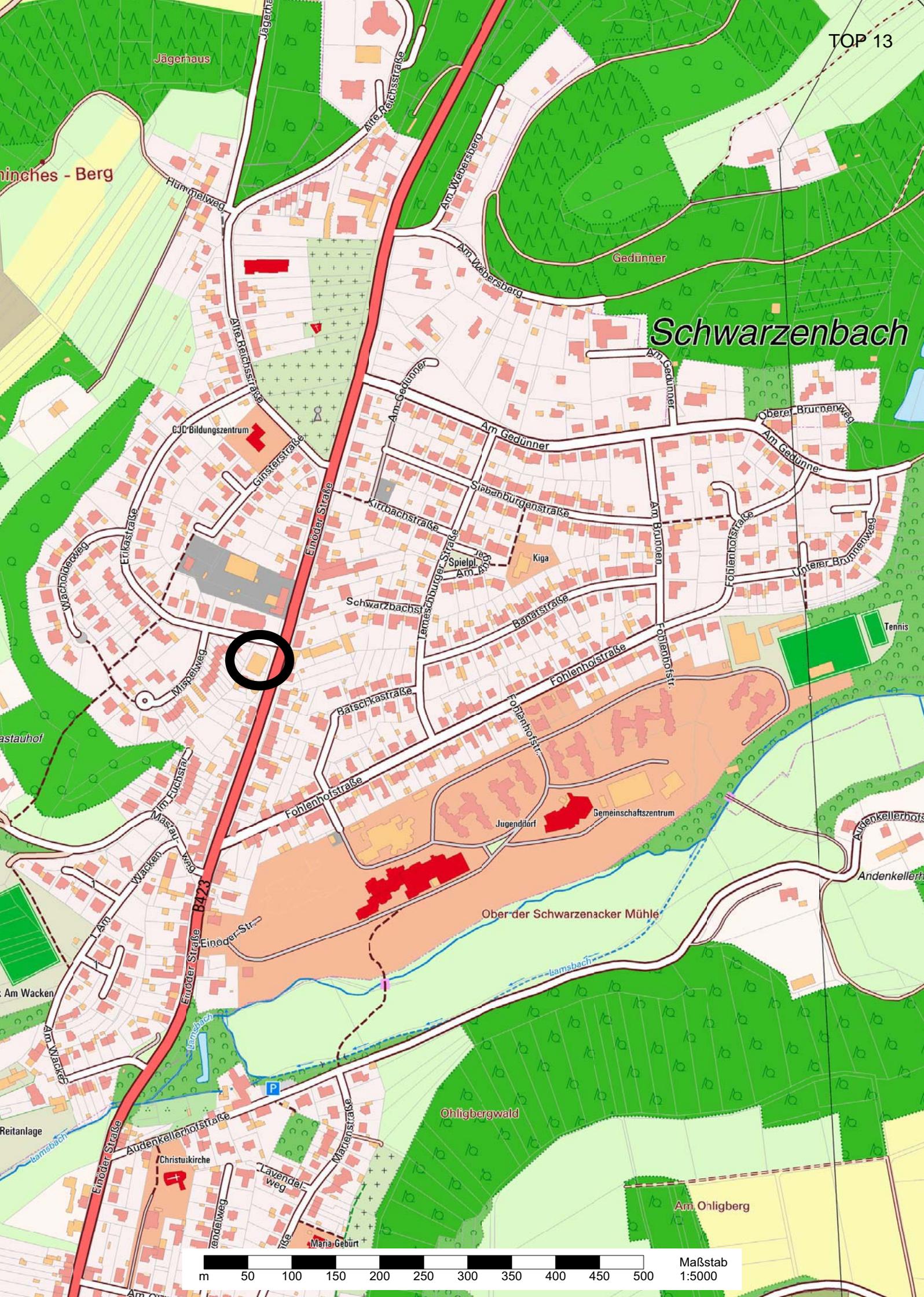
Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Beeden-Schwarzenbach



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Schwarzenbach



Maßstab 1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG

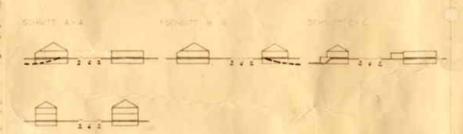
- ART-UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINE WOHNBEBAUUNG
 - WA AUSGEWÄHLTE WOHNBEBAUUNG
 - MI MÜHLENBEBAUUNG
 - II ZWEITRITTLIGE WOHNBEBAUUNG
 - GRZ GRÜNDLICHKEITSGRADE
 - GFZ GRÜNDLICHKEITSGRADE
 - o G
 - Ga GARTENANLAGE
- VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENANLAGE MIT STRASSENBEDECKUNG
 - WEGFLÄCHEN
- WEITERE NUTZUNGSARTEN
 - KINDERSPIELPLATZ
 - SPORTPLATZ
 - BEGRÜNTUNG MIT BAUMEN
 - BEGRÜNTUNG MIT STRÄUCHERN
 - WALDUNG
 - WALDFLÄCHE ALS SCHUTZSTREIFEN ZW. WOHNBEBAUUNG UND MASTHOF
 - ABTÜRRENDE GEBÄUDE
 - GASLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- REGELSCHNITTE M = 1:1000

§ 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 27. 6. 1966 (BBl. I S. 71) hat mit der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes in Höhe des § 2 Abs. 1 BBauG und am 30. 6. 1977 den von der Arbeitsgemeinschaft INCOPA - Müller erarbeiteten Bebauungsplanentwurf als Bebauungsplan mit der Begründung (§ 2 Abs. 4 BBauG) in der Fassung der Bebauungsplanung vom 1. August 1976 (BBl. I S. 255) beschlossen.

Als Umsetzungsverordnung (UmV) in der Fassung der Amtsverordnung vom 28. 11. 1966 findet Anwendung.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Flächenebene das folgende Textstück:

- Art der baulichen Nutzung
 - 1.1. Reine Wohnbebauung (WR) (3 BmV)
 - 1.2. Ausgewählte Wohnbebauung (WA) (3 BmV)
 - 1.3. Allgemeine Wohnbebauung (MI) (4 BmV)
 - 1.4. Zweitrütlige Wohnbebauung (II) (4 BmV)
 - 1.5. Grünfläche als Schutzstreifen zw. Wohnbebauung und Masthof (4 BmV)
 - 1.6. Abtürrende Gebäude (4 BmV)
 - 1.7. Gasleitung mit Schutzstreifen (4 BmV)
- Art der baulichen Nutzung
 - 2.1. Kinderspielfläche (6 BmV)
 - 2.2. Sportplatz (6 BmV)
 - 2.3. Begrünung mit Bäumen (6 BmV)
 - 2.4. Begrünung mit Sträuchern (6 BmV)
 - 2.5. Waldfläche (6 BmV)
 - 2.6. Waldfläche als Schutzstreifen zw. Wohnbebauung und Masthof (6 BmV)
 - 2.7. Abtürrende Gebäude (6 BmV)
 - 2.8. Gasleitung mit Schutzstreifen (6 BmV)



Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gemäß § 2 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) ist in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1977 durchgeführt worden. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 2 BBauG in der Zeit vom 12. Juli bis 12. August 1977 öffentlich ausgestellt.

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Sitzung am 23. 9. 1977 beschlossen.

Homburg, den 23. 9. 1977

Der Oberbürgermeister: *[Signature]*

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG genehmigt. Saarbrücken, den 25. 3. 1978

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen: *[Signature]*

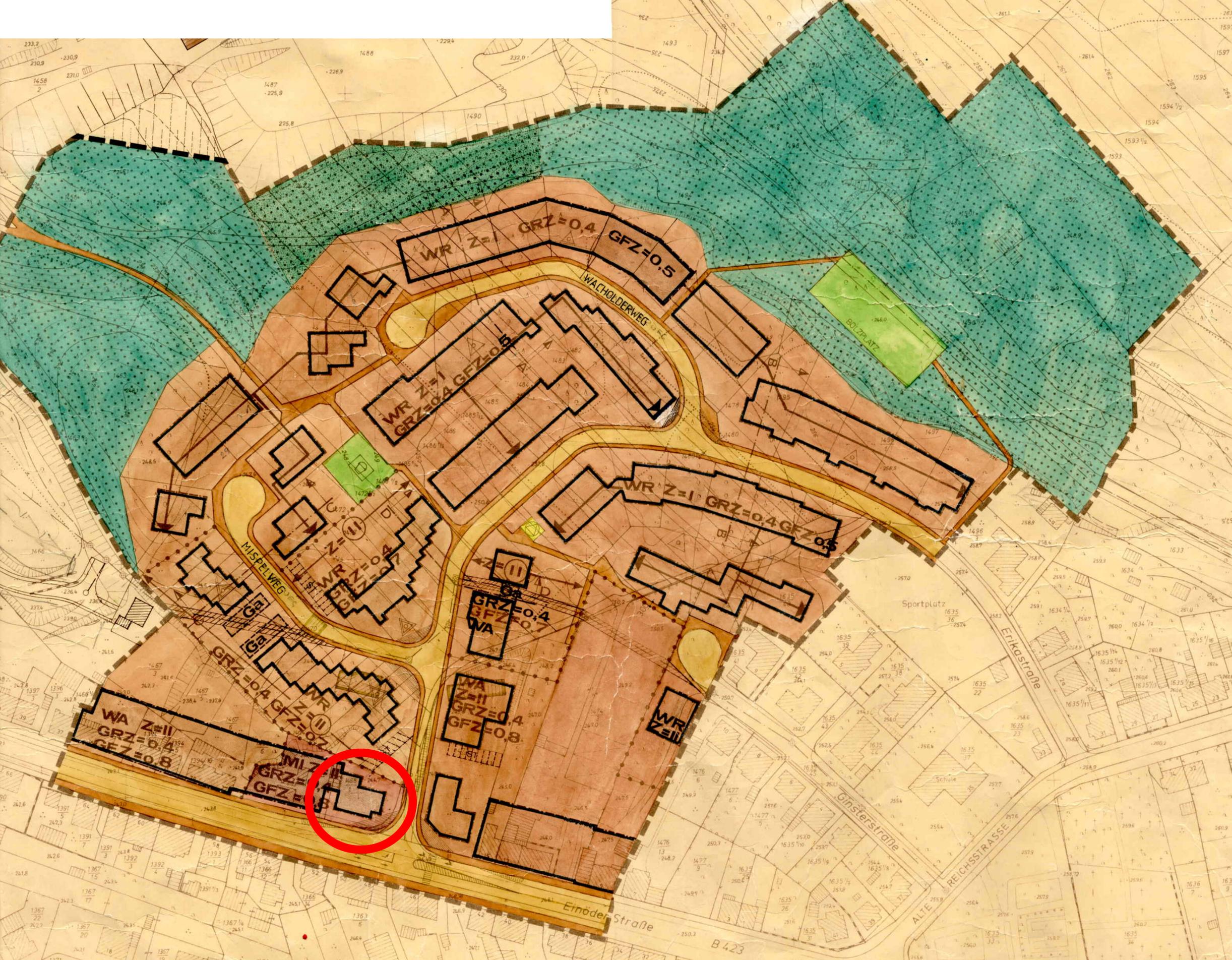
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 25. März 1978 öffentlich bekanntgegeben. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Homburg, den 25. März 1978

Der Oberbürgermeister: *[Signature]*

STADTBAUAMT HOMBURG/SAAR
 BEBAUUNGSPLÄNE
 29.9.1978
[Signature]

NÖRDPFEIL **Z**
 MASSTAB 1:1000
 AUFGESTELLT DURCH DIE ARBEITSGEMEINSCHAFT INCOPA - MÜLLER
 HOMBURG DEN 2. JUNI 1977



Kreisstadt Homburg
Herr Bürgermeister
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

**AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES
„WOHNBEBAUUNG ECKE EINÖDER STRASSE / ERIKASTRASSE“ IN DER
KREISSTADT HOMBURG, STADTTIL BEEDEN-SCHWARZENBACH - ANTRAG AUF
EINLEITUNG EINES SATZUNGSVERFAHRENS**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in Beeden-Schwarzenbach soll an der Ecke Einöder Straße / Erikastraße, ein Wohnhaus mit 7 Wohneinheiten errichtet werden.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Schau- / Stellfläche für Fahrzeuge eines südwestlich angrenzenden KFZ-Betriebes. Die Erschließung ist durch die direkte Lage an der Einöder Straße und der Erikastraße gesichert. Der ruhende Verkehr kann vollständig auf dem Grundstück untergebracht werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Heide“ (1978), welche ein Mischgebiet festsetzt. Das Vorhaben ist demnach nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. wird eine Teilfläche erwerben, welche aktuell im Eigentum der Stadt ist. Beim Haupt- und Finanzausschuss wurde dem Verkauf bereits zugestimmt.

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 600 m². Die genauen Grenzen der zu überplanenden Fläche können dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt die Fläche als gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch die Kreisstadt Homburg anzupassen.

Da es sich bei der Maßnahme um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, könnte der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die Realisierung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Aus diesem Grund beantragt der Vorhabenträger, die FDK GmbH, vertreten durch Herrn Markus Moser, Kirrbergerstraße 9, 66424 Homburg die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nach § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen.

Der Vorhabenträger erklärt sich hiermit bereit, die Kosten der Planung zu übernehmen. Außerdem verpflichtet er sich, das Vorhaben innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist zu verwirklichen. Genaue vertragliche Regelungen sollen im zu schließenden Durchführungsvertrag getroffen werden, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit Voraussetzung für die Satzung ist.

Für weitere Rückfragen steht der Vorhabenträger Ihnen und dem zuständigen Ausschuss gerne zur Verfügung.

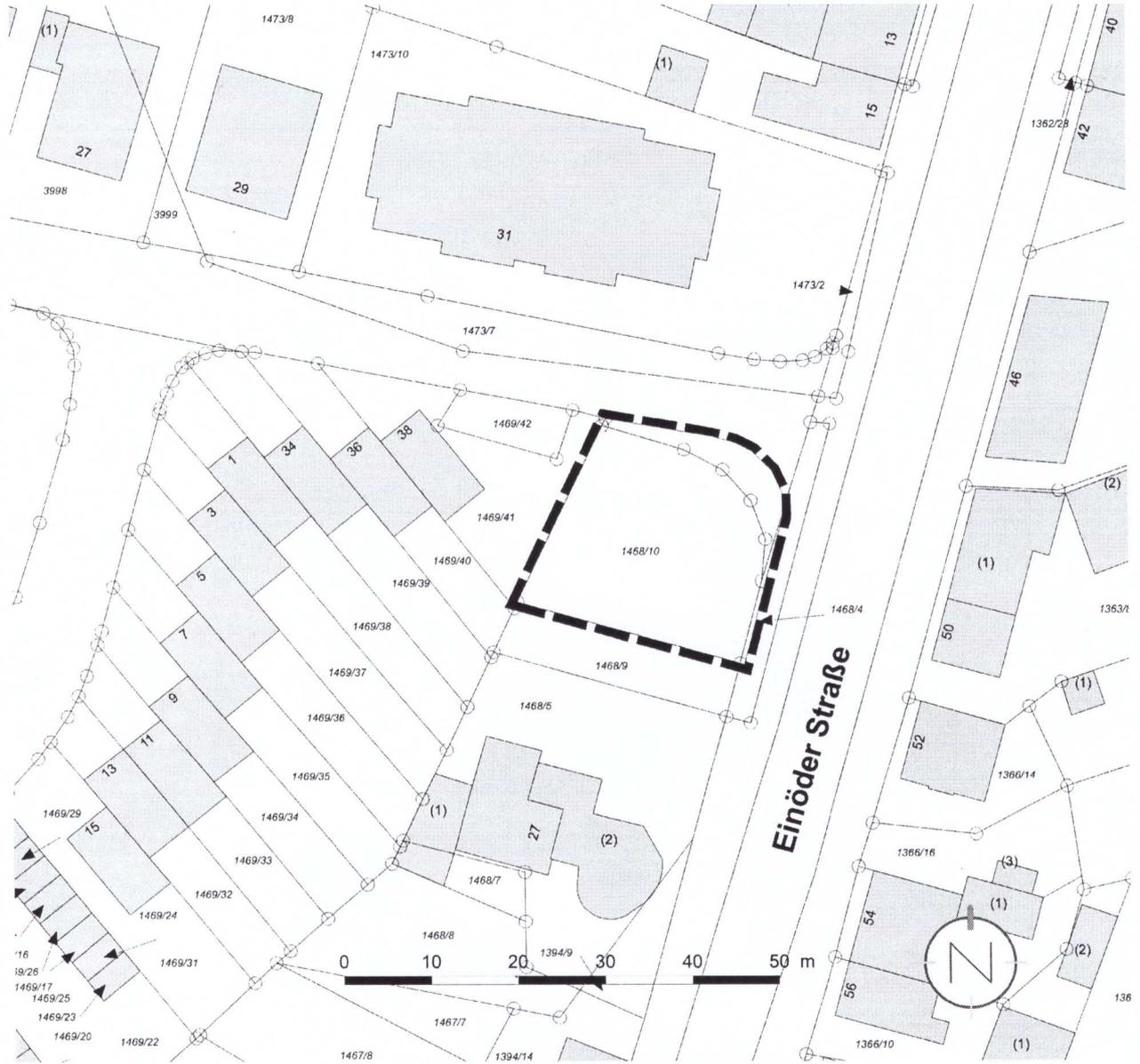
Über eine kurzfristige, positive Antwort würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Moser
FDK GmbH

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung Ecke Einöder Straße / Erikastraße“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Beeden-Schwarzenbach.



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

2019/223/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Bebauungsplan "Auf der Heide", 2. Teiländerung, Schwarzenbach, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	28.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.
- b) Der Bebauungsplan „Auf der Heide, 2. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 11.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Heide, 2. Änderung“ beschlossen und den Entwurf gebilligt.

Gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Heide“ wurden bei der jetzigen Planung die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung angepasst.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12.06.2019 bis zum 15.07.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 04.06.2019 an der Planung beteiligt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen dem Stadtrat mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis zur Abwägung vor. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur Planung nicht geäußert.

Die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorgebrachte Altlastenproblematik konnte ausgeräumt werden. Mit Schreiben vom 15.10.2019 bestätigte das LUA die Löschung der Fläche aus dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Standorte des Saarlandes.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über den Anschluss in der Einöder Straße. Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung ist auf der Parzelle 1474/17 eine Baulast eingetragen.

Eine Wendmöglichkeit wird mittels einer Wendeanlage auf dem benachbarten Grundstück Fl.-Nr. 1474/17 außerhalb des Bebauungsplanes hergestellt. Eine entsprechend Baulast dafür liegt vor.

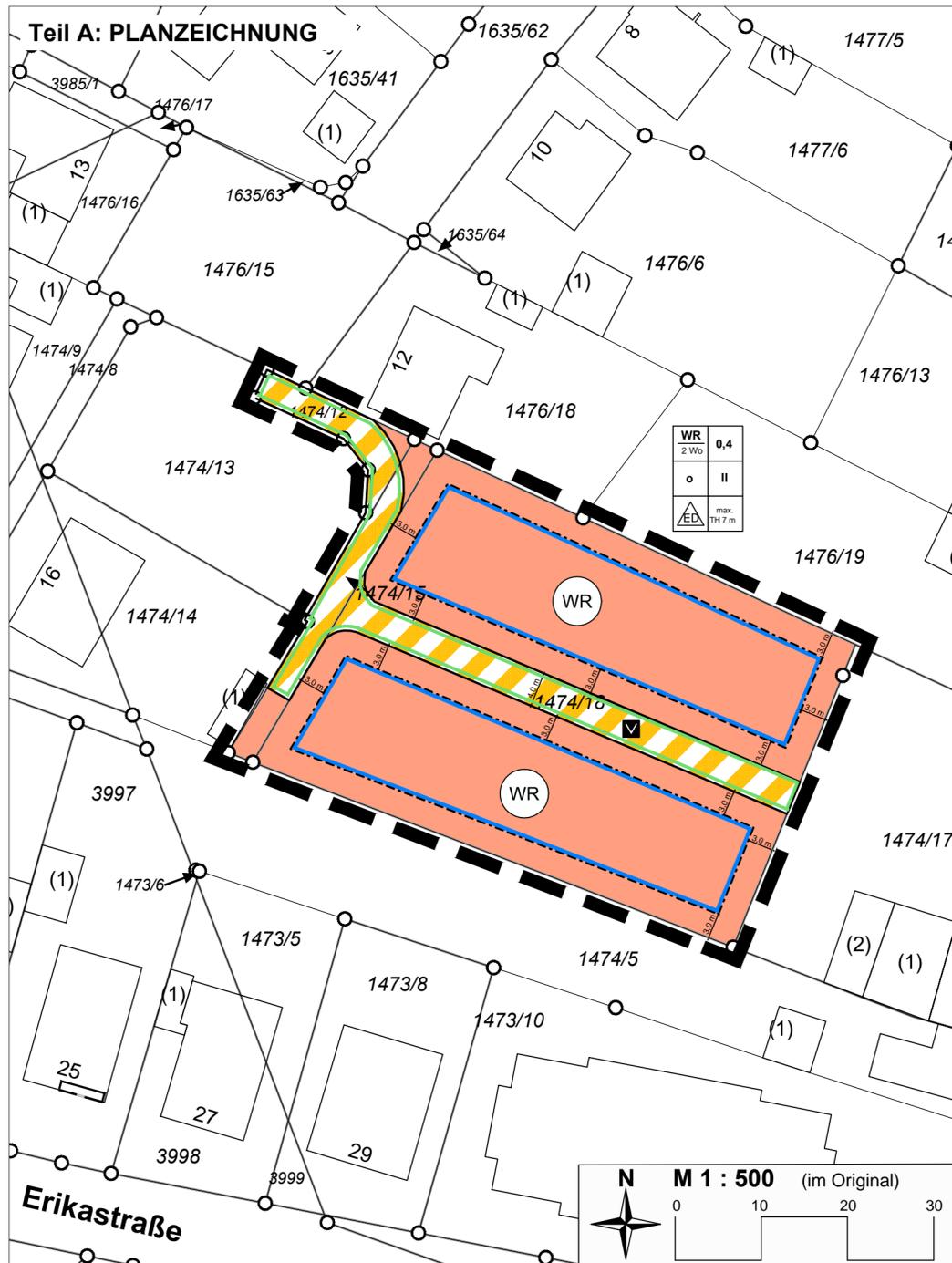
Zur Sicherung eines Feuerwehrezuganges von der Einöder Straße aus, wird noch eine Baulast auf dem Flurstück Nr. 1474/17 eingetragen. Diese wird bis zum Satzungsbeschluss noch nachgereicht. Weiterhin wurde im Vergleich zur Entwurfsplanung die maximale Traufhöhe von 7,5 m auf 7,0 m herabgesetzt, um ein mögliches Anleiten der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.

Anlage/n

- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Begründung (öffentlich)
- 3 Übersichtskarte (öffentlich)
- 4 Gesamtabwägung Stellungnahmen (öffentlich)
- 5 Altlast - Schreiben LUA (öffentlich)
- 6 Rechtskräftiger BPlan_Auf der Heide_1. Änderung (öffentlich)
- 7 Baulast - Plan (nichtöffentlich)

KREISSTADT HOMBURG - STADTTEIL BEEDEN-SCHWARZENBACH

Bebauungsplan "Auf der Heide, 2. Änderung"



LEGENDE							
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)							
WR	Reines Wohngebiet (WR) (§ 3 BauNVO)						
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)							
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)						
II	Zahl der Vollgeschosse						
7 m	maximale Traufhöhe (TH)						
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)							
o	Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)						
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)						
Nutzungsschablone							
<table border="1"><tr><td>1</td><td>2</td></tr><tr><td>3</td><td>4</td></tr><tr><td>5</td><td>6</td></tr></table>	1	2	3	4	5	6	1 Baugebiet / Zahl der Wohnungen 2 Grundflächenzahl 3 Bauweise 4 Zahl der Vollgeschosse 5 Einzelhäuser und Doppelhäuser 6 max. Traufhöhe (TH)
1	2						
3	4						
5	6						
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)							
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich						
	Straßenbegrenzungslinie						
5. sonstige Planzeichen							
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans						

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. **FESTSETZUNGEN** gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO
1. **Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Gemäß § 3 BauNVO wird ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.
Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonst. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
2. **Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2.1 Grundflächenzahl
Für das reine Wohngebiet wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 17 BauNVO eine maximale Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Weiterhin wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 S. 2 BauNVO durch die in Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf. Ferner wird in Anwendung des § 17 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, dass die festgesetzte Obergrenze von 0,4 durch bauliche Anlagen geringfügig überschritten werden darf, wenn dies für die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption erforderlich ist.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO
Für das WR wird eine maximale Traufhöhe von 7 m festgesetzt. Die Traufhöhe ist der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante in Gebäudemitte und dem Schnittpunkt des Gebäudes mit der Dachhaut. Der untere Höhenbezugspunkt ist dabei jeweils die Straßennitte der das Gebäude erschließenden Straße. Der obere Höhenbezugspunkt ist die Traufe des jeweiligen Gebäudes. Dabei wird ausgehend von der Straßennitte orthogonal zur Gebäudemitte (längste Gebäudeseite - Traufseite) gemessen.
- 2.3 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
Für das Plangebiet sind maximal II Vollgeschosse zulässig.
3. **Bauweise** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 22 Abs. 3 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser.
4. **Überbaubare Grundstücksfläche** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.
5. **Zahl der Wohnungen**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig sind.
6. **Stellplätze und Nebenanlagen** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen, Stellplätze und Carports sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und können dabei sowohl im seitlichen Bauwuch als auch auf der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite errichtet werden.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
7. **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Die Erschließungsstraße wird als (öffentliche) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wohnstraße) festgesetzt.
8. **Grünordnerische Festsetzungen**
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 150 qm nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste in der Begründung).
- II. **FESTSETZUNG** gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- III. **HINWEISE**
 - Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Form- schnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
 - Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Boden-funden gem. § 12 SDschG hingewiesen.
 - Das Landespolizeipräsidium teilt mit, dass im Plangebiet keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
 - Die Stadtwerke Homburg GmbH Abt. TE weist darauf hin, dass im Zuge der weiteren Planungen Rücksprache mit den Stadtwerken Homburg zu halten ist.
 - Hinsichtlich der Müllentsorgung wurde im Vorfeld festgehalten, dass die Mülltonnen von den zukünftigen Eigentümern bis zum Wendehammer in der Ginsterstraße zu bringen sind.
 - Es sollte Wert auf eine naturnahe Gestaltung der Grünflächen und eine zielgerichtete, insektenfreundliche Beleuchtung gelegt werden.
 - Die Strecke 3283 Homburg - Einöd ist z.Zt. stillgelegt, soll aber wieder reaktiviert werden.
 - Die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.
 - Die Entwässerung ist als Trennsystem bis zur Übergabe an die städtische Kanalisation im Bereich der B423 auszuführen. Die Leitungstrasse ist zu sichern.
 - Feuerwehr: Der Feuerwehrgang ist mittels einer Baulast auf der Parzelle 1474/17 gesichert.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
Baumutzungsverordnung (BauMUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057 (Nr. 25))
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I, S.2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S.666), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung vom 18.02.2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.06.2018 (Amtsbl. S. 632)
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S.726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsbl. S. 790)
Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S.1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsbl. 2014 S. 2)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30.10.2002 (Amtsbl. S.2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsbl. S. 790)
Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2016 (Amtsbl. S. 840)
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13.06.2018 (Amtsbl. S. 358)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 01.05.2019.	Der Rat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist am 04.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes für das weitere Verfahren freigegeben. Der Oberbürgermeister Homburg, den
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 12.06.2019 bis einschließlich 15.07.2019 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung ist am 04.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Oberbürgermeister Homburg, den	Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom _____ über die eingegangenen Anregungen beraten und diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt. Der Oberbürgermeister Homburg, den
Dieser Bebauungsplan bedarf gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.	Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Oberbürgermeister Homburg, den

KREISSTADT HOMBURG

"Auf der Heide, 2. Änderung" BEBAUUNGSPLAN - Stadtteil Beeden-Schwarzenbach

Planungsstand:
Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:500

Bearbeitet für die
Kreisstadt Homburg
Völklingen, im November 2019



KREISSTADT HOMBURG STADTTEIL BEEDEN-SCHWARZENBACH

Begründung zum Bebauungsplan
„Auf der Heide, 2. Änderung“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitung
für die Kreisstadt Homburg im November 2019
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
agstaUMWELT GmbH
Saarbrücker Straße 178
66333 Völklingen

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178
66333 VÖKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

Inhalt

1. VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2. PLANGEBIET	5
3. BESTANDSSITUATION	6
4. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	9
5. ÄNDERUNG BESTEHENDER RECHTSVERHÄLTNISSE	9
6. FESTSETZUNGEN	10
7. GRÜNORDNUNG	12
8. PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN	13
9. HINWEISE	14
10. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG	15

1. VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Vorbemerkung/ Aufstellung

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am 11.04.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Heide, 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst. Mit diesem Bebauungsplan wird der Bebauungsplan „Auf der Heide, 1. Änderung“ für den vorliegenden Bereich geändert, um somit eine Nachverdichtung zu gewährleisten. Hierfür sollen einzelne Festsetzungen geändert werden.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung bleiben unverändert und somit wird weiterhin ein reines Wohngebiet festgesetzt. Da die vorliegende Änderung vorwiegend eine flexiblere und effizientere Bebauung ermöglichen soll, wurden u.a. (siehe auch Kapitel 5) die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im speziellen die Höhe baulicher Anlagen modifiziert. Darüber hinaus sollen fortan neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig sein.

Planungsanlass

Das Plangebiet wurde vormals als Gärtnerei genutzt. Diese Nutzung wurde zwischenzeitlich aufgegeben und die ehemaligen Treibhäuser wurden bereits zurückgebaut. Die Fläche soll nun einer Folgenutzung in Form einer Wohnbebauung zugeführt werden. Hierfür wurde der Bebauungsplan „Auf der Heide 1. Änderung“ aufgestellt. Die teils restriktiven Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf der Heide, 1. Änderung“ schränken zukünftige Bauherren jedoch stark ein und gewähren diesen wenig Gestaltungsspielraum. Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Bebauungsplan geändert werden. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Planungsanlass ist eine geplante Nachverdichtung, die den Planungsabsichten der Kreisstadt Homburg entspricht.

Maßnahmen der Innenentwicklung erfordern neben der Schließung von Baulücken und der Wiedernutzbarmachung von Flächen auch eine gezielte Nachverdichtung.

Planungsziel

Durch eine Änderung der Festsetzungen soll eine flexiblere und gleichzeitig effizientere Bebauung mit unterschiedlichsten Hausformen gewährleistet werden. Trotz dieser Änderung garantiert der Bebauungsplan „Auf der Heide, 2. Änderung“ nach wie vor eine dem Umfeld angepasste Entwicklung. An den grundsätzlichen Zielen des Bebauungsplans „Auf der Heide 1. Änderung“, der Nachverdichtung und der Schaffung von Wohnraum, primär durch Maßnahmen der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB, wird weiterhin festgehalten. Die Planungsabsichten entsprechen ebenfalls der Planungsleitlinie nach § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat.

Verfahren

Da es sich bei der Planung um eine Nachverdichtung im Innenbereich und eine Wiedernutzbarmachung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, da u.a. bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist und die zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm ist), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Weiterhin bestehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Des Weiteren sind durch die Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Vor diesem Hintergrund wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB findet keine Anwendung. Ferner gilt, dass bei Bebauungsplänen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

*Rechtliche
Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2. PLANGEBIET

Lage im Raum Das Plangebiet liegt im Stadtteil Schwarzenbach westlich der Straßenrandbebauung der Einöder Straße (B 423). Die Fläche ist über den Wendehammer der Ginsterstraße im Westen des Plangebietes zu erreichen. Eine Erschließung über die Einöder Straße ist nicht vorgesehen. Das Plangebiet ist umringt von Wohnbebauung, demnach grenzen ausschließlich private Gärten an. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 2.500 qm.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke: 1474/12, 1474/15 und 1474/18.

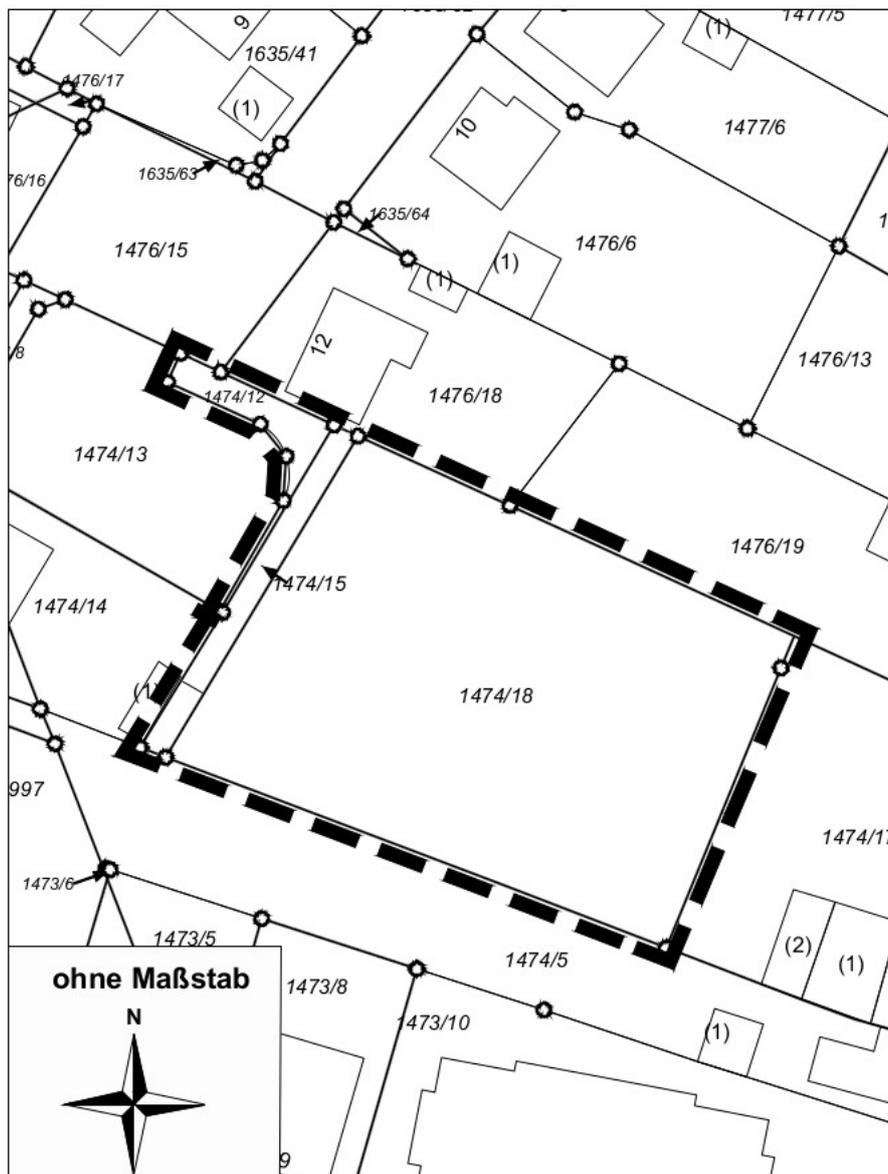


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs

3. BESTANDSSITUATION*Vorhandene
Nutzung*

Das Plangebiet wurde vormals als Gärtnerei genutzt. Die Gewächshäuser wurden bereits abgebrochen und die Fläche geräumt. Innerhalb des Geltungsbereiches selbst befinden sich lediglich in den Randbereichen Hecken- und Gebüschstrukturen.

*Umgebende
Nutzungen*

Der Planbereich befindet sich innerhalb eines komplett erschlossenen und bebauten Wohngebiets mit größtenteils ein- bis zweigeschossiger Bebauung. In allen Richtungen schließt sich Wohnbebauung an, die teilweise durch Dienstleistungs- und Büronutzungen ergänzt wird. Lediglich in südlicher Richtung, im Einfahrtsbereich der Erikastraße, befindet sich ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus.

Erreichbarkeit

Die überregionale Anbindung erfolgt über die Autobahn A8 in 3 km südlicher Richtung. Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der Einöder Straße aus über eine Sammelstraße (Erikastraße) an welche sich die Anliegerstraße (Ginsterstraße) anschließt. Letztere verfügt über einen Wendehammer über welchen das Grundstück erschlossen wird. Von hier aus wird eine weitere Zufahrtstraße mit einem Ausbau von 4,0 m errichtet.

Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind in der Hand eines privaten Eigentümers.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland, Sandgebiete (NE 2.03.01.04, Untereinheit: Kaiserslauterer Senke- Homburger Becken¹).

*Geologie, Boden,
Hydrologie*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet. Das Plangebiet ist anthropogen so stark überformt (ehemalige Gärtnereिनutzung), dass kaum noch natürliche Bodenverhältnisse vorliegen und die ökologischen Funktionen des Bodens im Plangebiet, sowie daran angrenzend, weitestgehend verloren gegangen sind.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend kommen laut Quartärkarte folgende Ablagerungen vor: Periglaziäre Lagen über Sandsteinen und – konglomeraten des Buntsandsteins und Kreuznach Formation des Rotliegenden (sm, so, ro3).

Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist das Plangebiet Festgesteinen von hohem Wasserleitvermögen zugeordnet: Mittlerer Buntsandstein und Kreuznacher Schichten (sm + ro3) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Klima

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld ist das Plangebiet als gering bis mittel belasteter Siedlungsklimatop einzustufen. Hitzestress und Schwüle treten eher selten auf.

Biotoptypen

Das Plangebiet ist größtenteils noch durch die ehemalige Gärtnereिनutzung bestimmt. Im Bereich der bereits zurück gebauten Gewächshäuser lässt sich das Plangebiet als Ruderalfläche, bzw. verwilderte Gartenfläche beschreiben. Teile der Ruderalfläche

¹ <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>

Stand: November 2019

sind mit Baumhecken, Zierpflanzen sowie Brombeerhecken und Brennesselfluren bestanden. Im östlichen Bereich befindet sich ein Bereich, auf dem Schnittgut abgelegt wurde, der mittlerweile auch von einem Brombeer- und Brennesselbewuchs überdeckt ist. Weitere Teile des Plangebietes sind als Zierrasen zu beschreiben.

Keine der vorhandenen Strukturen innerhalb des Plangebiets ist als Lebensraumtyp (LRT) gem. Anh. I der FFH-RL einzustufen.

*Schutzobjekte/
-gebiete*

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.

Natura2000

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

*saP (spezielle
artenschutzrechtliche
Prüfung)*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort. Zur Prüfung reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Nach Auswertung der Datenlage und der Habitateignung sind zwar Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhang I der VS-RL im übergeordneten Planungsraum bekannt, eine Betroffenheit (Verschlechterung des Erhaltungszustands potenzieller lokaler Populationen) ist durch das geplante Vorhaben aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen, der geringen Flächengröße vorhandener potenzieller Lebensraumstrukturen im Plangebiet, dem Vorhandensein möglicher Ausweichlebensräume im Umfeld des Plangebiets und bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung jedoch nicht zu erwarten. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass für die relevanten Gruppen, Gefäßpflanzen, Moose, Libellen, Käfer, Schmetterling, Amphibien und Reptilien sowie Säugetiere keine geeigneten bzw. nur pessimale Lebensraumbedingungen im Plangebiet vorhanden sind.

Wegen der Lage des Plangebiets im Siedlungskörper von Schwarzenbach mit angrenzender Wohnbebauung, der bislang vorhandenen Nutzung als Gärtnerei und dem daraus resultierenden Störgrad auch aufgrund der angrenzenden Bundesstraße B 423 sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (Zierrasen, Zierpflanzen, Ruderalflächen) und deren geringen Flächengröße sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten der FFH- bzw. VS-RL im Plangebiet anzunehmen. Lediglich für synanthrope Arten unter den europäischen Vogelarten stellt das Plangebiet kleinräumig einen geeigneten Lebensraum dar. Diese Arten sind allgemein häufige, nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VSRL verschlechtern wird. Im Umfeld stehen in ausreichendem Umfang geeignete Lebensräume zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können.

Ein Vorkommen seltener und gefährdeter europäischer Vogelarten ist aufgrund der Lage des Plangebiets und den daraus resultierenden Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten wird nicht verringert und es bleibt ein genügend großer Lebensraum bestehen, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Ortsbild/ Erholung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines voll erschlossenen und bebauten Siedlungsbereiches. Das Gebiet wird bestimmt von einer ein- bis zweigeschossigen Bebauung mit überwiegend Einzel- und Doppelhäusern. Südlich des Plangebietes befindet sich ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus.

Die geplante Wohnbebauung wird sich mit den getroffenen Festsetzungen in den vorhandenen Bestand einfügen. Zu Erholungszwecken dient das Plangebiet derzeit nicht.

Altlasten

Eine Recherche im Bauarchiv der Stadt Homburg hat ergeben, dass keine Anzeichen zu erkennen sind, dass im Bereich der Treib-/ Gewächshäuser mit Pflanzenschutzmitteln umgegangen, bzw. diese in einem Tank gelagert wurden. Der zu Zeiten der Gärtnerei genutzte Erd-Öltank wurde bereits 2009 seitens des TÜV stillgelegt.

Der Altlastenverdacht, den das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB geäußert hat, konnte zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Der Standort wurde bodenschutzrechtlich ohne Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen untersucht und konnte daher aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen gelöscht und archiviert werden.

Stand: November 2019

Denkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb (Seveso III) Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

Ver- und Entsorgung Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich, somit kann die Ver- und Entsorgung über einen Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen.

4. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar. Somit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

LEP In Bezug auf den Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ist insbesondere auf die Festlegung Homburgs als Mittelzentrum und den Wohnungsbaubedarf von 3,5 Wohnungen/1.000 Einwohner/Jahr hinzuweisen.² Der Bebauungsplan schafft auf Grund der Tatsache, dass es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, keine grundsätzlich neuen Wohngebiete und somit Wohneinheiten. Das bestehende Baugebiet wird lediglich modifiziert. Die vorliegende Planung steht demnach im Einklang mit den Zielen des LEP Siedlung und trägt dazu bei, dass die Stadt Homburg dem erforderlichen Wohnraumbedarf nachkommen kann. Somit stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen.

5. ÄNDERUNG BESTEHENDER RECHTSVERHÄLTNISSSE

*Bestehender rechtskräftiger
Bebauungsplan*

Für das Plangebiet existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan („Auf der Heide 1. Änderung“) welcher im Jahre 2017 Rechtskraft erlangt hat. Die Zielsetzung dieses Bebauungsplans bestand in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung.

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung bleiben unverändert und somit wird weiterhin ein reines Wohngebiet festgesetzt. Da durch die vorliegende Änderung vorwiegend eine flexiblere und effizientere Bebauung ermöglicht werden soll, wurden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im speziellen die Höhe baulicher Anlagen sowie die Bauweise modifiziert. So wird weiterhin eine GRZ von 0,4 festgesetzt mit der **Ergänzung, dass die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 S. 2 BauNVO durch die in Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf**. Um eine verdichtete Bebauung, wie sie städtebaulich für die vorliegende Maßnahme der Innenentwicklung vorgesehen und sinnvoll ist, zu ermöglichen, **wird ferner in Anwendung des § 17 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, dass die festgesetzte Obergrenze von 0,4 durch bauliche Anlagen geringfügig (bis 0,5) überschritten werden darf**, wenn dies für die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption erforderlich ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Ar-

² <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

beitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, da Festsetzungen zur Begrünung des Gebietes getroffen werden, die dazu geeignet sind eine zulässige mögliche Überschreitung auszugleichen. Bei der Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Eine Innenverdichtung und Nachverdichtung ist grundsätzlich einer Entwicklung im Außenbereich auf der grünen Wiese oder an bislang ungenutzten Standorten vorzuziehen.

Des Weiteren wird die Festsetzung der offenen Bauweise dahingehen geändert, dass **fortan neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser zulässig sind. Die Höhe baulicher Anlagen (hier Traufhöhe) wird von 6,0 m auf 7,0 m angehoben. Fortan soll die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein.**

Eine abschließende Änderung betrifft die öffentlichen Verkehrsflächen, die in ihrem ursprünglichen Ausmaß etwas zurückgenommen werden.

Die vorgenommene Nachverdichtung ist als städtebaulich sinnvoll und als verträglich zu erachten. Die Abstände zur Bestandsbebauung werden gewahrt und die umliegende Bebauung durch die vorgenommenen Änderungen nicht überragt. Zukünftige Vorhaben werden sich nach wie vor in die umliegende Bebauung einfügen. Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird gefolgt, wonach eine Nachverdichtung bereits bebauter Gebiete einer Ausdehnung in den Außenbereich vorzuziehen ist.

6. FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs entspricht dem Bebauungsplan „Auf der Heide 1. Änderung“ und umfasst demnach die bis heute brachliegenden Flächen zwischen der Gartenstraße (Westen) und der Einöder Straße im Osten.

Art der baulichen

Nutzung

Da mit der Änderung des Bebauungsplanes eine Nachverdichtung mit Wohnhäusern erreicht werden soll, setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO ein reines Wohngebiet fest. Die zulässigen Nutzungen fügen sich in die vorhandenen angrenzenden Strukturen ein. Die Wahl eines reinen Wohngebietes ist auf die fast ausschließlich angedachte Wohnnutzung zurückzuführen. Die umliegenden Baugebiete sind ebenfalls als reine Wohngebiete normiert. Der besondere Schutzstatus eines reinen Wohngebietes wird im vorliegenden Fall gewahrt, da keine Immissionsbelastungen durch angrenzende Nutzungen auf das geplante reine Wohngebiet einwirken. Eine Modifizierung des reinen Wohngebietes wurde nicht vorgenommen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude, Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie
- kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16,17,18 und 19 und BauNVO durch die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe baulicher Anlagen (hier Traufhöhe) bestimmt.

Hierbei wird für das reine Wohngebiet eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht den Obergrenzen des § 17 BauNVO für reine Wohngebiete sowie den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans für die angrenzend bereits vorhandene Wohnbebauung. Sie sorgt dafür, dass sich das geplante Vorhaben in die Umgebung einfügt. Einer übermäßigen Versiegelung wird entgegengewirkt.

Auf Grund der beengten Platzverhältnisse und zur Gewährleistung einer flexibleren Bebaubarkeit der Grundstücke wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 S. 2 BauNVO durch die in Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf. Ferner wird in Anwendung des § 17 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, dass die festgesetzte Obergrenze von 0,4 durch bauliche Anlagen geringfügig (bis 0,5) überschritten werden darf, wenn dies für die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption erforderlich ist. Trotz der Überschreitung werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Mögliche damit verbundene negative Auswirkungen werden durch die Festsetzungen zur Anpflanzung minimiert.

Des Weiteren wird im Bebauungsplan unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes auf eine verträgliche Höhenentwicklung durch Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen (maximale Traufhöhe) sowie der Anzahl der Vollgeschosse hingewirkt. Die Entstehung unverhältnismäßig hoher Bauten sowie die gegenseitige Verschattung soll verhindert werden.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gem. § 18 BauNVO und § 20 BauNVO bestimmt und durch die maximale Traufhöhe und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Es werden maximal II Vollgeschosse festgesetzt, was der umliegenden Bebauung entspricht. Zusätzlich wird für das Wohngebiet eine maximale Traufhöhe von 7 m festgesetzt. Durch die Festsetzung einer Traufhöhe von 7 m werden die umliegenden Gebäude nicht überragt. Der untere Höhenbezugspunkt ist dabei jeweils die Straßenmitte der das Gebäude erschließenden Straße und der obere Höhenbezugspunkt die Traufe des jeweiligen Gebäudes. Dabei wird ausgehend von der Straßenmitte orthogonal zur Gebäudemitte (längste Gebäudeseite – Traufseite) gemessen.

Bauweise Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird im Bebauungsplan für das Wohngebiet eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind hierbei Einzel- und Doppelhäuser. Die Festsetzung einer offenen Bauweise garantiert eine dem Umfeld entsprechende Entwicklung und ermöglicht zugleich eine flexible Bebauung mit unterschiedlichsten Hausformen.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Es werden ausschließlich Baufenster ausgewiesen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch die Ausweisung von Baufenstern wird zum einen die gewünschte städtebauliche Gestalt und Dichte ermöglicht, zum anderen aber auch den späteren Grundstückseigentümer genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen. Dadurch, dass die vordere Baugrenze einen Abstand von drei Metern zur Straßenbegrenzungslinie einhält, entstehen Vorgartenbereiche.

Zahl der

Stand: November 2019

Wohnungen Es wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig sind. Um einer allzu hohen Verdichtung entgegen zu wirken und um die Vorgaben des LEP Siedlung hinsichtlich neuer Wohneinheiten nicht zu übersteigen, wird in dem reinen Wohngebiet mit der Bezeichnung die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf maximal zwei beschränkt. Der städtebauliche Charakter des Gebietes soll nicht durch unverhältnismäßig große Gebäude verändert werden. Diese Festsetzung soll dafür Sorge tragen, dass das Plangebiet mit Einzelwohnhäusern bebaut wird.

Stellplätze

Nebenanlagen Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind Garagen, Carports und Stellplätze innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und können dabei sowohl im seitlichen Bauwuch als auch auf der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite errichtet werden.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den zukünftigen Grundstückseigentümern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Verkehrsfläche Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine (öffentliche) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier verkehrsberuhigter Bereich, festgesetzt. Um die Erschließung des Gebietes zu sichern, beginnt die neu herzustellende Wohnstraße am Ende des Wendehammers der Ginsterstraße. Um auch weiterhin die Erschließung des rückwärtigen Grundstücks und der Häuser der Einöder Straße Nr. 11 und 13 zu gewährleisten, wird die Wohnstraße bis zum östlichen Ende des Geltungsbereiches geführt. Die Ausbaubreite der Wohnstraße wird 4,0 m betragen.

Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung ist als Trennsystem bis zur Übergabe an die städtische Kanalisation im Bereich der B423 auszuführen. Die Leitungstrasse ist zu sichern. Um dies sicherzustellen, wurde für die Parzelle 1474/17 eine Baulast eingetragen.

Feuerwehr

Der Feuerwehrezugang ist ebenfalls mittels einer Baulast auf der Parzelle 1474/17 gesichert.

7. GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe von grün- und landschaftsplanerischen Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist.

Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Minderung des Eingriffs beitragen.

Durch die Festsetzungen wird gewährleistet, dass ein großer Teil des Grundstückes nicht baulich genutzt werden, sodass dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen wird. Diesem Grundsatz wird grundsätzlich Rechnung getragen, weil es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Anpflanzungen Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten, dabei wird in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass im Wohngebiet je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mind. 1 Hochstamm (Laubbaum gemäß Pflanzliste) zu pflanzen ist.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbäume (in Sorten).

Hinweis Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

8. PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Standortvarianten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf der Heide 1. Änderung“.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen weiterhin die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden und gleichzeitig die Rahmenbedingung für eine flexiblere bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um eine moderate Nachverdichtung durch eine Änderung des Maßes der baulichen Nutzung. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich wesentliche Standortbetrachtungen, diese wurden im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan „Auf der Heide“ getroffen.

Die Fläche bietet den Vorteil, dass sie sich innerhalb eines bebauten Gebietes befindet und sich die geplante Bebauung in das Umfeld einfügt. Hierbei wird auf Flächen im Innenbereich zurückgegriffen, die bereits baulich genutzt wurden und somit bereits anthropogen überformt sind.

Konzeptvarianten

Anderweitige Nutzungen als eine Wohnnutzung kommen für den besagten Teilbereich nicht in Betracht, da der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan „Auf der

Stand: November 2019

Heide bzw. „Auf der Heide 1. Änderung“ an der besagten Stelle bereits ein reines Wohngebiet ausweisen.

0-Variante Die 0-Variante würde für den vorliegenden Fall bedeuten, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans weiterhin gelten und umgesetzt werden könnten. Diese räumen den zukünftigen Bauherren aber wenig Gestaltungsspielraum ein.

9. HINWEISE

Denkmalamt Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 S DSchG hingewiesen.

Telekom Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Zentrale Planauskunft Südwest

Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, muss sich rechtzeitig mit der Telekom in Verbindung gesetzt werden.

Kampfmittel Das Landespolizeipräsidium teilt mit, dass im Plangebiet keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Stadtwerke Die Stadtwerke Homburg GmbH Abt. TE weist darauf hin, dass im Zuge der weiteren Planungen Rücksprache mit den Stadtwerken Homburg zu halten ist.

Müll Hinsichtlich der Müllentsorgung wurde im Vorfeld festgehalten, dass die Mülltonnen von den zukünftigen Eigentümern bis zum Wendehammer in der Ginsterstraße zu bringen sind.

Natur Es sollte Wert auf eine naturnahe Gestaltung der Grünflächen und eine zielgerichtete, insektenfreundliche Beleuchtung gelegt werden.

Bahn Die Strecke 3283 Homburg – Einöd ist z.Zt. stillgelegt, soll aber wieder reaktiviert werden.

EVS Die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

Telefonica An das Plangebiet grenzt nördlich eine Richtfunkverbindung an. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Vodafone Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist folgende Adresse zu kontaktieren:
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
Neubaugebiete KMU,
Südwestpark 15,
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Der Anfrage ist ein Erschließungsplan beizulegen.

10. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans handelt und an dessen Grundzügen keine Änderungen vorgenommen wurden. Dabei sind nur diejenigen Auswirkungen relevant, welche sich durch die vorliegende 2. Änderung ergeben. Die grundsätzliche Abwägungsentscheidung für die Entwicklung eines Wohngebietes am besagten Standort wurde bereits getroffen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorgenommenen Änderungen ist nicht auszugehen, da nicht zu erwarten ist, dass aufgrund der möglichen Wohnhäuser erheblicher, zusätzlicher Fahrverkehr oder sonstige Nutzungen, die Lärm oder Immissionen mit sich bringen, induziert werden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist ebenfalls bereits ein Wohngebiet festgesetzt.

Anzumerken ist, dass sich vormals eine Gärtnerei innerhalb des Plangebietes befand, die ebenfalls Verkehr induziert hat. Die geplante Nutzung fügt auch mit den vorgenommenen Änderungen in die Umgebung und die vorhandenen Strukturen ein.

Der vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geäußerte Verdacht auf Altlasten konnte nach entsprechender Untersuchung ausgeräumt werden.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur moderaten Nachverdichtung. An den ursprünglichen Zielen der Schaffung von Wohnraum wird weiterhin festgehalten.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse - Freizeit und Erholung

Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. In dem reinen Wohngebiet sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise zulässig. Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gelände derzeit nicht für Naherholungssuchende zugänglich und nutzbar ist.

Raumstruktur

- Entwicklung vorhandener Ortsteile
- Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche

Der LEP Teilabschnitt „Siedlung“ weist die Gemeinde Homburg als Mittelzentrum mit einem jährlichen Wohnungsbedarf von 3,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner aus. Dieser Bedarf wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten. Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten, da mit der Festsetzung eines reinen Wohngebietes keine Festsetzungen hinsichtlich großflächigen Einzelhandels getroffen werden.

Stand: November 2019

*Denkmalschutz –
Orts – und Landschaftsbild*

Negative Auswirkungen auf den Denkmalschutz sind nicht zu erwarten, da auf der Fläche keine denkmalgeschützten Gebäude vorhanden sind und die ehemaligen Gewächshäuser bereits abgebrochen wurden. Auch nach der Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung fügt sich das Vorhaben noch in die umliegende Umgebung und somit in das Orts- und Landschaftsbild ein.

Die Regelungen hinsichtlich der Grundflächenzahl und Bauweise entsprechen der umliegenden Bebauung.

Kirchliche Belange

Kirchliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, da in dem reinen Wohnbaugebiet Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise zulässig sind und somit deren Ansiedlung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

*Belange des Umweltschutzes (§ 1 Nr. 7a – j)*a) *Flora, Fauna, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgüter Luft und Klima*

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, so dass von einem sparsamen Umgang mit **Grund und Boden** auszugehen ist. Zudem wird festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen gärtnerisch zu begrünen sind. Dadurch wird der Eingriff in **Natur und Landschaft** sowie **Klima und Lufthygiene** so weit wie möglich minimiert. Erhebliche Veränderungen der Klimafaktoren aufgrund der Änderung der Nutzungen im Plangebiet (Entstehung von Wohnhäusern auf bereits durch eine Gärtnerei genutzten Flächen) sind nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** sind sich negativ auswirkende Veränderungen in erster Linie mit der Versiegelung von Flächen verbunden. Insgesamt sind vor dem Hintergrund der formulierten Minimierungsmaßnahmen und der Größe der Fläche keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass aufgrund der Gewächshäuser bereits eine Versiegelung vorhanden war.

Das Plangebiet ist auf Grund der vorhandenen (Biotop-)Strukturen als ökologisch geringer wertig einzustufen. Höherwertige Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT) werden nicht überplant, bzw. sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Auch sind von der Planung keine höherwertigen Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen betroffen. Die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes stellen für verschiedene europäische Vogelarten („Allerwelts“-Arten) einen Lebensraum dar.

Im Umfeld des Plangebiets sind auch weiterhin geeignete Strukturen vorhanden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der **Fauna** und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden (vgl. § 39 BNatSchG) und die sonstigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchgeführt werden.

b) *Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes*

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb relevanter Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete FFH- oder Vogelschutzgebiete. Diese sind somit von der Planung nicht betroffen. Weiterhin werden durch die Planung keine geschützten Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Lebensraumtypen gem. Anhang 1 FFH-RL sind nicht betroffen.

c) *Schutzgut Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastigungen, Belastungen der Luft und des Bodens. Diese sind durch die vorgenommenen Änderungen nicht zu erwarten.

d) *Kultur- und Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sowie Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

e) *Vermeidung von Emissionen und der Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Von der geplanten Nutzung gehen keine nennenswerten (Lärm)emissionen aus. Während der Bauphase anfallende Abfälle sind von den jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen. Die Ver- und Entsorgung ist durch die angrenzenden Versorgungsleitungen in den Bestandsstraßen sichergestellt. Die Abwässer werden fachgerecht in das vorhandene System abgeleitet.

f) *Nutzung erneuerbarer Energien*

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den Bebauungsplan grundsätzlich gewährleistet.

g) *Darstellung von Landschaftsplänen*

Die Belange des Landschaftsplanes werden von der Planung nicht berührt.

h) *Erhaltung der Luftqualität*

Die Belange der Luftqualität werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplans nicht nachteilig beeinträchtigt.

i) *Wechselwirkungen*

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung.	Reduzierung der Grundwasserneubildung durch geringere Versickerung, geringfügiger Verlust von Pflanzenstandorten und damit Lebensraum für Fauna.	Durch die Versiegelung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert. Der Oberflächenabfluss wird erhöht. Ebenso gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche	Lokale Veränderungen in der Vegetation möglich.	Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen.

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
	Neuersiegelung von Flächen.		
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen/ Verlust an Freiflächen.	Keine erheblichen Beeinträchtigungen, da keine klimarelevanten Flächen betroffen sind.	Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert.
Pflanzen und Tiere	Beseitigung von Vegetation Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan.	Auswirkung auf das Mikroklima durch reduzierte Befeuchtung	Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen.

- j) *Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind*

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs und begründet auch nicht die Zulässigkeit eines solchen.

*Eingriff/
Ausgleich*

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die festgesetzte Grundfläche liegt deutlich unter 20.000 m². Ferner gilt, dass bei Bebauungsplänen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Von der Erstellung eines Umweltberichts einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann im vorliegenden Fall abgesehen werden.

Belange nach § 1 Abs. 1 Nr. 8a –f BauGB

Durch die Lage innerhalb eines bestehenden Wohngebietes werden die Belange der Wirtschaft einschließlich der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt. Die Belange des Post- Telekommunikationswesens werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Versorgungssicherheit des Gebietes ist durch die umliegenden Versorgungsleitungen gewährleistet. Darüber hinaus gehende Versorgungsinfrastrukturen werden im Rahmen der nachfolgenden Erschließung errichtet.

Forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Verkehr – und Mobilität

Auf Grund der moderaten Mehrverdichtung ist nicht mit einer erheblichen Vermehrung von Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Demnach ist auch nicht von einer erheblichen Mehrbelastung als Folge des vom Plangebiet induzierten Verkehrs auszugehen.

Verteidigung und Zivilschutz

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Belange eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Belange eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes werden nicht beeinträchtigt.

Stand: November 2019

Hochwasserschutz

Die Belange des Hochwasserschutzes werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Hochwasserschutzgebietes. Die Entwässerung ist gesichert.

Belange von Flüchtlingen

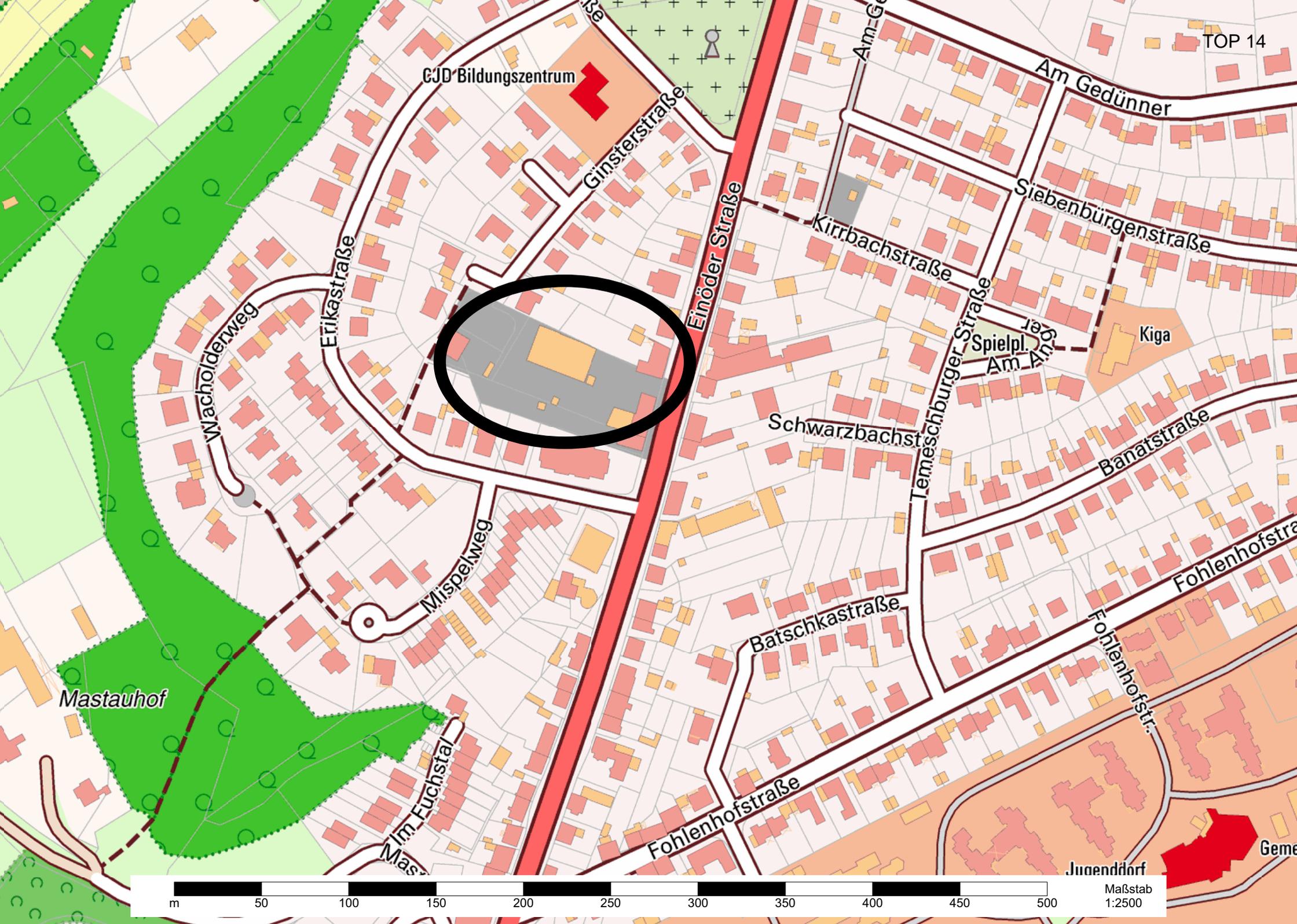
Wohnungen für Flüchtlinge sind auf Basis der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig.

Belange von Nachbarn

Die Belange von angrenzenden Nachbarn werden durch die Planung nicht betroffen. Die Abstände zur bestehenden Bebauung werden gewahrt. Die geplante Wendemöglichkeit wird mittels Baulast gesichert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.



CJD Bildungszentrum

Ginsterstraße

Am-G

Am Gedünner

Siebenbürgenstraße

Kirrbachstraße

Kiga

Spielpl.
Am An

Einöder Straße

Wacholderweg

Erikastraße

Schwarzbachst

Banatstraße

Mispelweg

Temeschburger Straße

Fohlenhofstraße

Mastauhof

Batschkastraße

Fohlenhofstr.

Im Fuchstal

Fohlenhofstraße

Jugenddorf

Geme



Bearbeitungsstand: November 2019	Seite 1
Kreisstadt Homburg Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“	
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 12.06.2019 bis 15.07.2019 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 04.06.2019 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund</p> <p>Mail vom 11.06.2019 Az.: -/- Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	Arbeitskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Bergamt Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	<p>Biosphärenreservat Bliesgau Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel</p> <p>Schreiben vom 21.06.2019 Az.: -/- wir bedanken uns für die Beteiligung bei der Änderung des Bebauungsplans „Auf der Heide 2. Änderung“ und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise mitteilen.</p> <p>Wir empfehlen, dass die Biosphärenstadt Homburg als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau im Rahmen des Bebauungsplans die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Klimaschutzes (u.a. Energieversorgung durch erneuerbare Energien, Dachbegrünung, 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Da es sich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, wurden die bestehenden Festsetzungen nur moderat angepasst und weitestgehend übernommen. Primäres Ziel der Änderung ist es, eine Nachverdichtung und flexiblere Bebauung zu erreichen.</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Regenwasserrückhaltung, Berücksichtigung des Leitfadens nachhaltiges Bauen des BMUB),</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Naturschutzes (u.a. ökologische Freiflächengestaltung, Förderung von Gebäudebrütern, Förderung der Biodiversität in besiedelten Bereichen) • und der nachhaltigen Mobilität (u.a. Elektroladestationen, Schaffung von Mitfahrermöglichkeiten, Carsharing-Angebote, ÖPNV-Anbindung etc.) <p>beispielgebend verwirklicht. Die Weiterentwicklung nicht mehr genutzter innerörtlicher Flächen und damit ein sparsamer Umgang mit den verfügbaren Flächen ist ganz im Sinne des Biosphärenreservates. Gerade im innerörtlichen Bereich empfehlen wir den Einbau von Nisthilfen für Mauersegler, die direkt in die Fassade integriert werden können. Diese Niststeine sind unauffällig (man sieht nach Einbau und Fertigstellung nur noch das Einflugloch. Mauersegler sind typische Siedlungsbewohner und geraten durch die energetische Sanierung von Gebäuden immer mehr unter Druck, weil dadurch Nistplätze wegfallen. Daher wären mit der Förderung dieser selteneren Art die auftretenden Verluste von Lebensraum der häufigeren Arten mehr als ausgeglichen und ganz im Sinne der Nachhaltigkeit und des Artenschutzes.</p> <p>Es wird begrüßt, dass mit dem Bebauungsplan eine nachhaltige Innenentwicklung erreicht werden soll.</p> <p>Gerade mit Hinblick auf das aktuell in den Medien sehr präsente Thema „Insektensterben“ sollte besonderer Wert auf die naturnahe Gestaltung der Grünflächen und die sparsame und zielgerichtete Anwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung gelegt werden. Daher regen wir außerdem an, dass im Bebauungsplan festgehalten wird, dass auch die Vorgartenflächen zu begrünen sind, um zu verhindern, dass sich die überall um sich greifenden Kies- und Schottergärten auch hier breitmachen. Insgesamt wird dadurch eine Durchgrünung des Baugebietes in ländlicher Tradition auch im vorderen Bereich der Gebäude erreicht und die Aufenthaltsqualität der angrenzenden Verkehrsfläche gesteigert. Der Vorgarten ist der Eingangsbereich und die Repräsentationsfläche eines Grundstücks. Ein offener und durchgrünter Charakter einer Siedlung ist in zunehmendem Maße bedeutsam. Die Vorgärten dienen nicht nur den Bewohnern</p>	<p>Den Belangen des Klimaschutzes wurde durch die Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 BauNVO Rechnung getragen. So sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig. Dies gilt insbesondere für Anlagen für erneuerbare Energien.</p> <p>Den stadtklimatischen Belangen wurde durch die grünordnerischen Festsetzungen Rechnung getragen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wurde festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind und je 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Hochstamm zu pflanzen ist. Für Neupflanzungen sind dabei einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.</p> <p>Mit Hilfe dieser Festsetzung ist das Anlegen befestigter und bekiester Flächen mit der Ausnahme notwendiger Geh- und Fahrflächen ausgeschlossen. Die Durchgrünung des Gebietes wird gefördert und Nistmöglichkeiten geschaffen. Auf eine zwingende Festsetzung, die in die Gestaltung der Fassaden eingreift, wird verzichtet, um den erforderlichen Gestaltungsspielraum für die weitere Planung zu erhalten.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen zur Durchgrünung des Gebietes wurden getroffen.</p> <p>Ein attraktiver Vorgarten liegt idR auch im Interesse des jeweiligen Bauherrn. In vorliegendem Fall handelt es sich lediglich um eine geringfügige Bebauung, von einem Quartier kann nicht die Rede sein.</p>
---	--

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>durch ihre Ästhetik, sondern auch den Besuchern des Quartiers als halböffentliche Räume. Eine positive Gestaltungspflege ist daher im öffentlichen Interesse.</p> <p>Als Vorschlag finden Sie hier eine Festsetzung der Stadt Xanten aus einem Bebauungsplan:</p> <p>Einfriedungen im Vorgartenbereich Im Vorgarten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, offenen Holzzäunen oder Drahtzäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und herzustellen. Die Festsetzung erlaubt eine freie Wahl der Materialien. Die Einfriedungen sind aus ökologischen Gründen in Bodennähe für Kleintiere durchlässig zu halten. Diese Festsetzung dient der Aufenthaltsqualität der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung von stadtklimatischen Aspekten sowie dem Erhalt von Lebensräumen.</p> <p>Gestaltung des Vorgartenbereichs Der Vorgartenbereich zwischen der Straßengrenzungsline und der straßenzugewandten Baugrenze ist vollflächig mit bodenbedeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Befestigte oder bekieste Flächen sind lediglich zulässig soweit sie als notwendige Geh- und Fahrflächen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken. Dies soll dem Ziel folgen, die Versiegelung möglichst gering zu halten.</p>	<p>Grundsätzlich soll der Bauherr ein gewisses Maß an Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung seiner Flächen haben. Die GRZ von 0,4 gewährleistet, dass ein großer Anteil des Grundstücks gärtnerisch gestaltet bzw. begrünt wird. Dies ist auch entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Aus Gründen der Flexibilität werden keine zwingenden Vorschriften zur Gestaltung der Vorgartenbereich gemacht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird im Sinne der o.g. Argumentation nicht gefolgt. Aufnahme eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
5	Bischöfliches Ordinariat	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 06.06.2019 Az.: -/- die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen.</p> <p>Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH (ehem. STEAG Netz GmbH) erfragen Sie bitte unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-464.</p>	<p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
11	<p>Creos Deutschland Stromnetz GmbH St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 04.06.2019 Az.: 190604-06 In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland Stromnetz GmbH.</p> <p>Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH stehen.</p> <p>Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland GmbH (Gasleitungen) erfragen Sie bitte unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	<p>CSG GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
13	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>Schreiben vom 04.06.2019 Az.: TOEB-KAR-19-54825 Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p>Die Strecke 3283 Homburg – Einöd ist z.Zt. stillgelegt, soll aber wieder reaktiviert werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, wird dieser in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Schreiben vom 17.06.2019 Az.: 224-19/SB/AS</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung andere Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Begründung: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt.</p>
<p>15 Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 07.06.2019 Az.: -/-</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung. Im gekennzeichneten Bereich befindet sich keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keinerlei Einsprüche gegenüber ihren Planungen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p>	
16	<p>Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
18	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 01.07.2019 Az.: -/- bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
19	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Str. 261-265, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 06.06.2019 Az.: -/- In dem o.g. Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
20	<p>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 06.06.2019 Az.: -/- Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.	Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.
21	Finanzamt Homburg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	Gemeinde Kirkel	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	Handwerkskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
24	Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 05.07.2019 Az.: -/ Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
25	Katasteramt Homburg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	Kreisstadt Homburg Abt. Bauordnung / Bauverwaltung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	Kreisstadt Homburg Abt. Bauordnung / Bauverwaltung Sachgebiet Brandschutz Am Forum 5, 66424 Homburg Mail vom 13.06.2019 Az.: -/ anbei die Stellungnahme des Sachgebiets Brandschutz der UBA Kreisstadt Homburg 1. Die Zufahrt zum Plangebiet, von der Ginsterstraße aus, erscheint innerhalb der bestehenden Katastergrenzen, als einzige Zufahrt für die Feuerwehr, nicht ausreichend bemessen. Als „ausreichende Breite“ im Sinne des § 5 Abs. 1 der Landesbauordnung gelten die Festlegungen der Bemessungsschablone, Bild 1, Tabelle, der bauaufsichtlichen Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung 2007, Änderung Oktober 2009. Im Hinblick auf die zu erwartende Bildung neuer Grundstückspartellen gelten die Anforderungen für die gesamte Planstraße. 2. Für die Löschwasserversorgung ist die Abteilung Brand- und Zivilschutz der Stadtverwaltung Homburg zuständig. Herr Tomaras und Herr Nashan werden mit gleicher Mail informiert.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Zur Sicherung eines Feuerwehruzuganges im Brandfall wird eine Baulast zu Lasten des benachbarten Grundstücks 1474/ 17 eingetragen, so dass eine Andienung von Osten über die Einöder Straße erfolgen kann. Entsprechende Abstimmungen mit dem zuständigen Amt haben stattgefunden. Beschlussvorschlag: Unter der Bedingung, dass die Baulast eingetragen wird, wird an der Planung in der vorgelegten Form festgehalten.

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Landesbauordnung</p> <p>§ 5 Bebauung der Grundstücke (1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten in ausreichender Breite an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt in ausreichender Breite zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.</p>	
28	<p>Kreisstadt Homburg Abt. Denkmalpflege und Museen</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
29	<p>Kreisstadt Homburg Amt für Hoch- und Tiefbau</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	<p>Kreisstadt Homburg Amt für Jugend, Senioren und Soziales</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	<p>Kreisstadt Homburg Amt für Schule und Sport</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	<p>Kreisstadt Homburg Liegenschaften und Gebäudeunterhaltung Am Forum, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 18.06.2019 Az.: 230 Hiermit teile ich Ihnen mit, dass gegen den o.g. Bebauungsplan von Seiten der Abt. Liegenschaften und Gebäudeunterhaltung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
33	<p>Kreisstadt Homburg Rechts- und Ordnungsamt Am Forum, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 15.07.2019 Az.: 320.04.19 hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.06.2019 zwecks Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Nach Durchsicht der Unterlagen trage ich folgende Hinweise seitens der Ortspolizeibehörde an Sie heran:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet soll über den Wendehammer der „Ginsterstraße“ angebunden werden und der Schaffung von Wohnraum dienen. - Die verkehrliche Anbindung an die „Ginsterstraße“ erfordert entsprechende Maßnahmen - evtl. baulicher Art - zur Anpassung der Führung des Verkehrs in der „Ginsterstraße“ (führt durch Wendeanlage). - Es ist zu beachten, dass Ziel- und Quellverkehr durch die Neuansiedlung auch im Bereich der „Ginster-“ und „Erikastraße“ zunehmen 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung:</p> <p>Entsprechende Maßnahmen sind im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Zu beachten ist, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, der bereits ein Wohngebiet festsetzt. Durch die Änderung des</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>werden, was eventuelle Maßnahmen - neben der vorgesehen Anbindung - im Bereich der „Ginsterstraße“ erforderlich machen könnte.</p> <p>- Davon ausgehend, dass den Planungen die Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RASt) zugrunde gelegt sind, wird aus hiesiger Sicht darauf hingewiesen, dass auf Grund der Straßenbreite von vier Metern keine Möglichkeit zum Parken von Fahrzeugen auf öffentlicher Verkehrsfläche besteht (gesetzliches Parkverbot gemäß der Straßenverkehrsordnung). Um eine komplette Verlagerung des Parkverkehrs auf die „Ginsterstraße“ zu vermeiden, sollten außerhalb des öffentlichen Bereichs Stellplätze über das erforderliche Maß hinaus geschaffen oder eine Art Parkplatz angelegt werden.</p> <p>- Lt. vorliegendem Plan könnte es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich handeln, was hieraus jedoch nicht eindeutig hervorgeht. Abgesehen von der geringen Straßenbreite würde auch dies ein Parken im öffentlichen Verkehrsraum ausschließen. Demzufolge müssten entsprechende Kennzeichnungen (bspw. Bodenmarkierungen) erfolgen.</p> <p>- Eine Wendeanlage ist lt. den vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen. Bei einer Straßenbreite von lediglich vier Metern wird dies seitens der Ortpolizeibehörde - auch hinsichtlich des Ver- und Entsorgungsverkehrs - sehr kritisch bewertet und nicht empfohlen. Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen unter Tel.: 06841/101-136 bzw. per Email (simone.mueller-orschekowski@homburg.de) zur Verfügung.</p>	<p>Bebauungsplanes, die lediglich zum Ziel hat, einzelne Festsetzungen geringfügig zu modifizieren, werden keine neuen Wohneinheiten geschaffen. Insofern wird durch vorliegende Planung auch kein Mehrverkehr entstehen.</p> <p>Die Organisation des ruhenden Verkehrs soll auf den privaten Grundstücken erfolgen. Zu diesem Zwecke wurde unter anderem auch eine Möglichkeit zur Überschreitung der zulässige GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 3 S.2 BauNVO festgesetzt.</p> <p>Bei der geplanten Straße soll es sich zukünftig um einen verkehrsberuhigten Bereich handeln. Eine entsprechende Kennzeichnung ist in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Wendemöglichkeiten werden auf dem benachbarten Grundstück 1474/ 17 (außerhalb des Bebauungsplanes) entstehen. Diesbezüglich wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Baulast) getroffen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
34	<p>Kreisstadt Homburg Stadtkämmerei</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
35	<p>Kreisstadt Homburg Umwelt und Grünflächen Am Forum 5, 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 15.07.2019 Az.: -/- Die Entwässerung ist als Trennsystem bis zur Übergabe an die städtische Kanalisation im Bereich der B423 auszuführen. Die Leitungstrasse ist zu sichern.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es ist geplant, die gesamte Parzelle 1474/18 in Richtung der Einöder Straße zu entwässern und dort an den vorhandenen Kanal DN 300 in der Straße anzuschließen. Da die Kanäle dann aber über Privatgelände führen, wird hierzu eine Baulast auf der Parzelle 1474/17 eingetragen. Damit ist die Entwässerung als gesichert anzusehen. Es wird ergänzt, dass die Entwässerung auf dem Grundstück im Trennsystem zu erfolgen hat.</p>

Bearbeitungsstand: November 2019	Seite 10
Kreisstadt Homburg Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“	
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	

		<p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
36	<p>Kreisverwaltung Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens</p> <p>Anruf vom 12.06.2019 Az.: -/- Kreisverwaltung bestätigt, dass sie durch die Planung nicht berührt ist.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
37	La Prefecture a Metz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 01.07.2019 Az.: 01/1316/1135/WB seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan "Auf der Heide 2. Änderung", Kreisstadt Homburg keine grundsätzlichen Bedenken, weisen jedoch auf folgende Altlastenproblematik hin:</p> <p>Für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergab die Überprüfung mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes, dass dieser derzeit unter der Kennziffer HOM_22211 „Gärtnerei“ erfasst ist.</p> <p>Von Grundstücken, auf denen eine Gärtnerei betrieben wurde, kann eine Gefährdung für Boden und Grundwasser ausgehen, da bei dieser Nutzung vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgegangen werden muss. Aus diesem Grund handelt es sich um eine Altlastverdachtsfläche.</p> <p>Es wird zunächst die beprobungslose historische Recherche des Standortes empfohlen. Oft werden Gärtnereien mit Heizöl beheizt. D. h. es ist mit einem oder mehreren Heizöltanks größerer Volumina, evtl. einem Heizhaus, sowie zugehörigen Leitungen, möglicherweise Glycolbehältnissen als Frostschutz, zu rechnen.</p> <p>Gärtnereispezifisch ist von einem erfolgten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auszugehen. Hier wäre zu prüfen, ob sich dieser nur auf die Gewächshäuser beschränkte, oder auch die Freiflächen betroffen waren. Darüber hinaus gab es eventuell PSM-Lager, sowie Bereiche in denen mit den PSM umgegangen wur-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Zwischenzeitlich haben Untersuchungen und Abstimmungen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) stattgefunden. Der Altlastenverdacht konnte zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Mit Schreiben vom 15.10.2019 bestätigt das LUA folgendes: <i>„Ihrem Antrag auf Löschung des Standortes HOM_22211 aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes über die GCG Dr. Heer GmbH per Email vom 10.10.19 wird stattgegeben. Der Standort wurde bodenschutzrechtlich ohne Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen untersucht und konnte daher aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes gelöscht und archiviert werden.“</i></p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen sind somit zwischenzeitlich obsolet geworden.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung in der vorgelegten Form wird aus o.g. Gründen festgehalten.</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>de.</p> <p>Der Kreisstadt Homburg als Planungsträgerin wird empfohlen, die Verträglichkeit der Altlastverdachtsfläche mit der geplanten Standortnutzung durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Sachgebiete 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) ermitteln zu lassen, der eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser i. S. der Bundesbodenschutzverordnung vornimmt. Der betroffene Bereich sollte zunächst einer orientierenden Untersuchung nach dem BBodSchG unterzogen werden.</p> <p>Der Verdacht der Altlast ist insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Bodens berücksichtigt werden müssen; aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.</p> <p>Sollte ein entsprechendes Gutachten beauftragt werden, bzw. werden dem jeweiligen Grundstückseigentümer /-nutzer Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen bekannt, ist er gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zwecks Fortführung des Katasters über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes zu informieren.</p>	
39	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Bodenschutzbehörde</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

41	Landesamt für zentrale Dienste Sachgebiet Z 2 - Grundstücks- und Gebäudemanagement -	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e.V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach Schreiben vom 11.07.2019 Az.: E5.2-904-223/19 Ho Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht er- forderlich.
46	Ministerium der Justiz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 28.06.2019 Az.: LDA-/TÖB/Sf-cw Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358f.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.
49	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Schreiben vom 19.07.2019 AZ.:OBB 11-1180-2/19 Be Der Planung im Sinne Ihrer o.g. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Nach	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten. Auf die Erfordernisse des § 10a Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
50	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 05.06.2019 Az.: D/4 1235/19 Ho 2400-010-009-809 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
52	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 11.07.2019 Az.: E/1-M05 Sch/Sc Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
53	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 18.06.2019 Az.: VIII 3110/12/19-SP Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Auf der Heide, 2.Änderung“, im Stadtteil Beeden-Schwarzenbach der Kreisstadt Homburg bestehen. Es wird unsererseits auf eine Einsichtnahme verzichtet.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
55	ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH Niederlassung Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH Koschatplatz 1, 67061 Ludwigshafen Mail vom 13.06.2019 Az.: -/-	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen.

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
57	Pfalzwerke Netz AG, Netzbau GIS	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
58	Pfalzwerke AG Dienststelle Homburg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
59	<p>Pledoc GmbH Gladbecker Straße 404, 45326 Essen</p> <p>Schreiben vom 04.06.2019 Az.: 20190600331 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
60	Polizeirevier Homburg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
61	Protestantisches Dekanat	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
62	<p>Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 04.07.2019 Az.: do/sh Auf Ihr Email vom 04.06.2019 nehmen wir Bezug und teilen Ihnen mit, dass die Belange des Saarländischen Rundfunks nicht betroffen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	sind.	Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
63	Saarpfalz-Kreis Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Sicherheit und Ordnung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
64	Saarpfalz-Kreis Dezernat 2 - Finanzen, Immobilien und Schulverwaltung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
65	Saarpfalz-Kreis Dezernat 3 - Arbeit und Soziales	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
66	Saarpfalz-Kreis Dezernat 4 - Kinder, Jugend, Familie und Gesundheit	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
67	Saarpfalz-Kreis Dezernat 5 - Regionalentwicklung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
68	Saarpfalz-Kreis Gesundheitsamt Am Forum 1, 66424 Homburg Schreiben vom 25.06.2019 Az.: FB42/FR./Heck Mit Schreiben vom 04.06.2019 haben Sie uns zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Der vorliegende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine flexiblere und gleichzeitig effizientere Bebauung mit unterschiedlichsten Hausformen schaffen. Dagegen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
69	Saarpfalz-Kreis Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
70	Stadt Bexbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
71	Stadt Blieskastel	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
72	Stadt Zweibrücken Herzogstr. 3, 66482 Zweibrücken Schreiben vom 12.06.2019 Az.: 60/61 JK Mit Mail vom 04.05.2019 haben Sie uns im Rahmen des oben genannten Bauleitplanverfahrens beteiligt. Die Stadt Zweibrücken hat keine Bedenken und Anregungen bezüglich der vorgelegten Planung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
73	Stadtwerke Homburg GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
74	STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Frau Martina Burger St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 05.06.2019 Az.: 190605-09BM</p> <p>In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
75	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 01.07.2019 Az.: -/-</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an das Plangebiet grenzt 1 Richtfunkverbindung nahe an - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417555670 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 87m und 117m über Grund <p><i>hier: Tabelle mit Koordinatenangaben der Standpunkte</i></p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p><i>Hier: Luftbild</i></p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veran-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Der Hinweis, dass sich angrenzend zum Plangebiet eine Richtfunkverbindung befindet, wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Da die geplanten Bauhöhen deutlich unter 87 m sind, ist nicht von Beeinträchtigungen durch die Planung auszugehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>schaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
76	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
77	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
78	Verbandsgemeinde Oberes Glantal	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
79	Verbandsgemeinde Zweibrücken Land	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
80	Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
81	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 09.07.2019 Az.: S00764632 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.06.2019.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, wird dieser in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
82	<p>VSE Net GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 19.06.2019 Az.: -/- anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.</p> <p>Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der - VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der - VSE NET GmbH (Telekommunikation). Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.</p> <p>Für die Sparte Telekommunikation keine Netzdaten vorhanden. Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
82	VSE Verteilnetz GmbH	Siehe Stellungnahme Träger Nr. 82
83	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
84	Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
85	<p>auf Anregung der Kreisstadt Homburg im Nachgang beteiligt</p> <p>Baubetriebshof / Kaufmännisches Gebäudemanagement Am Forum, 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 18.07.2019 Az.: -/- Stellungnahme aus betriebsdienst- und abfallwirtschaftlicher Sicht i.R.d. Beteiligung nach § 4 BauGB:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung:</p> <p>Die nebenstehenden Vorgaben gelten im Rahmen der</p>

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

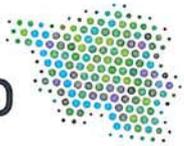
<p><u>1. Allgemeine und grundsätzliche Vorbemerkungen</u></p> <p>1.1. Es gelten die Maßgaben und Vorgaben der DGUV 70 „Fahrzeuge“ und DGUV 44 „Müllbeseitigung“ als maßgeblich zu beachtende BG-Vorschriften; i.Ü. wird auf die betr. Regelungen der RAST.-06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) verwiesen.</p> <p>1.2. Straßen und Wege sollen ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen; Sackgassen sollen darüber hinaus über geeignete Wendeanlagen verfügen; i.Ü. soll das Rückwärtsfahren vermieden werden.</p> <p>1.3. Die o.g. DGUV-Vorschriften, v.a. DGUV 44, sind wegen des Unfallgeschehens zur Minimierung des Unfallrisikos restriktiv.</p> <p><u>2. Betriebsdienst- und abfallwirtschaftliche Aspekte</u></p> <p>2.1. Die Straßen im o.g. B-Plan-Bereich sind so auszugestalten, dass ein sicheres Fahren ermöglicht wird und eine ausreichende Tragfähigkeit gegeben ist:</p> <p>2.1.1. Tragfähigkeit bis 30 t</p> <p>2.1.2. Bei Wohngebietsstraßen mit Begegnungsverkehr ist eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m vorzusehen (max. zul. Fahrzeugbreite zzgl. beidseitigem Sicherheitsabstand).</p> <p>2.1.3. Die Schleppkurvenradien der Fahrzeuge sind bei Einmündungen/Kreuzungen sowie bei Ein- und Ausfahrten zu berücksichtigen.</p> <p>2.1.4. Die lichte Durchfahrtshöhe soll mind. 4,0 m betragen.</p> <p>2.1.5. Gehwege bzw. die Fahrflächen sollen so ausgebaut sein, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter (in Homburg: 120 l, 240 l in Wohngebieten, bei Mehrfamilienobjekten auch 770 l oder 1.100 l) an den Abfuhrtagen sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu erwarten sind.</p> <p>2.2. Abfallbehälter dürfen nach § 16 Ziffer 1 DGUV 44 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrten so angelegt sind, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist</p> <p>2.2.1. Bei Sackgassen sind dementsprechend geeignete Wendeanlagen notwendig. Im betr.</p>	<p>detaillierten Ausführung und betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Auf dem benachbarten Grundstück (außerhalb des Bebauungsplanes) wird eine Wendeanlage errichtet werden, so dass insbesondere auch für die Müllfahrzeuge ein problemloses Wenden ermöglicht wird. Dies wird mittels einer Baulast gesichert.</p> <p>Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf das Maß der baulichen Nutzung. Bei der vorliegenden geplanten Straße handelt es sich lediglich um eine Wohnstraße. Hinsichtlich z.B. der Müllentsorgung wurde im Vorfeld festgehalten, dass die Mülltonnen von den zukünftigen Eigentümern bis zum Wendehammer in der Ginsterstraße zu bringen sind. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Mülltonnen im Bereich des neu geplanten Wendehammers unterzubringen. Darüber hinaus sind maximal vier Wohnhäuser geplant, so dass mit einem sehr geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.</p> <p>Die genaue Gestaltung/ Ausführung der Erschließungsstraße erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>
---	--

Kreisstadt Homburg
Bebauungsplan „Auf der Heide 2.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Gebiet befindet sich eine Sackgasse, die über einen Wendehammer verfügt (Ginsterstraße).</p> <p>2.2.1.1. Wendehämmer müssen mindestens an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden(-> verkehrsregelnde Maßnahmen nach StVO)</p> <p>2.2.2. Da die Wohnwege im betr. B-Plan-Bereich nicht von Abfallsammelfahrzeuge angefahren werden können (mangels Wendeanlage), kann auch im Bereich der Ginsterstraße ein Sammelplatz eingerichtet werden;</p> <p>2.2.2.1. Dieser muss so entsprechend der Zahl der Anlieger und ohne Gefährdung bzw. Behinderung des Fußgänger- und Fahrverkehrs dimensioniert sein.</p> <p>2.2.2.2. Die Wendemöglichkeit des Abfallsammelfahrzeugs darf dabei aber nicht eingeschränkt werden; das Wenden muss mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (-> absolute Ausnahme von der Regelung des unbedingten Vermeidens von Rückwärtsfahren).</p> <p>2.2.2.3. Der Sammelplatz muss von Abfallsammelfahrzeugen so anfahrbar sein, dass ein Laden bzw. Entleeren der Abfallbehälter (Müllgroßbehälter = MGB) problemlos möglich ist.</p> <p>2.2.2.4. Für 120 l- und 240 l MGB gelten folgende Flächenvorgaben: 120 l – MGB 0,3 m² je MGB, 240 l - MGB 0,5 m² je MGB.</p>	<p>Wie weiter vorne bereits geschildert, können die Müllfahrzeuge im Bereich des neu anzulegenden Wendehammers auf dem Grundstück 1474/17 problemlos wenden. Die nebenstehenden Anmerkungen hierzu erübrigen sich somit.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird aus den genannten Gründen festgehalten.</p>
---	--

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz


SAARLAND

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 2:
Wasser

IRK	CAM	CRM	
Perso	Fibu	Vertrieb	QM
Eingang: 16. OKT. 2019			
Weiterleiten			
Landwehr			
Bemerkungen			

Zeichen: 2.2/A/46/133/Gui

Bearbeitung: Vera Guichard

Tel.: 0681 8500-1424

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: **15. Okt. 2019**

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Sachverständigengutachten der Geotechnik Dr. Heer GmbH & Co.KG vom 10.10.19 zur Altlastverdachtsfläche HOM_22211 Gärtnerei Rieß in Homburg - Schwarzenbach

Guten Tag

Ihrem Antrag auf Löschung des Standortes HOM_22211 aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes über die GCG Dr. Heer GmbH per Email vom 10.10.19 wird stattgegeben.

Der Standort wurde bodenschutzrechtlich ohne Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen untersucht und konnte daher aus dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen des Saarlandes gelöscht und archiviert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vera Guichard



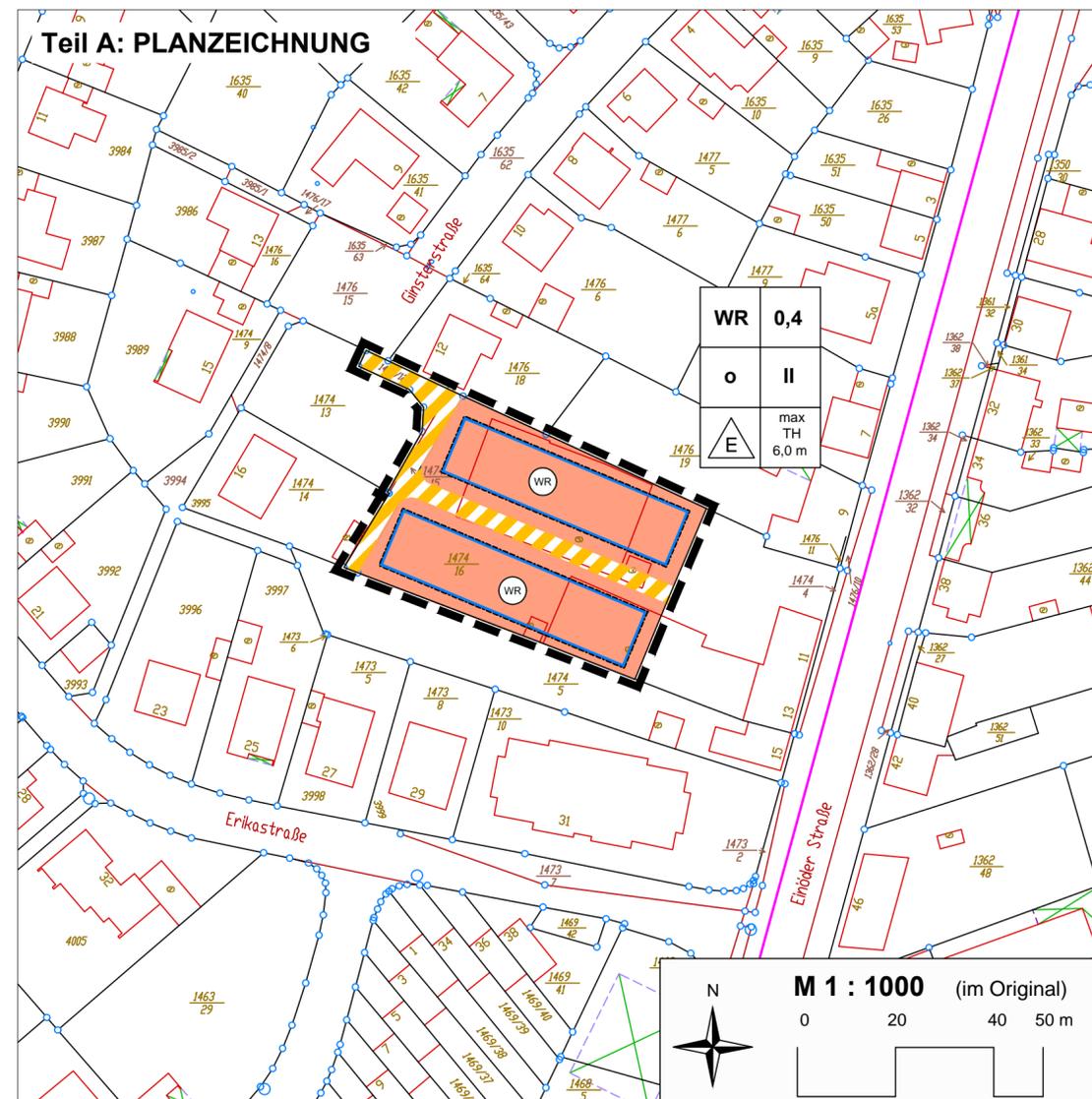
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 128 sowie 108, 126 und 136



KREISSTADT HOMBURG - STADTTEIL BEEDEN-SCHWARZENBACH

Bebauungsplan "Auf der Heide, 1. Änderung"



Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gemäß § 3 BauNVO wird ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - 2.1 Grundflächenzahl**
Für das reine Wohngebiet wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 17 BauNVO eine maximale Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.
 - 2.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO**
Für das reine Wohngebiet wird eine maximale Traufhöhe von 6,0 m festgesetzt. Die Traufhöhe ist der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante in Gebäudemitte und dem Schnittpunkt des Gebäudes mit der Dachhaut. Bezugspunkt ist das fertige Niveau der Wohnstraße.
 - 2.3 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**
Für das Plangebiet sind maximal II Vollgeschosse zulässig.
 - 3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 22 Abs. 3 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Einzelhäuser.
 - 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.
 - 5. Zahl der Wohnungen**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig sind.
 - 6. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen, Stellplätze und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
 - 7. Grünordnerische Festsetzungen**
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 150 qm nicht bebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste in der Begründung).
 - Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.
- II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- III. HINWEISE**
Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SdschG hingewiesen.
Seitens der **Telekom Deutschland GmbH** wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien ihres Unternehmens befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vermieden werden und der ungehinderte Zugang jederzeit möglich ist.
Das **Landespolizeipräsidium** teilt mit, dass im Plangebiet keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Die **Stadwerke Homburg GmbH Abt. TE** weist darauf hin, dass im Zuge der weiteren Planungen Rücksprache mit den Stadtwerken Homburg zu halten ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)
Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1217)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2490)
Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt S. 632)
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I, S. 790)
Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I, S. 790)
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I, S. 376)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 10.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist am 28.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes für das weitere Verfahren freigegeben.	
Der Oberbürgermeister Homburg, den	
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 04.01.2017 bis einschließlich 06.02.2017 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung ist am 28.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom über die eingegangenen Anregungen beraten und diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt. Der Oberbürgermeister Homburg, den
Der Oberbürgermeister Homburg, den	Der Oberbürgermeister Homburg, den
Der Bebauungsplan "Auf der Heide, 1. Änderung" wird hiermit ausgefertigt. Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 420, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§12 BauGB), wird gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 09.12.2010 im Wochenspiegel Homburg verkündet.	
Hiermit wird die Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB angeordnet.	
Homburg, den	Der Oberbürgermeister
Die Verkündung erfolgte im Wochenspiegel Homburg am Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am in Kraft getreten. (§12 BauGB).	
Homburg, den	Der Oberbürgermeister

KREISSTADT HOMBURG

"Auf der Heide, 1. Änderung" BEBAUUNGSPLAN - Stadtteil Beeden-Schwarzenbach

Planungsstand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

M 1:1000

Bearbeitet für die
Kreisstadt Homburg
Völklingen, im März 2017



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet (WR)
(§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
II Zahl der Vollgeschosse
6,0 m maximale Traufhöhe (TH)

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6

1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl
3 Bauweise
4 Zahl der Vollgeschosse
5 Einzelhäuser
6 max. Traufhöhe (TH)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Wohnstraße

5. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2019/227/610**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift vom 17.05.1978 (60-22), geändert durch die örtliche Bauvorschrift vom 13.07.1979 (60-22a)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	28.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift vom 17.05.1978 (60-22), geändert durch die örtliche Bauvorschrift vom 13.07.1979 (60-22a) wird beschlossen.

Sachverhalt

Am 25.03.1978 wurde der Bebauungsplan „Auf der Heide“ im Stadtteil Schwarzenbach rechtskräftig. Auf Grundlage dessen wurde die örtliche Bauvorschrift vom 17.05.1978 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erlassen.

Ein Jahr später wurde die örtliche Bauvorschrift in Bezug auf die Gestaltung der Wohngebäude geändert (Flachdächer möglich).

Die örtliche Bauvorschrift macht Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Wohngebäude, der Garagen und Nebengebäuden, der an öffentlichen Straßen angrenzenden Flächen, der Einfriedung an öffentlichen Straßen, der Sichtdreiecke und Ordnungswidrigkeiten.

In der heutigen Zeit sind diese zum Teil sehr strengen Vorhaben im Rahmen der Planung und Durchführung von Bauvorhaben nur schwer umsetzbar, da einige Vorgaben u. a. nicht mit den Anforderungen des Wohnens und Bauens vereinbar und auch nicht mehr zeitgemäß sind.

Vor allem im Hinblick auf die Dachneigung, welche strikt 35 Grad vorschreibt sind keine Spielräume für Gestaltungsmöglichkeiten gegeben. Diese Festsetzung schränkt Architekten und Bauherren zu sehr in ihrem Gestaltungsspielraum ein.

Die Vorschrift bezüglich der Dacheindeckung ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Die Verwendung von Asbestzementschiefer ist mittlerweile verboten, die Nennung von Produkten wie den „Frankfurter Pfannen“ ist ebenfalls nicht mehr erlaubt.

Eine Dachbegrünung ist beispielsweise aufgrund der vorgeschriebene Dachneigung sowie der Eindeckung mit Ziegeln nicht möglich.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wird es von Seiten der Abteilung Stadtplanung als sinnvoll erachtet, die örtliche Bauvorschrift aufzuheben.

Anlage/n

- 1 Örtliche Bauvorschrift_60-22BF (öffentlich)

60-22 BF

**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Kreisstadt Homburg für das Gelände „Auf der Heide“
- Stadtteil Schwarzenbach – vom 17. Mai 1978
in der Fassung der Änderung vom 13. Juli 1979**

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Straßen, Grenzen und Linien begrenzen fortlaufend beschrieben den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

Im Osten:

die östliche Straßenbegrenzungslinie der Einöder Straße - B 423 - beginnend beim Anwesen „Einöder Straße 36“ bis zum Anwesen „Einöder Straße 64“ - Garage -.

Im Süden:

vom letztgenannten Punkt die geradlinige Überquerung der Einöder Straße bis zum südöstlichsten Punkt des Grundstückes 1395/4, die Südgrenzen des vorgenannten Grundstückes und des Grundstückes 1467/3, von hier die Südostgrenze in südwestlicher Richtung des Grundstückes 1469/1 auf eine Länge von ca. 27 m, die Südostgrenze des Grundstückes 1463 1/2 bis zur Südspitze des Grundstückes 1463, vom letztgenannten Punkt die geradlinige Verbindung in Nordwestrichtung auf eine Länge von ca. 62 m bis zum Berührungspunkt mit der östlichen Ecke des Grundstückes 1458/2.

Im Westen:

die Südwest- und Nordwestgrenze des Grundstückes 1458/1 bis zur Südecke des Grundstückes 1485 1/2, dessen Westgrenze sowie die Westgrenzen der Grundstücke 1485, 1484, 1483, 1482, 1481, 1479 und 1494 - letztere auf eine Länge von ca. 60 m bis zum Knickpunkt der Grenze in Westrichtung - , vom letztgenannten Knickpunkt in geradliniger Verbindung - ca. 57 m - auf die Südecke des Grundstückes 1498, die Südwestgrenzen des letztgenannten und des Grundstückes 1503, die Nordwestgrenze des letztgenannten Grundstückes, die Nordwestgrenze des Grundstückes 1502 bis zur Südecke des Grundstückes 1592 und dessen Südwest- und Nordwestgrenze.

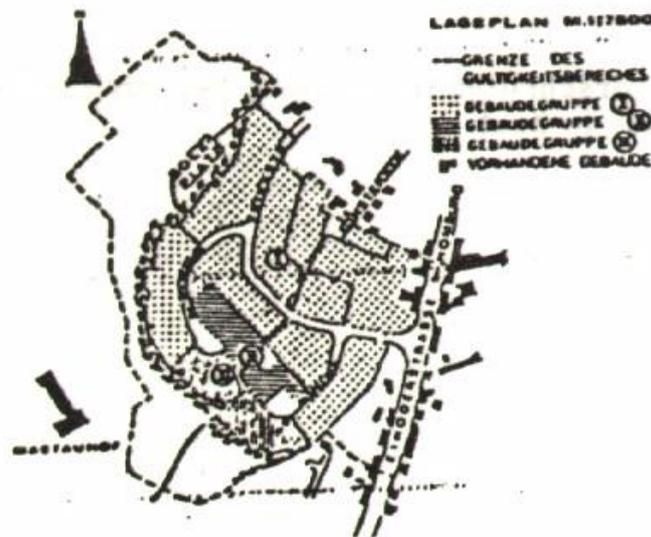
Im Norden:

die Nordostgrenze des Grundstückes 1592 bis zum Berührungspunkt mit Grundstück 1499, von hier die geradlinige Verbindung in Ostrichtung auf eine Länge von ca. 32 m bis zur Nordecke des Grundstückes 1498 1/2, dessen Nordostgrenze sowie die Nordostgrenze des Grundstückes 1494 und dessen Südostgrenze auf eine Länge von ca. 35 m, von hier die geradlinige Verbindung - ca. 21 m - in Südostrichtung bis

60-22 BF

zur Nordecke des Grundstückes 1496/1, die Nordostgrenze

letztgenannten Grundstückes und deren geradlinige Verlängerung bis zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der Erikastraße - vorhandener Zaun -, die letztgenannte Begrenzungslinie in Richtung Süden bis zur Nordecke des Grundstückes 1478, die bestehende südliche Einfriedung des Sportplatzes bis zur südlichsten Ecke des Platzes, von hier die Verbindung zur Nordecke des Grundstückes 1635/40, die Nordost- und Ostgrenze des letztgenannten Grundstückes bis zur Südostecke, vom vorgenannten Punkt in geradliniger Verbindung auf die Nordecke des Grundstückes 1546/12, dessen Nordgrenze bis zur westlichen Straßenbegrenzungslinie der Einöder Straße - B 423 -, von hier die geradlinige Verbindung in Ostrichtung bis zum Ausgangspunkt.

**§ 2****Gestaltung der Wohngebäude**

Gebäudegruppe I und III gemäß Zeichnung

Dachform:	Satteldach
Dacheindeckung:	Ziegel, Frankfurter Pfannen, Natur- oder Asbestzementschiefer
Dachneigung:	35 °
Kniestock:	max. 50 cm gemessen von Oberkante-Rohdecke des obersten Geschosses bis Unterkante-Fußpfette
Dachaufbauten:	die äußere Sichtfläche darf nicht breiter als 2/5 der Gebäudefront, die Höhe der Dachgaupenfenster nicht größer als 3/4 der Höhe der Vollgeschoßfenster sein. Die Eindeckung ist flach auszuführen.

60-22 BF

Abgrabungen zum Zweck der Freilegung des Kellergeschosses sind nicht zulässig.

Gebäudegruppe II gemäß Zeichnung

Dachform: Flachdach max. 4° Neigung
Dacheindeckung: nur mit Bekiesung zulässig

Ablagerungen zum Zweck der Freilegung des Kellergeschosses sind nicht zulässig.

§ 3**Gestaltung der Garagen und Nebengebäude**

Zusammengebaute Garagen und zusammengebaute Nebengebäude sind in gleicher äußerer Gestaltung und Dachneigung auszuführen. Garagen aus Blech, Wellblech oder Holz sind nicht zulässig.

§ 4**Gestaltung der an öffentliche Straßen angrenzenden Flächen**

Öffentlichen Straßen zugewandte Flächen sind in ihrer Lage und Höhe der öffentlichen Straßen anzupassen. Notwendige Böschungen dürfen erst hinter der Baugrenze angelegt werden.

§ 5**Gestaltung der Einfriedung an öffentlichen Straßen**

Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Straßen dürfen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

§ 6**Sichtdreiecke**

60-22 BF

Die Sichtbereiche von Straßeneinmündungen sind zur Gewährleistung einer einwandfreien Übersicht für den Kraftfahrzeugverkehr freizuhalten. Pflanzungen und sonstige Anlagen dürfen hier eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 17. Mai 1978

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 28 vom 30. Juni 1978, S. 623 und 624
In Kraft getreten am 01. Juli 1978
Ordnungs-Nr. 60-22

1. Änderung vom 13. Juli 1979
Ordnungs-Nr. 60-22a

2019/028/610-01-01

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Erneute Beratung über das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Zum Alten Kanal 5", Beeden

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, einen angebotsorientierten Bebauungsplan zu erarbeiten.

Sachverhalt

Am 11.04.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zum Alten Kanal 5“ beschlossen sowie den Entwurf gebilligt.

Zwischenzeitlich fanden auch die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Offenlage statt.

Das Plangebiet befindet sich an der Straße „Zum Alten Kanal“ im Homburger Stadtteil Beeden, südöstlich des katholischen Kindergartens. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 850 qm.

Für die Fläche existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Beeden Süd 2. BA), der zwar bereits eine Wohnbaufläche vorsieht, jedoch an dieser Stelle keine überbaubare Fläche festgesetzt hat, so dass der nun vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan den rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet des Geltungsbereiches ändert.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebäudes zu schaffen.

Weiterhin ist im Geltungsbereich ein Straßenstück vorgesehen, welches die Straße „Zum Alten Kanal“ ein Stück weiter führt. Durch diese Erschließung wird eine mögliche zukünftige Bebauung der dahinterliegenden Grundstücke offen gehalten.

Bei dieser Planung trägt der Vorhabenträger (Antragsteller) die Kosten der Herstellung der Erschließungsanlage. Kosten für die Stadt Homburg sowie angrenzende Grundstücksanlieger entstehen dadurch nicht.

In einer Besprechung am 19.09.2019 hat der Antragsteller erklärt, dass er die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlage (im Plan gelb dargestellt) nicht übernehmen will und dass das in der jetzigen Planung dargestellte Straßenstück aus der Planung herausgenommen werden soll. Das Stück dieser Straßenparzelle würde trotzdem noch unentgeltlich an die Stadt Homburg abgetreten werden.

Der Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes umfasst ein Baugrundstück sowie eine Straßenfestsetzung für den Bau einer möglichen zukünftigen Straße (Anlage: Beratungsvorlage Nr. 1). Bei diesem Plan fehlen jedoch bis jetzt ein abgestimmter Durchführungsvertrag sowie die technischen Erschließungspläne vom Antragsteller. Dies hat zur Folge, dass der Plan in seinem jetzigen Stand keine Rechtskraft erlangen kann.

Bei einer Verkleinerung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ohne Straßenfestsetzung, wie vom Antragsteller gewünscht (Anlage: Beratungsvorlage Nr. 2), würde trotz tatsächlichem Erschließungsvorteil im Nachhinein keine Erschließungskosten auf die in Rede stehende Fläche umgelegt werden können, so dass der Antragsteller von den Beitragskosten für eine spätere Straße ausgenommen wäre. Da es sich hier um eine Einzelfall-Lösung handelt ist auch die Möglichkeit einen angebotsorientierten Bebauungsplan für diesen verkleinerten Bereich aufzustellen sehr schwierig begründbar, hinsichtlich der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB.

Ein städtebaulich sinnvoller Geltungsbereich muss den gesamten hinteren Bereich, in dem keine Baufenster vorhanden sind, umfassen (Anlage: Beratungsvorlage Nr. 3). Diese Planung stellt eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung im Innenbereich dar. Einziger Nachteil ist, dass die Erschließungsstraße zu einer Doppelschließung einiger Grundstücke führt. Für diese Planung würde eine Bodenordnung, aufgrund der jetzigen Eigentumsverhältnisse, erforderlich werden. Dies wird sich sehr schwierig gestalten, wenn die Eigentümer der Grundstücke eine Umlegung verweigern.

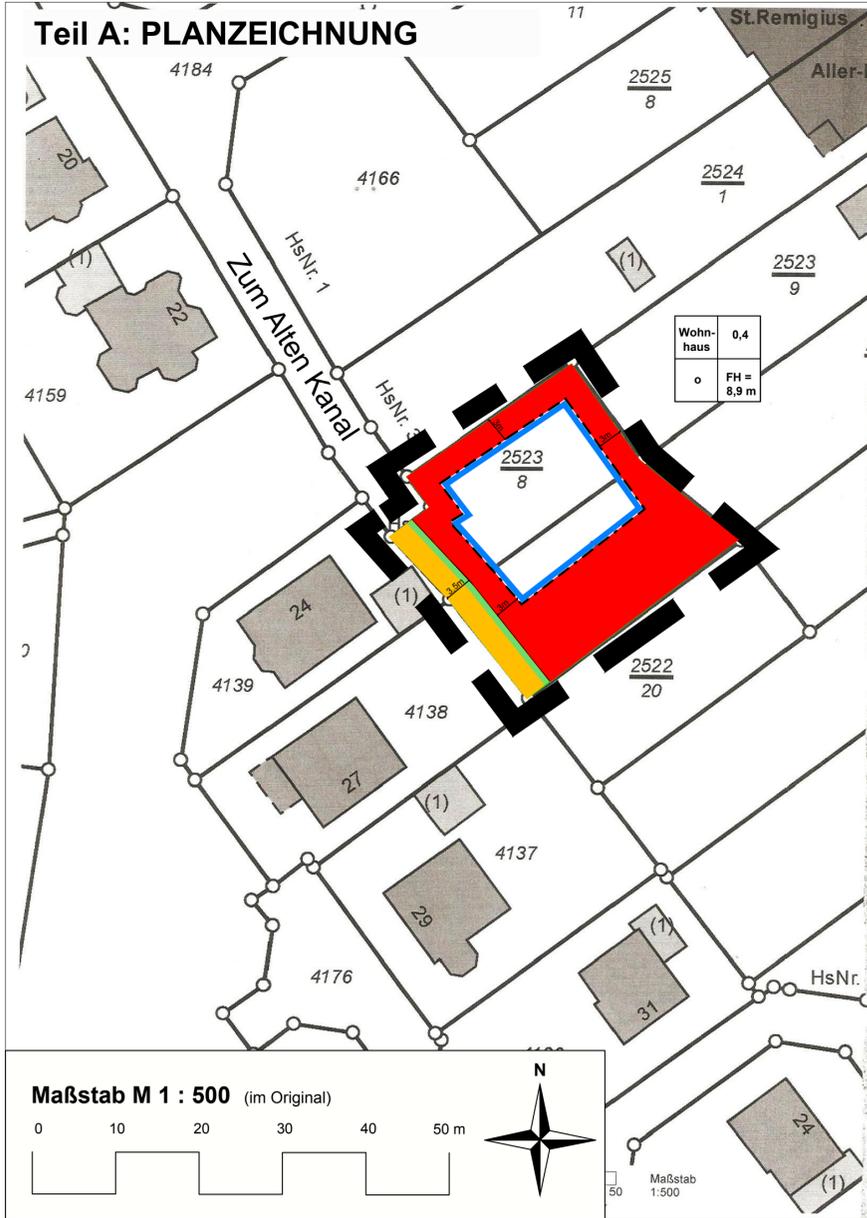
Ein möglicher Lösungsansatz wäre die Erstellung eines angebotsorientierten Bebauungsplan mit Bauabschnitten (Anlage: Beratungsvorlage Nr. 4). Für den ersten Bauabschnitt könnte eine schnelle Baurechtsschaffung erfolgen. Die erforderliche Erschließungsstraße für die dahinterliegenden Grundstücke würde erst bei einem Interesse der Eigentümer umgesetzt werden. Für den Erschließungsbeitrag der Straße werden alle Grundstückseigentümer, welche an diese angrenzen, herangezogen.

Als Lösungsmöglichkeit schlägt die Verwaltung daher vor, dass der Antragsteller seinen Antrag auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan zurückzieht und der Rat stattdessen einen angebotsorientierten Bebauungsplan aufstellt, der nachvollziehbar und begründet städtebaulich erforderlich und notwendig ist, aber in einem ersten Bauabschnitt dem Antragsteller vorab Baurecht erteilt. Der Bau von Kanal sowie Straße für die weiteren Grundstücke zu erschließen sind dann noch nicht notwendig, aber realisierbar. Bei Bedarf könne und müsste im Zusammenhang der Realisierung von einem oder weiteren Bauabschnitten eine Straße gebaut und so Baurecht für die anderen Anlieger geschaffen werden, sobald diese Interesse zeigen. Bei diesem Verfahren werden die Erschließungsbeiträge nach Fertigstellung dann gerecht über alle erschlossenen Anlieger verteilt werden können. Stimme der Stadtrat diesem Verfahren zu, werde die Verwaltung den Investor auffordern, das bisher beantragte Verfahren zu stoppen. Die Verwaltung werde eine entsprechende Beschlussvorlage zur Einleitung eines neuen Verfahrens vorlegen.

Anlage/n

- 1 Bebauungsplanzeichnung (öffentlich)
- 2 Begründung (öffentlich)
- 3 Geltungsbereich (öffentlich)
- 4 Antrag (nichtöffentlich)
- 5 Abtretungserklärung (nichtöffentlich)

- 6 Übersicht Abtretungsfläche (nichtöffentlich)
- 7 Rechtskräftiger B-Plan "Beeden Süd, 2. BA" (öffentlich)
- 8 Beratungsvorlage_1 (öffentlich)
- 9 Beratungsvorlage_2 (öffentlich)
- 10 Beratungsvorlage_3 (öffentlich)
- 11 Beratungsvorlage_4 (öffentlich)
- 12 Zum Alten Kanal -Schreiben Rohrbacher (nichtöffentlich)



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Baugebiet "Wohnhaus"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
8,9 m	Höhe baulicher Anlagen: FH = max. Firsthöhe
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

o	Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsflächen**

	öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie
- sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan

Nutzungsschablone

1	2	1 Baugebiet
2	3	2 Grundflächenzahl
3	4	3 Bauweise
4		4 max. Höhe, FH= Firsthöhe

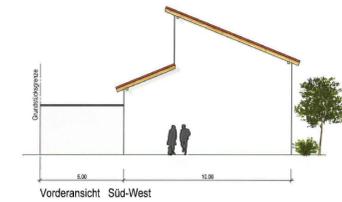
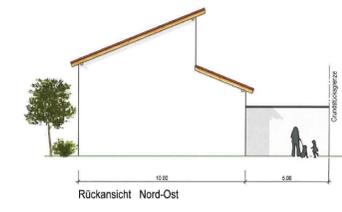
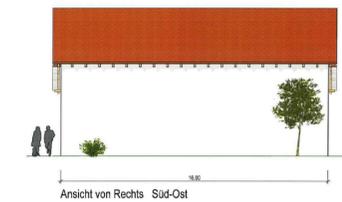
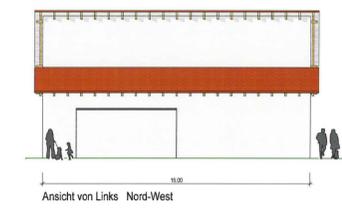
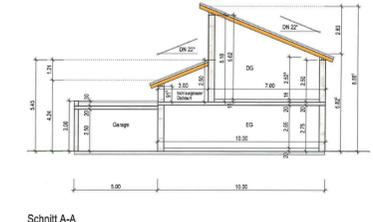
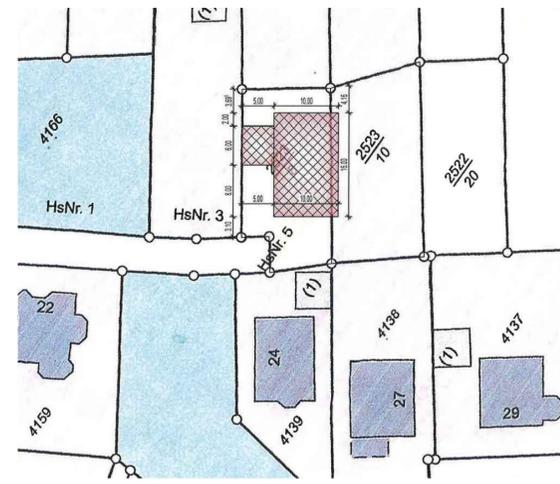
Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 Da es sich im vorliegenden Fall um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, besteht gemäß § 12 Abs. 3 BauGB keine Bindung an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und die BauNVO. Die Festsetzung des Baubereiches erfolgt auf sonstige Weise. Festgesetzt wird das Gebiet "Wohnhaus". Zulässig ist die Errichtung eines Einfamilienhauses einschl. der dazugehörigen Anlagen (wie z.B. Zufahrt, Garage oder Carport, Stellplätze, Terrasse, etc...) sowie die erforderliche Erschließung.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Grundflächenzahl**
 Für das Baugebiet wird die Obergrenze der Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt (siehe Plan).
 - Höhe baulicher Anlagen**
 Im Bebauungsplan wird die Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe reglementiert (8,9 m, siehe Plan). Bezugspunkt ist der dem betreffenden Gebäude nächst gelegene Punkt der Straße "Zum Alten Kanal" in Höhe der Gebäudemitte. Technische Aufbauten wie z.B. Schornstein, u.ä. dürfen die maximale Höhe der baulichen Anlage ausnahmsweise überschreiten.
 - Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 Gem. § 22 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baubereiches auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
 - Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
 - Grünordnerische Festsetzungen**
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind.
Pflanzliste (nicht abschließend):
 Bäume (empfohlener StU 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus "Fatigata" (Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium).
 Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (cornus sanguinea), Holunder (sambucus nigra), Weide (salix sp), Rosen (rosa sp)
- Hinweis**
 Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB
 Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

III. Hinweise
 ggf. Ergänzungen im Zuge des Verfahrens

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- Baubauverordnungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057 (Nr. 25))
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Raumordnungsgesetz** vom 22.12.2008 (BGBl. I, S.2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)** vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
- Bauordnung für das Saarland (LBO)**, Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18.12.2004 (Amtsbl. S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsbl. S. 714)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S.726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsbl. S. 790)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S.1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsbl. 2014 S. 2)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG)** in der Fassung vom 30.10.2002 (Amtsbl. S.2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsbl. S. 790)
- Kommunaleselfverwaltungs-gesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2016 (Amtsbl. S. 840)
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG)** vom 13.06.2018 (Amtsbl. S. 358)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 04.05.2017.	Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom ____201__ die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist am ____201__ ortsüblich bekannt gemacht worden. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes für das weitere Verfahren freigegeben.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom ____201__ bis einschließlich ____201__ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung ist am ____201__ ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom ____201__ über die eingegangenen Anregungen beraten und diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
Der Oberbürgermeister Homburg, den	Der Oberbürgermeister Homburg, den

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Zum Alten Kanal 5" wird hiermit ausgefertigt. Der Hinweis, dass der Bebauungsplan während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 420, Am Forum 5, 66424 Homburg, eingesehen werden kann (§12 BauGB), wird gemäß der Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt Homburg vom 09.12.2010 im Wochenspiegel Homburg verkündet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB angeordnet.
 Homburg, den Der Oberbürgermeister
 Die Verkündung erfolgte im Wochenspiegel Homburg am ____201__ Mit dieser Verkündung ist der Bebauungsplan am ____201__ in Kraft getreten. (§12 BauGB).
 Homburg, den Der Oberbürgermeister

KREISSTADT HOMBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"Zum Alten Kanal 5"

Planungsstand:
 A: Einleitung des Verfahrens
 B: Billigung des Entwurfs

M 1:500

Bearbeitet für die Kreisstadt Homburg
 Völklingen, im Februar 2019

KREISSTADT HOMBURG

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zum Alten Kanal 5“ mit Vorhaben-und Erschließungsplan

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:

- A: Einleitung des Verfahrens
- B: Billigung des Entwurfs

Bearbeitet für die Kreisstadt Homburg
Völklingen, im Februar 2019



ARBEITSGRUPPE STADT-UND
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178
66333 VOLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Planungsanlass

und ziel

Der Vorhabenträger, Herr Alexander Gros aus Kirkel, plant die Errichtung eines Einfamilienhauses in der Straße „Zum Alten Kanal“.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es demnach, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebäudes zu schaffen.

Für die Fläche existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Beeden Süd 2. BA), der zwar bereits eine Wohnbaufläche vorsieht, jedoch an dieser Stelle keine Baugrenze festgesetzt hat, so dass der nun vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan den rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet des Geltungsbereiches ändert.

Verfahren

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm, keine entgegenstehenden Belange), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Den Festsetzungen und dem Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich an der Straße „Zum Alten Kanal“ im Homburger Stadtteil Beeden, südöstlich des katholischen Kindergartens.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 850 qm.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene

Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um eine unbebaute Fläche im Innenbereich. Diese soll nun mit einem Wohngebäude bebaut werden.

Der Geltungsbereich ist derzeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplant, der für das Plangebiet eine Wohnbaufläche festsetzt.

Umgebende

Nutzungen

Das Plangebiet befindet sich inmitten eines Wohngebietes, nördlich grenzt der Kindergarten an.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit "Saar-Nahe-Bergland - Untereinheit Homburger Becken (2.03.01.04)"

<i>Geologie</i>	Der Untergrund des Plangebietes wird vom mittleren Buntsandstein (sm) über den Kreuznacher Schichten des Rotliegenden (ro3) gebildet.
<i>Boden</i>	Die Böden des Plangebietes sind den Siedlungsbereichen zugeordnet und somit anthropogen überformt.
<i>Hydrologie</i>	Der natürliche Untergrund (Buntsandstein und Rotliegendes) besitzt ein hohes Wasserleitvermögen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes befinden sich keine Fließ- oder Oberflächengewässer.
<i>Klima</i>	Mittel belasteter Siedlungsklimatop: Hitzestress und Schwüle treten zeitweilig und besonders in den Tallagen auf. Nachts tritt aufgrund der noch relativ dichten Bebauung nur eine mäßige Abkühlung ein.
<i>Biotoptypen</i>	Naturnahe Biotoptypen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es handelt sich um anthropogen überformte Strukturen aus Ziergehölzen und artenarmen Rasenflächen, deren ökologische Wertigkeit vergleichsweise gering ist. Gehölze befinden sich entlang der Grundstücksgrenze. Die auf älteren Luftbildern im Plangebiet noch zu erkennenden drei künstlichen Kleingewässer (Gartenteiche) sind zwischenzeitlich trocken gefallen.
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst (Siedlungsbereich). Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „WSG Homburg-Beden“ (C32), Schutzzone III. ¹ Die festgesetzte Nutzung hat jedoch keine negativen Auswirkungen hierauf. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine der Planung entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.
<i>LAPRO</i>	Das LAPRO (Landschaftsprogramm) stellt das Plangebiet als WSG der Schutzzone III dar, trifft jedoch ansonsten keine Aussagen.
<i>Natura2000</i>	Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen. Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
<i>saP</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

¹ Amtsblatt des Saarlandes Nr. 4 v. 22. 01. 1990, Seite 67 f.f.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, sofern die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten bzw. Freistellungszeiten beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Orts-/Landschaftsbild/

Erholung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers der Stadt Homburg. In der unmittelbaren Umgebung dominiert fast ausschließlich Wohnbebauung. Entsprechend ist das Landschaftsbild durch den vorhandenen Siedlungskörper geprägt. Die Fläche steht, da sie sich im Privateigentum befindet, nicht für Erholungszwecke zu Verfügung.

Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Verkehr/

Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Straße „Zum alten Kanal“ erschlossen. Durch die zukünftige Nutzung und die sehr geringe Plangebietsgröße wird kein erheblicher Verkehr induziert, da mit vorliegender Planung lediglich ein Wohngebäude realisiert werden soll.

Ver- und

Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen in der Straße „Zum Alten Kanal“.

Da das Plangebiet nach 1999 erstmals bebaut wird, müsste grundsätzlich der § 49a SWG angewendet werden.

Ein Trennsystem wird im vorliegenden Fall nicht in Betracht gezogen, da sich in unmittelbarer Nähe keine Vorflut befindet, in die das unverschmutzte Oberflächenwasser/ Niederschlagswasser eingeleitet werden könnte (nächst mögliche Vorflut wäre der Erbach bzw. der Schwarzweihergraben, beide gut 700 m Luftlinie entfernt). Hinzu kommt, dass es sich lediglich um ein einziges Baugrundstück handelt, so dass die Errichtung eines Trennsystems auch aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet.

Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der geringen Plangebietsgröße nicht möglich.

Daher wird das Regenwasser zusammen mit dem Schmutzwasser in den angrenzend vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb

(Seveso III)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

Bestehende

Rechtsverhältnisse

Der vorhandene rechtskräftige Bebauungsplan, der durch vorliegende Planung geändert wird, setzt ein Wohngebiet, allerdings ohne Bebauungsmöglichkeit, fest (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abb.: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan
Quelle: Stadt Homburg

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Homburg stellt das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

LEP Gem. Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW).

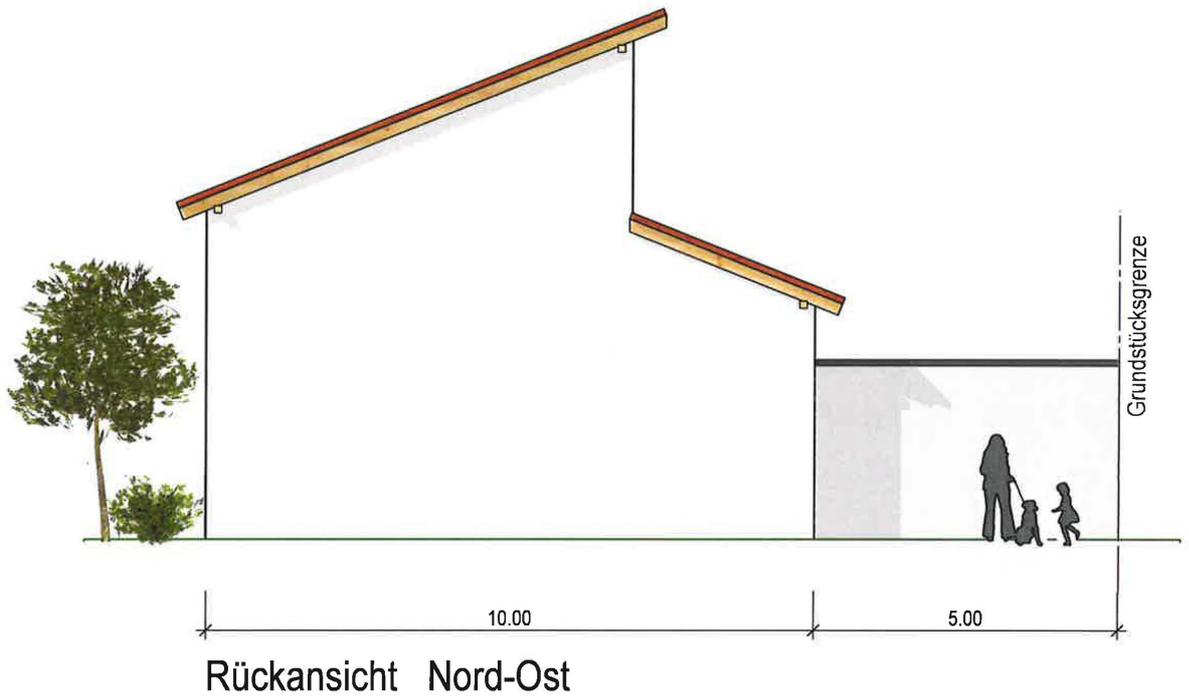
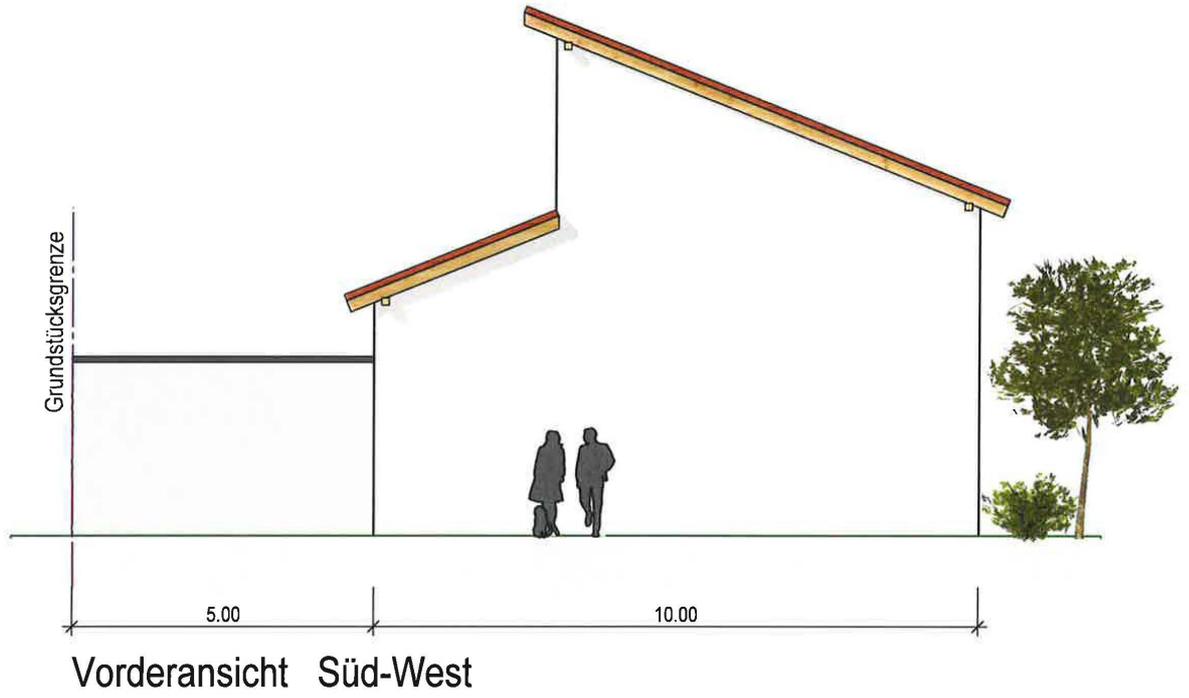
„(56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwiesbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“

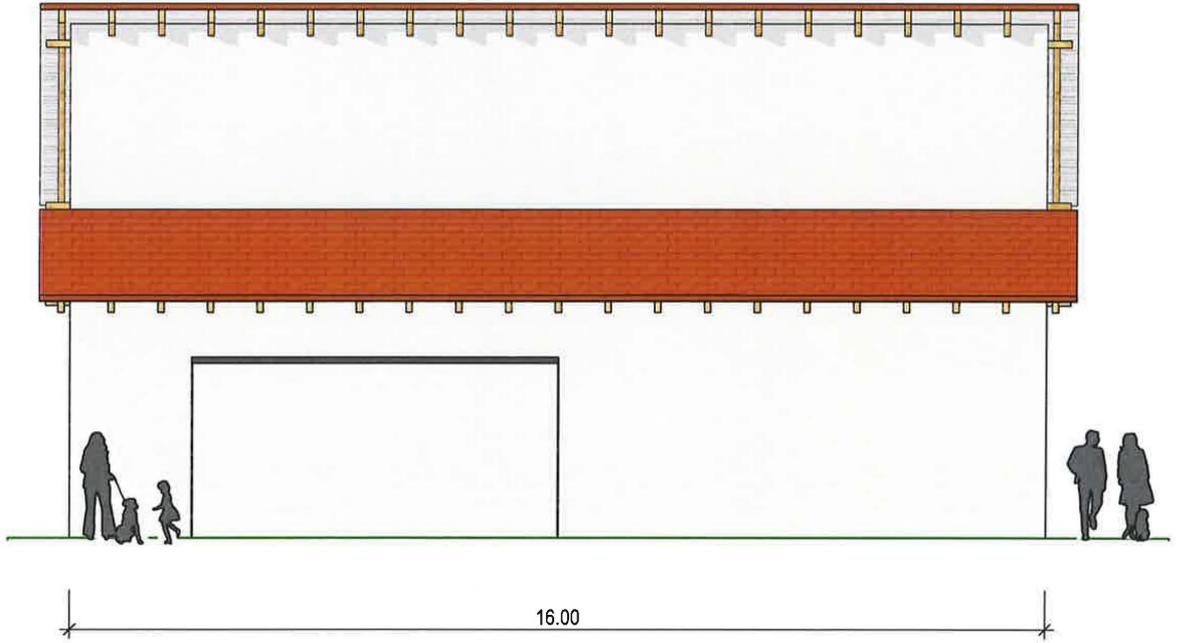
Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. Insbesondere seitens der Landwirtschaft ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Landbewirtschaftung das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Seitens der Wirtschaft sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

(57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.“

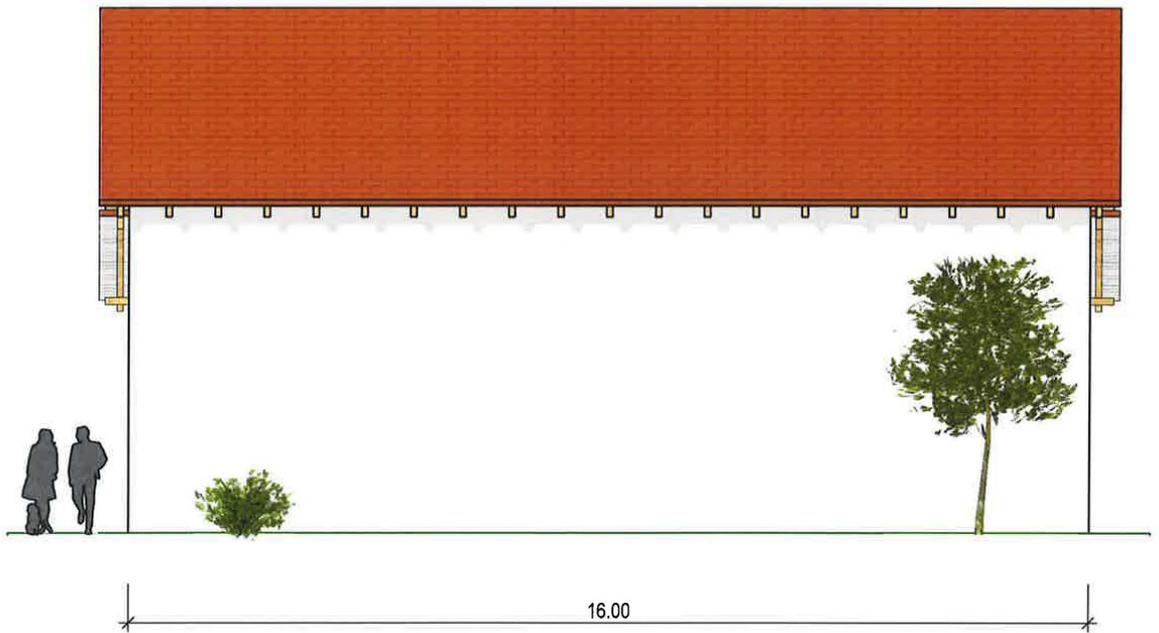
Hinsichtlich der festgesetzten Nutzung ergibt sich für das VW kein Zielkonflikt.

Gem. Landesentwicklungsplan Siedlung vom 04. Juli 2006 wird die Stadt Homburg





Ansicht von Links Nord-West



Ansicht von Rechts Süd-Ost

Der Bebauungsplan soll die Realisierung des zugrunde liegenden Vorhabens ermöglichen. Daher wird von § 12 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht, der die Festsetzung eines Baugebietes in sonstiger Weise ermöglicht. Festgesetzt wird das Baugebiet Wohnhaus, in dem nur die dem Vorhaben dienenden Nutzungen zulässig sind.

Zulässig ist die Errichtung eines Einfamilienhauses einschl. der dazugehörigen Anlagen (wie z.B. Zufahrt, Garage oder Carport, Stellplätze, Terrasse, etc...) sowie die erforderliche Erschließung. Das Haus soll mit einem Pultdach errichtet werden.

Für das Plangebiet existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der ein Wohngebiet festsetzt. Allerdings wurde in diesem Bereich keine Baugrenze festgesetzt, so dass eine Bebauung mit dem jetzt beabsichtigten Wohngebäude nach derzeitigem Recht nicht zulässig wäre. Daher wird mit jetzt vorliegender Planung der rechtskräftige Bebauungsplan geändert und die Fläche einer sinnvollen Nutzung, die auch der in der Umgebung entspricht, zugeführt.

Durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers (Lage im Innenbereich), wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Grundsätzlich sind für eine Bebauung bereits baulich genutzte Flächen den Flächen, die noch unbebaut sind und sich im Außenbereich befinden, vorzuziehen. Hinzu kommt, dass die Erschließung bereits vorhanden ist.

Um die beabsichtigte Planung umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Damit der Einbindung in das vorhandene Ortsbild Rechnung getragen wird, ist eine Bebauung vorgesehen, die sich hinsichtlich der Höhe in die Umgebungsbebauung einfügt. Es wird daher eine maximale Firsthöhe von 8,90 m festgesetzt. Dies gewährleistet, dass eine übermäßige Höhenentwicklung verhindert wird.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Diese Festsetzung entspricht den genannten Obergrenzen in der BauNVO für ein Wohngebiet. Hier wird zwar, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, kein Gebietstyp festgesetzt, allerdings entspricht der Charakter dem eines Wohngebietes, insofern wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine **offene Bauweise** festgesetzt, da es sich lediglich um ein Wohngebäude handelt, das mit entsprechenden Grenzabständen errichtet werden soll.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Innerhalb dieser Grenze besteht für den Bauherrn ein gewisser Spielraum hinsichtlich der exakten Position des Gebäudes.

Gemäß § 12 BauNVO sind **Stellplätze, Garagen und Carports** innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Dies begründet sich darin, dass im vorliegenden Fall ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Im Bebauungsplan wird weiterhin eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese dient dazu, grundsätzlich eine zukünftige Wohnentwicklung auf den angrenzenden Grundstücken zu ermöglichen. Details hierzu werden zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Homburg im Durchführungsvertrag geregelt. Aktuell ist eine weitere bauliche Entwicklung in südwestlicher Richtung jedoch nicht beabsichtigt und auch nicht Gegenstand vorliegender Planung.

Damit das Grundstück begrünt wird und entsprechende grünordnerische Festsetzun-

gen getroffen werden, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Für diese Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume und Heister (HSt: StU 16-18 cm; 2 x v, H. 150-200):

Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus "Fatigiata" (Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium).(2xv, H 60-80 cm): Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (cornus sanguinea), Holunder (sambucus nigra), Weide (salix sp), Rosen (rosa sp)

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und der Vorhabenträger mittels einer Kaufoption über die Fläche des Plangebietes verfügt, kommen somit keine anderweitigen Standortalternativen in Betracht.

Da es sich um eine Fläche im Innenbereich handelt, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen und die Fläche nutzbar gemacht. Darüber hinaus weist das Plangebiet den Vorteil auf, dass die Erschließung bereits über die Straße zum Alten Kanal gesichert ist und Anlagen der Ver- und Entsorgung lediglich innerhalb des Plangebietes neu geschaffen werden müssen.

Als weitere Planungsalternative ist noch die Null-Variante zu nennen. Dies würde bedeuten, dass der rechtskräftige Bebauungsplan wie bisher bestehen bleiben würde und somit die Fläche weiterhin als Wohngebiet festgesetzt wäre, jedoch ohne Möglichkeit einer Bebauung. Die Fläche befindet sich auch jetzt bereits in Privatbesitz und müsste weiterhin entsprechend gepflegt werden, ansonsten würde sie der natürlichen Sukzession unterliegen.

Durch die geplanten Festsetzungen entstehen keine Beeinträchtigungen, die geplante Bebauung orientiert sich am umgebenden Bestand.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

*Wohn- und Arbeits-
verhältnisse*

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der überbaubaren Grundstücksflächen, um die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und dennoch eine flexible und verdichtete Bebauung zu erreichen. Die festgesetzte GRZ von 0,4 orientiert sich an den Vorgaben der BauN-VO. Da bereits im Bestand ein Wohngebiet festgesetzt ist, ist von keinen negativen Beeinträchtigungen auszugehen.

Da es sich um lediglich eine Wohneinheit handelt, ist von keiner verkehrlichen auszugehen. Somit sind derzeit keine Beeinträchtigungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten.

Wohnbedürfnisse Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird Wohnraum bereitgestellt, so dass den Anforderungen an Wohnbedürfnissen Rechnung getragen wird.

Soziale und kulturelle

Bedürfnisse Diese Belange werden von der Planung nicht tangiert.

Raumstruktur Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche und somit um eine Fläche im Innenbereich. Die Planung entspricht den übergeordneten Vorgaben der Landesentwicklungspläne.

*Denkmalschutz/**Orts- und*

Landschaftsbild Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung (bzw. angrenzend der katholische Kindergarten) geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

*Kirchliche**Belange*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen.

Belange des

Umweltschutzes Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

Artenschutz Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

Flora/Fauna

Die vorhandenen Strukturen sind anthropogenen Ursprungs (Rasenflächen, Ziergehölze, Schnitthecken, Kleingewässer), die durch die Vornutzung einem hohen Störgrad unterlagen und somit nur störungstoleranten Tieren einen eingeschränkten Lebensraum boten.

*Eingriff/**Ausgleich*

Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die vorhandenen eher gering bis mittelwertigen Biotopstrukturen und die durch die angrenzende bestehende Bebauung und die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Störpotentiale zurückzuführen ist. Mit der vorliegenden Planung wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbilange sachgerecht aufzube-

reiten.

Schutzgebiete Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des WSG Homburg-Beeden. Die festgesetzte Nutzung hat jedoch keinen negativen Einfluss auf das Wasserschutzgebiet. Sonstige Schutzgebiete oder Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Boden/Wasser Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und beschränken die Versiegelung auf ein geringes Maß. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auch für das festgesetzte Wasserschutzgebiet sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

**Klima/Luft-
hygiene**

Aufgrund der sehr geringen Größe des Plangebietes und der Realisierung des Einfamilienhauses sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Größe keine hohe Bedeutung für die Klimafunktion. Durch die getroffenen Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Klima beeinträchtigt wird. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Belange gem. § 1 Abs. 6

Nr. 8 a)-f)

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits bebauten und erschlossenen Siedlungskörpers befindet und die Schaffung eines Trennsystems für das relativ kleine Plangebiet nicht wirtschaftlich ist, wird auf bereits bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen zurückgegriffen.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Freizeit/

Naherholung

Von einer Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung kann in vorliegendem Fall nicht ausgegangen werden, da die Fläche heute bereits nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung steht, da sie sich in Privatbesitz befindet.

Verkehr

Negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet über die unmittelbar angrenzende Straße „Zum Alten Kanal“ verkehrlich bereits erschlossen ist und das Plangebiet lediglich ein Wohngebäude ermöglicht. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Hochwasser-
schutz*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Belange der
Flüchtlinge*

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, der die Realisierung eines Wohngebäudes für den Eigenbedarf beinhaltet, sind Belange der Flüchtlinge durch vorliegende Planung nicht berührt.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)*rechtliche
Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	Keine Betroffenheit	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Fließgewässer) für Arten des Anh. IV im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Käfer</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld. Höhlen-/ Mulmbäume sind nicht vorhanden.
<i>Libellen</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Fließgewässer) für Arten des Anh. IV im Eingriffsbereich Im Umfeld entlang der Blies und ihrer Nebenbäche sind Nachweise planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich Im Umfeld sind Nachweise des Russischen Bären bekannt
<i>Amphibien</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Arten des Anh. IV im Eingriffsbereich Ehemals vorhandene Gartenteiche sind zwischenzeitlich nicht mehr existent. Durch die isolierte innerörtliche Lage besteht keine Vernetzung mit potenziellen Habitatstrukturen im Siedlungsrandbereich (ca. 400 m.in Richtung Bliesau)

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Im Umfeld sind Nachweise planungsrelevanter Arten bekannt.
<i>Reptilien</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Arten des Anh. IV im Eingriffsbereich. Durch die isolierte innerörtliche Lage besteht keine Vernetzung mit Habitatstrukturen im Siedlungsrandbereich. Gartennutzung mit Zierrasenflächen Im Umfeld sind Nachweise von Zaun- und Mauereidechse bekannt.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Habitatstrukturen für synanthrope Arten Im Umfeld sind Nachweise solcher Arten bekannt.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich Durch die isolierte innerörtliche Lage besteht keine Vernetzung mit Habitatstrukturen im Außenbereich. Gartennutzung mit Zierrasenflächen
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich jedoch keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Fledermäuse

Aufgrund der innerörtlichen Lage sind hier lediglich gebäudebewohnende, synanthrope Arten zu erwarten. Aus den FFH-Meldungen von 2013 sind Nachweise solcher Arten aus dem übergeordneten Planungsraum bekannt. Für das Plangebiet oder unmittelbar angrenzende Bereiche existieren jedoch keine Nachweise. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind lediglich anthropogen überprägte Strukturen (Gartenbereich mit randlichen Gehölzen) vorhanden, die allgemein häufigen und nicht gefährdeten Arten als Habitate dienen. Nachweise planungsrelevanter Arten sind für das Plangebiet oder die unmittelbare Umgebung nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Strukturen auch nicht zu erwarten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

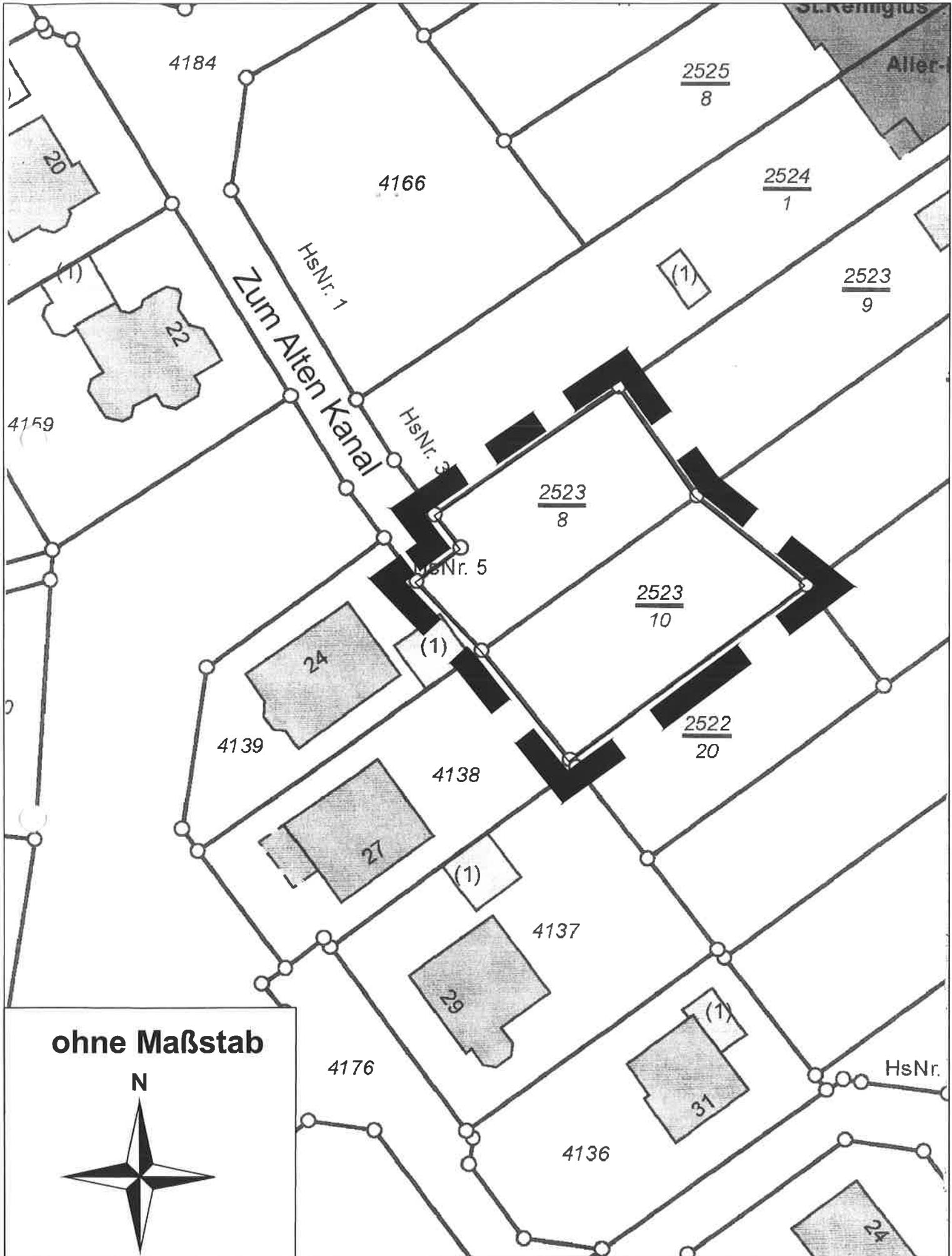
Quellen- verzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungsausschuss Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNER, A. (2018): Lepidoptera-Atlas 2017. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

Anhang 2: Artenspezifische saP Tabelle (relevante Arten)

vBP Zum alten Kanal artenspezifische saP-Tabelle (nur relevante Artgruppen)	FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen	erforderliche Maßnahmen	erheblichen Beeinträchtigung
* = prioritäre Arten									
Käfer									
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	k.A.	ja	nein	nein	nein
<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnell	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	-	nein	nein	nein
<i>Cerambyx cerno</i>	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	-	nein	nein	nein
<i>*Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	-	nein	nein	nein
Libellen									
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	1044	2	1	ja	nein	nein	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		R	1	nein	nein	nein	nein
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Anh. II, IV	1037	R	2	nein	nein	nein	nein
Tagfalter									
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Schreckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	nein	nein	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	nein	nein	nein
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein	nein
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2'	3	ja	nein	nein	nein
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	-	nein	nein
Nachfalter									
<i>*Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	nein	nein	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	nein	nein	nein
Amphibien									
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein	nein
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	ja	nein	nein	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	ja	nein	nein	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein	nein	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	ja	nein	nein	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-	nein	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		D	3	ja	nein	nein	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		D	G	nein	-	nein	nein
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Anh. IV		-	-	ja	nein	nein	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	ja	nein	nein	nein
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		3	3	ja	nein	nein	nein
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		2	*	ja	nein	nein	nein
Säugetiere									
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	ja	nein	nein	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV		2	2	nein	nein	nein	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	nein	nein	-
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	0	1	nein	-	-	-
<i>Eptesicus nilsoni</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		-	2	ja	nein	nein	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Anh. IV		G	V	ja	nein	nein	-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	G	3	ja	nein	nein	-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		-	2	nein	-	-	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein	-
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpersteinfledermaus	Anh. II, IV	1321	-	1	nein	-	-	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	G	3	ja	nein	nein	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-	-	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	-	-	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		G	G	ja	nein	nein	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		G	3	ja	nein	nein	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV		G	G	nein	-	-	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		-	D	ja	nein	nein	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		-	D	nein	-	-	-
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	ja	nein	nein	-
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	ja	nein	nein	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	Anh. IV		-	G	ja	nein	nein	-
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	G	1	nein	-	-	-

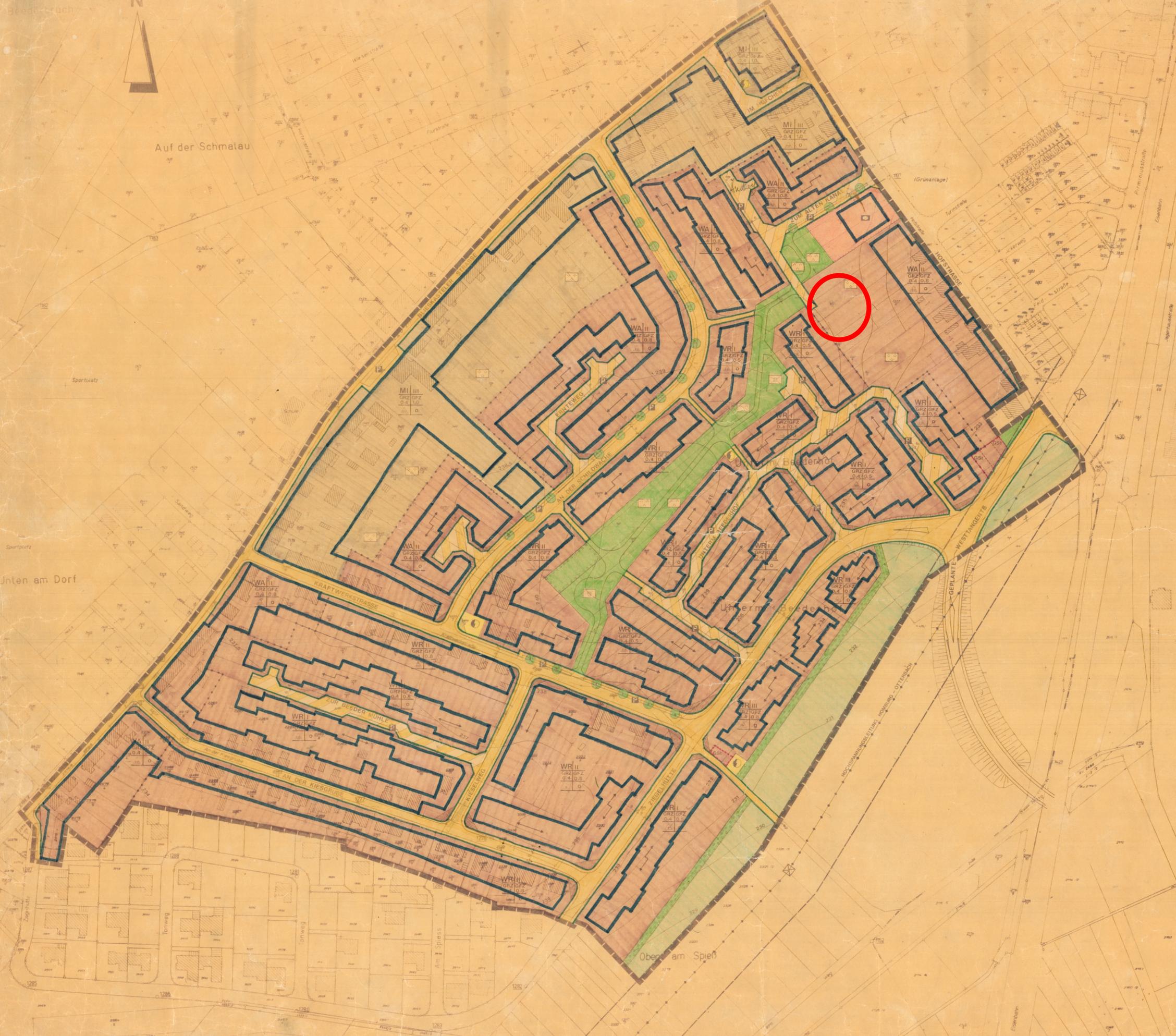
vBP Zum alten Kanal artspezifische saP-Tabelle (nur relevante Artgruppen)		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden	Art im Plangebiet nachgewiesen	erforderliche Maßnahmen	erheblichen Beeinträchtigung
* = prioritäre Arten										
Vögel										
Brutvögel, Anh. I										
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223	R	-	nein	-	-	-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	V	V	ja	nein	nein	-	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	ja	nein	nein	-	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	V	3	nein	-	-	-	-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	1	2	nein	-	-	-	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	1	3	nein	-	-	-	-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	1	-	nein	-	-	-	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	1	2	nein	-	-	-	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	nein	nein	-	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	nein	nein	-	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	ja	nein	nein	-	-
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	nein	-	-	-	-
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	V	V	ja	nein	nein	-	-
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	nein	-	-	-	-
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	nein	-	-	-	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein	nein	-	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	-	V	ja	nein	nein	-	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	3	V	ja	nein	nein	-	-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119	D	1	nein	-	-	-	-
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-	-	-	-
Rast- und Zugvögel										
keine Vorkommen/Nachweise von Zug-/Rastvögeln im Plangebiet										



ohne Maßstab



410



Auf der Schmatlau

Unten am Dorf

Obern am Spieß

Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung mit Zeichensystem der folgende Textteil:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Reine Wohngebiete (3.3 BauVO)
 Ausbauten nach § 3 Abs. 3 BauVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.2 Allgemeine Wohngebiete (3.4 BauVO)
 Tankstellen sind - abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauVO - auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Garagen
 Garagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig. Kellergaragen sind unzulässig. Der Abstand zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muß mindestens 5,00 m betragen.

2. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
 Die dargestellten Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von der Bebauung freizuhalten. Im Bereich vorgenannter Sichtflächen sind Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,90 m, gemessen von Straßenoberkante, zulässig.

Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 4 BauVO in Verbindung mit § 113 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 LBO)

Dachbedeckung:
 nicht zugelassen: Wellblechdächern und Berlinertäpfele

Kniestock:
 bei zweigeschossigen Gebäuden nicht zugelassen

Außenwände:
 öffentlich zugängliche Verkleidungen, Verkleidungen aus abstraktem und bituminösen Metallblechen nicht zugelassen.

Einfriedigungen:
 Höhe nicht über 80 cm.

Dehneigung:
 In folgenden Straßen beträgt die Dehneigung 25 bis 28°
 Ziegelbreite, Kiesweg, Zur Bender Mühle, an der Schilbach, Ernteweg, Unterm Biederhöf, Zum alten Kanal, Kraftwerkstraße, im westlichen Teil

Homburg, den 24.4.82
 Der Bürgermeister
 [Signature]

HINWEIS: Die Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763) findet Anwendung.

VERFAHRENSBEREICH
 Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 26. Febr. 1980 gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Der Beschluß ist am 2. März 1981 öffentlich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gemäß § 2 Abs. 1 - 5 BauGB sind in der Zeit vom 17. März bis 20. März 1981 erfolgt worden.
 Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung (§ 2 Abs. 6 BauGB), die der Rat am 16.4.1982 beschlossen hat, liegen in der Zeit vom 16.8.1982 bis 16.10.1982 öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sind im HINWEIS, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 7.8.1982 öffentlich bekanntgemacht.
 Der Rat der Kreisstadt Homburg hat am 24.4.1982 über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen befinden, die Begründung gemäß § 9 Abs. 4 BauVO und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 10, Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 29.3.1983
 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
 SAARLAND
 Der Minister
 für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
 26-5367183 Dtlbe
 Dipl.-Ingenieur
 [Signature]

Homburg, den 24.4.82
 Der Oberbürgermeister
 [Signature]

Nachrichtliche Übernahme:
 "Im Schutzbereich der Hochspannungsleitung dürfen Pflanzungen nur bis zu einer Höhe von 3,00 m über Gelände gehalten werden, alle baulichen Veränderungen, auch Höhenlegung des Geländes, Bau von Straßen und Wegen, sind vor Baubeginn mit dem Bau abzustimmen".

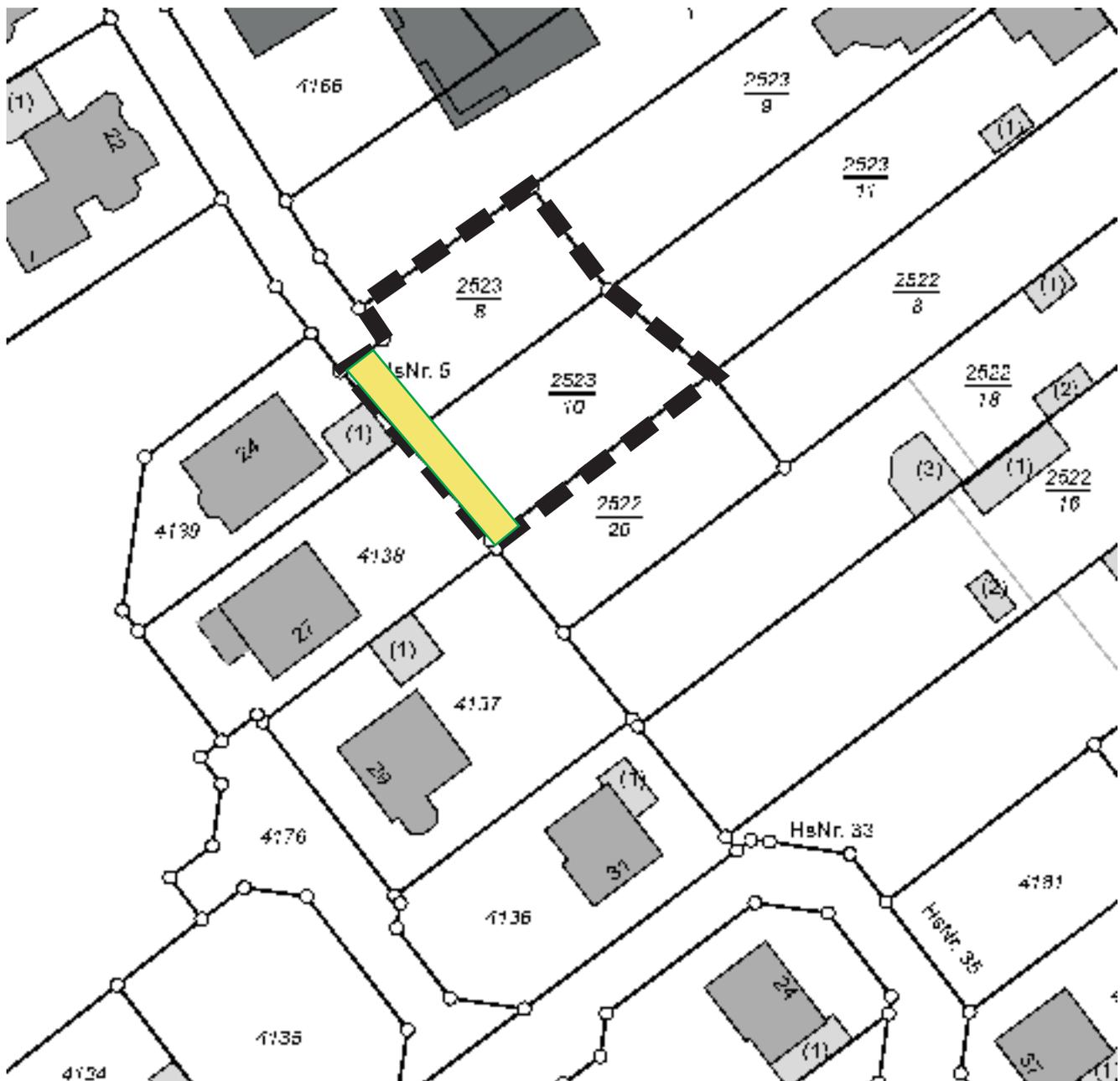
ZEICHENERKLÄRUNG

WR	Reine Wohngebiete	[Symbol]	Sichtbereich an Straßeneinmündungen
WA	Allgem. Wohngebiete	[Symbol]	Flächen für Versorgungsanlagen
MI	Mischgebiete	[Symbol]	Trafostation
GRZ 0,8	Geschossflächenzahl	[Symbol]	mit Leitungsgräben zu bestehenden Flächen
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	[Symbol]	Öffentl. Grünflächen
0	Offene Bauweise	[Symbol]	Parkanlage
E	nur Einzelhäuser zulässig	[Symbol]	Flächen gärtnerisch anliegender Hausgründe oder Vorgärten
H	nur Hausgruppen zulässig	[Symbol]	Spielfeld
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	[Symbol]	Flächen für die Landwirtschaft
g	Geschlossene Bauweise	[Symbol]	Umgrenzung von Flächen zur Pflanzung von Bäumen u. Sträuchern
[Symbol]	Baugrenze	[Symbol]	Anpflanzende Güter
[Symbol]	Flächen für den Gemeinbedarf	[Symbol]	Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
[Symbol]	Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einricht.	[Symbol]	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
[Symbol]	Straßenverkehrsfläche	[Symbol]	Bestehende Gebäude
Gst	Gemeinschaftsteilplätze	[Symbol]	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinien	[Symbol]	Stellung der baulichen Anlagen
[Symbol]	Verkehrsl. bes. Zweckbest. Verkehrsberuhigter Bereich	[Symbol]	Hochspannungsleitung
[Symbol]	Öffentl. Parkfläche	[Symbol]	

BEEDEN SÜD
 II. BAUABSCHNITT M.1:1000
 KREISSTADT HOMBURG / SAAR
 STADTBAUAMT
 ABTEILUNG STADTPLANUNG
 HOMBURG DEN

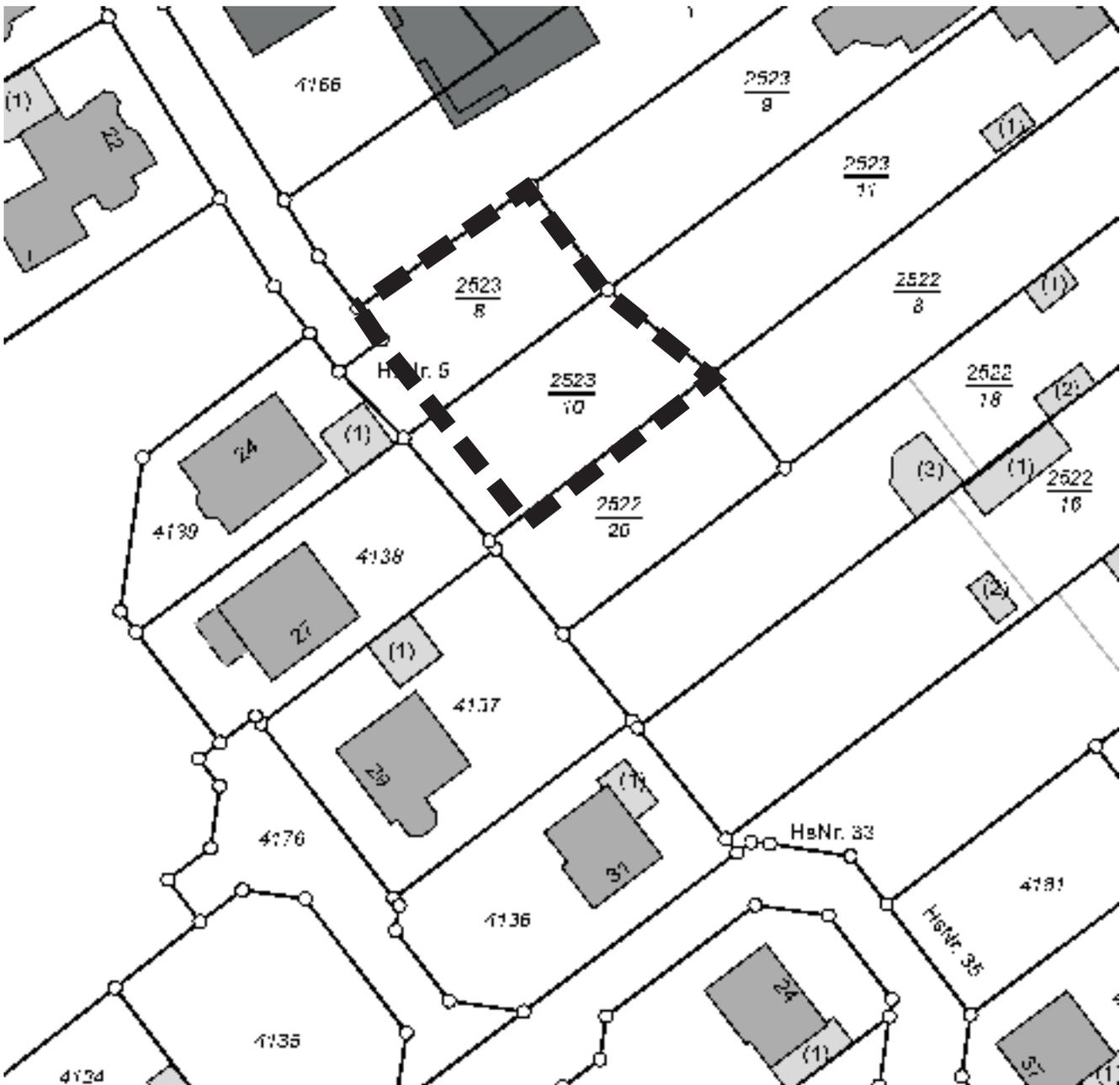
BEARBEITET : [Signature]
 STADTPLANER : [Signature]
 BAUDIREKTOR : [Signature]

Geltungsbereich V+E- Plan im Verfahren



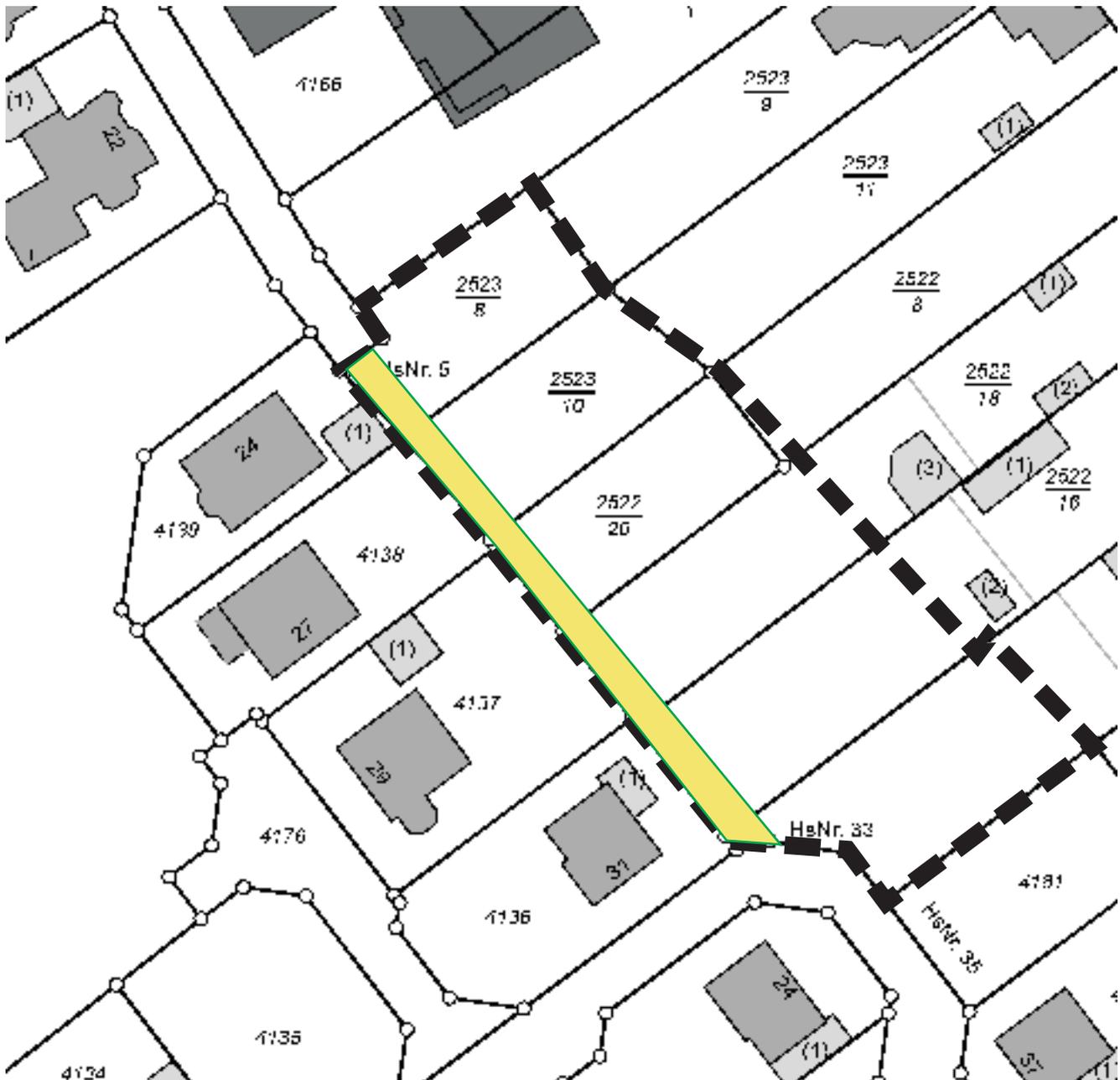
- es fehlt Durchführungsvertrag
- es fehlen technische Erschließungspläne

Möglicher neuer Geltungsbereich ?



- als V+E-Plan nicht möglich, da Straßenverbindungsbelang nicht bearbeitbar
- als "normaler" Angebotsplan schwierig begründbar hinsichtlich städtebaulicher Erforderlichkeit
- Einzelfall-Lösung !

Städtebaulich sinnvoller Geltungsbereich



- nicht alle Eigentümer haben Interesse
- Erschließungsstraße führt zu Doppelschließung
- städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung
- unproblematisches Baurechtsverfahren, eher schwierige Umsetzung bei "Verweigerung" (Umlegung)

Möglicher Lösungsansatz



- schnelle Baurechtschaffung 1. BA
- Erschließungsstraße führt zu Doppelschließung
- städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung
- unproblematisches Baurechtsverfahren, Umsetzung Straße und weitere Baufenster bei Inetresse der Eigentümer und Wohnbaulanddruck
- Erschließungsbeiträge für 1. und 2. BA
- Angebots- Bplan

2019/378/160

öffentlich

Beschlussvorlage

160 - Vergabewesen

Bericht erstattet: Rainer Lambert

**Geld- und Sachzuwendungen für die Ortsräte**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Wörschweiler (Kenntnisnahme)	18.11.2019	N
Ortsrat Kirrberg (Kenntnisnahme)	19.11.2019	N
Ortsrat Jägersburg (Kenntnisnahme)	20.11.2019	N
Ortsrat Einöd (Kenntnisnahme)	21.11.2019	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	27.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Geltung der bisherigen jährlichen Budgets auch für die Haushaltsjahre 2020 - 2024

Sachverhalt

Nach der Einwohnerstatistik wurden für die früher selbständigen Gemeinden zum Jahreswechsel (Stand: 01.01.2019) folgende Einwohnerzahlen festgestellt:

Einöd mit Ingweiler und Schwarzenacker:	3.405
Jägersburg mit Websweiler und Altbreitenfelderhof:	3.118
Kirrberg:	2.709 und
Wörschweiler:	274.

Unter Berücksichtigung der bereits in der Sitzung des SR vom 10.07.2014 festgelegten Berechnungsgrundlagen ergeben sich für die jeweiligen Ortsräte keine Veränderungen in der Höhe des zur Verfügung gestellten Budgets.

Einöd:	3.100 €
Jägersburg:	2.900 €
Kirrberg:	2.600 €
Wörschweiler:	800 €.

Diese Beträge sollen auch wieder für die kommenden Haushaltsjahre 2020 - 2024 beschlossen werden.

Es gelten weitere Verfahrensregeln:

Die jeweiligen Budgets dienen den Ortsräten zu repräsentativen Zwecken. Ein öffentlicher und örtlicher Bezug muss bei der Verwendung der Mittel deutlich erkennbar sein. Es ist vom Ortsrat bzw. Ortsvorsteher gegenüber dem Empfänger klarzustellen, dass die Mittel aus dem städtischen Haushalt gezahlt werden.

Unabdingbare Überschreitungen des örtlichen Budgets (und auch nur bis max. 10 % des Jahresbudgets) werden ins kommende Haushaltsjahr gebucht. Dort stehen dann nur noch entsprechend verminderte Beträge zur Verfügung.

Bei einem Wechsel (z.B. Neuwahl Ortsrat/Ortsvorstehers) im Laufe eines Kalenderjahres steht das Budget lediglich anteilmäßig zur Verfügung.

Anlage/n

Keine

2019/465/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet:



Überplanmäßige Aufwendungen für das Konzept 5G-Mobilfunk im Rahmen des Förderprogrammes "5 x 5G" der Bundesregierung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Konzeptentwicklung 5G-Mobilfunk werden überplanmäßige Aufwendungen bewilligt.

Sachverhalt

Die Bundesregierung unterstützt die zügige und effiziente Einführung des 5G-Mobilfunks in Deutschland durch das Förderprogramm "5x5G".

Kommunen und Gebietskörperschaften konnten sich für eine Konzeptförderung bewerben.

Ziel der Konzeptförderung ist es, Projektideen zu entwickeln, die 5G-Anwendungen in der Region erproben und erforschen.

Die Kreisstadt Homburg hat am 12.09.2019 einen Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung bei dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Fördermaßnahme "5x5G-Innovationswettbewerb Konzepte" im Förderbereich 5x5G-Inno Konzepte" gestellt und möchte bei dem Erhalt dieser, in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum des Saarlandes ein innovative Projektideen entwickeln, die sich auf 5G-Anwendungen stützen.

Zur Entwicklung innovativer Anwendungsszenarien will die Kreisstadt Homburg auf tiefgründiges Wissen aus dem Bereich Medizin, Datenschutz, Telekommunikation, methodisches Know-how und Projekterfahrung zurückgreifen.

Hierfür ist eine Hinzuziehung externer Beraterleistung notwendig. Die externe Leistung für Prozessmoderation soll sich auf 25.000 EUR und die externe Leistung für technische Beratung soll sich auf 35.000 EUR belaufen.

Im Falle des Erhalts der Bundeszuwendung werden die Aufwendungen in Höhe von 60.000 EUR vollständig durch die überplanmäßigen Erträge aus den Fördergeldern gedeckt.

Sollte die Kreisstadt Homburg keine Zuwendungszusage erhalten, nimmt sie Anstand von diesem Projekt und externe Leistungen werden nicht beauftragt.

Anlage/n

Keine

2019/455/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet:



Zuschuss 2019 an die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH wird seitens der Stadt eine weitere einseitige Kapitaleinlage in Höhe von 20.000 € zugeführt.

Sachverhalt

Der Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH weist für das Wirtschaftsjahr 2019 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von insgesamt 37.000 € aus.

Die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH ist zur Vermeidung einer Fremdfinanzierung und zur Aufrechterhaltung der Liquidität auf zusätzliche Barmittel angewiesen.

Der benötigte Zuschuss soll dem Eigenkapital der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH zugeführt werden.

Im städtischen Haushalt 2019 steht unter dem Produkt Kommunale Wirtschaftsförderung (57100100), Finanzkonto 731501 ein Betrag in Höhe von 20.000 € für die Auszahlung zur Verfügung.

Anlage/n

- 1 Abruf ZuschußWifö GmbH 2019 (öffentlich)

Wirtschaftsförderung Homburg GmbH

Wirtschaftsförderung Homburg GmbH • Am Forum 5 • 66424 Homburg

An die
Stadtkämmerei
Herrn Michael Brass
- im Hause -

Am Forum 5
66424 Homburg
Geschäftsführerin: Dagmar Pfeiffer
Telefon: 06841 101-411
Telefax: 06841 101-469
E-Mail: wifoegmbh@homburg.de

Homburg, den 19.11.2019

Zuschuss 2019 an die Wirtschaftsförderung Homburg GmbH

Sehr geehrter Herr Brass,

um die Liquidität der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH weiterhin zu gewährleisten, bitte ich um Veranlassung der Auszahlung des im Haushalt 2019 eingestellten Zuschusses in Höhe von 20.000,- Euro.

Mit freundlichen Grüßen



(Dagmar Pfeiffer)
Geschäftsführerin

2019/382/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Berichterstatter:



Wirtschaftsplan 2020 der Musikschule Homburg gGmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat Musikschule Homburg gGmbH (Vorberatung)	26.11.2019	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	27.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö
Gesellschafterversammlung der Musikschule Homburg gGmbH (Entscheidung)	13.12.2019	N

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan 2020 der Musikschule Homburg g GmbH wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Wirtschaftsplan 2020 ist als Grundlage für die laufende Arbeit der Musikschule Homburg g GmbH notwendig.

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2020 Musikschule (öffentlich)



Wirtschaftsplan

2020

Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH

A. Vorwort zum Wirtschaftsplan 2020

Die Gesellschafterversammlung der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH hatte wie vom Aufsichtsrat am 21.11.2018 und vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg am 13.12.2018 empfohlen, den Wirtschaftsplan der Musikschule Homburg gGmbH für das Jahr 2019 am 14.12.2018 beschlossen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises der Einzelmaßnahme „Musikschule“ im Programmbereich Stadtumbau West der Städtebauförderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport in Saarbrücken steht noch aus. Evtl. können noch rd. 310.000 Euro an Fördermittel für die Sanierung der Bestandsgebäude, den Verbindungsbau und die Außenanlagen ausbezahlt werden. An den Eckdaten zur Finanzierung der „neuen“ Musikschule haben sich daher in 2019 keine Änderungen ergeben.

Zusammenfassung: Finanzierung der „neuen“ Musikschule:

1. Gesellschafterdarlehen in Höhe von 975.000,00 Euro am 14.08.2013 ausgezahlt,
2. Darlehen in Höhe von 2.075.000,00 Euro aufgenommen lt. Darlehensvertrag vom 12.05.2014 bei der Kreissparkasse Saarpfalz (Zinsfestschreibung bis 30.05.2024, Effektivzins 2,35 %, Zinsen 2017 rund 45.700,00 Euro, Tilgung 2017 rund 43.700 Euro),
3. Zuwendung ZEP kommunal 102.723,00 Euro
4. Zuwendung Stadtumbau West rund 1.654.800 Euro
5. Restbetrag von rund 890.000 Euro z. Zt. Liquiditätskredit der Einheitskasse

Das Gesellschafterdarlehen wurde per Beschluss der Gesellschafterversammlung der Musikschule Homburg gGmbH vom 15.12.2017 in eine Kapitalrücklage umgewandelt. Seit 2018 entfällt somit eine Verzinsung.

Im Jahr 2020 musste in der laufenden Verwaltung ein Betriebskostenzuschuss von Seiten der Kreisstadt Homburg an die Musikschule Homburg gGmbH in Höhe von 982.350 Euro geplant werden, damit im Wirtschaftsplan der Musikschule Homburg gGmbH kein Jahresfehlbetrag im Erfolgsplan ausgewiesen werden muss. Der Betriebskostenzuschuss dient vor allem zur Deckung der Personal- und Honorarkosten, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten des Musikschulgebäudes, der Kosten für die Geschäftsbesorgung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Homburg, der Zinsaufwendungen sowie der Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen von rund 166.000 Euro.

Der Aufsichtsrat der Musikschule Homburg gGmbH hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 eine Gebührenerhöhung zum Schuljahresbeginn im Herbst 2019 beschlossen, Der Ansatz auf dem Konto Benutzungsentgelte wurde deshalb um 20.000 Euro erhöht und mit 230.000 Euro geplant.

Die Abschreibungen werden seit Fertigstellung der Baumaßnahme durch den Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen in Höhe von 46.000 Euro teilweise ausgeglichen. Da der Differenzbetrag in Höhe von 120.000 Euro den geplanten Auszahlungsbetrag für die Tilgung der Investitionskredite vom Kreditmarkt (67.500 Euro) und die Auszahlungsbeträge für den Erwerb von beweglichem Vermögen (6.000 Euro) übersteigt, wird 2020 kein Investitionskostenzuschuss benötigt.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 weist das Bilanzkonto 202150 „Rücklage Spendengelder“ ein Betrag von 20.992,90 Euro aus. In 2019 wurden bisher 3.484,00 Euro für ein Projekt im Kindergarten "Maria vom Frieden" in Anspruch genommen. Eine Planung von Spendengeldern in 2020 und Folgejahren erfolgt nicht.

Die haushaltmäßige Darstellung erfolgt unter dem Produkt 25053000. Die Ergebnis- und Finanzkonten sind in der Anlage E (Planwerte der Einzelkonten) detailliert aufgeführt.

Homburg, den 21.10.2019

(Carola Ulrich)
Geschäftsführerin

B. Festsetzungen des Wirtschaftsplanes 2020

Die Gesellschafterversammlung der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH hat nach Beratung im Aufsichtsrat am 26.11.2019 und nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Kreisstadt Homburg vom 12.12.2019 den Wirtschaftsplan 2020 wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgs- und Finanzplan

	2020
	<u>EUR</u>
Der Erfolgsplan wird festgesetzt	
in den Erträgen auf	1.301.900
in den Aufwendungen auf	<u>1.301.900</u>
Saldo Ergebniskonten (Jahresfehlbetrag)	<u>0</u>
Der Finanzplan wird festgesetzt	
in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.255.900
in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>1.128.900</u>
Saldo Finanzkonten aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>127.000</u>
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>6.000</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	- <u>6.000</u>
in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>67.500</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- <u>67.500</u>

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite für Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden im Wirtschaftsjahr nicht benötigt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt der von der Gesellschafterversammlung am 13. Dezember 2019 beschlossene Stellenplan der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH.

Homburg, den 13.12.2019

Für die Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

C. Produkt- und Budgetplan

Produktplan

- 2 Schule und Kultur
 - 2.5 Kultur
 - 2.5.05. Musikschule
 - 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH

Budgetplan

Budget-Nr.	Budget - Bezeichnung
<u>Produktbudget:</u>	
250500	PB Musikschule
<u>Querschnittsbudget:</u>	
8101	QB Hauptabteilung
8103	QB Vergabewesen, Zentrale Beschaffung
8111	QB Personalkosten
8202	QB Kämmeri bes. zugewiesene Aufgaben.
8204	QB Bilanzielle Abschreibungen u. Aufgaben Finanzbuchhaltung
8440	QB zweckgebundene Zuschüsse und Spenden
8651	QB Gebäudebewirtschaftung
8652	QB Gebäudeunterhaltung
<u>Investbudget:</u>	
250590	IB Musikschule Verwaltung
92002	IB Finanzierungsangelegenheiten und Investitionen
96501	IB Hochbau

D. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Homburg

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken					
Bezeichnung	Ansätze				
	2019	2020	2021	2022	2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Einnahmen</u>					
Zinserträge (Einheitskasse)	100	100	100	100	100
Betriebskostenzuschuss für die lfd. Verwaltungstätigkeit	964.250	982.350	996.150	1.016.650	1.037.650
Investitionszuschuss	0	0	0	0	0
<u>Ausgaben</u>					
Verwaltungskostenerstattung an Stadt	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000
Zinszahlungen Einheitskasse	100	100	100	100	100
Bürgerschaftsentgelt an Stadt	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Erbbauzins	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

Nachrichtlich - Gesamtbelastung für die Stadt 2020: 723.350 Euro

E. Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020

siehe Anlagen

F. Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

siehe Anlage

G. Stellenübersicht

siehe Anlage

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	795.175,05	1.054.750	1.066.350	1.080.150	1.100.650	1.121.650
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	194.201,35	210.000	230.000	230.000	230.000	230.000
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.535,00	3.000	3.900	3.900	3.900	3.900
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33.780,93	0	1.500	0	0	0
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	50	50	50	50	50
8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.026.692,33	1.267.800	1.301.800	1.314.100	1.334.600	1.355.600
11	Personalaufwendungen	488.540,15	594.200	621.000	640.700	660.700	681.700
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	416.399,97	380.500	386.900	379.900	379.900	379.900
14	Bilanzielle Abschreibungen	158.806,13	166.000	166.000	166.000	168.000	168.000
15	Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	33.916,13	51.000	53.100	54.300	54.400	54.400
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.097.662,38	1.191.700	1.227.000	1.240.900	1.263.000	1.284.000
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 70.970,05	76.100	74.800	73.200	71.600	71.600
20	Finanzerträge	0,00	100	100	100	100	100
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	44.629,38	76.200	74.900	73.300	71.700	71.700
22	Finanzergebnis	- 44.629,38	- 76.100	-74.800	-73.200	-71.600	-71.600
23	Ordentliches Jahresergebnis	- 115.599,43	0	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
26	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
27	Jahresergebnis	- 115.599,43	0	0	0	0	0
	Kontrolle Ergebnis	- 115.599,43	0	0	0	0	0
		0,00	0	0	0	0	0
		0,00	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	891.448,46	1.008.750	1.020.350	1.034.150	1.054.650	1.075.650
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	193.282,85	210.000	230.000	230.000	230.000	230.000
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.451,70	3.000	3.900	3.900	3.900	3.900
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33.990,99	0	1.500	0	0	0
7	Sonstige Einzahlungen	200,00	50	50	50	50	50
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	100	100	100	100	100
9	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.122.374,00	1.221.900	1.255.900	1.268.200	1.288.700	1.309.700
10	Personalauszahlungen	472.433,38	594.200	621.000	640.700	660.700	681.700
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	366.184,46	380.500	386.900	379.900	379.900	379.900
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	44.715,46	76.200	74.900	73.300	71.700	71.700
14	Zuwendungen, Umlagen und so. Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15	Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16	Sonstige Auszahlungen	43.410,17	44.000	46.100	47.300	47.400	47.400
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	926.743,47	1.094.900	1.128.900	1.141.200	1.159.700	1.180.700
18	Saldo aus Ein- und Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	195.630,53	127.000	127.000	127.000	129.000	129.000
19	Einzahlungen aus Zuwendungen für Invest. maßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
20	Einzahlungen aus d. Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22	Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
25	Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
27	Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlagevermögen	4.948,37	7.500	6.000	6.000	6.000	6.000
28	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.948,37	7.500	6.000	6.000	6.000	6.000

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
		1	2	3	4	5	6
32	Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit	- 4.948,37	- 7.500	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
33	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	190.682,16	119.500	121.000	121.000	123.000	123.000
34	Einz. aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
34a	Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	44.717,04	67.500	67.500	67.500	67.500	67.500
36	Saldo aus Ein- u. Ausz. aus Krediten für Investitionen	- 44.717,04	- 67.500	-67.500	-67.500	-67.500	-67.500
37	Saldo aus Ein- u. Ausz. aus Krediten zu Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
38	Saldo aus Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	- 44.717,04	- 67.500	-67.500	-67.500	-67.500	-67.500
39	Veränderung der Finanzmittel	145.965,12	52.000	53.500	53.500	55.500	55.500
40	Bestand an Finanzmittel am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	145.965,12	52.000	53.500	53.500	55.500	55.500

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.10.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
Ergebniskonten - Erträge								
414000	Erträge Zuweisungen u.Zuschüsse lfd. Zwecke	44	250500	0	0	0	0	0
414100	Erträge Zuweisungen Land lfd. Zwecke	11	8111	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000
414201	Erträge Zuweisungen Kreis lfd. Zwecke	44	250500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
414203	Erträge Zuweisungen Kreis einmalige Zwecke	44	250500	6.500	0	0	0	0
414500	Zuschüsse v.verbundenen Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen	44	250500	964.250	982.350	996.150	1.016.650	1.037.650
414801	Erträge Zuschüsse und Spenden	44	8440	0	0	0	0	0
416001	Ertr. Auflösg.Sonderposten Zuwendgen	220	8204	46.000	46.000	46.000	46.000	46.000
432102	Erträge Benutzungsentgelte	44	250500	210.000	230.000	230.000	230.000	230.000
441101	Erträge aus Mieten und Pachten	44	250500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
441600	Erträge aus Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen	44	250500	0	900	900	900	900
442401	Erträge von ges. Sozialversicherungen	11	8111	0	0	0	0	0
442501	Erträge Kostenerstattung von SWH	690	8651	0	0	0	0	0
442600	Erträge von sonst. öffentl. Bereich	11	8111	0	1.000	0	0	0
442800	Erträge von übrigen Bereichen	44	250500	0	500	0	0	0
452201	Ertr. aus Säumniszuschl., Mahnggeb. u.ä.	220	8204	0	0	0	0	0
452600	Erträge Verkauf von Angebotsunterlagen	160	8103	0	0	0	0	0
452705	Erträge aus Schadenersatzleistungen	44	250500	0	0	0	0	0
456100	Auflösung von Rückstellungen/Altersteilzeit	200	8111	0	0	0	0	0
456130	Auflösung von Rückstellungen	200	250500	0	0	0	0	0
459000	Erträge sonstige aus lfd. Verw.tät.	44	250500	50	50	50	50	50
471507	Zinserträge von Stadt (Einheitskasse)	220	8204	100	100	100	100	100
Summe Ergebniskonten - Erträge				1.267.900	1.301.900	1.314.200	1.334.700	1.355.700
Ergebniskonten - Aufwendungen								
502200	Aufw. Lohn der tariflich Beschäftigten	11	8111	451.200	476.300	491.000	506.000	522.000
503201	Aufw. für Beiträge Versorgk. Beschäftigte	11	8111	38.600	37.000	38.500	40.000	41.500
504200	Aufw. SozVersicherg.tarifl. Beschäftigte	11	8111	97.200	100.000	103.000	106.500	110.000
504900	Aufw. für Beiträge SV Sonstige	11	8111	7.000	7.500	8.000	8.000	8.000
505101	Aufw. an BUG für Beihilfen Aktive	11	8111	100	100	100	100	100
506100	Personalnebenaufwendungen	11	8111	100	100	100	100	100
507200	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	200	8111	0	0	0	0	0
509999	Aufwand Personalkostenverrechnung	11	8111	0	0	0	0	0
522101	Aufw. für Energie, Wasser, Abwasser	690	8651	26.000	27.000	20.000	20.000	20.000
523101	Aufw. für Unterh. Grdst. u. baul. Anl.	230	8652	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.10.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
523301	Aufw. für Bewirtsch.Grdst.u. baul. Anl.	690	8651	35.000	36.000	36.000	36.000	36.000
523605	Aufw. für Betriebs- u. Geschäftsausst.	44	250500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
525502	Aufw. Kostenerstattung an Stadt	200	8202	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000
525801	Aufw. Erstattg an übrige Bereiche/Kooperationen	44	250500	6.500	0	0	0	0
529001	Aufwand für Honorare	44	250500	50.000	60.000	60.000	60.000	60.000
529002	Aufw. für Gagen und Honorare aus Eintrittsgelder	44	250500	0	900	900	900	900
529903	Aufw. für Auftritte und Veranstaltungen	44	250500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
529904	Aufw. für Leistungen aus Spenden und Zuschüssen	44	8440	0	0	0	0	0
551201	Aufw. für Aus- u. Fortbildung,Umschulg.	11	8111	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
551302	Aufw. f. Reisekostenerstattungen	11	8111	500	500	500	500	500
552101	Aufw. für Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	44	250500	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
552131	Aufw. für Anmieten von bewegl. Gegenst.	44	250500	100	100	100	100	100
552501	Sachverständ.-,Gerichts- u.ähnl.Aufw.	230	8652	0	0	0	0	0
552502	Aufw. Bilanzerstellung, Jahresabschluss	220	8204	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200
553101	Aufw. für Büro/GeschMaterial	160	8103	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
553311	Aufw. für Porto und Versand	160	8103	0	0	0	0	0
553404	Aufw. für Telekommunikation, Telef./Handy	690	8651	1.600	1.500	1.500	1.500	1.500
553501	Aufw. für öffentl. Bekanntmachungen u. ä.	11	8111	0	0	0	0	0
553601	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	44	250500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
553702	Aufw. für Bürgerschaftsentgelt	44	8202	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
553911	Aufw. für sonstige Geschäftskosten	44	250500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
554111	Aufw. für Gebäudeversicherung	690	8651	2.500	2.600	2.600	2.700	2.700
554133	Aufw. für Haftpflichtversicherungen	100	8101	0	0	0	0	0
554144	Aufw. für Unfallversicherungen	100	8101	200	2.300	3.500	3.500	3.500
554203	Aufw. für Mitgliedsbeitr., Verbände u.a.	160	8103	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
555400	Außerord. Abschreib. (Niederschl.Erlass)	220	250500	0	0	0	0	0
555600	Zuführungen zu Rückstellungen, soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar	200	250500	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
561503	Aufw. Zinsen an Stadt Hbg	200	250500	0	0	0	0	0
561507	Zinsaufw. an Stadt (Einheitskasse)	220	8204	200	400	300	200	200
561701	Aufw. für Zinszahlg an Kreditinstitute	200	8202	76.000	74.500	73.000	71.500	71.500
574147	Aufw. f. Abschr. bebaute Grundstücke	220	8204	145.000	145.000	145.000	145.000	145.000
578306	Aufw. f. Abschr. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	220	8204	13.000	13.000	13.000	14.000	14.000
578441	Abschreibungen auf GWG	220	250500	8.000	8.000	8.000	9.000	9.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				1.267.900	1.301.900	1.314.200	1.334.700	1.355.700

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.10.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				0	0	0	0	0
Finanzkonten - Einzahlungen								
614000	Einzel. Zuweisungen u. Zuschüsse lfd. Zwecke	44	250500	0	0	0	0	0
614100	Einzel. Zuweisungen Land lfd. Zwecke	11	8111	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000
614201	Einzel. Zuweisungen Kreis lfd. Zwecke	44	250500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
614203	Einzel. Zuweisungen Kreis einmalige Zwecke	44	250500	6.500	0	0	0	0
614500	Zuschüsse v. verbundenen Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen	44	250500	964.250	982.350	996.150	1.016.650	1.037.650
614801	Einzel. Zuschüsse und Spenden	44	250500	0	0	0	0	0
632102	Einzel. Benutzungsgebühren	44	250500	210.000	230.000	230.000	230.000	230.000
641101	Einzel. aus Mieten und Pachten	44	250500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
641600	Einzel. aus Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen	44	250500	0	900	900	900	900
642401	Einzel. von ges. Sozialversicherungen	11	8111	0	0	0	0	0
642501	Einzel. Kostenerstattung SWH	690	8651	0	0	0	0	0
642600	Einzel. von sonst. öffentl. Bereich	11	8111	0	1.000	0	0	0
642800	Einzel. von übrigen Bereichen	44	250500	0	500	0	0	0
652201	Einzel. aus Säumniszuschl., Mahnggeb. u. ä.	220	8204	0	0	0	0	0
652600	Einzel. Verkauf von Angebotsunterlagen	160	8103	0	0	0	0	0
652705	Einzel. aus Schadenersatzleistungen	44	250500	0	0	0	0	0
659000	Einzel. sonstige aus lfd. Verw. tät.	44	250500	50	50	50	50	50
671507	Zinseinz. von Stadt (Einheitskasse)	220	8204	100	100	100	100	100
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				1.221.900	1.255.900	1.268.200	1.288.700	1.309.700
Finanzkonten - Auszahlungen								
702200	Ausz. Lohn der tariflich Beschäftigten	11	8111	451.200	476.300	491.000	506.000	522.000
703201	Ausz. für Beiträge Versorgk. Beschäftigte	11	8111	38.600	37.000	38.500	40.000	41.500
704200	Ausz. SozVersicherung tarifl. Beschäftigte	11	8111	97.200	100.000	103.000	106.500	110.000
704900	Ausz. für Beiträge SV Sonstige	11	8111	7.000	7.500	8.000	8.000	8.000
705101	Ausz. an BUG für Beihilfen Aktive	11	8111	100	100	100	100	100
706100	Personalnebenauszahlungen	11	8111	100	100	100	100	100
709999	Ausz. Personalkostenverrechnung	11	8111	0	0	0	0	0
722101	Ausz. für Energie, Wasser, Abwasser	690	8651	26.000	27.000	20.000	20.000	20.000
723101	Ausz. für Unterhaltg. der Grdst. u. baul. Anl.	230	8652	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
723301	Ausz. für Bewirtsch. Grdst. u. baul. Anl.	690	8651	35.000	36.000	36.000	36.000	36.000
723605	Ausz. für Betriebs- u. Geschäftsausst.	44	250500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
725502	Ausz. Kostenerstattung an Stadt	200	8202	235.000	235.000	235.000	235.000	235.000

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.10.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
725801	Aufw. Erstattg an übrige Bereiche/Kooperationen	44	250500	6.500	0	0	0	0
729001	Auszahlung für Honorare	44	250500	50.000	60.000	60.000	60.000	60.000
729002	Ausz. für Gagen und Honorare aus Eintrittsgelder	44	250500	0	900	900	900	900
729903	Ausz. für Auftritte u. Veranstaltungen	44	250500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
729904	Ausz. für Leistungen aus Spenden und Zuschüssen	44	8440	0	0	0	0	0
751201	Ausz. für Aus- u. Fortbildung, Umschulg.	11	8111	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
751302	Aus für Reisekostenerstattungen	11	8111	500	500	500	500	500
752101	Ausz. für Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	44	250500	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
752131	Ausz. für Anmieten von bewegl.Gegenst.	44	250500	100	100	100	100	100
752501	Sachverständ.-, Gerichts- u. ähnl.Ausz.	230	8652	0	0	0	0	0
752502	Ausz. Bilanzerstellung, Jahresabschluss	220	8204	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200
753101	Ausz. für Büro/GeschMaterial	160	8103	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
753311	Ausz. für Porto und Versand	160	8103	0	0	0	0	0
753404	Ausz. für Telekommunikation, Telef/Handy	690	8651	1.600	1.500	1.500	1.500	1.500
753501	Ausz. für öffentl. Bekanntmachungen u. ä.	11	8111	0	0	0	0	0
753601	Ausz. für Öffentlichkeitsarbeit	44	250500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
753702	Ausz. für Bürgerschaftsentgelt	44	8202	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
753911	Ausz. für sonstige Geschäftskosten	44	250500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
754111	Ausz. für Gebäudeversicherung	690	8651	2.500	2.600	2.600	2.700	2.700
754133	Ausz. für Haftpflichtversicherungen	100	8101	0	0	0	0	0
754144	Ausz. für Unfallversicherungen	100	8101	200	2.300	3.500	3.500	3.500
754203	Ausz. für Mitgliedsbeitr. Verbände u.a.	160	8103	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
761503	Ausz. Zinsen an Stadt Homburg	200	250500	0	0	0	0	0
761507	Zinsausz. an Stadt (Einheitskasse)	220	8204	200	400	300	200	200
761701	Ausz. Zinsbetr. an Kreditinstitute	200	8202	76.000	74.500	73.000	71.500	71.500
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				1.094.900	1.128.900	1.141.200	1.159.700	1.180.700
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				127.000	127.000	127.000	129.000	129.000
Massnahme 001 Investitionen allgemein								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681200	Einz. Inv.zuweisg.v.Gemeinden u.Gemeindeverbänden	44	250590	0	0	0	0	0
681500	Einz. Stammkapital	44	250590	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				0	0	0	0	0
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
782205	Auszahlung für Erbbaurechte	44	250590	0	0	0	0	0
782633	Ausz. Erwerb bewegl.Vermög. über 1.000 €	44	250590	4.500	4.000	4.000	4.000	4.000

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.10.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
Massnahme 001 Investitionen allgemein								
782744	Ausz.Erwerb bewegl.Vermög. unter 1.000 €	44	250590	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				7.500	6.000	6.000	6.000	6.000
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-7.500	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
Massnahme 011 Sanierung Musikschule								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681105	Einz. Investzuweisung Land	200	92002	0	0	0	0	0
683801	Einz. aus Ausschreibungen	160	250590	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				0	0	0	0	0
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz.f.Abwicklg.v.Baumassnahmen	230	96501	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	0	0	0
Massnahme 012 Aula Musikschule								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681801	Einz. v. übrigen Bereichen	200	92002	0	0	0	0	0
683801	Einz. aus Ausschreibungen	160	250590	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				0	0	0	0	0
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz.f.Abwicklg.v.Baumassnahmen	230	96501	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	0	0	0
Massnahme 013 Außenanlage Musikschule								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681105	Einz. Investzuweisung Land	200	92002	0	0	0	0	0
683801	Einz. aus Ausschreibungen	160	250590	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				0	0	0	0	0
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz.f.Abwicklg.v.Baumassnahmen	230	96501	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	0	0	0
Massnahme 014 Parkplatz und Zufahrt								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
683801	Einz. aus Ausschreibungen	160	250590	0	0	0	0	0

Version: 1
Mandant: Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Planjahr: 2020
Ansatz

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

14.10.2019

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2019	Ansatz 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023
Teilhaushalt Gesamthaushalt								
Produkt 2.5.05.3000 Musikschule Homburg gGmbH								
Massnahme 014 Parkplatz und Zufahrt								
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				0	0	0	0	0
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
783000	Ausz.f.Abwicklg.v.Baumassnahmen	230	96501	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				0	0	0	0	0
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	0	0	0
Massnahme 998 Investitionskredite								
investive Finanzkonten - Einzahlungen								
681200	Einz. Inv.zuweisg.v.Gemeinden u.Gemeindeverbänden	200	92002	0	0	0	0	0
691500	Einzahlung a. Krediten v. verb. Unternehmen	200	92002	0	0	0	0	0
691801	Einz. aus Aufn.Invest-Kredit	200	92002	0	0	0	0	0
Summe investive Finanzkonten - Einzahlungen				0	0	0	0	0
investive Finanzkonten - Auszahlungen								
791701	Ausz. Tilgung InvKredite vom Kreditmarkt	200	92002	67.500	67.500	67.500	67.500	67.500
Summe investive Finanzkonten - Auszahlungen				67.500	67.500	67.500	67.500	67.500
Saldo investive Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				-67.500	-67.500	-67.500	-67.500	-67.500
Gesamt Ertrag:				1.267.900	1.301.900	1.314.200	1.334.700	1.355.700
Gesamt Aufwand:				1.267.900	1.301.900	1.314.200	1.334.700	1.355.700
Gesamt Saldo Ergebnis:				0	0	0	0	0
Gesamt Einzahlung:				1.221.900	1.255.900	1.268.200	1.288.700	1.309.700
Gesamt Auszahlung:				1.094.900	1.128.900	1.141.200	1.159.700	1.180.700
Gesamt Saldo Finanz:				127.000	127.000	127.000	129.000	129.000
Gesamt Einzahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				75.000	73.500	73.500	73.500	73.500
Gesamt Saldo investiv:				-75.000	-73.500	-73.500	-73.500	-73.500

Anlage: Musikschule gGmbH

STELLENÜBERSICHT

Produkt Nr.	PRODUKTPLAN Funktion	Lfd. Nr. der Stelle		Stelle Nr.	Zahl der Stellen 2020			Zahl der Stellen 2019			tatsächliche Stellenbesetzung am 30.06.2019			BEMERKUNGEN
		2020	2019		EG	VZÄ	Σ	EG	VZÄ	Σ	EG	VZÄ	Σ	
	Musikschule gGmbH													
	Musikschullehrer	1	1		9b	0,67		9b	0,67		9b	0,67		
	Musikschullehrer	2	2		9b	1		9b	1		9b	1		
	Musikschullehrer/in	3	3		9b	1		9b	1		9b	1		
	Musikschullehrer/in	4	4		9b	0,97		9b	0,97		9b	0,97		
	Musikschullehrer	5	5		9b	1		9b	1		9b	0,66		
	Musikschullehrer/in	6	6		9b	0,9		9b	0,9		9b	1		
	Musikschullehrer/in	7	7		9b	0,96		9b	0,96		9b	0,96		
	Musikschullehrer/in	8	8		9b	1		9b	1		9b	1		
	Musikschullehrer/in	9	9		9b	0,96		9b	0,96		9b	1		
	Hausmeister	10	10		5	1		5	1		5	1		
	Reinigungsdienst	11	-		2	1	10,46	-	-	9,46	-	-	9,26	neue Stelle, ab 01.01.2020 freie Stelle
						10,46	10,46		9,46	9,46		9,26	9,26	

Anmerkung: Stundenzahl der Musikschullehrer bei Vollbeschäftigung: 30 Stunden pro Woche

2019/414/MS**öffentlich**

Beschlussvorlage

Musikschule

Bericht erstattet: GF Carola Ulrich



Änderung der Satzung der Musikschule Homburg gGmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Aufsichtsrat Musikschule Homburg gGmbH (Vorberatung)	26.11.2019	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	27.11.2019	N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö
Gesellschafterversammlung der Musikschule Homburg gGmbH (Entscheidung)	13.12.2019	N

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Musikschule Homburg gGmbH wird geändert. Bei § 17 der Satzung wird als Absatz 3 eingefügt:

§ 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.

Sachverhalt

Die Satzungsänderung erfolgt zur Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Nach Artikel 6 des Gesetzes zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen vom 15.09.2016 ist bei bestehenden Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen eine Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge oder Satzungen dieser Unternehmen an die Bestimmungen des § 111 Abs.1 Nr. 5 KSVG angepasst werden, der besagt, dass in diesen Unternehmen § 286 Abs. 4 HGB keine Anwendung findet. In § 286 Abs. 4 HGB werden die Angaben über die Bezüge von Geschäftsführungsorganen, Aufsichtsräten u.a. geregelt.

Anlage/n

Keine

2019/469/200**öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet:



Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierungsmaßnahme Saarpfalz-Halle Einöd

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	12.12.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Sanierung der Saarpfalz-Halle Einöd werden überplanmäßige Auszahlungen bewilligt.

Sachverhalt

Für die Sanierung der Saarpfalz-Halle Einöd wurden im Investitionsprogramm des Haushaltsjahres 2016 insgesamt 1.541.000,00 € veranschlagt. Die Maßnahme wird seitens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KinvFG) gefördert.

Gemäß der Förderbescheide vom 10.08.2017 liegt die Zuwendungshöhe bei insgesamt 1.410.941,00 €.

Während der Baumaßnahme kam es aufgrund baulicher Gegebenheiten, die im Vorfeld nicht zu erkennen waren, zu größeren Nachträgen bei folgenden Gewerken:

Dachsanierung Haupthalle – Heinen:

NA01 17.479,03 € (netto)

Nach Entfernung der bestehenden Dachhaut wurde festgestellt, dass die vorhandene Dachkonstruktion (Trapezbleche) falsch montiert wurde. Hierauf musste ein Wechsel gebracht werden um die geplante Dämmung und Dichtung aufbringen zu können.

NA02 9.126,27 € (netto)

Die Veränderung der Konstruktion (NA01) musste statisch geprüft werden, hierdurch entstand ein ungeplanter Baustopp und gleichzeitig trat unvorhersehbar eine längere Schlechtwetterphase ein, die Arbeiten verzögerten und gleichzeitig die Standzeit des Gerüsts erheblich verlängerte. Außerdem wurde durch die stärkere Dämmung ein Höhenversprung an den Giebelseiten notwendig.

Dachsanierung Nebenhalle – DaWa:

NA01 7.830,80 € (netto)

Nach Entfernung der bestehenden Dachhaut wurde festgestellt, dass vorhandene Wechselträger zu stark korrodiert sind, weiter müssen zusätzliche Wechsel für neue Durchdringungen im Dach vorgesehen werden. Zum Anschluss an die Fassade der

Haupthalle muss ebenfalls konstruktiv ein Profil zur Montage der neuen Dachdämmung und Dichtung eingebracht werden.

Fassadensanierung – DaWa:

NA01 58.063,67 € (netto)

Die Querverbindung zwischen den einzelnen Stützen war bisher mit Wechselträgern vermutet, die war jedoch nicht so ausgeführt und muss für die neuen Fassadenkonstruktion nachgebessert werden. Das Traggerüst des Bestandes ist an vielen Stellen lückenhaft. Die neuen Fensterflügel zur notfallmäßigen Entrauchung der Halle sind aufgrund der Größe elektromechanisch auszuführen.

Erd-, Mauer-, Betonarbeiten – Magold:

aNA01 2.361,84 € (netto)

Die Lage des Außenmauerwerkes musste weiter nach Innen verlagert werden, dadurch wurde das Einschneiden, Rausbrechen und Entsorgung des Estrichs notwendig.

NA02 2.785,00 € (netto)

Beim Öffnen der Fassade sind erhebliche Korrosionsschäden an 2 Stützen und das Fehlen einer 3. festgestellt worden. Diese müssen ersetzt werden.

NA03 2.500,00 € (netto)

Die Unterkonstruktion am Haupteingang ist für die Montage einer neuen Türanlage mangelhaft. Hier müssen neue Trägereingezogen werden.

NA 05 6.506,25 € (netto)

Aufgrund einer geänderten Planung, musste für die Installation des Fortluftkanals im Außenbereich, Fundamente mit Stützen hergestellt werden. An den Stützen wird anschließend die Trassenführung des Luftkanals befestigt.

Bodenbelagsarbeiten 2.194,00 € (netto)

Die Ausschreibung Bodenbelagsarbeiten war ursprünglich nicht vorgesehen. Während der Baumaßnahme wurde allerdings festgestellt, dass aufgrund von Undichtigkeiten am Dach, Wasser unter den Estrich gezogen ist und somit erneuert werden musste.

Die Hausalarmierungsanlage mit geschätzten Kosten von ca. 25.000 € (Netto) sollte ursprünglich in der Unterhaltung gebucht werden. Haushaltsrechtlich muss dies jedoch unter der Baumaßnahme laufen.

Gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung aus dem Jahr 2015 kam im Bereich der TGA zwei zusätzliche raumluftechnische Anlagen für die Nebenräume hinzu, sowie eine Luftwärmepumpe als regenerativer Anteil bei der Wärmeerzeugung. Die Mehrkosten hierfür belaufen sich auf ca. 70.000 € (netto). Des Weiteren sind die Baupreise laut Preisindex für Bauwerke zum Ausschreibungsdatum um 9,9% gestiegen.

Für die Durchführung der Maßnahme werden überplanmäßig Finanzmittel in Höhe von insgesamt 279.000,00 € benötigt.

Die Gesamtkosten steigen damit auf 1.820.000,00 €.

Die Mehrkosten werden abgedeckt durch Minderausgaben für die Maßnahmen „Sanierung Feuerwehrgerätehaus Jägersburg“, „Lärmschutzwand und Toranlage Feuerwache Kirrberg“ und Restmittel aus dem Jahr 2017 für die Sanierung „Waldstadion“.

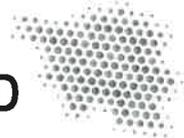
Bislang waren bereits 90.000,00 € an überplanmäßigen Auszahlungen durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.08.2019 bewilligt worden.

Anlage/n

- 1 KInvFG Saarpfalz Halle (öffentlich)
- 2 KInvFG Saarpfalz Halle II (öffentlich)

Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



Kreisstadt Homburg
Herr Oberbürgermeister
Rüdiger Schneidewind
Am Forum 5
66424 Homburg

Stadtkämmerei										
05. SEP. 2017										
FB1	1	3	100	150	160	60	65	20	arr	OB
SB	10									BM
FB4	40	41	50							BG
690										BG-K
FrB										BG-Sp
WB										BG-U
WF	Anl.									
HPS	KuG	MuG	BäG	12	14	80				PersR

- 1. Sep. 2017
Kreisstadt Homburg (Saar)

Abteilung C: Kommunale Angelegenheiten
und Städtebauförderung
Referat C5: Kommunale Zuwendungen
und Zuweisungen

Bearbeiter: Herr Recktenwald
Tel.: 0681 501 - 2019
Fax: 0681 501 - 2146
E-Mail: j.recktenwald@innen.saarland.de
Datum: 10.08.2017

Az.: I-C5-4332-5-5114-04/2017 /Re

FK Proj. Kucil + 20

BEWILLIGUNGSBESCHEID

Gewährung einer Zuwendung nach dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)“ vom 29.06.2015 und der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – FRI-KInvFG)“ vom 01.09.2016

Ihr Antrag vom 15.11.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schneidewind,

auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRI-KInvFG) wird Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahme

„Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd“

entsprochen. Zu den Ausgaben bewillige ich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung im Abrechnungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Zuwendung in Höhe von

1.107.469,00 €

(i.W.: Einmillioneinhundertsiebentausendvierhundertneunundsechzig EURO).



Franz-Josef-Röder-Str. 21 · 66119 Saarbrücken
www.innen.saarland.de



 /innen.saarland

Die Zuwendung wird für folgende laut Ihrer Anmeldung im Rahmen der genannten Maßnahme zu verrichtenden Arbeiten gewährt:

Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd durch Wärmedämmmaßnahmen am oberen Gebäudeabschluss und an der Fassade, Erneuerung der Fenster und der Außentüren, Austausch des ölbefeuerten Kessels gegen ein neues Gas-Brennwertgerät, Austausch des 500 Liter Warmwasserspeichers gegen eine Frischwasserstation, Erneuerung der Lüftungsanlage mit einer Wärmerückgewinnung.

Darüber hinaus gebe ich zu der Bewilligung folgende Hinweise:

1. Zuwendungsfähige Kosten und Zuwendung

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Bundes als zweckgebundene Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK) - Teil der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27.09.2001 (GMBL. S. 553), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Änderung der VV-LHO vom 04.07.2016 (Amtsbl. I, S. 601) - und nach Maßgabe der FRI-KInvFG vom 01.09.2016 gewährt.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung im Abrechnungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises wie folgt festgesetzt:

I. Angemeldete Gesamtkosten der Maßnahme	1.230.522,00 €
II. Zuwendungsfähige Ausgaben	1.230.522,00 €
III. Zuwendung gem. Nr. 6.2 FRI-KInvFG (90 v.H.)	1.107.469,00 €
IV. Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Landeszuwendung (Differenz II ./ III)	123.053,00 €

Dies ist der höchstmögliche Zuwendungsbetrag. Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird gewährt als Anteilsfinanzierung (90 v.H.).

Der bewilligte Zuwendungsbetrag steht unter dem Vorbehalt, dass das Gesamtförderungsbudget der Kommune in Höhe von 2.431.500,00 € noch nicht ausgeschöpft ist.

Sofern die als zuwendungsfähig festgesetzten Ausgaben nicht den angemeldeten Gesamtkosten der Maßnahme entsprechen, können Details hierzu dem als Anlage beigefügten Kostenprüfvermerk entnommen werden. **Die im Kostenprüfvermerk mit**

Verweis auf den Prüfbericht der ARGE SOLAR enthaltenen Anmerkungen sind zu beachten und sind verbindlich.

2. Bewilligungszeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KInvFG).

Vor dem 01.07.2015 begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KInvFG).

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.

3. Durchführung der Maßnahme

Mit der angemeldeten Maßnahme soll schnellstmöglich begonnen werden. Auf eine zügige Durchführung der Maßnahme ist hinzuwirken.

4. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden.

Die Zuweisung kann angefordert und ausgezahlt werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

Bei Baumaßnahmen ist dabei der Baufortschritt zu berücksichtigen. Werden Teilbeträge angefordert, so muss die Anforderung Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Auszahlung der Zuweisung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 95 % zu begrenzen.

5. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit **Ablauf des 30.06.2020**, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Maßgabe des § 44 LHO i.V.m. Nr. 8.4 FRI-KInvFG nachzuweisen. Beizufügen sind eine Ausfertigung des Bauausgabebuches sowie die geprüften Schlussrechnungen der Hauptleistungen, sonstige Rechnungsbelege nur auf besondere Anforderung.

6. Nebenbestimmungen / besondere Bewilligungsbedingungen

Grundlage des Zuwendungsverfahrens und der Bewilligung und somit Bestandteil dieses Bescheides sind:

6.1 die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV - LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. Saar S. 553 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

6.2 die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRI-KInvFG),

6.3 die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der derzeit geltenden Fassung.

6.4 Dieser Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 SVwVfG.

7. Zweckbindungsfrist

Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/Gebäudebestandteile sind für eine Zeit von 20 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.

8. Rücknahme, Widerruf und Rückforderung

8.1 Der Zuwendungsbescheid kann bei Nichtbeachten einer der genannten Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Als Folge hiervon können bereits bewilligte und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden. In Anwendung der FRI-KInvFG ist eine Rückforderung insbesondere dann möglich, wenn geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach dem Zuwendungszweck nicht entsprechen oder eine längerfristige Nutzung nach der FRI-KInvFG nicht zu erwarten ist.

Die Möglichkeit des Widerrufs gem. § 49 Absatz 3 Nummer 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 306), bleibt hiervon unberührt.

8.2 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides richten sich nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG.

9. Sonstiges

9.1 Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung der Zuwendung kann frühestens dann erfolgen, wenn der Bescheid nach Ablauf der in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung der Zuwendung kann beschleunigt werden, indem vor Ablauf der Frist schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird und damit vorzeitig die Bestandskraft des Bescheides herbeigeführt wird.

9.2 Den Erhalt dieses Bescheides bitte ich durch Rücksendung der beigefügten Empfangsbestätigung anzuzeigen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen. Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bouillon
Minister für Inneres, Bauen und Sport



Anke Rehlinger
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

Anlagen:

- Kostenprüfvermerk mit Prüfbericht der ARGE SOLAR
- Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Prüfvermerk für Baumaßnahmen¹⁾

Muster 4 zu 44 LHO

Antragstellerin / Antragsteller

Bauverwaltung: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB 25 Am Stadtgraben 6-8 66111 Saarbrücken	Antragstellerin/ Antragsteller: Kreisstadt Homburg Am Forum 5 66424 Homburg Auskunft erteilt Jürgen Weber Telefon Nr. / E-mail 06841 101 402
--	--

Antrag vom 15.11.2016 auf Gewährung ~~eines Zuschusses / eines Darlehens/~~ einer Zuwendung² im Rahmen des Kommunalinvestitionsfördergesetzes (KInvFG) für die „Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in 66424 Homburg / Einöd“ in Höhe von 1.107.469,80 € mit 1.230.522,00.€ / brutto Gesamtkosten.

Feststellungen der Bauverwaltung:

1. Aufgrund der beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck
der energetischen Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd dient.

2. Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor:
Nicht erforderlich

3. **Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen (Baufachliche Stellungnahme), ggf. als Anlage:**
Die vorliegenden Projektunterlagen enthalten Kostenberechnungen, Planungen und Erläuterungen des Antragstellers für die Sanierungsmaßnahme.
Die Kosten sind auskömmlich kalkuliert. Auffällig ist die Berechnung der Kosten in der Kostengruppe 700, die genau mit dem Betrag angesetzt worden ist, der maximal (nämlich 20% der Kostengruppen 200-500) förderfähig ist. Eine detaillierte Aufstellung sollte auf jeden Fall nachgefordert werden.
Als Anlage ist die Überprüfung der Maßnahme durch die ARGE-Solar in energetischer Hinsicht beigefügt. Die Anmerkungen, vor allem im Hinblick auf eine wirtschaftliche Umsetzung, sind zu beachten.
Die förderfähigen Gesamtkosten betragen 1.230.522,00 € und können dem beigefügten Kostenprüfblatt entnommen werden.

4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt 1.230.522,00 EUR
Aufgrund der Prüfung von Nr. 4.1 der Z Bau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet : 1.230.522,00 EUR
Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellt die Bewilligungsbehörde fest, erforderlichenfalls wird die Bauverwaltung beteiligt.

Aufgestellt:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat OBB 25
Saarbrücken, den 02.08.2017

.....
(Ralf Andres)

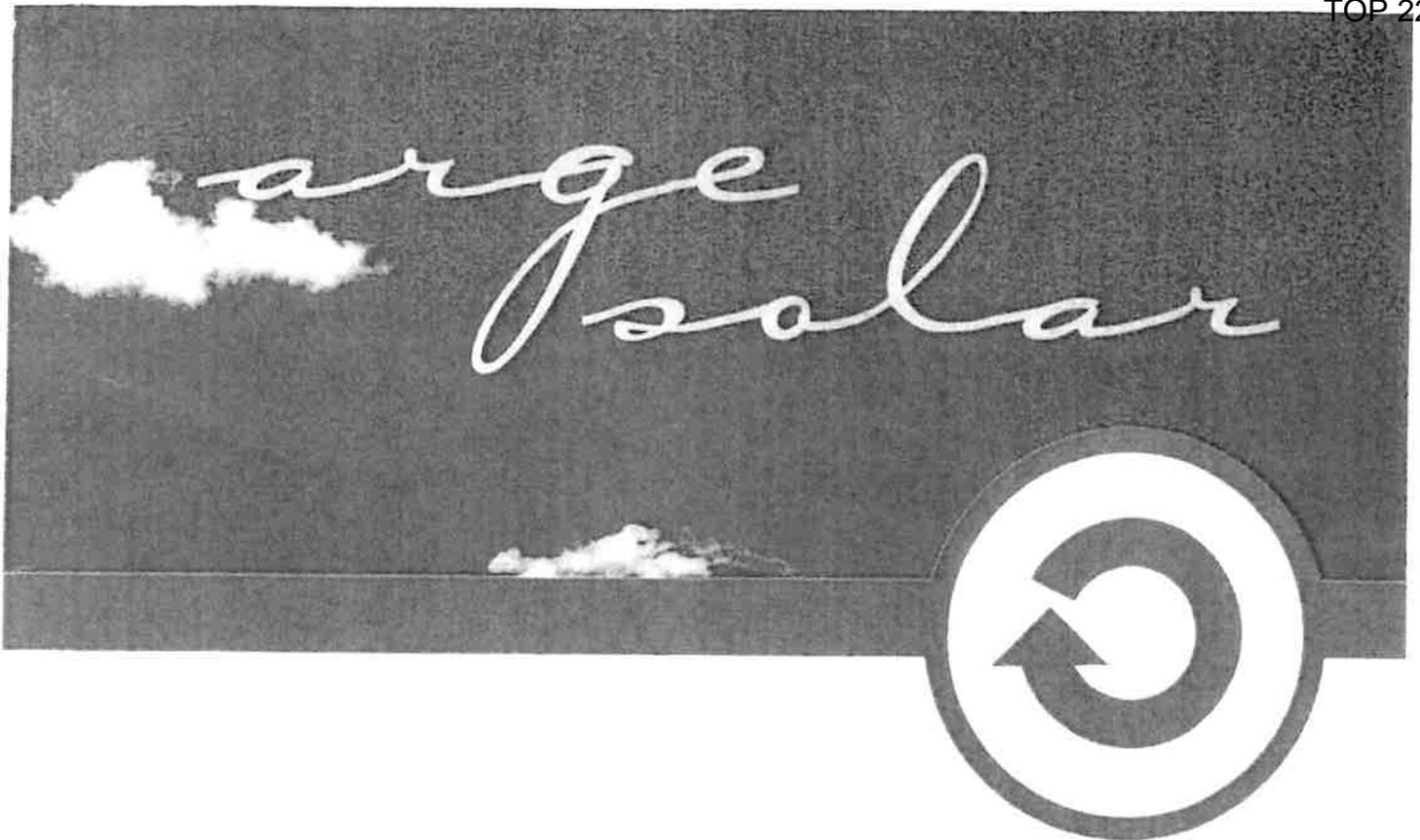
- 1) Der Prüfvermerk ist das Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen (Bauunterlagen) in baufachlicher Hinsicht nach Nr. 4 Z Bau.
2) Nicht zutreffendes bitte streichen

Kostenprüfblatt

Betreff: Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd
Bauherr: Kreisstadt Homburg

Kostengruppen nach DIN 276 v. August 2009

	Antrag und Bewilligung	
	beantragte Kosten lt. Kostenschätzung Stadt Homburg vom Oktober 2016	Baufachlich geprüfte Gesamtkosten
	Euro / Brutto	Euro / Brutto
100 Grundstück	0,00	0,00
Grundstück Kogr. 100	0,00	0,00
200 Herrichten und Erschließen	0,00	0,00
Herrichten und Erschließen Kogr. 200	0,00	0,00
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	812.891,00	812.891,00
400 Bauwerk - Technische Anlagen	212.544,00	212.544,00
Bauwerkskosten Kogr. 300 und 400	1.025.435,00	1.025.435,00
500 Außenanlagen	0,00	0,00
Außenanlagen Kogr. 500	0,00	0,00
600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00	0,00
Ausstattung und Kunstwerke Kogr. 600	0,00	0,00
700 Baunebenkosten (20% der Kogr. 200 - 500)	205.087,00	205.087,00
Baunebenkosten Kogr. 700	205.087,00	205.087,00
Gesamtkosten in € / Brutto	1.230.522,00	1.230.522,00



Prüfung energetischer Baumaßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungs- gesetzes

Hier: Sanierung der Saarpfalz- Halle in Homburg- Einöd

Bericht erstellt am: 27. Juli 2017

ARGE SOLAR
Beratung für Energie und Umwelt

Inhalt

1.	Vorliegende Unterlagen zur Prüfung	3
2.	Einzuhaltende gesetzliche sowie förderrechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1.	Gesetzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen der Energieeinsparverordnung EnEV 2014.....	4
2.2.	Gesetzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen des ErneuerbarenEnergienWärmeGesetz (EEWärmeG).....	8
3.	geplante umzusetzende Maßnahmen	9
3.1.	Maßnahmen an der Gebäudehülle	9
3.2.	Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik/ Lüftung- und Klimatisierung	10
4.	Anmerkungen/ Fazit	11
4.1.	Gesetzliche/ regulatorische Anmerkungen.....	11
4.2.	Maßnahmen an der Gebäudehülle	11
4.3.	Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik	11
4.4.	Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung.....	11

Prüfung energetischer Baumaßnahmen
im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes; hier: Halle Homburg- Einöd

1. Vorliegende Unterlagen zur Prüfung

Für die Prüfung des Förderantrages liegen folgende Unterlagen vor:

- Prüfvermerk mit Bilddokumentation
- Kosten im Hochbau – DIN 276-1 (2008) E2
- EnEV- Nachweise (gem. EnEV 2014)
- Nachweis zur Einhaltung des EEWärmeG (in der Fassung vom 07. August 2008)
- Lüftungskonzept nach DIN 1946
- sonstige Unterlagen:

2. Einzuhaltende gesetzliche sowie förderrechtliche Rahmenbedingungen

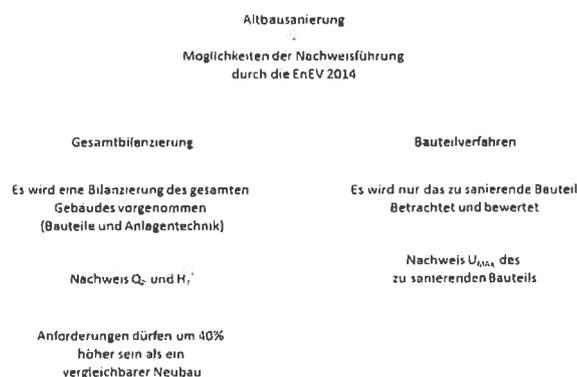
2.1. Gesetzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen der Energieeinsparverordnung EnEV 2014

Die Energieeinsparverordnung (in der derzeit geltenden Fassung von 2014) regelt Mindeststandards, wenn Bauteile verändert oder modernisiert werden sollen, beispielsweise wenn der Putz einer Fassade erneuert wird oder die Fenster ausgetauscht werden. Werden Gebäude jedoch lediglich neu gestrichen, so greift die EnEV nicht.

Bei der Erneuerung von Bestandsbauten gibt es zwei Möglichkeiten, die EnEV-Anforderungen zu erfüllen.

- Bei umfassenden Modernisierungen wird – vergleichbar mit einem Neubau – eine energetische Gesamtbilanzierung durchgeführt. Der Primärenergiebedarf des sanierten Gebäudes darf dabei wesentlich höher bleiben als der eines entsprechenden Neubaus. Seit die Neubauanforderungen Anfang 2016 um 25 Prozent gestiegen sind, ist ein bis zu 87 Prozent höherer Energiebedarf im Vergleich zum Neubau zulässig
- Erfolgen nur einzelne Sanierungen (zum Beispiel Dämmung der Fassade) oder werden lediglich Bauteile erneuert (etwa Austausch der Fenster), gibt die EnEV bestimmte Anforderungswerte an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) des Bauteils vor. Die Werte haben sich mit Inkrafttreten der EnEV 2014 im Vergleich zur früheren Fassung nicht verändert. Außerdem wurden die Anforderungen an einzelne Dämmstoffe neu geregelt, was es nun erleichtert, bei einer Sanierung Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen einzusetzen.

Zum besseren Verständnis der einzelnen Anforderungen noch eine grafische Darstellung:



Anforderungen an die Sanierung von Außenwänden

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenwände ersetzt oder erstmals eingebaut werden, sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 1 einzuhalten. Dies ist auch auf Außenwände anzuwenden, die in der Weise erneuert werden, dass bei einer bestehenden Wand auf der Außenseite Bekleidungen in Form von Platten oder plattenartigen Bauteilen oder Verschalungen sowie Mauerwerks-Vorsatzschalen angebracht werden oder der Außenputz erneuert wird.

Satz 2 ist nicht auf Außenwände anzuwenden, die unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften nach dem 31. Dezember 1983 errichtet oder erneuert worden sind. Werden Maßnahmen nach den Sätzen 1 oder 2 ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$) eingebaut wird. Werden Maßnahmen nach den Sätzen 1 oder 2 ausgeführt und wird hierbei Satz 4 angewendet, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,045 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ einzuhalten, soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden.

Anforderungen an die Sanierung von Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen gegen Außenluft abgrenzende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer in der Weise erneuert werden, dass

- a) das gesamte Bauteil ersetzt oder erstmalig eingebaut wird,
- b) zusätzliche Vor- oder Innenfenster eingebaut werden oder
- c) die Verglasung oder verglaste Flügelrahmen ersetzt werden,

sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 2 einzuhalten. Werden Maßnahmen gemäß Buchstabe a an Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebe- oder Hebemechanismus durchgeführt, sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 2f einzuhalten. Bei Maßnahmen gemäß Buchstabe c gilt Satz 1 nicht, wenn der vorhandene Rahmen zur Aufnahme der vorgeschriebenen Verglasung ungeeignet ist. Werden Maßnahmen nach Buchstabe c ausgeführt und ist die Glasdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn eine Verglasung mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von höchstens $1,3 \text{ W/(m}^2\cdot\text{K)}$ eingebaut wird. Werden Maßnahmen nach Buchstabe c an Kasten- oder Verbundfenstern durchgeführt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn eine Glastafel mit einer infrarot-reflektierenden Beschichtung mit einer Emissivität $\epsilon_n \leq 0,2$ eingebaut wird.

Anforderungen an die Sanierung von Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen Dachflächen einschließlich Dachgauben, die gegen die Außenluft abgrenzen, sowie Decken und Wände, die gegen unbeheizte Dachräume abgrenzen, ersetzt oder erstmals eingebaut werden, sind für die betroffenen

Bauteile die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 4a einzuhalten. Soweit derartige Bauteile in der Weise erneuert werden, dass

- a) eine Dachdeckung einschließlich darunter liegender Lattungen und Verschalungen ersetzt oder neu aufgebaut werden,
- b) eine Abdichtung, die flächig (zum Beispiel mit geschlossenen Nähten und Stößen) das Gebäude wasserdicht abdichtet, durch eine neue Schicht gleicher Funktion ersetzt wird (bei Kaltdachkonstruktionen einschließlich darunter liegender Lattungen),
- c) bei Wänden zum unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseitenwänden) auf der kalten Seite Bekleidungen oder Verschalungen aufgebracht oder erneuert werden oder Dämmschichten eingebaut werden oder
- d) bei Decken zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken) auf der kalten Seite Bekleidungen oder Verschalungen aufgebracht oder erneuert werden oder Dämmschichten eingebaut werden,

sind für die betroffenen Bauteile bei Maßnahmen nach den Buchstaben a, c und d die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 4a sowie bei Maßnahmen nach Buchstabe b die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 4b einzuhalten. Satz 2 ist nicht auf Bauteile anzuwenden, die unter Einhaltung energiesparrechtlicher Vorschriften nach dem 31. Dezember 1983 errichtet oder erneuert worden sind. Wird bei Maßnahmen nach Satz 2 Buchstabe a der Wärmeschutz als Zwischensparrendämmung ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke wegen einer innenseitigen Bekleidung oder der Sparrenhöhe begrenzt, so gilt die Anforderung als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$) eingebaut wird. Werden bei Maßnahmen nach Satz 2 Buchstabe b Gefälledächer durch die keilförmige Anordnung einer Dämmschicht aufgebaut, so ist der Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN ISO 6946: 2008-04 Anhang C zu ermitteln; der Bemessungswert des Wärmedurchgangswiderstandes am tiefsten Punkt der neuen Dämmschicht muss den Mindestwärmeschutz nach § 7 Absatz 1 gewährleisten. Werden Maßnahmen nach Satz 2 ausgeführt und ist die Dämmschichtdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$) eingebaut wird; werden Maßnahmen nach Satz 2 ausgeführt und wird hierbei Halbsatz 1 angewendet, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ einzuhalten, soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Die Sätze 1 bis 6 sind nur auf opake Bauteile anzuwenden.

Die jeweils einzuhaltenden U- Werte sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Prüfung energetischer Baumaßnahmen
im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes; hier: Halle Homburg- Einöd

Tabelle 1: Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Zeile	Bauteil	Maßnahme nach	Hochstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max}	
			Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen mindestens 19°C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis unter 19°C
1	2	3	4	5
1	Außenwände	0,24 W/(m² K)	0,24 W/(m² K)	0,35 W/(m² K)
2 a	Fenster, Fenstertüren	1,3 W/(m² K)	1,3 W/(m² K)	1,9 W/(m² K)
2 b	Dachflächenfenster	1,4 W/(m² K)	1,4 W/(m² K)	1,9 W/(m² K)
2 c	Verglasungen	1,1 W/(m² K)	1,1 W/(m² K)	keine Anforderung
2 d	Vorhangfassaden	1,5 W/(m² K)	1,5 W/(m² K)	1,9 W/(m² K)
2 e	Glasdächer	2,0 W/(m² K)	2,0 W/(m² K)	2,7 W/(m² K)
3 a	Fenster, Fenstertüren Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	2,0 W/(m² K)	2,0 W/(m² K)	2,8 W/(m² K)
3 b	Sonderverglasungen	1,6 W/(m² K)	1,6 W/(m² K)	keine Anforderung
3 c	Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	2,3 W/(m² K)	2,3 W/(m² K)	3,0 W/(m² K)
4 a	Dachflächenfenster Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	0,24 W/(m² K)	0,24 W/(m² K)	0,35 W/(m² K)
4 b	Dachflächenfenster Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	0,20 W/(m² K)	0,20 W/(m² K)	0,35 W/(m² K)
5 a	Fußbodenaufbauten	0,59 W/(m² K)	0,59 W/(m² K)	keine Anforderung
5 b	Fußbodenaufbauten	0,59 W/(m² K)	0,59 W/(m² K)	keine Anforderung
5 c	Decken nach unten an Außenluft	0,24 W/(m² K)	0,24 W/(m² K)	0,35 W/(m² K)

Quelle: enev-online.de

2.2. Gesetzliche Anforderungen und Rahmenbedingungen des ErneuerbarenEnergienWärmeGesetz (EEWärmeG)

Zweck des EEWärmeG ist es, im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Wärme- und Kälteversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Das Gesetz soll außerdem dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu steigern.

Zu diesem Zweck verpflichtet das EEWärmeG in § 3, den Wärmebedarf für neu zu errichtende Gebäude anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Die Pflicht besteht ab einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern (zur Berechnung der Nutzfläche siehe Energieeinsparverordnung (PDF: 251 KB) - EnEV). Adressaten dieser Pflicht sind alle Eigentümer neu errichteter Gebäude, gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Bauherren handelt.

Für die öffentliche Hand besteht eine Pflicht zum anteiligen Einsatz erneuerbarer Energien auch für den Fall, dass bestehende Gebäude grundlegend renoviert werden (§ 3 Abs. 2 EEWärmeG). Diese Verpflichtung unterstreicht die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors und geht auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus dem Jahr 2009 (2009/28/EG) zurück, die 2011 durch das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12.04.2011 in deutsches Recht umgesetzt wurde.

3. geplante umzusetzende Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen werden mittels Bauteilverfahren energetisch bewertet. Die Einhaltung der entsprechenden maximalen U- Werte wird bei jeder einzelnen Maßnahme beschrieben und bewertet.

3.1. Maßnahmen an der Gebäudehülle

- Wärmedämmmaßnahmen am oberen Gebäudeabschluss

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der derzeitige Zustand des Daches im Bereich der Halle wird mit einem U- Wert von $0,38 \text{ W/m}^2\text{K}$ bewertet. Da es sich innerhalb des Gebäudes um einen Bereich handelt, welcher zwischen 12°C und 19°C beheizt wird, soll ein Wert gem. EnEV 2014 von $0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ nach der Sanierung erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.** Eine Reduzierung des U- Wertes von $0,38 \text{ W/m}^2\text{K}$ auf einen geforderten Wert von $0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ wird als nicht wirtschaftlich erachtet. Die Energieeinsparung steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten. Es wird daher empfohlen, die umzusetzenden Dämmmaßnahmen zu überdenken und gegebenenfalls größere Dämmstoffstärken bei geringeren Mehrinvestkosten zu vergleichen und eine Kosten- Nutzen- Rechnung zu erstellen.

Der derzeitige Zustand des Daches im Bereich der Nebenräume wird mit einem U- Wert von $0,37 \text{ W/m}^2\text{K}$ bewertet. Da es sich innerhalb des Gebäudes um einen Bereich handelt, welcher über 19°C beheizt wird, soll ein Wert gem. EnEV 2014 von $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ nach der Sanierung erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.**

- Wärmedämmung der Fassade

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der derzeitige Zustand der Hallenwände wird mit einem U- Wert von $0,58 \text{ W/m}^2\text{K}$ sowie im Bereich der Stützen mit $2,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ bewertet. Nach der Sanierung soll ein Wert gem. EnEV 2014 von $0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.** Es liegen jedoch keine Informationen über die technischen Umsetzungsvarianten vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die Machbarkeit und die Erreichung der Zielwerte getätigt werden.

- Erneuerung der Fenster sowie Außentüren

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der derzeitige Zustand der Reglitverglasung wird mit einem U- Wert von $3,10 \text{ W/m}^2\text{K}$ bewertet. Durch den Einsatz neuer Fiberglaspaneele soll ein Wert gem. EnEV 2014

von 1,90 W/m²K erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.** Nach Umsetzung der Maßnahmen sollten technische Merkblätter der verbauten Paneele zum Nachweis der einzuhaltenden Werte vorgelegt werden.

Der derzeitige Zustand der Außen- sowie Nebentüren sollen gegen neue Türanlagen ersetzt werden. Danach soll ein Wert gem. EnEV 2014 von 1,80 W/m²K erreicht werden. **Dies entspricht den Anforderungen der EnEV 2014.** Es ist nicht bekannt, welcher U- Wert derzeit vorliegt. Daher kann auch keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme getroffen werden.

- Wärmedämmmaßnahmen am unteren Gebäudeabschluss

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Es werden keine Maßnahmen am unteren Gebäudeabschluss umgesetzt.

3.2. Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik/ Lüftung- und Klimatisierung

- Maßnahmen Heizungserzeuger bzw. -verteilung

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der ölbefeuerte Kessel soll gegen ein neues Gas- Brennwertgerät ersetzt werden. **Hierbei gilt es nach der Umsetzung der Maßnahme einen hydraulischen Nachweis vorzulegen.**

- Maßnahmen Warmwassererzeuger bzw. -verteilung

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Der 500 Liter Warmwasserspeicher wird gegen eine Frischwasserstation ersetzt. **Hierbei gilt es nach der Umsetzung der Maßnahme einen Nachweis zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung zu führen.**

- Maßnahmen im Bereich Lüftung/ Klimatisierung

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Die vorhandene Lüftungsanlage wird erneuert und mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet. Sie wird auf 200 Personen ausgelegt und bedarfsorientiert dimensioniert.

Die Lüftungsanlage ist für die Bereitstellung des hygienischen Luftwechsels zuständig. Das entsprechende Lüftungskonzept gilt es nach Fertigstellung vorzulegen.

4. Anmerkungen/ Fazit

4.1. Gesetzliche/ regulatorische Anmerkungen

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine umfassende Sanierung (Maßnahmen an der Gebäudehülle sowie Anlagen- und Lüftungstechnik). Gemäß § 3 Abs. 2 EEWärmeG unterliegt die öffentliche Hand bei einer solchen Sanierung der Einhaltungspflicht des EEWärmeG. Dieser Nachweispflicht ist man im Zuge der Beantragung nicht nachgekommen.

4.2. Maßnahmen an der Gebäudehülle

Dachsanierung:

Eine Reduzierung des U- Wertes von 0,38 W/m²K auf einen geforderten Wert von 0.35 W/m²K wird als nicht wirtschaftlich erachtet. Die Energieeinsparung steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Kosten. Es wird daher empfohlen, die umzusetzenden Dämmmaßnahmen zu überdenken und gegebenenfalls größere Dämmstoffstärken bei geringeren Mehrinvestkosten zu vergleichen und eine Kosten- Nutzen- Rechnung zu erstellen.

Fassadensanierung:

Es liegen keine Informationen über die technischen Umsetzungsvarianten vor. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die Machbarkeit und die Erreichung der Zielwerte getätigt werden.

4.3. Maßnahmen im Bereich der Anlagentechnik

Siehe Anmerkungen bei Beschreibung unter Punkt 3: geplante umzusetzende Maßnahmen

4.4. Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung

Keine Maßnahmen in der Umsetzung

Gezeichnet:

i.A. Eva- Maria Kiefer

ARGE SOLAR e.V.

Saarbrücken, den 27.07.2017

ARGE SOLAR
Beratung für Energie und Umwelt
Am Alexander Str. 17-B5
InnovationsCampus Saar
66115 Saarbrücken
Tel. 0681199687-0
Fax: 0681191254-499
www.arge-solar.de
info@arge-solar.de

**Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung
zum Bewilligungsbescheid vom 10.08.2017 betreffend
„Energetische Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd“
(KInvFG)**

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat C5
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken**

Empfangsbestätigung

Den o. g. Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres, BAuen und Sport habe ich am _____ erhalten.

Kommune	Kreisstadt Homburg
Anschrift	Am Forum 5
Anschrift	66424 Homburg
Aktenzeichen	I-C5-4332-5-5114-04/2017 /Re

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

Rechtsbehelfsverzicht

Hiermit wird auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen o. g. Zuwendungsbescheid verzichtet. Der Bescheid wird somit bestandskräftig.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



Kreisstadt Homburg
Herr Oberbürgermeister
Rüdiger Schneidewind
Am Forum 5
66424 Homburg

FB1	11	30			FB2	20	OB
FB3	10	100	150	160	60	65	BM
FB4	40	41	50				BG
690	Stadtkämmererei 1. Sep. 2017 Kreisstadt Homburg (Saar)						BG-K
FrB							BG-Sp
WB							BG-U
WF	Apl.						
HPS	KuG	MuG	BaG	12	14	80	Pers. R.

Abteilung C: Kommunale Angelegenheiten
und Städtebauförderung
Referat C5: Kommunale Zuwendungen
und Zuweisungen

Bearbeiter: Herr Recktenwald
Tel.: 0681 501 - 2019
Fax: 0681 501 - 2146
E-Mail: j.recktenwald@innen.saarland.de
Datum: 10.08.2017

Az.: I-C5-4332-5-5114-01/2017 /Re

BEWILLIGUNGSBESCHEID

Gewährung einer Zuwendung nach dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)“ vom 29.06.2015 und der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – FRI-KInvFG)“ vom 01.09.2016

Ihr Antrag vom 15.11.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schneidewind,

auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRI-KInvFG) wird Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahme

„Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd“

entsprochen. Zu den Ausgaben bewillige ich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung im Abrechnungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine Zuwendung in Höhe von

303.472,00 €

(i.W.: Dreihundertdreitausendvierhundertzweiundsiebzig EURO).



Franz-Josef-Röder-Str. 21 · 66119 Saarbrücken
www.innen.saarland.de



f /innen.saarland

Die Zuwendung wird für folgende laut Ihrer Anmeldung im Rahmen der genannten Maßnahme zu verrichtenden Arbeiten gewährt:

Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen, Haupt- und Unterverteilung, Schaffung von Barrierefreiheit, Erneuerung Trinkwassernetz, Rasterdecke, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsgerät.

Darüber hinaus gebe ich zu der Bewilligung folgende Hinweise:

1. Zuwendungsfähige Kosten und Zuwendung

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Bundes als zweckgebundene Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-P-GK) – Teil der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27.09.2001 (GMBL. S. 553), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Änderung der VV-LHO vom 04.07.2016 (Amtsbl. I, S. 601) – und nach Maßgabe der FRI-KInvFG vom 01.09.2016 gewährt.

Die Zuwendung wird vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung im Abrechnungsbescheid nach Vorlage des Verwendungsnachweises wie folgt festgesetzt:

I. Angemeldete Gesamtkosten der Maßnahme	337.192,00 €
II. Zuwendungsfähige Ausgaben	337.192,00 €
III. Zuwendung gem. Nr. 6.2 FRI-KInvFG (90 v.H.)	303.472,00 €
IV. Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Landeszuwendung (Differenz II ./ III)	33.720,00 €

Dies ist der höchstmögliche Zuwendungsbetrag. Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird gewährt als Anteilsfinanzierung (90 v.H.).

Der bewilligte Zuwendungsbetrag steht unter dem Vorbehalt, dass das Gesamtförderungsbudget der Kommune in Höhe von 2.431.500,00 € noch nicht ausgeschöpft ist.

Sofern die als zuwendungsfähig festgesetzten Ausgaben nicht den angemeldeten Gesamtkosten der Maßnahme entsprechen, können Details hierzu dem als Anlage beigefügten Kostenprüfvermerk entnommen werden.

2. Bewilligungszeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KInvFG).

Vor dem 01.07.2015 begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KInvFG).

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020.

3. Durchführung der Maßnahme

Mit der angemeldeten Maßnahme soll schnellstmöglich begonnen werden. Auf eine zügige Durchführung der Maßnahme ist hinzuwirken.

4. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden.

Die Zuweisung kann angefordert und ausgezahlt werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

Bei Baumaßnahmen ist dabei der Baufortschritt zu berücksichtigen. Werden Teilbeträge angefordert, so muss die Anforderung Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Auszahlung der Zuweisung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 95 % zu begrenzen.

5. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit **Ablauf des 30.06.2020**, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Maßgabe des § 44 LHO i.V.m. Nr. 8.4 FRI-KInvFG nachzuweisen. Beizufügen sind eine Ausfertigung des Bauausgabebuches sowie die geprüften Schlussrechnungen der Hauptleistungen, sonstige Rechnungsbelege nur auf besondere Anforderung.

6. Nebenbestimmungen / besondere Bewilligungsbedingungen

Grundlage des Zuwendungsverfahrens und der Bewilligung und somit Bestandteil dieses Bescheides sind:

6.1 die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV - LHO) vom 27. September 2001 (GMBL. Saar S. 553 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

6.2 die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (FRI-KInvFG),

6.3 die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der derzeit geltenden Fassung.

6.4 Dieser Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 SVwVfG.

7. Zweckbindungsfrist

Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/Gebäudebestandteile sind für eine Zeit von 20 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung kann vor Fristablauf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.

8. Rücknahme, Widerruf und Rückforderung

8.1 Der Zuwendungsbescheid kann bei Nichtbeachten einer der genannten Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Als Folge hiervon können bereits bewilligte und ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden. In Anwendung der FRI-KInvFG ist eine Rückforderung insbesondere dann möglich, wenn geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach dem Zuwendungszweck nicht entsprechen oder eine längerfristige Nutzung nach der FRI-KInvFG nicht zu erwarten ist.

Die Möglichkeit des Widerrufs gem. § 49 Absatz 3 Nummer 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 306), bleibt hiervon unberührt.

8.2 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides richten sich nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG.

9. Sonstiges

9.1 Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Eine Auszahlung der Zuwendung kann frühestens dann erfolgen, wenn der Bescheid nach Ablauf der in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung der Zuwendung kann beschleunigt werden, indem vor Ablauf der Frist schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird und damit vorzeitig die Bestandskraft des Bescheides herbeigeführt wird.

9.2 Den Erhalt dieses Bescheides bitte ich durch Rücksendung der beigefügten Empfangsbestätigung anzuzeigen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid in Abschrift beigefügt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen. Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigefügt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bouillon
Minister für Inneres, Bauen und Sport

Anlagen:

- Kostenprüfvermerk
- Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Ministerium für Inneres und Sport

07.02.2017

Az.: I-C5-4332-5-5114 / 2017 / PJ

Referat: C5
 Bearbeiter: Philipp Julien
 Telefon: 0681-501-2290
p.julien@innen.saarland.de

Prüfvermerk**Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach dem Gesetz zur Umsetzung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)****Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport FRI-KInvFG vom 01.09.2016.****Antragsteller:** Kreisstadt Homburg

Maßnahme: Sanierung der Saarpfalzhalle in 66424 Homburg - Einöd
Hier: Förderbereich Städtebau (§ 3 Nr. 1 c)

Vorgelegte Unterlagen:

Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach KInvFG vom 15.11.2016
 Erläuterungsbericht
 Fotodokumentation
 Kostenschätzung, gem. DIN 276, 10.2016
 Bestandsplanung M.: 1:100: Grundriss, Schnitte, Ansichten vom 21.07.2015
 Sanierungskonzept M.: 1:100: Grundrisse, Schnitte, Ansichten vom 21.07.2015

Baufachliche Prüfung und zuwendungsfähige Gesamtkosten

Auf Grund der dem Antrag beigefügten Erläuterungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck entspricht. Die o. a. Maßnahme wurde auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen baufachlich geprüft. Die Maßnahme scheint plausibel dargelegt. Die Kostenschätzung der Maßnahme erscheint angemessen. Es werden keine generellen Einwände erhoben.

Für die Durchführung der Maßnahme hat der Antragsteller derzeit folgende Kosten vorgelegt:

Kostenzusammenstellung		netto	brutto
KG 100	Grundstück		0,00 €
KG 200	Herrichten und Erschließen		0,00 €
KG 300	Baukonstruktion		118.306,00 €
KG 400	Techn. Anlagen		162.688,00 €
KG 500	Außenanlagen		0,00 €
KG 600	Ausstattung		0,00 €
KG 700	Baunebenkosten		56.198,00 €
Gesamtkosten			337.192,00 €

Die Kosten wurden aufgrund eines Additionsfehlers auf 337.192,00 € berichtigt.

Es ergeben sich somit folgende vorläufig zuwendungsfähige Kosten:

Kostenzusammenstellung		netto	brutto
KG 100	Grundstück		0,00 €
KG 200	Herrichten und Erschließen		0,00 €
KG 300	Baukonstruktion		118.306,00 €
KG 400	Techn. Anlagen		162.688,00 €
KG 500	Außenanlagen		0,00 €
KG 600	Ausstattung		0,00 €
Gesamtkosten KG 300 und KG 400 ohne Nebenkosten			280.994,00 €
KG 700	Baunebenkosten vorgelegt	20,00%	56.198,00 €
Gesamtkosten			337.192,00 €

KG 700	Baunebenkosten förderfähig	20,00%	56.198,00 €
Gesamtkosten förderfähig			337.192,00 €

Die Nebenkosten werden gem. LHO sowie der Richtlinie des MfIS zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsfördergesetz – FRI-KInvFG) vom 01.09.2016 bei Hochbaumaßnahmen auf maximal 20 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Kostengruppe 700) sowie bei sonstigen Baumaßnahmen bis max. 15 v. H. begrenzt.

Brutto 56.198,00 € Nebenkosten von Gesamtkosten KG 200, KG 300 und KG 400 von brutto 280.994,00 € entsprechen 20,00 v. H. Die Nebenkosten werden vorläufig mit **Brutto 56.198,00 €** festgesetzt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden vorläufig festgesetzt auf Brutto 337.192,00 €

Die Kosten sind im Verwendungsnachweis explizit aufzugliedern und per Rechnung nachzuweisen. Die Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.

Im Auftrag



Philipp Julien
Dipl. Ing. (FH) Architekt (AKS)

**Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung
zum Bewilligungsbescheid vom 10.08.2017 betreffend
„Sanierung der Saarpfalz-Halle in Homburg-Einöd“ (KInvFG)**

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat C5
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken**

Empfangsbestätigung

Den o. g. Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport habe ich am _____ erhalten.

Kommune	Kreisstadt Homburg
Anschrift	Am Forum 5
Anschrift	66424 Homburg
Aktenzeichen	I-C5-4332-5-5114-01/2017 /Re

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

Rechtsbehelfsverzicht

Hiermit wird auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen o. g. Zuwendungsbescheid verzichtet. Der Bescheid wird somit bestandskräftig.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

2019/468/200**öffentlich**

Informationsvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Ralf Weber



Überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	12.12.2019	Ö

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat im Rahmen seiner ihm nach der Geschäftsordnung des Stadtrates eingeräumten Obergrenze für diverse über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 89 KSVG die vorherige Zustimmung erteilt..

Die jeweilige Ausfertigung der vorherigen Zustimmungen werden dem Stadtrat in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 1 Brandschutz (öffentlich)
- 2 Kulturförderung (öffentlich)
- 3 Städtepartnerschaft (öffentlich)

Durchschrift

Stadtkämmerei
 200 20 22 03
 Mandant: 1 Kreisstadt Homburg
 Haushaltsjahr: 2019

Homburg, 26.09.2019

VERFÜGUNG

Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 Abs. 1 KSVG

Produkt:	12200100	Brandschutz, Feuerwehr
Maßnahme:	802	MTW LB Wörschweiler
Finanzkonto:	782615	Ausz. f. Erwerb Feuerwehrfahrzeuge
Budget:	96201	IB Brandschutz

bewilligter Betrag: 5.838,17 EUR

Begr. der Unabweisbarkeit: Die Beschaffung des Mannschaftstransportwagens hat sich gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung um 5.838,17 € verteuert. Die Mehrkosten werden durch Minderausgaben bei der Maßnahme 801 „Beschaffung MTW LB Einöd“ abgedeckt. Für die Beschaffung des MTW LB Einöd werden nunmehr Kosten in Höhe von 60.000 € veranschlagt. Da für 2019 dann nur noch 29.000 € investive Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Nachfinanzierung im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 31.000 €. Die Haushaltsmittel 2019 werden nach 2020 übertragen. Der Beschaffungsvorgang erfolgt dann nach Genehmigung des Haushaltes 2020.

(auch Verwendungszweck, was wird angeschafft etc.)
 abgedeckt durch:

Minderausgaben: 5.838,17 EUR

Produkt:	12200100	Brandschutz, Feuerwehr
Maßnahme:	801	Investitionen Allgemein
Finanzkonto:	782615	Ausz. f. Erwerb Feuerwehrfahrzeuge
Budget:	96201	IB Brandschutz

Die Bewilligung ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

(Michael Forster)
 Bürgermeister

Verteiler:
 Hauptabteilung
 Kämmerei
 Brand- u. Zivilschutz

Stadtkämmerei
 200 20 22 03
 Mandant: 1 Kreisstadt Homburg
 Haushaltsjahr: 2019

Homburg, 23.10.2019

VERFÜGUNG

Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 Abs. 1 KSVG

Produkt:	25020210	Aufteil. Kultur nach Zielgruppen
Maßnahme:		
Ergebniskonto:	531850	Aufw. Zuweis., Uml. u. sonst. Transf. Kultur
Budget:	82501	PB Kulturverwaltung
bewilligter Betrag:	8.000,00 EUR	

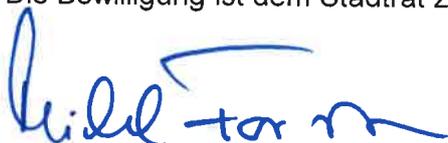
Begr. der Unabweisbarkeit:

Für die Kulturförderung der Vereine und Musikvereine werden mehr Mittel benötigt als im Doppelhaushalt 2018/2019 ursprünglich veranschlagt wurden. Bis 2017 wurde der Zuschuss an das Homburger Sinfonieorchester irrtümlich noch über die Homburger Kultur gGmbH gezahlt, obwohl die Stadt für die Auszahlung zuständig ist (Vertrag vom 25.03.2013). Dies war bei der Planung 2018/2019 nicht berücksichtigt worden. Während in 2018 die Haushaltsmittel im Budget ausreichen, müssen in 2019 überplanmäßige Mittel für die Auszahlung zur Verfügung gestellt werden.

(auch Verwendungszweck, was wird angeschafft etc.)

abgedeckt durch:	Minderausgaben:
Produkt:	57500100 Tourismusförderung
Maßnahme:	
Ergebniskonto:	553601 Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit
Budget:	85750 PB Tourismusförderung, Feste

Die Bewilligung ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.



(Michael Forster)
 Bürgermeister

Verteiler:
 Hauptabteilung
 Kämmerei
 410

Stadtkämmerei
200 20 22 03
Mandant: 1 Kreisstadt Homburg
Haushaltsjahr: 2019

Homburg, 06.11.2019

2. VERFÜGUNG

Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 Abs. 1 KSVG

Produkt:	11120100	Städtepartnerschaft
Maßnahme:		
Ergebniskonto:	559901	Aufw. f. Bewirtung u. ä. Geschäftskosten
Budget:	81120	PB Städtepartnerschaft

bewilligter Betrag: 8.000,00 EUR

Begr. der Unabweisbarkeit: Aufgrund der umfangreichen Jubiläumsfeierlichkeiten zur 35 – jährigen Städtepartnerschaft Homburgs mit La Baule und 30-jährigen Partnerschaft mit Ilmenau ist es erforderlich, dass das Budget der Städtepartnerschaften in diesem Jahr **nochmalig** um weitere 8.000,00 EUR erhöht wird. Die Stadt Homburg ist Ausrichter der Festivitäten.
Die überplanmäßigen Mittel sind auch erforderlich, um die im vergangenen Jahr gegründete neue Städtepartnerschaft mit Albano Laziale in Italien zu fördern.

(auch Verwendungszweck, was wird angeschafft etc.)
abgedeckt durch:

Minderausgaben: 8.000,00 EUR

Produkt:	52200100	Bevölkerungsentwicklung
Maßnahme:		
Ergebniskonto:	559306	Aufw..Repräsentationen/Verfügungsm.
Budget:	8302	QB Soziales

Die Bewilligung ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

(Michael Forster)
Bürgermeister

Verteiler:
Hauptabteilung
Kämmerei
Abt. 12 / 440